

70.01. - 70.07.

Ru 140799/4

7

# THEATER AM SCHIFFBAUERDAMM

DIREKTION: ERNST JOSEF AUFRICHT

Büro: Amt Norden 1141  
Kasse: Amt Norden 281

BERLIN NW 6, den 14. September 1928  
4a Am Schiffbauerdamm

Titl.

Die Fackel,

Wien III.

Hintere Zollamtstr. 3.

Sehr geehrte Herren!

In der Angelegenheit des Berliner Tageblattes, bitten <sup>ich</sup> wir, Herrn K r a u s mitzuteilen, dass die seiner Zeit besprochenen Briefe an die Chef-Redaktion abgeschickt wurden. Ebenso hat das Telefongespräch stattgefunden, allerdings nicht mit dem Herrn persönlich. Von einem Angestellten der Berek-Plakat-Gesellschaft wurde mir inoffiziell mitgeteilt, dass Herr K e r r bei dem Dir. A e i s e r dieser Gesellschaft persönlich angerufen habe und gefordert habe: das Plakat muss sofort verschwinden. Das geschah einen Tag nachdem es bereits verschwunden war. Die Berek ist nun, wie ich annehme, wegen künftiger Aufträge in einem Dilemma, sodass es vielleicht gut wäre, ihr noch einen Auftrag zu geben, um die Intervention des genannten Herrn zu <sup>fangen</sup>. Allerdings wäre es vielleicht glücklicher, wenn dieser neue Auftrag nicht von mir, sondern direkt vom Verlag ausginge.

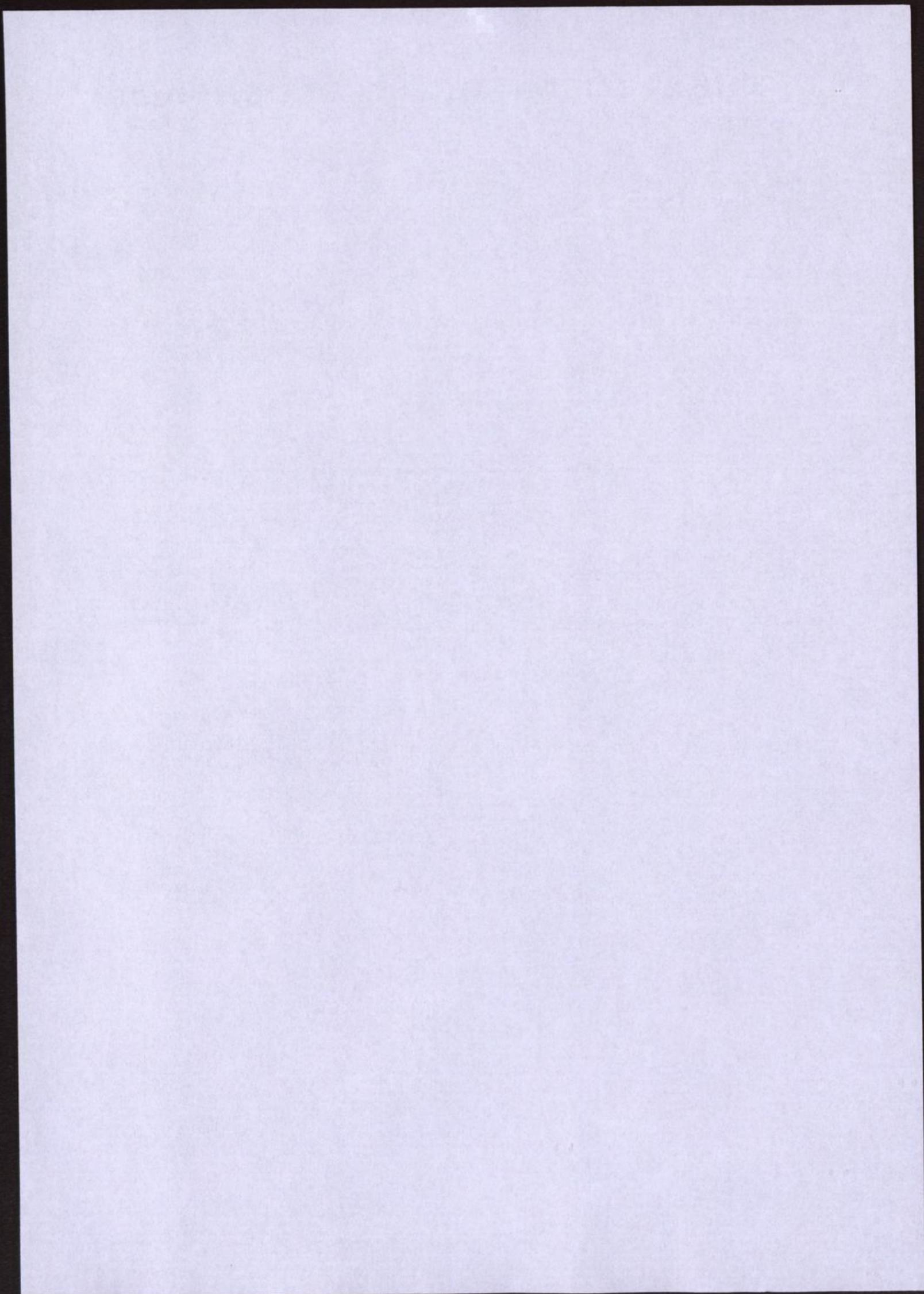
Ich erbitte darüber Ihre Nachricht und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung

Theater am Schiffbauerdamm

Heinrich Fiebig

P. S. Loeben kam Ihr Brief mit Beilage  
(Dr. Laxenstein), den ich nach Rücksprache mit  
Herrn Aufrecht beantwortet wurde



KM 140799/3

Dr. jur. Botho Laserstein  
Rechtsanwalt  
Berlin NO 18, Landsberger Allee 55,<sup>1</sup>  
Telefon: Königstadt 9250  
(falls besetzt, Alexander 7427)  
Privat: Stephan 9634.

Berlin, den 7. September 1928.

Dr. L. / J. 100

An den Verlag „Die Fackel“,

W i e n,

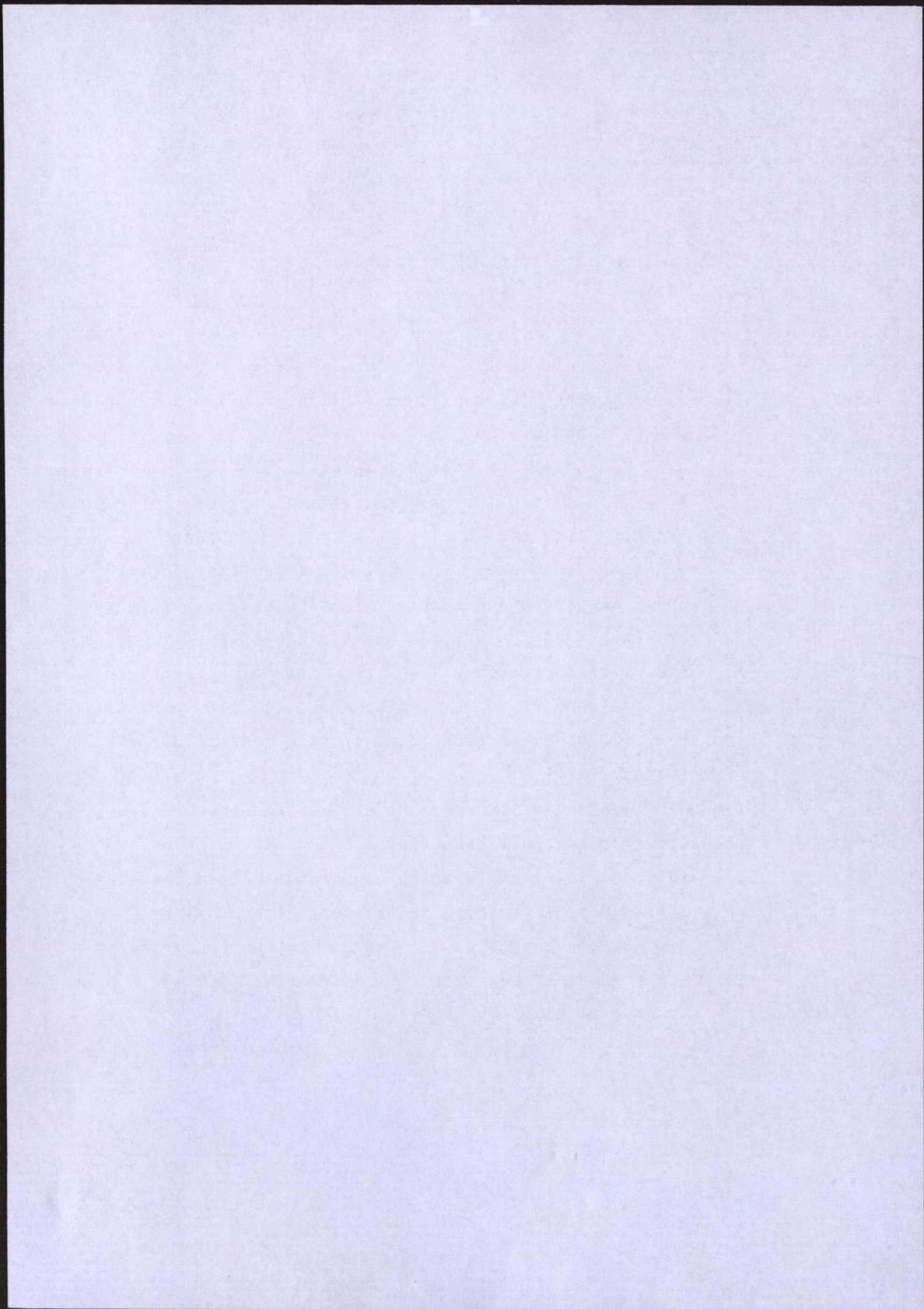
hintere Zollamtsgasse 3.

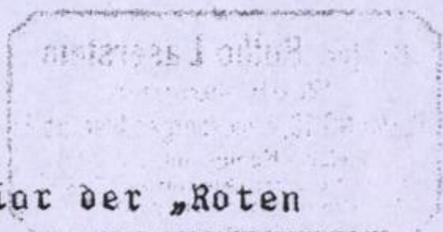
Hierdurch bitte ich Sie, Herrn R r a u s folgen-  
des zu unterbreiten:

Im vorletzten Heft der „Fackel“ las ich, Herr  
Rraus sei in Berlin ungemäß vertreten worden. Im letzten  
„Fackel“-Heft wird dieser Vorwurf von ihm näher be-  
gründet. Ich bin ein langjähriger Leser der „Fackel“  
und, wie Herr Rraus vielleicht durch meine „Jüdische  
Gemeinde“ weiß, ein Verehrer seines Lebenswerkes. Sagen  
Sie bitte Herrn Rraus, daß, wenn ihm meine schwachen  
juristischen Kräfte helfen können, ich jederzeit bereit  
sei, ihm im Kampf gegen den „größten Schuft“ beizuhilfen.

Falls Herrn Rraus an einer gerichtlichen Klärung  
der Angelegenheit gelegen ist, scheint es mir am besten  
zu sein, in einem sogenannten Freundschaftsprozesse den  
Alfred Kerrul zum Eide zu treiben. Denn ein Prozeß mit  
oder gegen Herr Rraus würde bei dessen Verschleppungstaktik  
nie zu Ende kommen. Was ich damit meine, werde ich Herrn  
Rraus gern näher erläutern.

Gleichzeitig





Gleichzeitig soll ich als Justitiar der „Roten Hilfe, Berlin“ Herrn Kraus anfragen lassen, ob es richtig ist, daß sein Drama „Die Unüberwindlichen“ im „Theater am Schiffbauerdamm“ zu Berlin aufgeführt werden soll, und darf Herrn Kraus versichern, daß ihm regste Unterstützung der „Roten Hilfe, Berlin“ zu Teil werden wird.

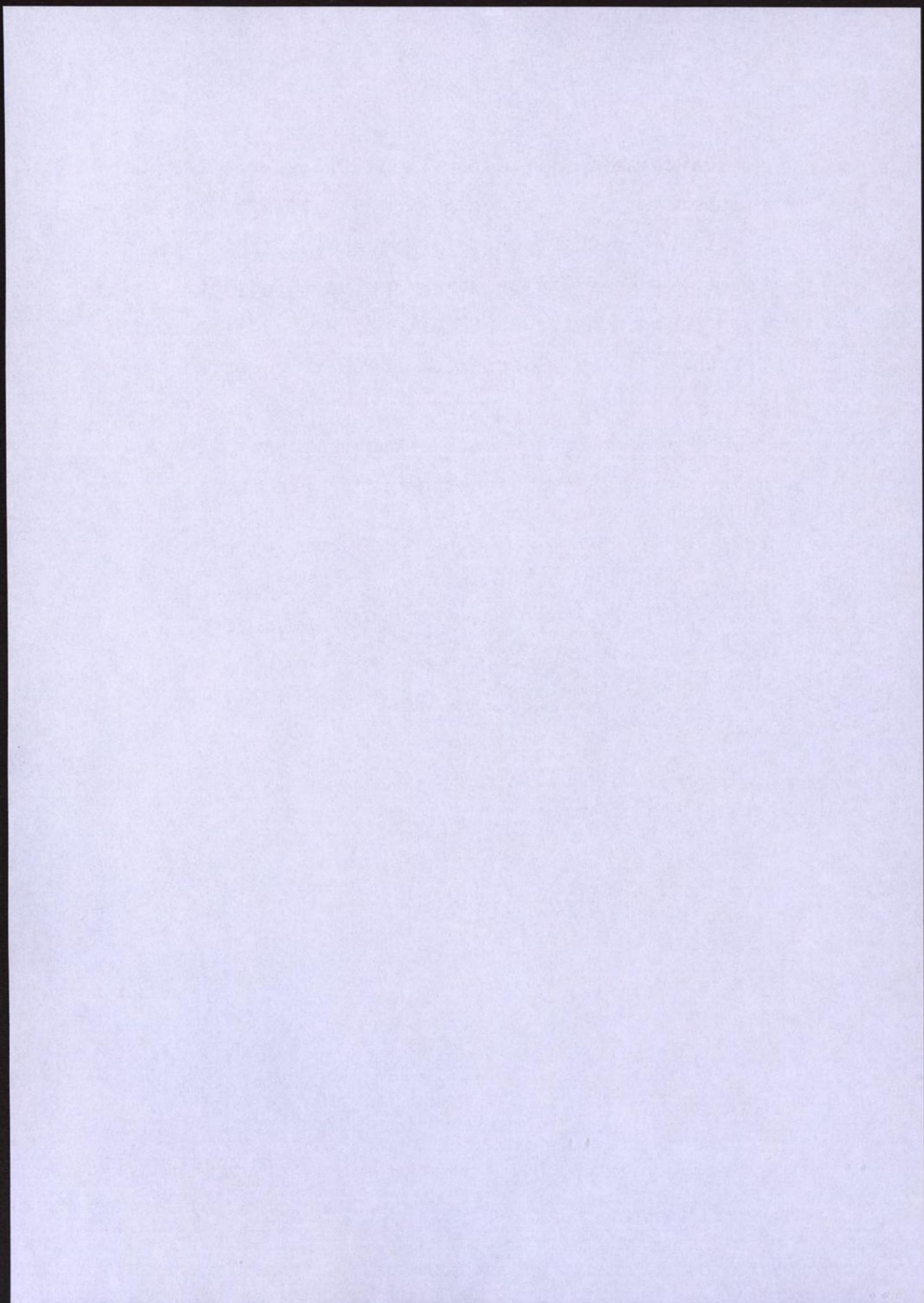
Bei dieser Gelegenheit bitte ich, Herrn Kraus erneut meiner großen Verehrung zu versichern.

Ergebenst

*N. Sarrasin*

Rechtsanwalt.





Dr. Wenzel Goldbaum  
Rechtsanwalt

Berlin, am 21. September 1928.

A n t r a g

in Sachen

Kerr gegen Kraus

38. Q. 164/28

In der Anlage überreichen wir die Klage gleichen Rubrums, auf die wir Bezug nehmen und deren Inhalt zum Gegenstand dieses Antrages gemacht wird.

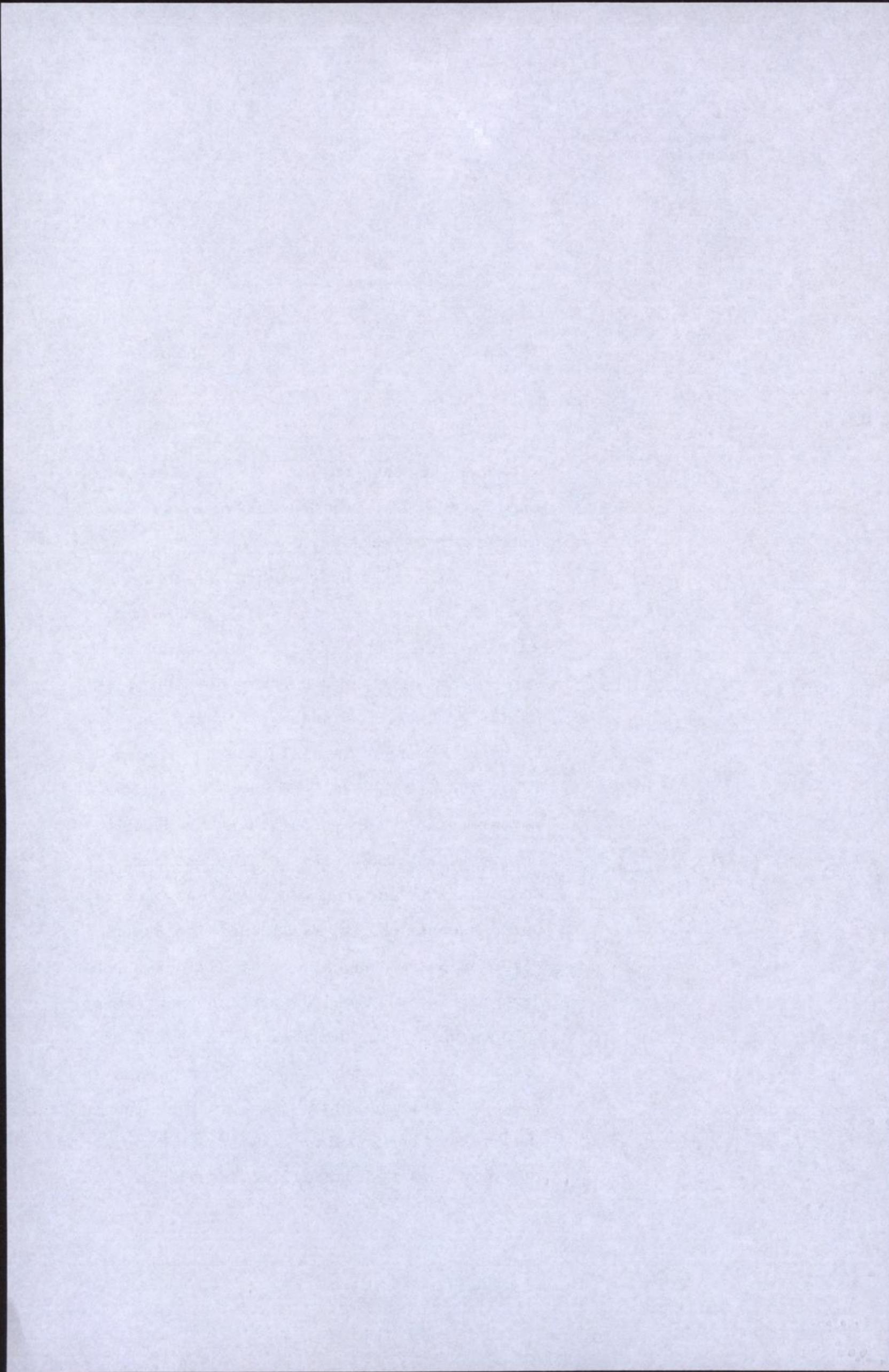
Durch die hiermit überreichten Hefte der "Fackel" wird glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner beabsichtigt, eine Sammlung von Gedichten unter dem Namen des Antragsstellers alsbald herauszugeben. Auf der letzten Seite des Titelblattes der Nummer 787 - 794 der "Fackel" kündigt der Antragsgegner Vorlesungen in Berlin an und zwar am 1., 2., 4., 10., 11. und 13. Oktober. Es ist anzunehmen, dass der Antragsgegner seine Anwesenheit in Berlin dazu benützen wird den Gedichtsband, der vielleicht schon druckfertig vorliegt, öffentlich anzupreisen um dadurch dessen Verbreitung zu befördern. Jedenfalls ist durch die anliegenden Nummern glaubhaft gemacht, dass die Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht, da seit der Herausgabe der Septembernummer bereits einige Zeit

An das

Landgericht I

Berlin

21. Zivilkammer für Urheberrecht.



vergangen ist und der Antragsteller die Gottlieb-Produktion nicht herausgegeben hat und auch nicht herauszugeben gedenkt.

Demgemäss beantragen wir, im Wege der einstweiligen Verfügung dem Antragsgegner zu verbieten,

- 1) Gedichte des Antragstellers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben,
- 2) unter dem Namen des Antragstellers Gedichte, welche der Antragsteller unter dem Pseudonymen "Gottlieb" oder "Peter" veröffentlicht hat, zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare gewerbsmässig zu vertreiben,
- 3) Gedichte, deren Verfasser der Antragsteller nicht ist, unter dem Namen des Antragstellers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben,

und zwar bei Meidung einer Haftstrafe, deren Höhe dem Gericht überlassen bleibt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das gerichtliche Verbot.

Die Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Dr. Wenzel Goldbaum

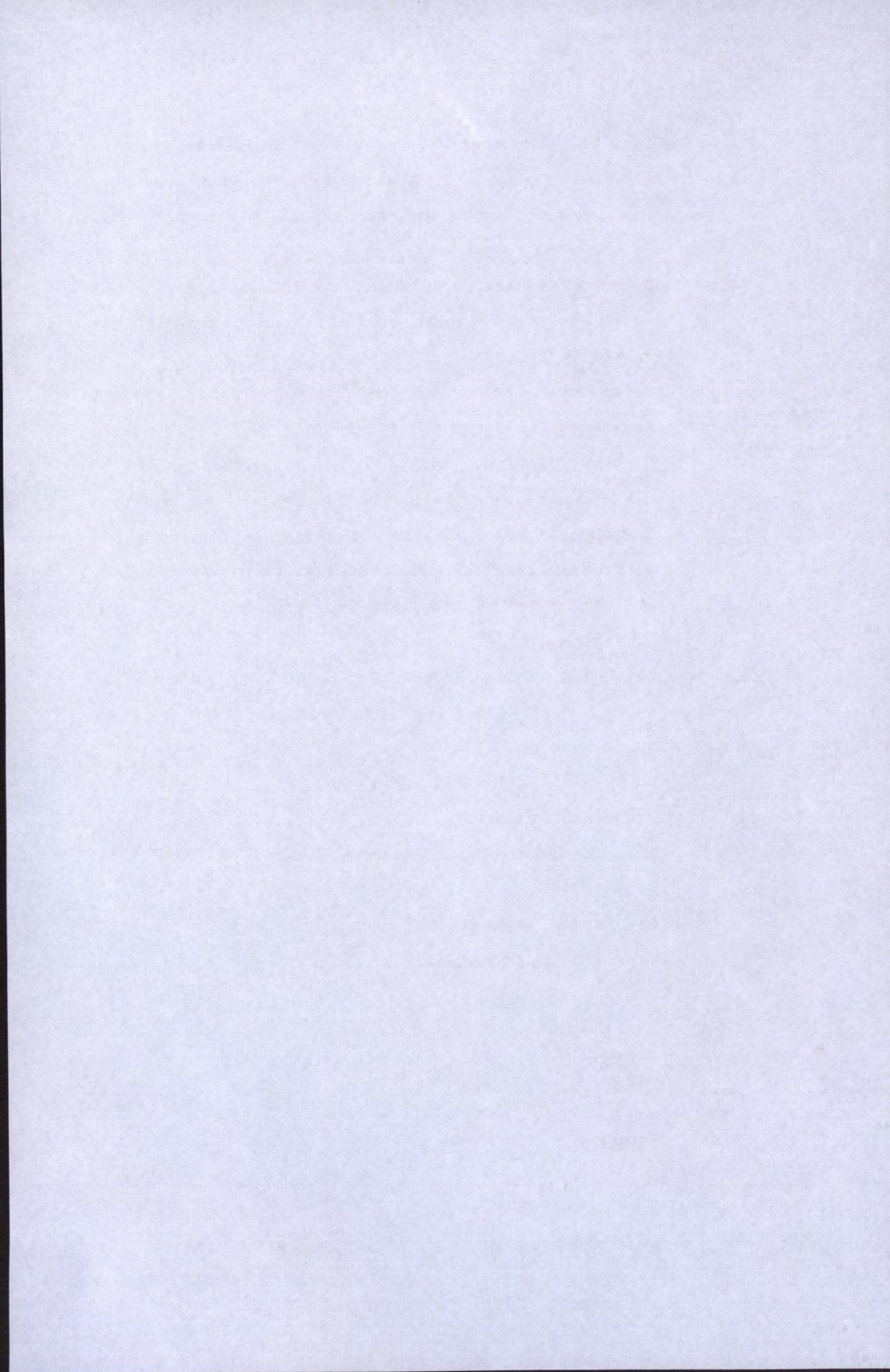
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Jacoby

durch:

gez. Dr. Goldbaum

Rechtsanwalt.





RU 140800

Abschrift.

Eidesstattliche Versicherung.  
-----

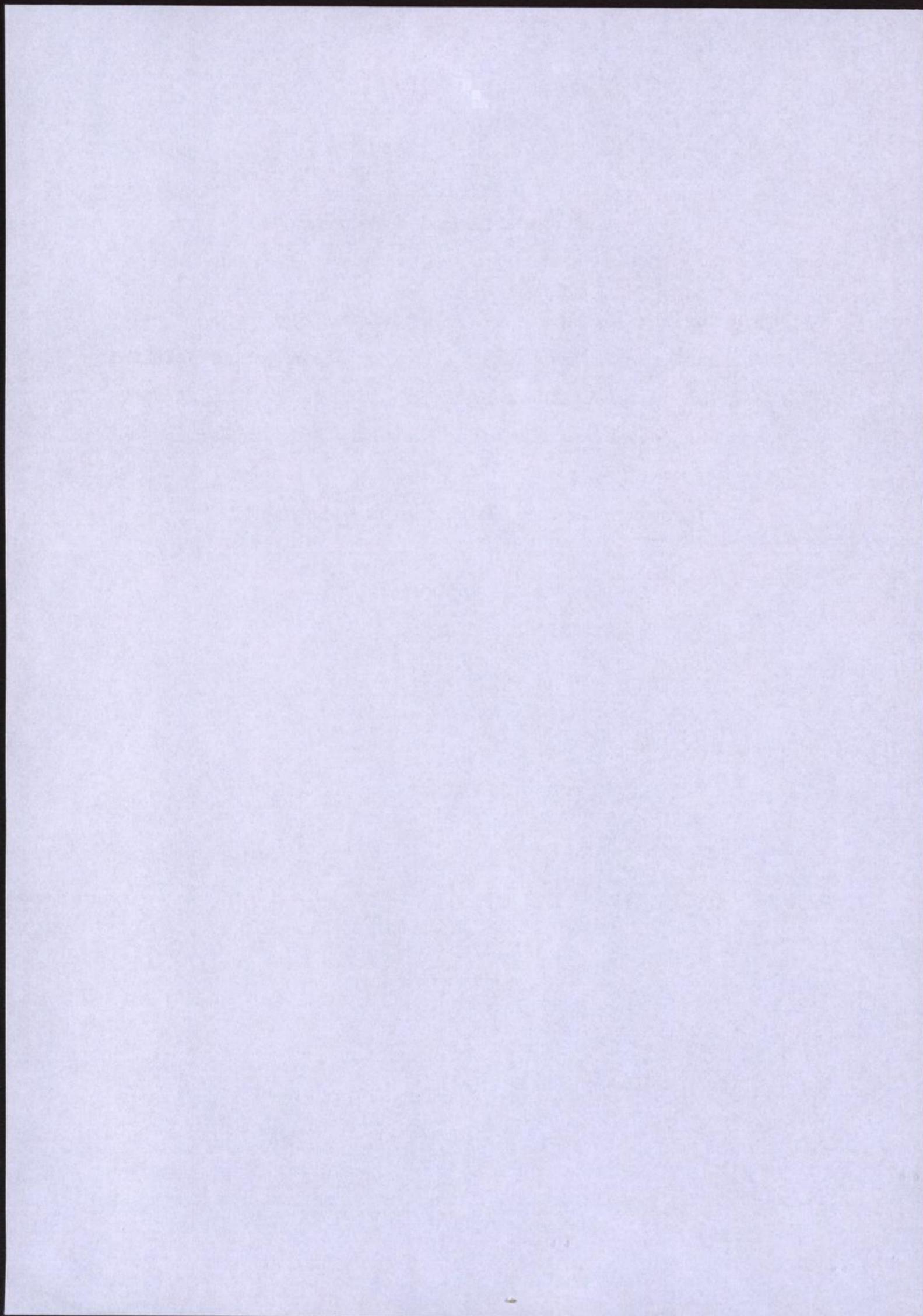
Hierdurch versichere ich an Eidesstatt folgendes:

Ich habe vor einigen Tagen bei einer Zeitungshändlerin Unter den Linden verschiedene Exemplare der "Fackel" Nummer 787 - 794 gesehen, ebenso verschiedene Exemplare bei dem Zeitungsstand in der Passage.

Vorstehendes versichere ich an Eidesstatt.

Berlin, am 20. September 1928

gez. Dr. Alfred Kerr.



Abschrift.

Berlin, am 21. September 1928.

K l a g e

des Schriftstellers Dr. Alfred K e r r  
in Berlin-Grünwald, Höhmannstrasse 6,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wenzel Goldbaum,  
in Berlin W., , Wilhelmstrasse 52,



g e g e n

den Schriftsteller und Verleger Karl K r a u s  
in Wien, Hintere Zollamtsstrasse 3.

1. Es wird nur verhandelt werden, wenn bis zum Termin Zahlung des Vorschusses mit 180.08 RM nachgewiesen ist.  
Streitwert vorläufig 20 000 RM.
2. Verhandlung vor dem E.R. nicht erforderlich.
3. Einlassungsfrist wird auf 3 Wochen bestimmt.
4. Verhandlungstermin  
den 2 ten November 1928  
vormittags 10 Uhr  
Neues Gerichtsgebäude  
Grünerstrasse I. Stockwerk  
Zimmer Nr. 31 a  
Berlin, den 27 ten September 1928  
Landgericht I  
Zivilkammer 21  
Der Vorsitzende  
gez. Weigert.

An das

Landgericht I

Berlin

21. Zivilkammer für  
Urheberrecht.

38. O. 400/28.

Im Jahre 1924 las der Beklagte in Berlin öffentlich verschiedene seiner Aufsätze und Verse vor. Der Kläger besprach diese Vorlesung im "Berliner Tageblatt". Diese Besprechung missfiel dem Beklagten und er wandte sich in der von ihm verlegten Zeitschrift "Die Fackel" gegen diese Kritik und gegen den Kritiker selbst. Von diesem Zeitpunkt an beschäftigte sich der Beklagte mit der Persönlichkeit des Klägers ausführlicher, insbesondere warf er ihm wiederholt vor, dass der Kläger während des Krieges Kriegsliteratur veröffentlicht hätte.

B e w e i s : Im Streitfall vorbehalten.

Der Kläger hat während des Krieges eine grosse Zahl von Kriegsgedichten ver-

fasst;

verfasst; diese Kriegsgedichte erschienen zum Teil unter Pseudonymen. Eines dieser Pseudonymen war "Gottlieb". Dieses Pseudonym war erfunden von Herrn Prof. Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. Main. Unter diesem Pseudonym veröffentlichte nicht nur der Kläger Kriegsliteratur, sondern auch zahlreiche andere Schriftsteller. Die Veröffentlichungen erfolgten im "Tag", dessen Redakteur diese Gedichte unter dem Sammelnamen "Gottlieb" an die Öffentlichkeit brachte.

B e w e i s : Zeugnis des Prof. Dr. Oppenheimer,  
Frankfurt a. Main.

Ein anderes Pseudonym war "Peter"; diese Gedichte erschienen ebenfalls im "Tag". Nicht nur im "Tag", sondern auch in der "Frankfurter Zeitung" und in der "Neuen Deutschen Rundschau" veröffentlichte der Kläger seine im Krieg entstandenen Gedichte. Im Folgenden werden einige dieser Gedichte wiedergegeben und zwar gerade die, die der Beklagte in der "Fackel" (No. 787-794) zusammen mit einem Schriftsatz des Klägers rechtswidrig abgedruckt hat.

#### Begegnung.

##### I.

Und als es vier Wochen gedauert hat,  
Waren sie krank und hundematt.  
Deutsche, Franzosen - im Höhlenhaus  
Frierend. Manchmal brachen sie aus,  
Zerfleischten einander... mit schwankendem Glück  
Dann schleppten sie sich in die Gräben zurück.

Und als fünf Wochen gedauert hat,  
Waren sie still und hundematt.

##### II.

Zwischen den Linien lagen die Leichen.  
Ein Holste hob die Schaufel, zum Zeichen;  
Von drüben kam einer stumm auf ihn los.  
Man grüßte sich herzlich. Da hat der Franzos  
Ihm leis einen Bruderkuß aufgedrückt.  
Der Holste fand: das ist "verrückt";  
Es kam "ein Bisschen" unvermittelt;

Hat ihm doch stumm die Hände geschüttelt.  
Sie schwiegen. Und sannem im Leichengraus.  
Dachten an Weib und Kinder zu Haus.

### III.

Die Schützen haben still verharrt;  
Die Toten wurden eingescharrt.  
Jeder ging zu seinen Genossen.  
In der Nacht ward weiter geschossen.

(16. Dezember 1914)  
" Der Tag. "

### Mobilmachung.

(Erschien am 2. August 1914.)

Wir wollen in den Tagen  
Der steilsten Lebensfahrt  
Nicht säumen - und nicht fragen,  
Wie alles ward.

Wenn auf des Hauses Pfosten  
Die Sonne morgens scheint,  
Schaut sie in West und Osten  
Den Feind.

Sie spürt ein Wipfelbeben  
Und hört ein Flügelwehn.  
Deutschland kämpft um sein Leben  
Es wird nicht untergehn.

Es geht eine Schlacht .....

(erschien am 12. Sept. 1914)

Es geht eine Schlacht ... mit schwerem Gang.  
Am Weichselfluss ? Am Wasgenjoch ?  
Die Stille redet. Tagelang.  
Wir wissens nicht. Und wissens doch.

Es rinnt ein Ruf. Durch Frühlichtgraun.  
Durch alle Nächte. Heimwärts.  
Es schwillt ein flüsterndes Geraun  
Von Eurem Blut in unser Herz.

Es schallt ein Schrei. Es hallt ein Schuss,  
Er trifft uns in die eigne Stirn.  
Es zieht ein heimlich steter Fluss  
Von Eurem Hirn in unser Hirn.

Es weht der Allerseelenwind.  
Wir schreiten alle einen Schritt.  
Und die wir fern vom Felde sind,  
Wir kämpfen mit, wir sterben mit.

Er schleppte sich ....

(erschien am 23. Oktober 1914)

Er schleppte sich an ein Gehölz.  
Nachts wars, und ferne Stimmen schrien.  
Zwölf Stunden streuten die Schrapnell's.  
Erst nach zwei Tagen fand man ihn.

Er isst und trinkt im Lazarett  
Gesund ist das durchschossne Bein  
Nur sitzt erachts auf seinem Bett  
Und glaubt in einer Schlacht zu sein.

Die Wärter kommen leis daher ....  
Dann schläft er bis zum Tageslicht,  
Erwacht in Frieden still und schwer -  
Und weiss es nicht. Und weiss es nicht.

Im frischgerollten Linnenhemd  
Liegt er, das Aug ins Licht gewandt.  
Der Blick ist froh - nur etwas fromd.  
Die Mutter hält des Jungen Hand.

.....

Oft schläft er ein. Er schläft sich satt.  
Sie hört ein Lallen schlummerfern.  
Und was er je gelitten hat  
Erscheint in ihrem Augenstern.

1918.

Die Wende hat begonnen.  
Deutschland in Not und Drang ?  
Es leuchten tausend Sonnen  
Auf deinen letzten Gang.

Nicht Feindesmacht verderblich.  
Nicht Hasseskraft bezwingt,  
Was durch die Welt unsterblich  
In Ewigkeiten klingt.

Das letzte lasst uns geben!  
Ein Wunder muss geschehn!  
Deutschland ringt um sein Leben  
E s ... D a r f ... N i c h t ... U n t e r g e h n .

Beweis: No. 787 - 794 der "Packel".

Der Kläger tritt heute zwar nicht für jedes einzelne Gedicht aus den vielen Gedichten ein, die er in bewegter Zeit in den Tumult eines bedrohten Landes rief; er tritt aber durchaus dafür ein, dass er es damals getan hat. Selbstverständlich haben sich die Anschauungen des Klägers nach Abschluss des



Krieges in manchen Punkten geändert. Aber gerade daraus will der Beklagte dem Kläger einen Strick drehen.

Zusammengefasst hat der Beklagte dem Kläger nicht vorgeworfen, er habe kriegshetzerische Gedichte gemacht, sondern, dass er zum Siege Deutschlands gehetzt habe. Auch darin sieht der Beklagte eine kriegshetzerische Tätigkeit.

In einem Vortrage, den der Beklagte in Berlin hielt, erklärte er, er werde den Kläger aus Berlin vertreiben.

B e w e i s : Nr. 787 - 94 der "Fackel" S. 10, 11, 20, 36. Sodann hat der Beklagte im September 1928 ein umfangreiches Heft der "Fackel" - es umfasst 208 Seiten - herausgegeben, das er mit der Überschrift versehen hat "Der Grösste Schuft im ganzen Land ..... (die Akten zum Fall Kerr).

Dieses Heft wurde mit besonderem Nachdruck in Berlin vertrieben; an den Anschlagssäulen erschienen Plakate mit dieser Überschrift; von Zeitungshändlern wurden diese Plakate an belebten Orten gezeigt, ihr Inhalt ausgeschrien.

B e w e i s : die anliegenden Plakate

Das Septemberheft beschäftigt sich in seinen 208 Seiten lediglich mit der Person des Klägers; der Beklagte belegt den Kläger mit den gröblichsten Beschimpfungen.

B e w e i s : Das Titelblatt, Seite 1, 208 usw., usw.

Auf Seite 123 schreibt der Beklagte: "Noch einmal den Mund zur Beschwerde aufgetan und ich lasse die ganze Kollektion unter dem Namen Kerr als Buch erscheinen!" Unter der ganzen Kollektion versteht der Beklagte die von ihm sogenannte Gottliebproduktion.

B e w e i s : Seite 123.

Am Ende des Heftes Seite 191 schreibt der Beklagte: "Also heraus mit der Kriegsliryk! Er gebe sie heraus! Tut er es nicht, so bin ich nicht mehr gesonnen, mich von Fall zu Fall auf mein Stilgefühl und auf seine Dementi zu verlassen, sondern drucke



einfach sämtliche Gottliebs (und Peters) unter dem Namen Kerr - was ich ohne weiteres damit rechtfertigen kann, dass er für alle die moralische Verantwortung trägt - , und setzte (übertriebenerweise) auf das Titelblatt " Das Nichtgewünschte bitte zu durchstreichen". Die zweite Auflage erschien dann etwas verkürzt, aber ein stattliches Bändchen wärs noch immer."

B e w e i s : Seite 191.

Hier kündigt der Beklagte also die Herausgabe eines Bandes von Gedichten unter dem Namen des Klägers an und zwar von solchen Gedichten, die von dem Kläger wirklich verfasst worden sind und weiterhin von solchen Gedichten, deren Verfasser Andere sind. Mit dieser Ankündigung ist es dem Beklagten durchaus ernst. In dem obengenannten Vortrag hat er wörtlich erklärt: "Es wird aber auch keinen Todfeind geben, der meinen sollte, dass ich eine angekündigte Aktion nicht exakt, zur allseitigen Befriedigung gang und so, dass auch Herr Kerr eine ästhetische Freude hat, durchführen werde ...."

B e w e i s : Juni - Nummer der "Fackel" Seite 20.

Der Beklagte vermerkt in Klammern hinter dieser Stelle "Stürmischer Beifall", den dieses in der Öffentlichkeit gegebene Versprechen in der Versammlung auslöste.

B e w e i s : Juni - Heft der "Fackel" S. 20.

Die Veröffentlichung der obengenannten Ankündigung bildet einen Bestandteil der Aktion des Beklagten gegen den Kläger, und es kann nach dem Umfange und nach den Mitteln, mit denen die ganze Aktion bisher durchgeführt ist, kein Zweifel daran sein, dass die Drohungen, einen derartigen Gedichtband zu veröffentlichen, von dem Beklagten durchaus ernst gemeint sind. Eine derartige Veröffentlichung verstösst gegen das Gesetz und verletzt die §§ 1, 36 des Lit. Urh. Ges. und § 1004 BGB. Es ist nach dem Gesetz auch nicht erlaubt, Gedichte, die jemand

Ich werde beantragen:

den Beklagten zu verurteilen, bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Haftstrafe, es zu unterlassen,

- 1) Gedichte des Klägers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben,
- 2) es zu unterlassen, unter dem Namen des Klägers Gedichte, welche der Kläger unter den Pseudonymen "Gottlieb" oder "Peter" veröffentlicht hat, zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare gewerbsmässig zu vertreiben,
- 3) es zu unterlassen, Gedichte, deren Verfasser der Kläger nicht ist unter dem Namen des Klägers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare gewerbsmässig zu vertreiben,
- 4) dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
- 5) das Urteil - evtl. gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Goldbaum.



Klaus-Kerr II.

8./10. 28.

unter einem Pseudonym veröffentlicht hat, unter dem bürgerlichen Namen des Betreffenden zu veröffentlichen und es ist ebenso rechtswidrig, Gedichte unter dem Namen eines Schriftstellers zu veröffentlichen, die dieser gar nicht verfasst hat (§ 7 Lit. Urh. Ges. §§ 12, 826 BGB.).

Die "Fackel" wird im Bezirk des Landgerichts I Berlin, vertrieben, sie wird auf den Strassen dieses Bezirks verkauft, so Unter den Linden, in der Passage, ferner in den zahlreichen Sortimentsbuchhandlungen.

Die Drohungen sind also im Bezirke des angerufenen Gerichts erhoben. Es besteht kein Zweifel daran, dass dieses Gedichtbuch - das der Beklagte voraussichtlich als Sondernummer der "Fackel" herausgeben wird, auch im Bezirke des angerufenen Gerichts - dem verkehrsreichsten Berlins - vertrieben werden wird.

Das angerufene Gericht ist aber auch zuständig als Gerichtsstand des Vermögens. Die "Fackel" wird an die Buchhandlungen des angerufenen Gerichts geliefert und aus diesen Lieferungen hat der Beklagte, der der Verleger der "Fackel" ist ( nicht nur Herausgeber und Redakteur), Ansprüche auf Zahlung der Beträge aus den effektiv abgesetzten Exemplaren.

B e w e i s : Auskunft der Buchhandlung Gsellius, Berlin  
W.8, Mohrenstr.52.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des vorstehenden Rechtsstreits vor das Landgericht I Berlin, 21. Zivilkammer, zu dem von dem angerufenen Gericht anzuberaumenden Termine mit der Aufforderung, einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt mit seiner Vertretung zu betrauen und durch diesen seine Einwendungen und Beweismittel sofort schriftsätzlich niederlegen zu lassen.

Ich

Lie die Abschrift des Herr-Kraus'schen Motto:

*Das ist doch der Herr für ein  
entliehene Wort,  
Abschrift. Dichtet heute für Morry, schreibt nunmehr  
für Hehl.*

Berlin, am 21. September 1928.

K l a g e

des Schriftstellers Dr. Alfred K e r r  
in Berlin-Grünwald, Höhmannstrasse 6,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wenzel Goldbaum,  
in Berlin W., Wilhelmstrasse 52,  
g e g e n  
den Schriftsteller und Verleger Karl K r a u s  
in Wien, Hintere Zollamtsstrasse 3.

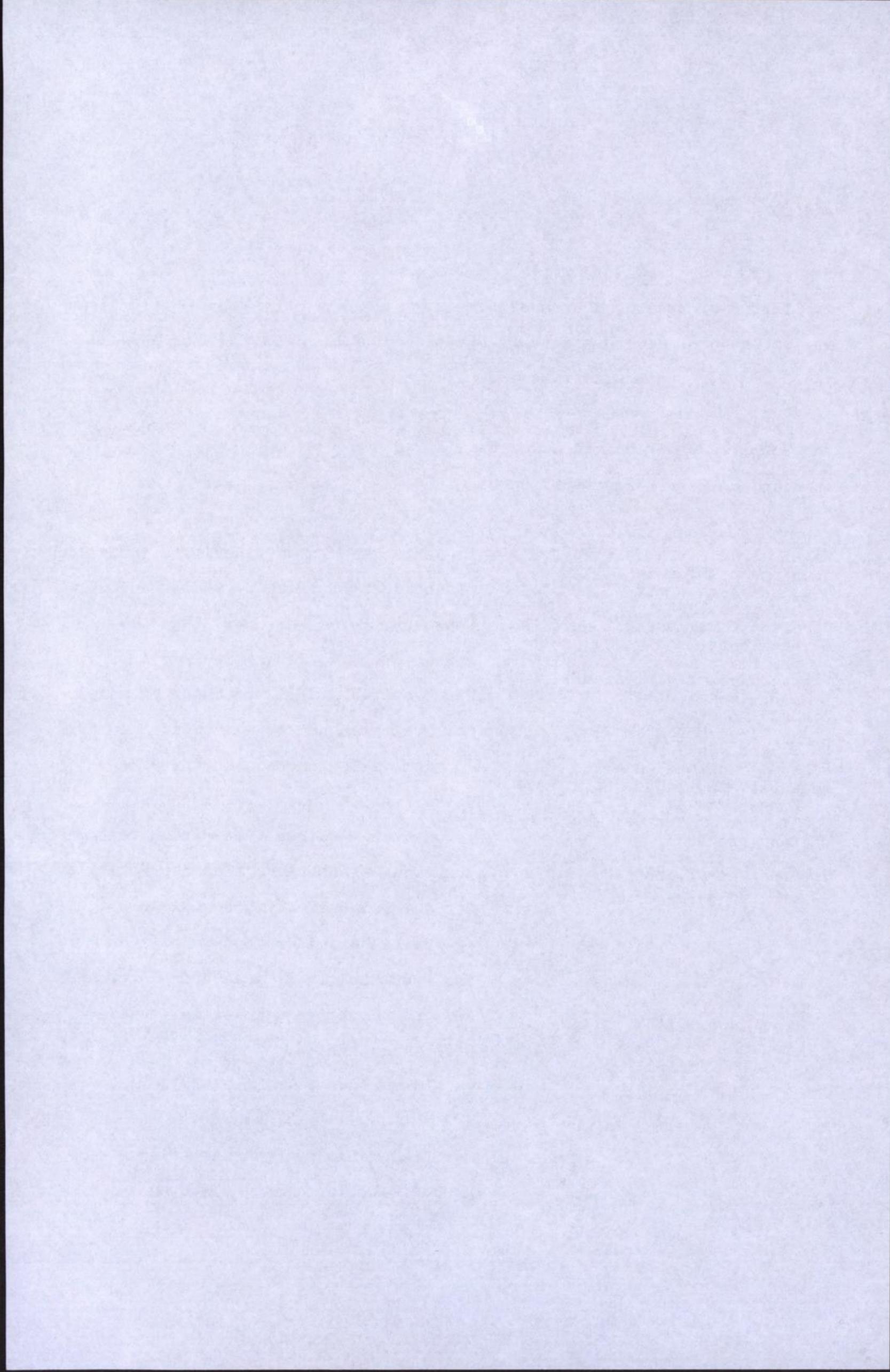
*Und wenn's ihm an letzten Fötus  
[gebricht,  
dann schreibt er um Hilfe aus  
[Landesgericht.  
In grosser Verdrossung  
Dr. Carstien  
Rechtsanwalt*

1. Es wird nur verhandelt werden, wenn bis zum Termin Zahlung des Vorschusses mit 180.08 RM nachgewiesen ist.
  2. Verhandlung vor dem E.R. nicht erforderlich.
  3. Einlassungsfrist wird auf 3 Wochen bestimmt.
  4. Verhandlungstermin den 2ten November 1928 vormittags 10 Uhr  
Neues Gerichtsgebäude  
Grünerstrasse I. Stockwerk  
Zimmer Nr. 31 a  
Berlin, den 27ten September 1928  
Landgericht I  
Zivilkammer 21  
Der Vorsitzende  
gez. Weigert.
- An das  
Landgericht I  
Berlin
21. Zivilkammer für  
Urheberrecht.  
38. O. 400/28.

Im Jahre 1924 las der Beklagte in Berlin öffentlich verschiedene seiner Aufsätze und Verse vor. Der Kläger besprach diese Vorlesung im "Berliner Tageblatt". Diese Besprechung missfiel dem Beklagten und er wandte sich in der von ihm verlegten Zeitschrift "Die Fackel" gegen diese Kritik und gegen den Kritiker selbst. Von diesem Zeitpunkt an beschäftigte sich der Beklagte mit der Persönlichkeit des Klägers ausführlicher, insbesondere warf er ihm wiederholt vor, dass der Kläger während des Krieges Kriegslyrik veröffentlicht hätte.

B e w e i s : Im Streitfall vorbehalten.  
Der Kläger hat während des Krieges eine grosse Zahl von Kriegsgedichten ver-

fasst;



verfasst; diese Kriegsgedichte erschienen zum Teil unter Pseudonymen. Eines dieser Pseudonymen war "Gottlieb". Dieses Pseudonym war erfunden von Herrn Prof. Dr. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. Main. Unter diesem Pseudonym veröffentlichte nicht nur der Kläger Kriegsliteratur, sondern auch zahlreiche andere Schriftsteller. Die Veröffentlichungen erfolgten im "Tag", dessen Redakteur diese Gedichte unter dem Sammelnamen "Gottlieb" an die Öffentlichkeit brachte.

B e w e i s : Zeugnis des Prof. Dr. Oppenheimer,

Frankfurt a. Main.

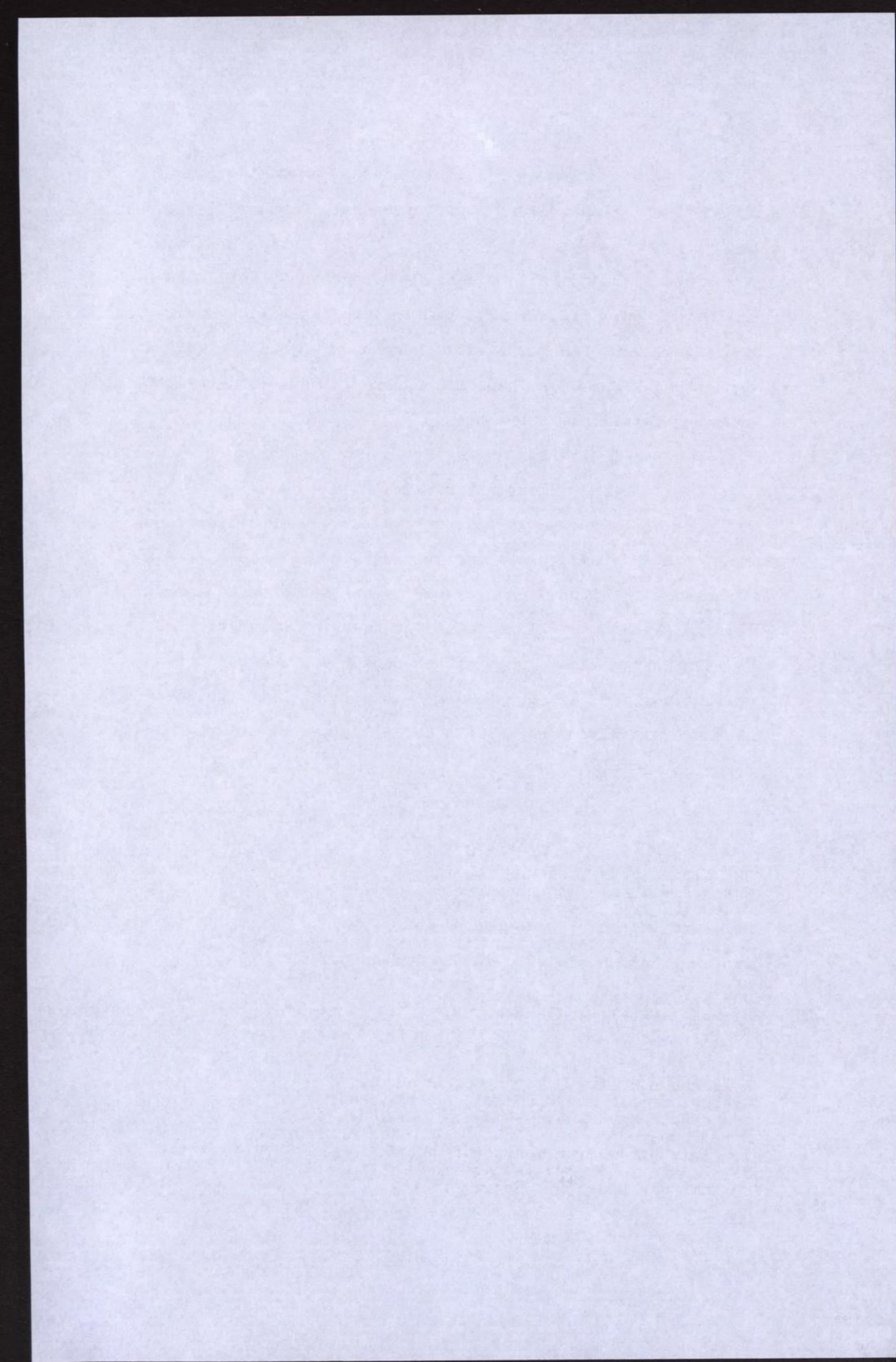
Ein anderes Pseudonym war "Peter"; diese Gedichte erschienen ebenfalls im "Tag". Nicht nur im "Tag", sondern auch in der "Frankfurter Zeitung" und in der "Neuen Deutschen Rundschau" veröffentlichte der Kläger seine im Krieg entstandenen Gedichte. Im Folgenden werden einige dieser Gedichte wiedergegeben und zwar gerade die, die der Beklagte in der "Packel" (No. 787-794) zusammen mit einem Schriftsatz des Klägers rechtswidrig abgedruckt hat.

I. **Begögnung.**

Und als es vier Wochen gedauert hat,  
Waren sie krank und hundematt.  
Deutsche, Franzosen - im Höhlenhaus  
Frierend. Manchmal brachen sie aus,  
Zerfleischten einander, mit schwankendem Glück  
Dann schleppten sie sich in die Gräben zurück.  
Und als fünf Wochen gedauert hat,  
Waren sie still und hundematt.

II.

Zwischen den Linien lagen die Leichen.  
Ein Holste hob die Schaufel, zum Zeichen;  
Von drüben kam einer stumm auf ihn los.  
Man grüßte sich herzlich. Da hat der Franzos  
Ihm leis einen Bruderkuss aufgedrückt.  
Der Holste fand: das ist "verrückt";  
Es kam "ein Bisschen" unvermittelt;



Hat ihm doch stumm die Hände geschüttelt:  
 Sie schwiegen. Und sannem im Leichengraus:  
 Dachten an Weib und Kinder zu Haus.

### III.

Die Schützen haben still verharrt;  
 Die Toten wurden eingeschart.  
 Jeder ging zu seinen Genossen.  
 In der Nacht ward weiter geschossen.

(16. Dezember 1914)

"Der Tag."

### Mobilmachung.

(Erschien am 2. August 1914.)

Wir wollen in den Tagen  
 Der steilsten Lebensfahrt  
 Nicht säumen - und nicht fragen,  
 Wie alles ward.

Wenn auf des Hauses Pfosten  
 Die Sonne morgens scheint,  
 Schaut sie in West und Osten  
 Den Feind.

Sie spürt ein Wipfelbeben  
 Und hört ein Flügelwehn.  
 Deutschland kämpft um sein Leben  
 Es wird nicht untergehn.

Es geht eine Schlacht .....

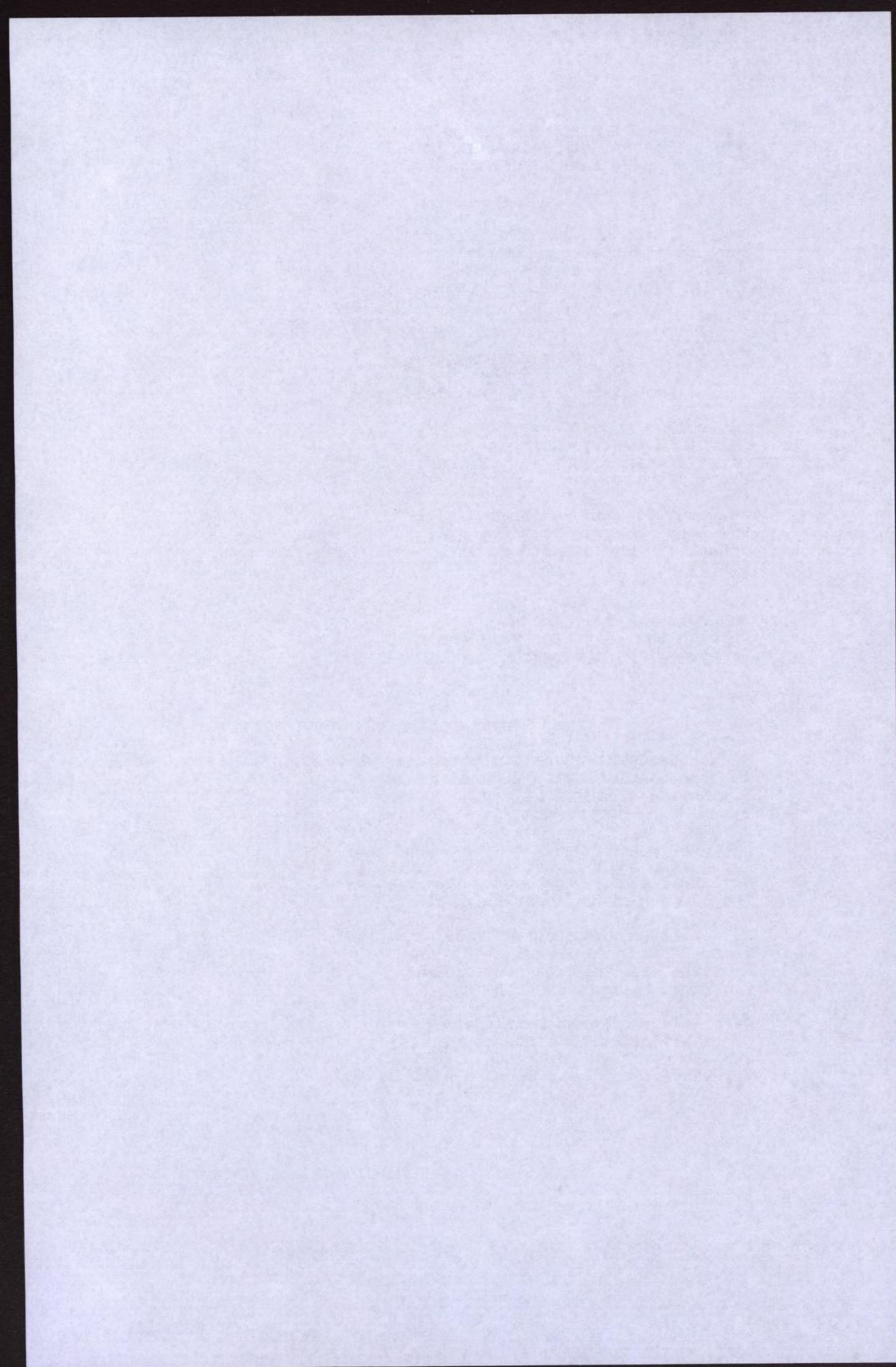
(erschien am 12. Sept. 1914)

Es geht eine Schlacht ... mit schwerem Gang.  
 Am Weichselfluss? Am Wasgenjoch?  
 Die Stille redet. Tagelang.  
 Wir wissens nicht. Und wissens doch.

Es rinnt ein Ruf. Durch Frühlichtgraun.  
 Durch alle Nächte. Heimwärts.  
 Es schwillt ein flüsterndes Geraun  
 Von Eurem Blut in unser Herz.

Es schallt ein Schrei. Es hallt ein Schuss,  
 Er trifft uns in die eigne Stirn.  
 Es zieht ein heimlich steter Fluss  
 Von Eurem Hirn in unser Hirn.

Es weht der Allerseelenwind.  
 Wir schreiten alle einen Schritt.  
 Und die wir fern vom Felde sind,  
 Wir kämpfen mit, wir sterben mit.



Er schleppte sich ....

(erschien am 23. Oktober 1914)

Er schleppte sich an ein Gehölz.  
Nachts wars, und ferne Stimmen schrien.  
Zwölf Stunden streuten die Schrapnell's.  
Erst nach zwei Tagen fand man ihn.

Er isst und trinkt im Lazarett  
Gesund ist das durchschossne Bein  
Nur sitzt er nachts auf seinem Bett  
Und glaubt in einer Schlacht zu sein.

Die Wärter kommen leis daher ....  
Dann schläft er bis zum Tageslicht,  
Erwacht in Frieden still und schwer  
Und weiss es nicht. Und weiss es nicht.

Im frischgerollten Linnenhemd  
Liegt er, das Aug ins Licht gewandt.  
Der Blick ist froh - nur etwas fremd.  
Die Mutter hält des Jungen Hand.

.....

Oft schläft er ein. Er schläft sich satt.  
Sie hört ein Lallen schlummerfern.  
Und was er je gelitten hat  
Erscheint in ihrem Augenstern.

..... 1918.

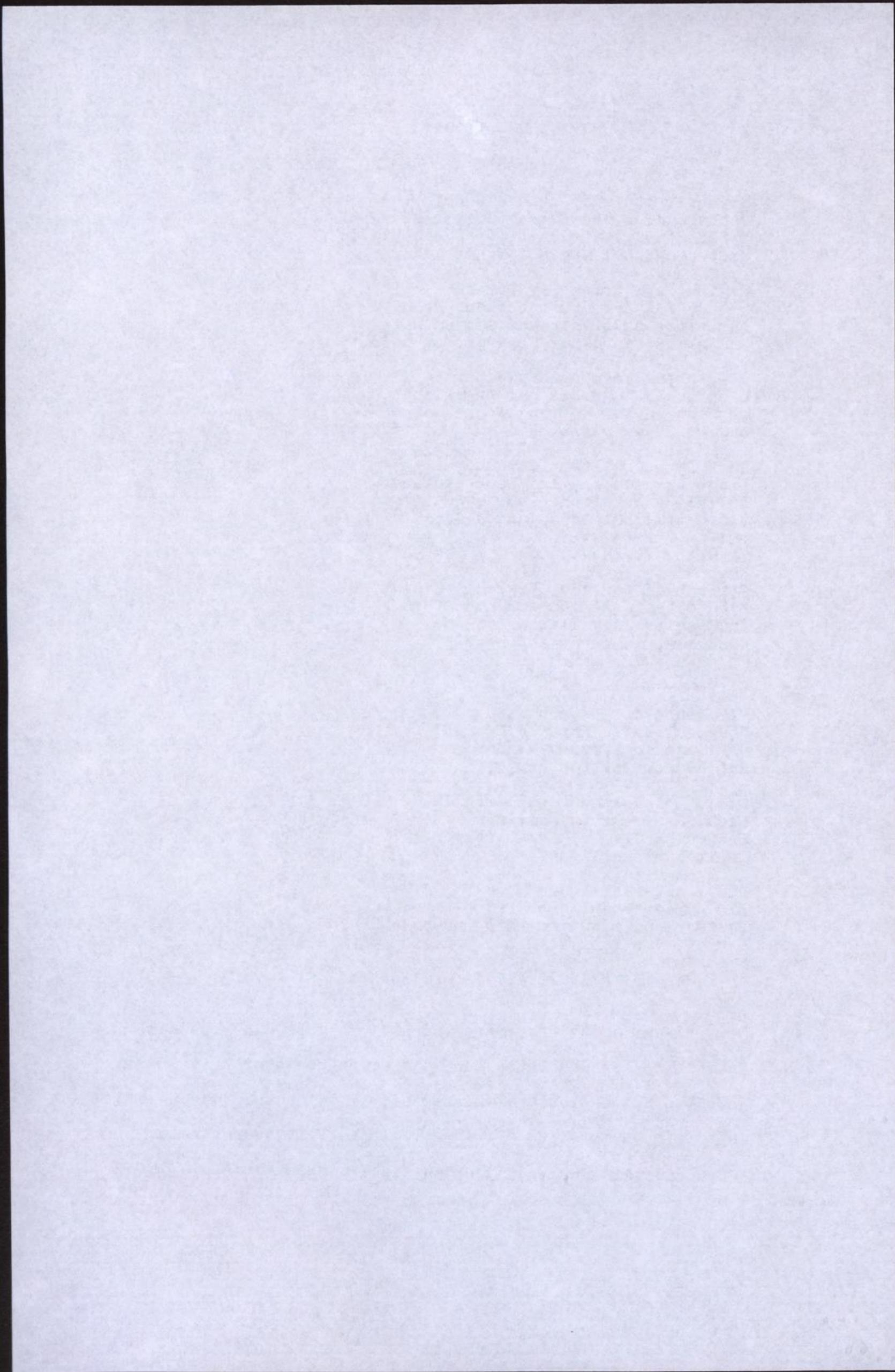
Die Wende hat begonnen.  
Deutschland in Not und Drang ?  
Es leuchten tausend Sonnen  
Auf deinen letzten Gang.

Nicht Feindesmacht verderblich.  
Nicht Hasseskraft bezwingt,  
Was durch die Welt unsterblich  
In Ewigkeiten klingt.

Das letzte lasst uns geben!  
Ein Wunder muss geschehn!  
Deutschland ringt um sein Leben  
E s ... D a r f ... N i c h t ... U n t e r g e h n .

Beweis: No. 787 - 794 der "Fackel".

Der Kläger tritt heute zwar nicht für jedes einzelne Gedicht aus den vielen Gedichten ein, die er in bewegter Zeit in den Tumult eines bedrohten Landes rief; er tritt aber durchaus dafür ein, dass er es damals getan hat. Selbstverständlich haben sich die Anschauungen des Klägers nach Abschluss des



Krieges in manchen Punkten geändert. Aber gerade daraus will der Beklagte dem Kläger einen Strick drehen.

- Zusammengefasst hat der Beklagte dem Kläger nicht vorgeworfen, er habe kriegshetzerische Gedichte gemacht, sondern, dass er zum Siege Deutschlands gehetzt habe. Auch darin sieht der Beklagte eine kriegshetzerische Tätigkeit.

In einem Vortrage, den der Beklagte in Berlin hielt, erklärte er, er werde den Kläger aus Berlin vertreiben.

B e w e i s : Nr. 787 - 94 der "Fackel" S. 10, 11, 20, 36. Sodann hat der Beklagte im September 1928 ein umfangreiches Heft der "Fackel" - es umfasst 208 Seiten - herausgegeben, das er mit der Überschrift versehen hat "Der Grösste Schuft im ganzen Land ..... (die Akten zum Fall Kerr).

Dieses Heft wurde mit besonderem Nachdruck in Berlin vertrieben; an den Anschlagssäulen erschienen Plakate mit dieser Überschrift; von Zeitungshändlern wurden diese Plakate an belebten Orten gezeigt, ihr Inhalt ausgeschrieen.

B e w e i s : die anliegenden Plakate

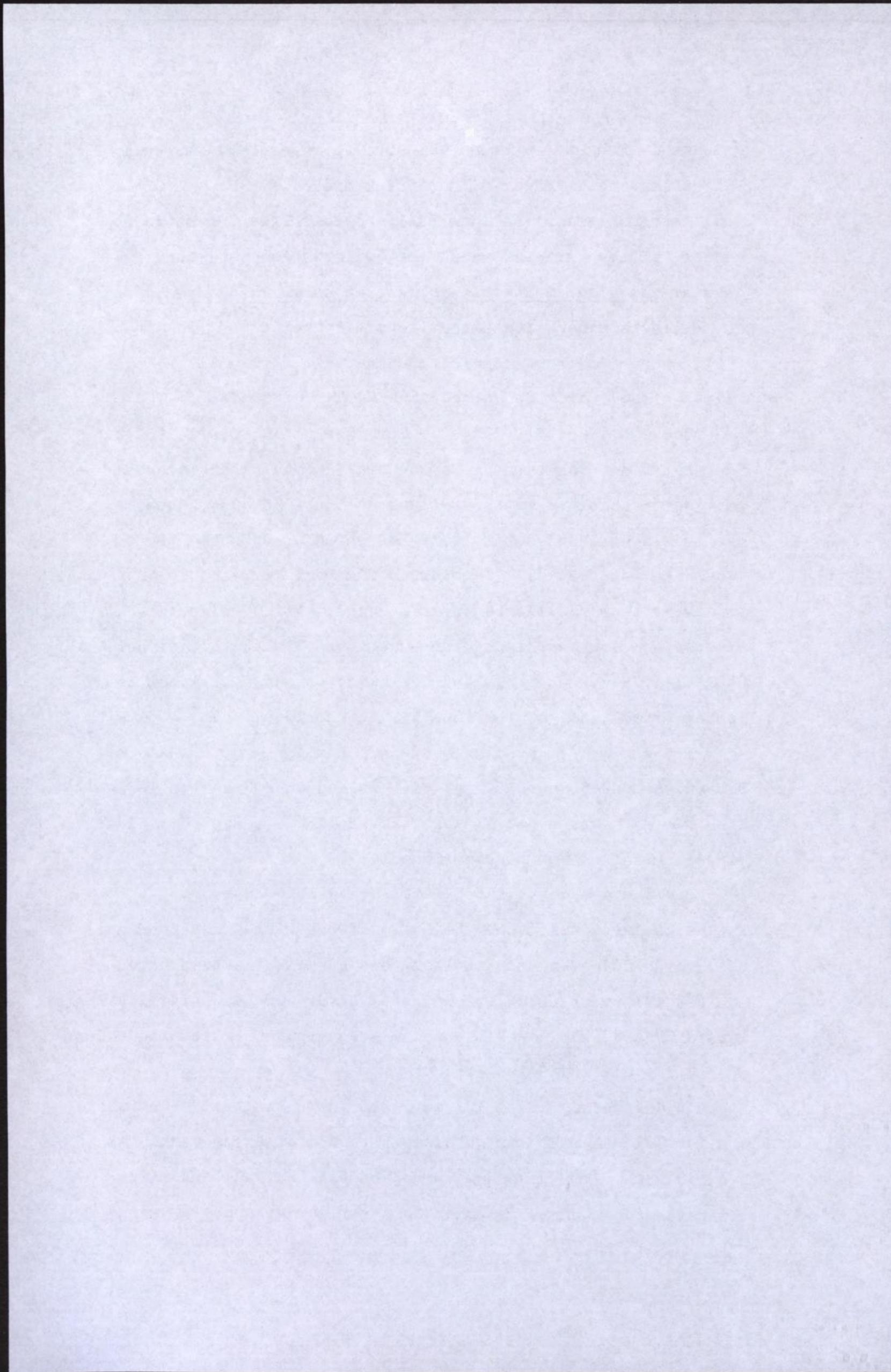
Das Septemberheft beschäftigt sich in seinen 208 Seiten lediglich mit der Person des Klägers; der Beklagte belegt den Kläger mit den gröblichsten Beschimpfungen.

B e w e i s : Das Titelblatt, Seite 1, 208 usw., usw.

Auf Seite 123 schreibt der Beklagte: "Noch einmal den Mund zur Beschwerde aufgetan und ich lasse die ganze Kollektion unter dem Namen Kerr als Buch erscheinen!" Unter der ganzen Kollektion versteht der Beklagte die von ihm sogenannte Gottliebproduktion.

B e w e i s : Seite 123.

Am Ende des Heftes Seite 191 schreibt der Beklagte: "Also heraus mit der Kriegsliryk! Er gebe sie heraus! Tut er es nicht, so bin ich nicht mehr gesonnen, mich von Fall zu Fall auf mein Stilgefühl und auf seine Dementi zu verlassen, sondern drucke



einfach sämtliche Gottliebs (und Peters) unter dem Namen Kerr - was ich ohne weiteres damit rechtfertigen kann, dass er für alle die moralische Verantwortung trägt - , und setzte (übertriebenerweise) auf das Titelblatt " Das Nichtgewünschte bitte zu durchstreichen". Die zweite Auflage erschiene dann etwas verkürzt, aber ein stattliches Bändchen wärs noch immer."

B e w e i s : Seite 191.

Hier kündigt der Beklagte also die Herausgabe eines Bandes von Gedichten unter dem Namen des Klägers an und zwar von solchen Gedichten, die von dem Kläger wirklich verfasst worden sind und weiterhin von solchen Gedichten, deren Verfasser Andere sind.

Mit dieser Ankündigung ist es dem Beklagten durchaus ernst.

In dem obengenannten Vortrag hat er wörtlich erklärt: "Es wird aber auch keinen Todfeind geben, der meinen sollte, dass ich eine angekündigte Aktion nicht exakt, zur allseitigen Befriedigung gang und so, dass auch Herr Kerr eine ästhetische Freude hat, durchführen werde...."

B e w e i s : Juni - Nummer der "Fackel" Seite 20.

Der Beklagte vermerkt in Klammern hinter dieser Stelle "Stürmischer Beifall", den dieses in der Öffentlichkeit gegebene Versprechen in der Versammlung auslöste.

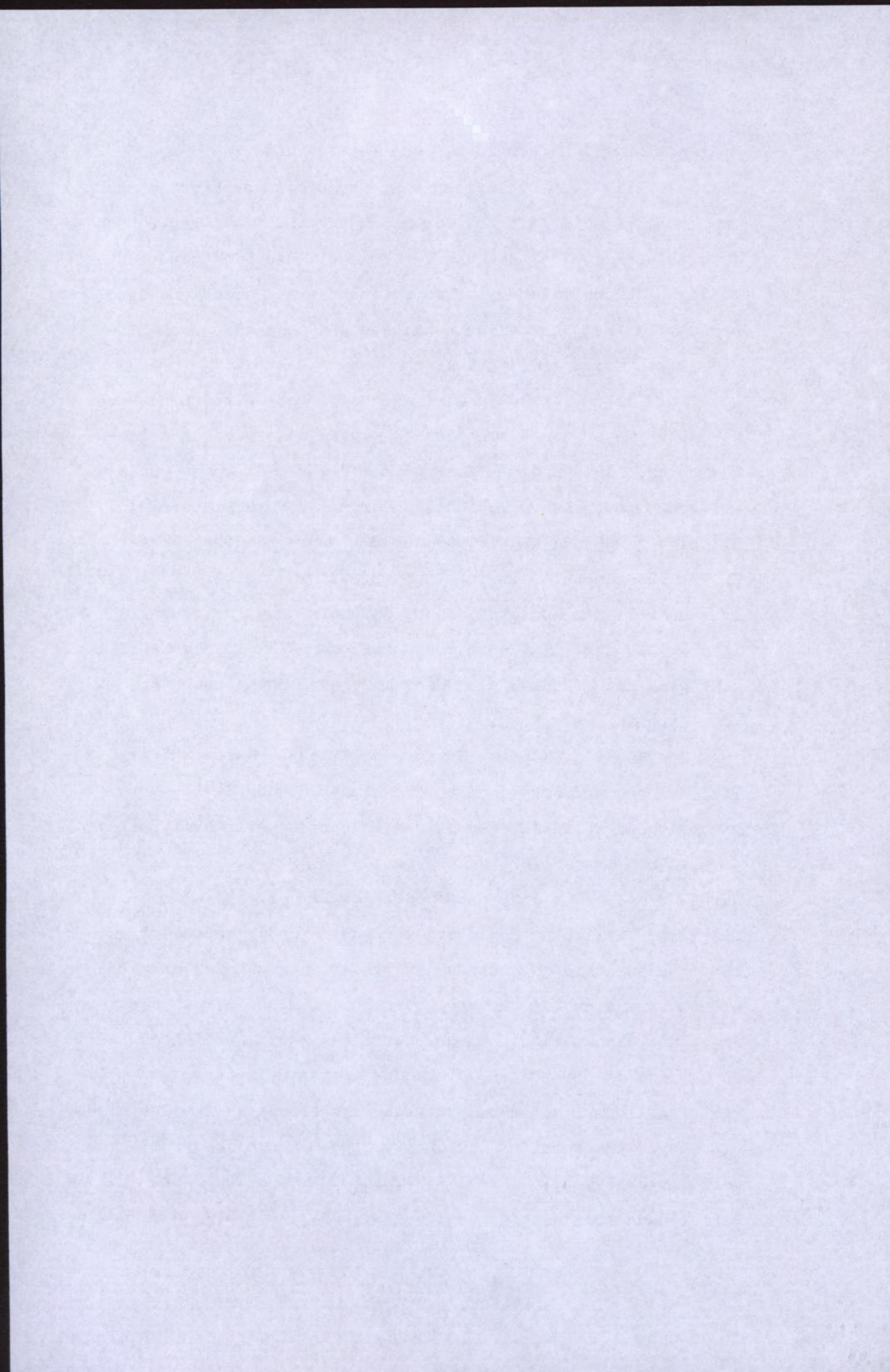
B e w e i s : Juni - Heft der "Fackel" S. 20.

Die Veröffentlichung der obengenannten Ankündigung bildet einen Bestandteil der Aktion des Beklagten gegen den Kläger, und es kann nach dem Umfange und nach den Mitteln, mit denen die ganze Aktion bisher durchgeführt ist, kein Zweifel daran sein, dass die Drohungen, einen derartigen Gedichtband zu veröffentlichen, von dem Beklagten durchaus ernst gemeint sind.

Eine derartige Veröffentlichung verstösst gegen das Gesetz und verletzt die §§ 1, 36 des Lit. Urh. Ges. und § 1004 BGB.

Es ist nach dem Gesetz auch nicht erlaubt, Gedichte, die jemand





unter einem Pseudonym veröffentlicht hat, unter dem bürgerlichen Namen des Betreffenden zu veröffentlichen und es ist ebenso rechtswidrig, Gedichte unter dem Namen eines Schriftstellers zu veröffentlichen, die dieser gar nicht verfasst hat (§ 7 Lit. Urh. Ges. §§ 12, 826 BGB.).

Die "Fackel" wird im Bezirk des Landgerichts I Berlin, vertrieben, sie wird auf den Strassen dieses Bezirks verkauft, so Unter den Linden, in der Passage, ferner in den zahlreichen Sortimentbuchhandlungen.

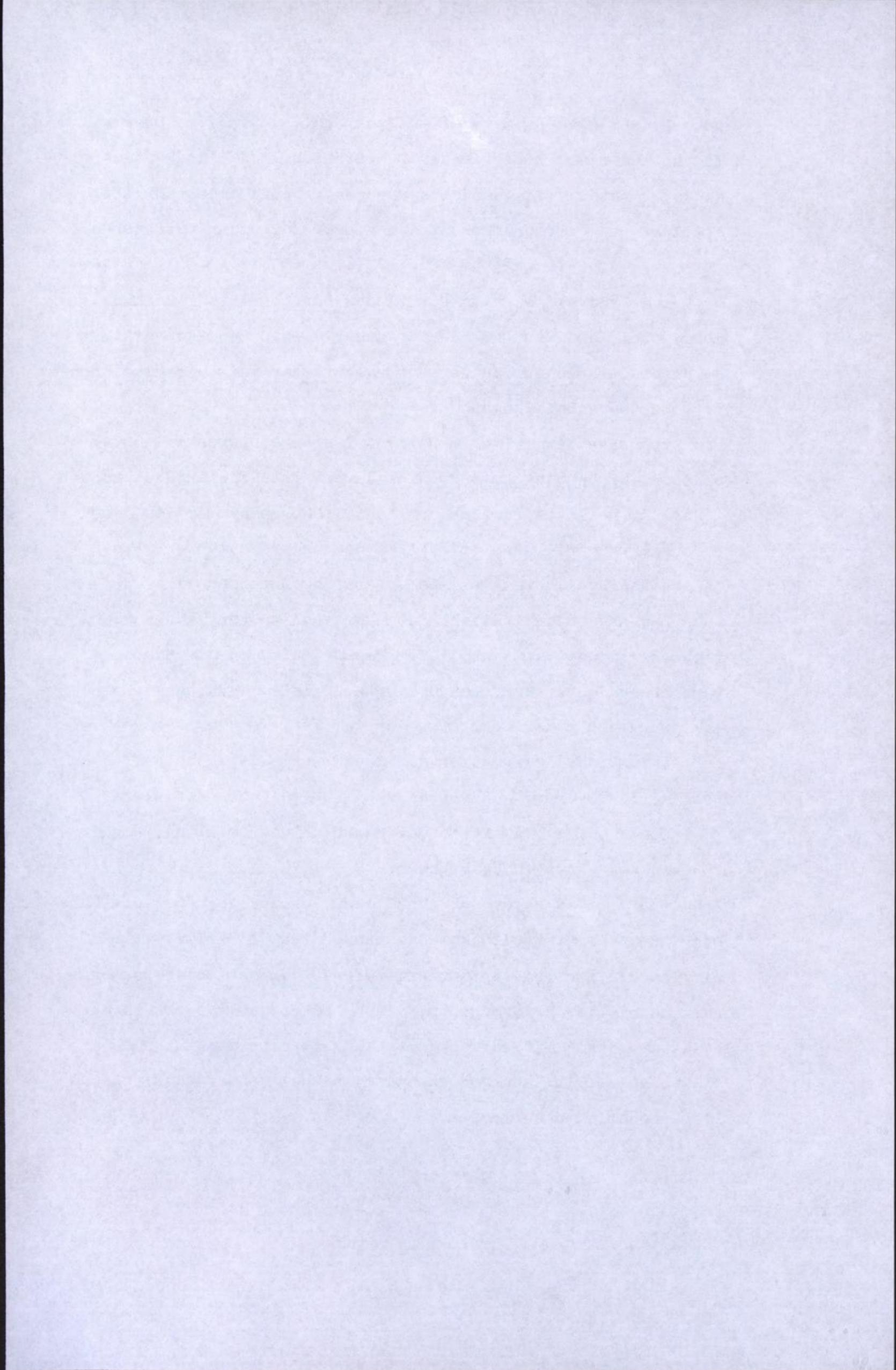
Die Drohungen sind also im Bezirke des angerufenen Gerichts erhoben. Es besteht kein Zweifel daran, dass dieses Gedichtbuch - das der Beklagte voraussichtlich als Sondernummer der "Fackel" herausgeben wird, auch im Bezirke des angerufenen Gerichts - dem verkehrsreichsten Berlins - vertrieben werden wird.

Das angerufene Gericht ist aber auch zuständig als Gerichtsstand des Vermögens. Die "Fackel" wird an die Buchhandlungen des angerufenen Gerichts geliefert und aus diesen Lieferungen hat der Beklagte, der der Verleger der "Fackel" ist ( nicht nur Herausgeber und Redakteur), Ansprüche auf Zahlung der Beträge aus den effektiv abgesetzten Exemplaren.

B e w e i s : Auskunft der Buchhandlung Gsellius, Berlin  
W.8, Mohrenstr.52.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des vorstehenden Rechtsstreits vor das Landgericht I Berlin, 21. Zivilkammer, zu dem von dem angerufenen Gericht anzuberaumenden Termine mit der Aufforderung, einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt mit seiner Vertretung zu betrauen und durch diesen seine Einwendungen und Beweismittel sofort schriftsätzlich niederlegen zu lassen.

Ich



Ich werde beantragen:

*In dem Beklagten wird*  
den Beklagten zu verurteilen, bei Meldung einer vom Gericht  
festzusetzenden Haftstrafe, es zu unterlassen,

- 1) Gedichte des Klägers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben,
- 2) es zu unterlassen, unter dem Namen des Klägers Gedichte, welche der Kläger unter den Pseudonymen "Gottlieb" oder "Peter" veröffentlicht hat, zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare gewerbsmässig zu vertreiben,
- 3) es zu unterlassen, Gedichte, deren Verfasser der Kläger nicht ist unter dem Namen des Klägers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare gewerbsmässig zu vertreiben,
- 4) dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
- 5) das Urteil - evtl. gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

*Der Rechtsanwalt wird auf 5000 Reich. festgesetzt.*  
Der Rechtsanwalt

gez. Dr. Goldbaum.



In Sachen

des Schriftstellers Dr. Alfred Herr in Berlin-Johannisdamm

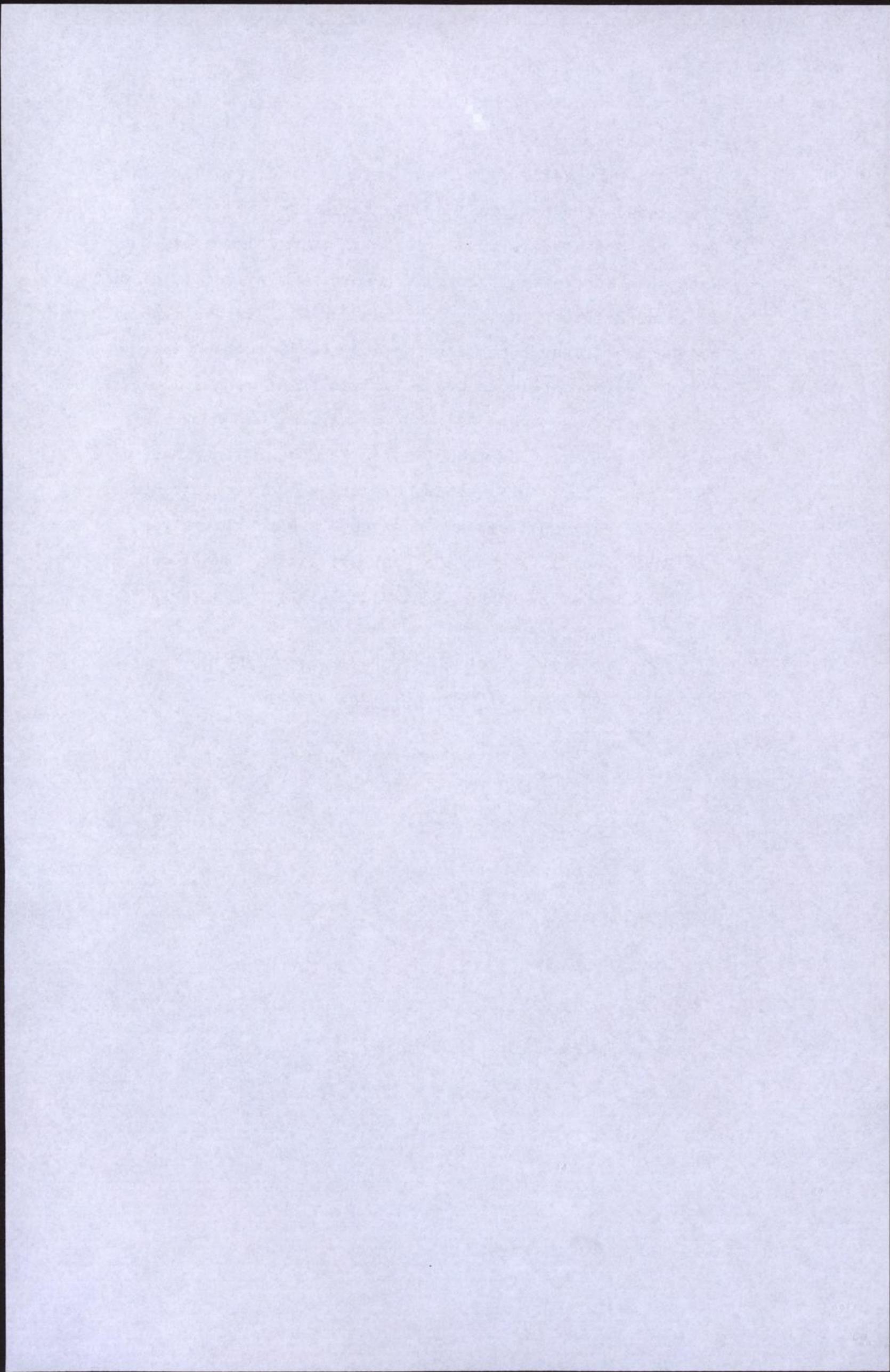
verfassen und Rechtsanwalt Daniel Goldbaum

gegen den Schriftsteller und Verleger Karl Kraus in Wien

Minkbecher-Follenhagenstr. 3

wird im Uze der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit

ohne mündliche Verhandlung angeordnet:



Ru 140800

Berlin, den 2. Oktober 1928. 8

In Sachen  
Herr ./.. Kraus,  
38. Q. 164/28

melde ich mich als Vertreter  
des Antragsgegners und erhebe gegen  
die einstweilige Verfügung vom  
25. September 1928

W i d e r s p r u c h .

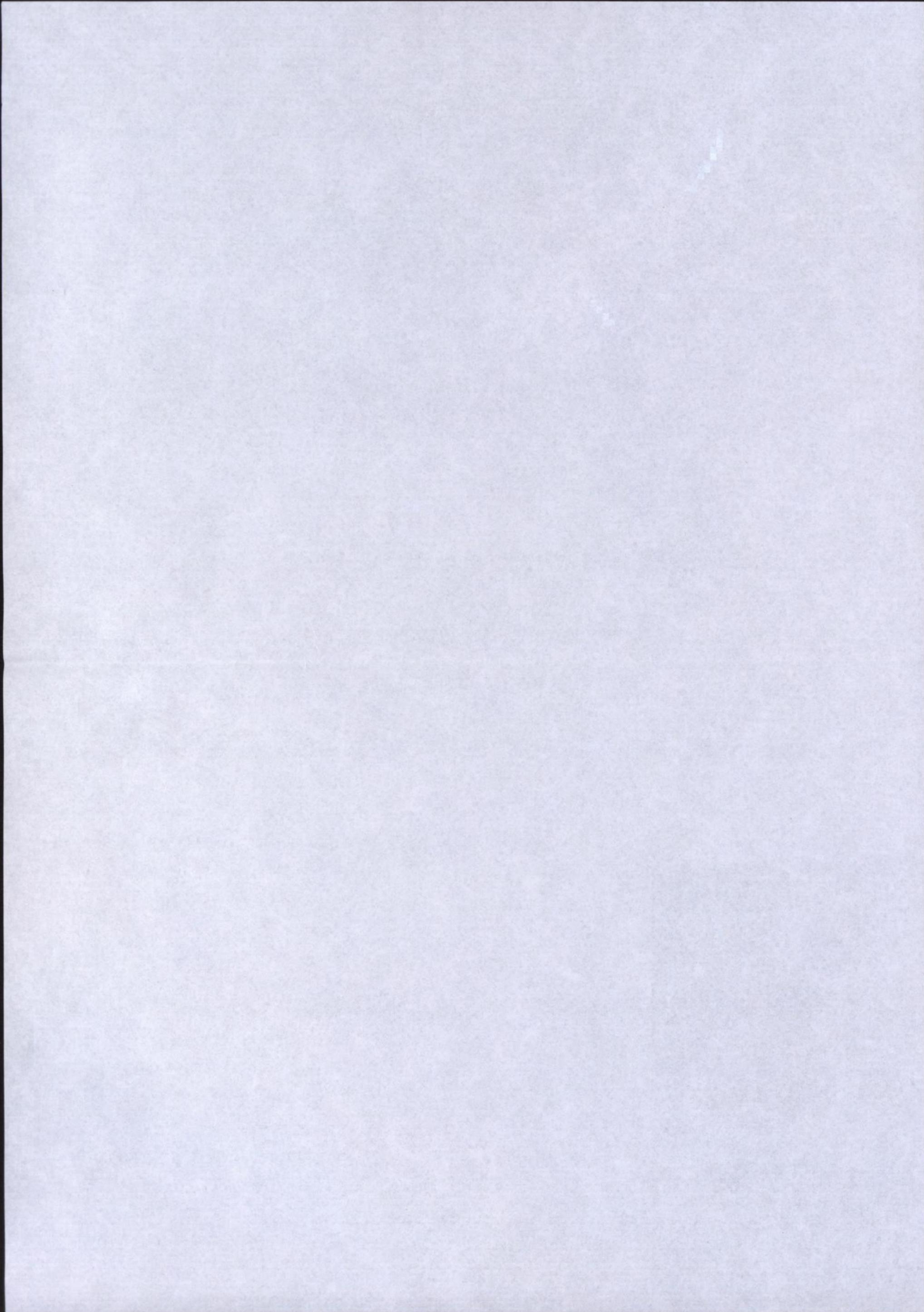
Zur Verhandlung über die Recht-  
mäßigkeit der einstweiligen Ver-  
fügung und den Widerspruch lade  
ich den Antragsteller zu Händen  
meines Prozeßbevollmächtigten, des  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Wenzel  
G o l d b a u m, <sup>vor des Landgericht I in Berlin</sup> zu dem von dem  
Herrn Vorsitzenden anberaumten  
Termin mit der Aufforderung, seine  
Einwendungen und Beweismittel un-  
verzüglich schriftsätzlich dem  
Gericht und mir mitzuteilen.

Ich werde beantragen:

die einstweilige Verfügung  
aufzuheben, ~~und~~ dem Antrag-  
steller die Kosten des Rechts-  
streits aufzuerlegen und das  
Urteil zur vorläufig voll-

In aus  
Landgericht I  
in Berlin.

streckbar



- 2 -

streckbar zu erklären.  
Gleichzeitig beantrage ich:  
den Streitwert herabzusetzen.  
Kopschrift ist niedergelegt.  
Vollmacht anbei.

gez. Dr. Caserstein,  
Rechtsanwalt.

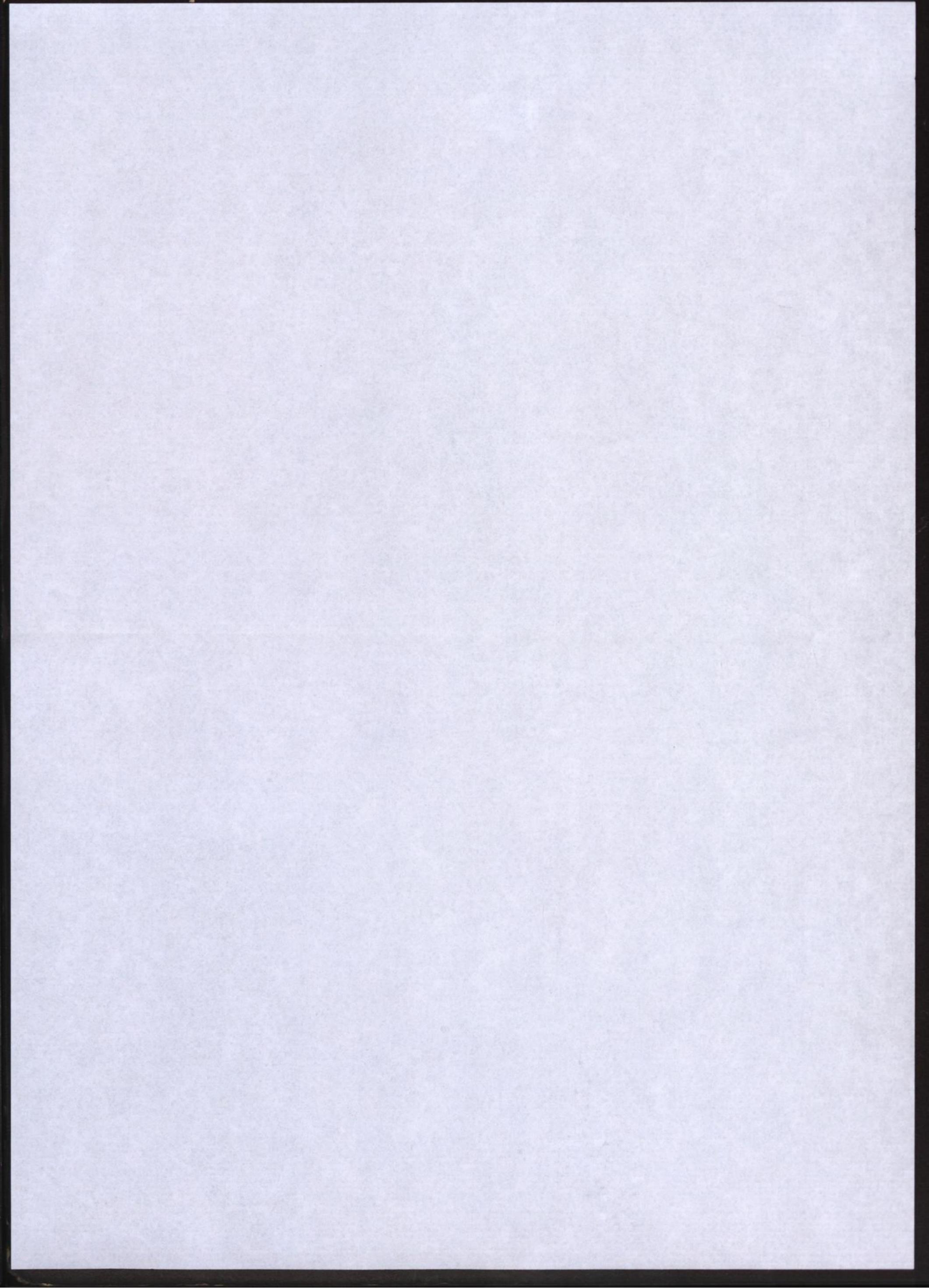


*Ru 140800*

Anliegendes Schriftstück  
Herrn R a r l R u a  
zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt mit der  
Information — Erledigung — Rückgabe  
— buchgefällige Rückgabe  
Termin steht bereits am

Berlin,  
den 2. Oktober 1928.

Form. 1



Dr. jur. Botho Laserstein  
Berlin NO.18  
Landsberger Allee 55  
Telefon: Königstadt 9250

Berlin, den 3. Oktober 1928.

In Sachen  
Kerr gegen Kraus  
38. Q. 164/28

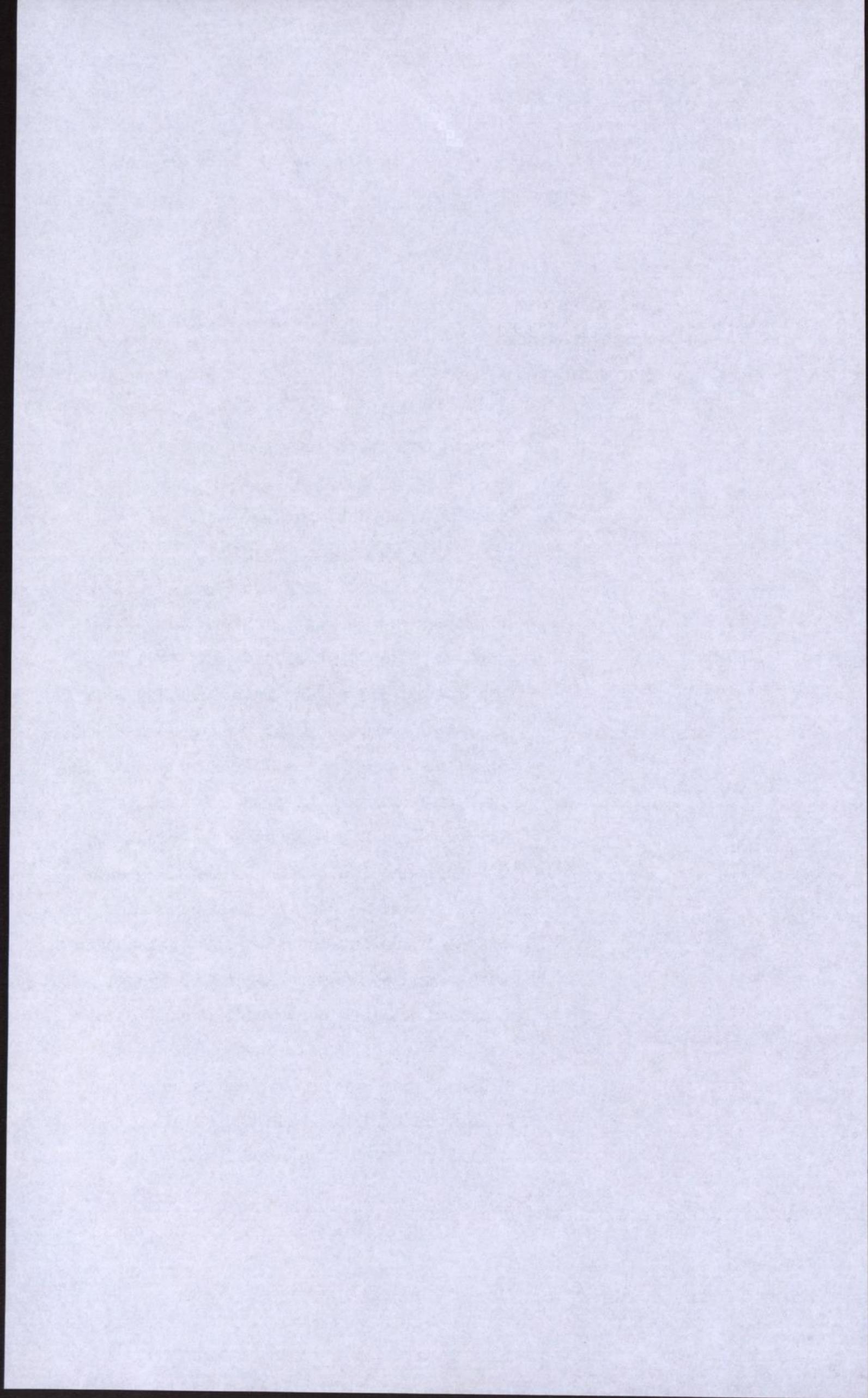
Eilt sehr!  
~~.....~~

Überreiche ich in der Anlage  
Widerspruchsschrift  
und bitte um Anberaumung  
eines ganz nahen Termins.

Durch die einstweilige Verfügung wird der Antragsgegner - ganz im Sinne des Antragstellers, der dieses Verfahren lediglich als Ersatz eines für ihn peinlichen Privatklageverfahrens benutzt - auch verhindert, einzelne Gedichte des Kerr abzudrucken und im Rahmen einer satirischen Studie von <sup>W</sup>Eigenart und Eigengepräge der Kritik zu unterziehen; lediglich das hat er bisher stets getan. Es besteht aber auch ein öffentliches Interesse an der schleunigen Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Durch diese wird einem österreichischen Verleger, dessen Verlagswerke bisher immer in Wien gedruckt worden und erschienen sind, der Druck von Verlagswerken (Vervielfältigung) - also für Wien - verboten. Damit aber verletzt

das

Landgericht I  
Berlin

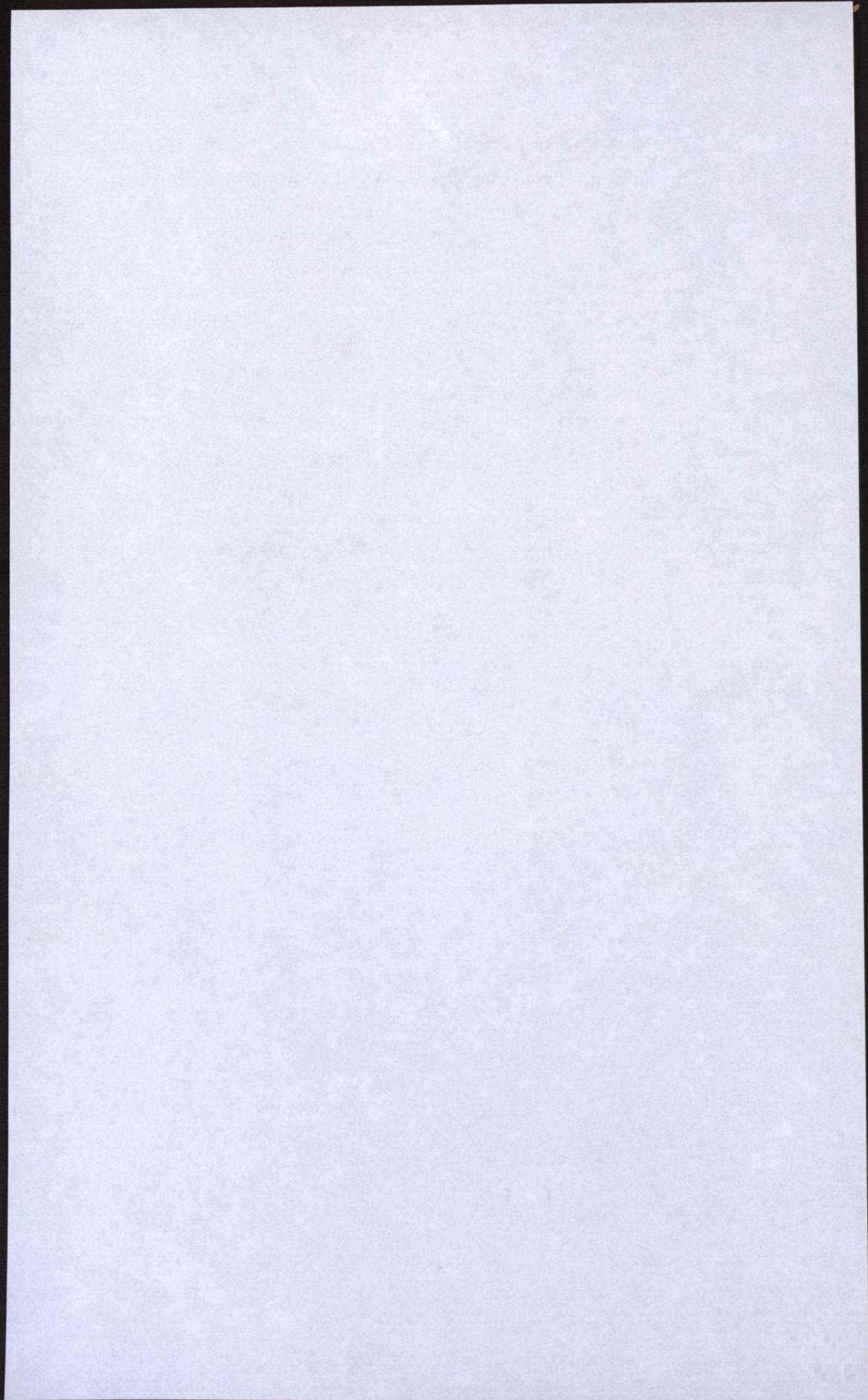


verletzt der Beschluss (ähnlich dem Arrest im bekannten  
Fall Allfeld) österreichische Staatshoheitsrechte.

gez. Dr. Laserstein

Rechtsanwalt.





70.08.- 70.10.

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 5. Oktober 1928

Herrn

Advokat <sup>Dr.</sup> S a m e k

W i e n

=====

Sehr geehrter Herr Kollege,

wie Sie vielleicht aus der Presse bereits ersehen haben, hat Alfred K e r r ./.. Herrn K r a u s eine einstweilige Verfügung erwirkt, deren Gebot Sie auch aus der letzten Seite der anliegenden Klageschrift <sup>entnehmen</sup> ~~ersehen~~ können. Gegen diese einstweilige Verfügung, die Kerr Herrn Kraus im Vortragssaal zugestellt hat ( Herr Kraus hat leider die Zustellung angenommen ), habe ich sofort Widerspruch erhoben. Inzwischen hat Kerr gegen Herrn Kraus die Hauptklage erhoben, die demnächst durch diplomatische Vermittlung in Wien zugestellt werden wird. Ich habe mir schon vorher einige Abschriften dieser Klage von meiner Sekretärin auf dem Landgericht fertigen lassen. Eine davon erlaube ich mir Ihnen mit Genehmigung des Herrn Kraus zu übersenden.

Es besteht nämlich die Möglichkeit, daß auf Grund internationaler Statutenkollision das Oesterreichische Recht auf diese Klage Anwendung zu finden hat. Meine Bitte vereinigt sich daher mit der des Herrn Kraus dahin, daß Sie die Liebenswürdigkeit haben wollen, mir ein eingehendes Gutachten über

diese

dieser Klageschrift vom Standpunkt des Oesterreichischen Rechts aus zu übersenden. Insbesondere wäre mir auch wichtig zu hören, wie Sie über die Zuständigkeit des Berliner Landgerichts denken. Wäre ein derartiges Verbot, wie es die einstweilige Verfügung ausspricht und die Hauptklage verlangt, nach Oesterreichischen Autor- und Zivilrecht überhaupt zulässig?

Die Angelegenheit eilt sehr, da bereits am 2. November d. Js. Termin ansteht und ich die Sache schon vorher eingehend schriftsätzlich vorbereitet muß. In der einstweiligen Verfügungssache ist es möglich, daß Termin bereits in den nächsten 2 Wochen anstehen wird. Aus diesem Grunde bitte ich mein Drängen zu entschuldigen.

Ich danke Ihnen, sehr verehrter Herr Kollege, schon jetzt für Ihre liebenswürdige Mühe und bin in

kollegialer Hochachtung

Ihr ergebener



*N. Cassirer*  
Rechtsanwalt.

*P. Hainz, Drachten, verleiht  
die Verfügung betr. Unterlassung  
des Druckes österreichischer Staats-  
Lohheitsrechte, weil sie über die  
Grenzen hinauswirkt.*

*8.0.*

Dr. S./Fa.

11. Oktober 1928.

Betrifft: Kraus-err II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,  
Rechtsanwalt



B e r l i n N.O. 18  
Landsberger Allee Nr. 55.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich habe in der Literatur und in den Entscheidungen Anhaltspunkte für die Erstattung des verlangten Rechtsgutachtens gesucht, aber keine gefunden. Mein Rechtsgutachten entspringt daher meiner eigensten persönlichen Meinung.

Die Tatsache, dass die Packel im Bezirke des Landgerichtes I Berlin vertrieben wird, die Drohungen mit der Veröffentlichung also im Bezirke des angerufenen Gerichtes erhoben wurden und voraussichtlich im Bezirke dieses Gerichtes vertrieben werden soll, begründet keinen Gerichtsstand in Berlin. Auch nach österreichischen Rechte würde ein solcher Gerichtsstand nicht gegeben sein. Der Kläger scheint an den § 32 D.Z.P.O. zu denken. Eine ähnliche Bestimmung fehlt in der Oesterr.Z.P.O. Der Gerichtsstand wäre vielleicht gegeben, wenn die Veröffentlichung bereits erfolgt wäre. Dann könnte man von einer unerlaubten Handlung sprechen. Es wäre aber immerhin noch fraglich, ob diese unerlaubte Handlung auch im Bezirke des Landgerichtes I Berlin begangen wurde,

da doch der Erscheinungsort der Fackel Wien ist. Ferner ist ja jetzt noch nicht sicher, dass diese Veröffentlichung als Sondernummer der Fackel erfolgen wird, sie könnte auch als Buch erscheinen, die Bestimmung des § 36 oest. Pressgesetz, dass als Tatort einer durch eine im Ausland erscheinende Zeitung begangenen strafbaren Handlung der Ort gilt, wo das Druckwerk verbreitet worden ist, kann für das Zivilverfahren nicht angewendet werden. Ich finde auch keine ähnliche Bestimmung im deutschen Gesetz, welches nach meinem Dafürhalten für die Zuständigkeitsallein in Frage kommt.

Zweifelhafter erscheint mir die Rechtsfrage, ob der Vermögensgerichtsstand gegen Karl Kraus in Berlin gegeben ist. Die Fackel wird, wie meine Erkundigungen aber ergeben, in Deutschland durch die Firma K. L. Köhler in Leipzig an die einzelnen Buchhändler geliefert, die Fakturen im Namen des Verlags der Fackel ausgestellt und eventuelle Zahlungsrückstände in dessen Namen gerichtlich eingefordert. Da Herr Kraus allein Inhaber der prot. Firma Karl Kraus Verlag der Fackel ist, ist es zweifellos, dass er Forderungen in Berlin besitzt und dass daher eine Voraussetzung für den Gerichtsstand des Vermögens vorhanden wäre, nicht aber die zweite Voraussetzung, da nach § 23 der D.Z.P.O. die Zuständigkeit nur wegen "vermögensrechtlicher Ansprüche" gegeben wird. Die vorliegende Klage kann nur im Punkt 1 des Klagebegehrens als vermögensrechtliche bezeichnet werden, nicht aber im Punkt 2 und 3. Die Veröffentlichung von Gedichten unter dem Namen eines Mannes, der sie nicht verfasst hat, ist kein Eingriff in seine Vermögensrechte, die Veröffentlichung seiner eigenen Gedichte, die unter einem Pseudonym erschienen sind unter dem wirklichen Namen des Verfassers gleichfalls nicht. Es lie

gen hier nur Eingriffe in ein sogenanntes Persönlichkeitsrecht vor. Der Vermögensgerichtsstand wäre also nur dann gegeben, wenn das Klagebegehren lediglich dahin lautete, dass der Beklagte zu unterlassen habe, Gedichte des Klägers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben. Dies ist ein vermögensrechtlicher Anspruch. Da aber hier vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Ansprüche in einer Klage vereinigt sind, die Zuständigkeit daher nicht für alle Ansprüche gegeben wäre, müsste nach meinem Dafürhalten, so lange das Klagebegehren in seiner Gesamtheit aufrechterhalten bleibt, die Nichtzuständigkeit angenommen werden.

Ob die einstweilige Verfügung oder das Urteil über die österreichischen Grenzen hinaus wirkt,, halte ich für den Prozess für bedeutungslos und glaube nicht, dass das Gericht auf eine solche Frage überhaupt eingehen kann und wird. Wenn österreichische Hoheitsrechte durch das Urteil verletzt würden, könnte eben die Vollstreckung in Oesterreich inhibiert werden. Dies geschieht aber nur dann, wenn nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates ein ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten dieser Art besteht, oder wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem im Gebiet des Vollstreckungsstaates aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Galtigkeit, Verfolgbarkeit oder Klagbarkeit versagt ist. Die Vollstreckbarkeit in Oesterreich wäre aber auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Beklagte auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hatte und ihm die Ladung oder die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet



worden war, lediglich im Wege der Ersatzzustellung oder der öffentlichen Zustellung zugestellt war, ferner, wenn für die Entscheidung des erkennenden Gerichtes lediglich der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war. Auf Grund des Vermögensgerichtsstandes in Deutschland gefällte Urteile sind also in Oesterreich überhaupt nicht vollstreckbar, so dass also damit schon der Verbreitung der Fackel in Oesterreich auf Grund des deutschen Urteils kein Hindernis im Wege stünde. Uebrigens sind Arreste und einstweilige Verfügung im Rechtshilfevertrag von der Vollstreckbarkeit auf Grund der Gegenseitigkeit überhaupt ausgenommen.

Auf Grund des österreichischen Urheberrechtsgesetzes ist ebenso wie auf Grund des deutschen Urheberrechtsgesetzes die Veröffentlichung und Vervielfältigung verboten und strafbar, ebenso auch die Veröffentlichung eines Literaturwerkes unter einem falschen Namen. Zu operieren ist also im vorliegenden Falle nicht damit, dass das, was Herr Kraus in der Fackel angekündigt hat, nach österreichischen Rechte erlaubt wäre, sondern, dass Herr Kraus selbstverständlich den Abdruck nur so weit geplant hat, als er im Gesetze zulässig ist. Das österreichische Urheberrechtsgesetz kennt, und zwar in einem etwas weiteren Ausmass als das deutsche das Zitierungsrecht. Nach § 25 Absatz 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes ist als Nachdruck nicht anzusehen "die Aufnahme einzelner erschienenen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein grösseres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalt als selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt". Nach § 19, Absatz 2 des deutschen Urheberrechtsgesetzes könnten nur einzelne Gedichte in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufge-

nommen werden. Nach österreichischem Rechte unterliegt die Anzahl keiner wie immer gearteten Beschränkung. Es ist selbstverständlich niemals die Absicht des Herrn Kraus gewesen, einen blossen Gedichtband herauszugeben, sondern, wie sein ganzes Wirken zeigt, in eine Polemik gegen die Kriegsgedichte der Goldlieb's und Peter die erschienenen Gedichte einzuflechten und abzudrucken. Deshalb ist es auch ein juristischer Unsinn, wenn Kerr behauptet, dass der Abdruck seiner Gedichte in der Fackel Nr. 787-794 rechtswidrig gewesen ist. Dieser Abdruck <sup>ist</sup> nicht ~~sowohl~~ nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz, umso mehr aber nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz erlaubt

Geht man aber nun von der Annahme aus, dass Herr Kraus diese Veröffentlichung nur in der ihm vom Gesetz erlaubten Weise vornehmen wird oder zumindest, dass es jetzt noch nicht feststeht, dass er sie in einer vom Gesetz nicht erlaubten Weise vornehmen will, so ist das Klagebegehren verfehlt, weil zu wenig präzis, denn es ist nicht unerlaubt Gedichte zu vervielfältigen und die Vervielfältigung zu vertreiben, soweit dies in einem grossen wissenschaftlichen Werke geschieht, sondern lediglich die Herausgabe ohne Einkleidung wäre eine solche unerlaubte Handlung. Dies kommt aber im Klagebegehren nicht zum Ausdruck. Hinzuzufügen ist noch, dass unter wissenschaftlichen Werke nicht nur ein solches zu verstehen ist, welches sich mit der Aufstellung wissenschaftlicher Thesen beschäftigt, sondern, dass nach der allgemeinen Praxis der österreichischen Gerichte auch jedes Werk, dem eine selbständige geistige oder ästhetische Bedeutung zukommt, als wissenschaftliches Werk anzusehen ist.

Ich halte es für unmöglich einem drohenden



Eingriff in Privatrechte durch eine Unterlassungsklage vorzubeugen, solange dieser nicht wenigstens ins Stadium einer Vorbereitungs- handlung getreten ist, wasoweniger aber in vorliegenden Falle, wo der Eingriff nicht einmal konkretisiert ist, sondern ganz allgemein, bedingt und mehr der Drohung selbst wegen als aus Absicht der Verwirklichung in Aussicht gestellt wird. Gäbe es ein so weitge- hendes Recht auf eine Unterlassungsklage, so wären die ausführ- lichen Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes überflüssig, ferner auch die Sicherungsbestimmungen des Urheberrechtgesetzes und die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen. Besonders aus den letzteren geht hervor, dass vorläufige Sicherungs- massregeln nur dann angewendet werden sollen, wenn ohne sie die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder erheblich erschwert würde. Das hat aber der Kläger nicht einmal behauptet. Die vorlie- gende Unterlassungsklage würde also auf ein Vorwegnehmen des Pro- zesses vor Setzung des Tatbestandes hinauslaufen.

Ich hoffe, dass Ihnen das Mitgeteilte zur Beurteilung der Rechtssache nach österreichischem Recht genügt. Wenn nicht, bin ich zu weiteren Auskünften stets gerne bereit. Wenn die Zeit, in der Sie die Erstattung verlangt haben, nicht zu kurz ge- wesen wäre, hätte ich Ihnen die zur Anwendung kommenden Paragraphen wörtlich zitiert. Auf Verlangen werde ich sie nachtragen.

Ich zeichne in kollegialer Hochachtung  
Ihr ergebener

Dr. S./Fa.

11. Oktober 1928.

Betrifft: Kraus-err II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,  
Rechtsanwalt



Berlin N.O. 18  
Landsberger Allee Nr. 55.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich habe in der Literatur und in den Entscheidungen Anhaltspunkte für die Erstattung des verlangten Rechtsgutachtens gesucht, aber keine gefunden. Mein Rechtsgutachten entspringt daher meiner eigensten persönlichen Meinung.

Die Tatsache, dass die Fackel im Bezirke des Landgerichtes I Berlin vertrieben wird, die Drohungen mit der Veröffentlichung also im Bezirke des angerufenen Gerichtes erhoben wurden und voraussichtlich im Bezirke dieses Gerichtes vertrieben werden soll, begründet keinen Gerichtsstand in Berlin. Auch nach österreichischem Rechte würde ein solcher Gerichtsstand nicht gegeben sein. Der Kläger scheint an den § 32 D.Z.P.O. zu denken. Eine ähnliche Bestimmung fehlt in der Oesterr.Z.P.O. Der Gerichtsstand wäre vielleicht gegeben, wenn die Veröffentlichung bereits erfolgt wäre. Dann könnte man von einer unerlaubten Handlung sprechen. Es wäre aber immerhin noch fraglich, ob diese unerlaubte Handlung auch im Bezirke des Landgerichtes I Berlin begangen wurde.

da doch der Erscheinungsort der Fackel Wien ist. Ferner ist ja jetzt noch nicht sicher, dass diese Veröffentlichung als Sondernummer der Fackel erfolgen wird, sie könnte auch als Buch erscheinen, die Bestimmung des § 36 oest. Pressgesetz, dass als Tatort einer durch eine im Ausland erscheinende Zeitung begangenen strafbaren Handlung der Ort gilt, wo das Druckwerk verbreitet worden ist, kann für das Zivilverfahren nicht angewendet werden. Ich finde auch keine ähnliche Bestimmung im deutschen Gesetz, welches nach meinem Dafürhalten für die Zuständigkeitsfrage allein in Frage kommt.

Zweifelhafter erscheint mir die Rechtsfrage, ob der Vermögensgerichtsstand gegen Karl Kraus in Berlin gegeben ist. Die Fackel wird, wie meine Erkundigungen aber ergeben, in Deutschland durch die Firma K.L.Köhler in Leipzig an die einzelnen Buchhändler geliefert, die Fakturen in Namen des Verlags der Fackel ausgestellt und eventuelle Zahlungsrückstände in dessen Namen gerichtlich eingefordert. Da Herr Kraus allein Inhaber der prot. Firma Karl Kraus Verlag der Fackel ist, ist es zweifellos, dass er Forderungen in Berlin besitzt und dass daher eine Voraussetzung für den Gerichtsstand des Vermögens vorhanden wäre, nicht aber die zweite Voraussetzung, da nach § 23 der D.Z.F.O. die Zuständigkeit nur wegen "vermögensrechtlicher Ansprüche" gegeben wird. Die vorliegende Klage kann nur im Punkt 1 des Klagebegehrens als vermögensrechtliche bezeichnet werden, nicht aber in Punkt 2 und 3. Die Veröffentlichung von Gedichten unter dem Namen eines Mannes, der sie nicht verfasst hat, ist kein Eingriff in seine Vermögensrechte, die Veröffentlichung seiner eigenen Gedichte, die unter einem Pseudonym erschienen sind unter dem wirklichen Namen des Verfassers gleichfalls nicht. Es lie-

gen hier nur Eingriffe in ein sogenanntes Persönlichkeitsrecht vor. Der Vermögensgerichtsstand wäre also nur dann gegeben, wenn das Klagebegehren lediglich dahin lautete, dass der Beklagte zu unterlassen habe, Gedichte des Klägers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben. Dies ist ein vermögensrechtlicher Anspruch. Da aber hier vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Ansprüche in einer Klage vereinigt sind, die Zuständigkeit daher nicht für alle Ansprüche gegeben wäre, müsste nach meinem Dafürhalten, so lange das Klagebegehren in seiner Gesamtheit aufrechterhalten bleibt, die Nichtzuständigkeit angenommen werden.

Ob die einstweilige Verfügung oder das Urteil über die österreichischen Grenzen hinaus wirkt,, halte ich für den Prozess für bedeutungslos und glaube nicht, dass das Gericht auf eine solche Frage überhaupt eingehen kann und wird. Wenn österreichische Hoheitsrechte durch das Urteil verletzt würden, konnte eben die Vollstreckung in Oesterreich inhibiert werden. Dies geschieht aber nur dann, wenn nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates ein ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten dieser Art besteht, oder wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem im Gebiet des Vollstreckungsstaates aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gultigkeit, Verfolgbarkeit oder Klagbarkeit versagt ist. Die Vollstreckbarkeit in Oesterreich wäre aber auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Beklagte auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hatte und ihm die Ladung oder die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet



worden war, lediglich im Wege der Ersatzzustellung oder der öffentlichen Zustellung zugestellt war, ferner, wenn für die Entscheidung des erkennenden Gerichtes lediglich der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war. Auf Grund des Vermögensgerichtsstandes in Deutschland gefällte Urteile sind also in Oesterreich überhaupt nicht vollstreckbar, so dass also damit schon der Verbreitung der Fackel in Oesterreich auf Grund des deutschen Urteils kein Hindernis im Wege stünde. Ueberdies sind Arreste und einstweilige Verfügung im Rechtshilfevertrag von der Vollstreckbarkeit auf Grund der Gegenseitigkeit überhaupt ausgeschlossen.

Auf Grund des österreichischen Urheberrechtsgesetzes ist ebenso wie auf Grund des deutschen Urheberrechtsgesetzes die Veröffentlichung und Vervielfältigung verboten und strafbar, ebenso auch die Veröffentlichung eines Literaturwerkes unter einem falschen Namen. Zu operieren ist also im vorliegenden Falle nicht damit, dass aus, was Herr Kraus in der Fackel angekündigt hat, nach österreichischem Rechte erlaubt wäre, sondern, dass Herr Kraus selbstverständlich den Abdruck nur so weit geplant hat, als er im Gesetze zulässig ist. Das österreichische Urheberrechtsgesetz kennt, und zwar in einem etwas weiteren Ausmass als das deutsche das Zitierungsrecht. Nach § 25 Absatz 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes ist als Nachdruck nicht anzusehen "die Aufnahme einzelner erschienenen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein grösseres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalt als selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt". Nach § 19, Absatz 2 des deutschen Urheberrechtsgesetzes konnten nur einzelne Gedichte in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufge-

nommen werden. Nach österreichischem Rechte unterliegt die Anzahl keiner wie immer gearteten Beschränkung. Es ist selbstverständlich niemals die Absicht des Herrn Kraus gewesen, einen blossen Gedichtband herauszugeben, sondern, wie sein ganzes Wirken zeigt, in eine Polemik gegen die Kriegsgedichte der Gottlieb's und Peter die erschienenen Gedichte einzuflechten und abzudrucken. Deshalb ist es auch ein juristischer Unsinn, wenn Kerr behauptet, dass der Abdruck seiner Gedichte in der Packel Nr. 787-794 rechtswidrig gewesen ist. Dieser Abdruck <sup>ist</sup> ~~nicht~~ sowohl nach dem deutschen Urheberrechtgesetz, umso mehr aber nach dem österreichischen Urheberrechtgesetz erlaubt

Geht man aber nun von der Annahme aus, dass Herr Kraus diese Veröffentlichung nur in der ihm vom Gesetz erlaubten Weise vornehmen wird oder zumindest, dass es jetzt noch nicht feststeht, dass er sie in einer vom Gesetz nicht erlaubten Weise vornehmen will, so ist das Klagebegehren verfehlt, weil zu wenig präzise, denn es ist nicht unerlaubt Gedichte zu vervielfältigen und die Vervielfältigung zu vertreiben, soweit dies in einem grossen wissenschaftlichen Werke geschieht, sondern lediglich die Herausgabe ohne Einkleidung wäre eine solche unerlaubte Handlung. Dies kommt aber im Klagebegehren nicht zum Ausdruck. Hinzuzufügen ist noch, dass unter wissenschaftlichen Werke nicht nur ein solches zu verstehen ist, welches sich mit der Aufstellung wissenschaftlicher Thesen beschäftigt, sondern, dass nach der allgemeinen Praxis der österreichischen Gerichte auch jedes Werk, dem eine selbständige geistige oder ästhetische Bedeutung zukommt, als wissenschaftliches Werk anzusehen ist.

Ich halte es für unmöglich einem drohenden

Eingriff in Privatrechte durch eine Unterlassungsklage vorzubeugen, solange dieser nicht wenigstens ins Stadium einer Vorbereitungs- handlung getreten ist, umsoweniger aber in vorliegenden Falle, wo der Eingriff nicht einmal konkretisiert ist, sondern ganz allgemein, bedingt und mehr der Drohung selbst wegen als aus Absicht der Verwirklichung in Aussicht gestellt wird. Gäbe es ein so weitge- hendes Recht auf eine Unterlassungsklage, so wären die ausführ- lichen Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes überflüssig, ferner auch die Sicherungsbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen. Besonders aus den letzteren geht hervor, dass vorläufige Sicherungs- massregeln nur dann angewendet werden sollen, wenn ohne sie die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder erheblich erschwert würde. Das hat aber der Kläger nicht einmal behauptet. Die vorlie- gende Unterlassungsklage würde also auf ein Vorwegnehmen des Pro- zesses vor Setzung des Tatbestandes hinauslaufen.

Ich hoffe, dass Ihnen das Mitgeteilte zur Beurteilung der Rechtssache nach österreichischen Recht genügt. Wenn nicht, bin ich zu weiteren Auskünften stets gerne bereit. Wenn die Zeit, in der Sie die Erstattung verlangt haben, nicht zu kurz ge- wesen wäre, hätte ich Ihnen die zur Anwendung kommenden Paragraphen wörtlich zitiert. Auf Verlangen werde ich sie nachtragen.

Ich zeichne in kollegialer Hochachtung

Ihr ergebener



15. Oktober 8.

**Dr. jur. Botho Laserstein**  
 Rechtsanwalt  
 Berlin NO 18, Landsberger Allee 55,  
 Telefon: Königstadt 9250  
 (falls besetzt: Alexander 7427)  
 Privat: Stephan 9634.

In Sachen

Herr ./ . Kraus,

38. Q. 164/28

Sehr verehrter Herr Kraus,

Lies mein Briefsatz. Die  
 Kammer hat mich nicht entliehen,  
 stand aber sehr ungünstig und  
 pro Herr, der selbst anwesend war  
 und mit einem Thema von  
 „deutschfeindlichen Versen“ und von  
 „Patriotismus“ gegen Lindbergh  
 machte. Nur als ich die Volf-  
 klage ankündigte, gabte er, der  
 überhaupt sehr nervös war, nach  
 zusammen.

Es ratet für den Fall der  
 Anklage zur Berufung weil das  
 Kammergericht die Sache ruhiger  
 und sachlicher beurteilen dürfte

Sehr geehrter

An das Landgericht

zu Berlin.

zu Berlin.

*B. Laserstein*

Begründe ich den Widerspruch  
 unter Zusammenfassung meines heu-  
 tigen Vortrags wie folgt:

I.

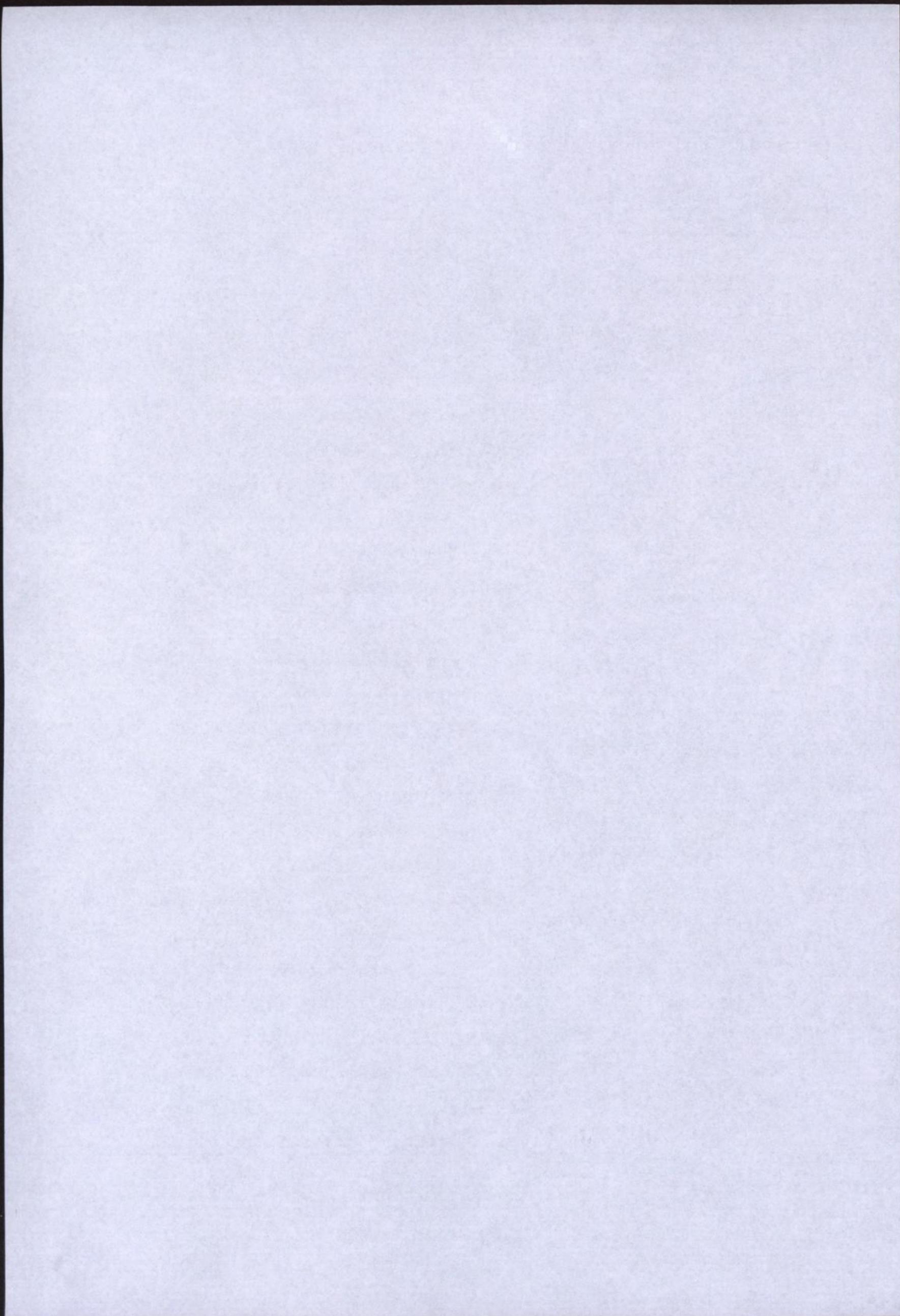
Das Landgericht I Berlin ist  
 örtlich unzuständig.

1. Der Gerichtsstand des § 23  
 3PD ist nicht gegeben.

Erstens kann die vorliegende  
 einstweilige Verfügung <sup>nur</sup> im Punkt 1  
 als auf einem vermögensrechtlichen  
 Anspruch beruhend bezeichnet wer-  
 den, nicht aber in Punkt 2 und 3.

Die Veröffentlichung von Gedichten  
 unter dem Namen eines Mannes, der  
 sie nicht verfasst hat, ist kein  
 Eingriff in seine Vermögensrechte,  
 die Veröffentlichung seiner ei-  
 genen Gedichte, die unter einem  
 Pseudonym erschienen sind, unter  
 dem wirklichen Namen des Verfas-  
 sers gleichfalls nicht. Es liegen

hier



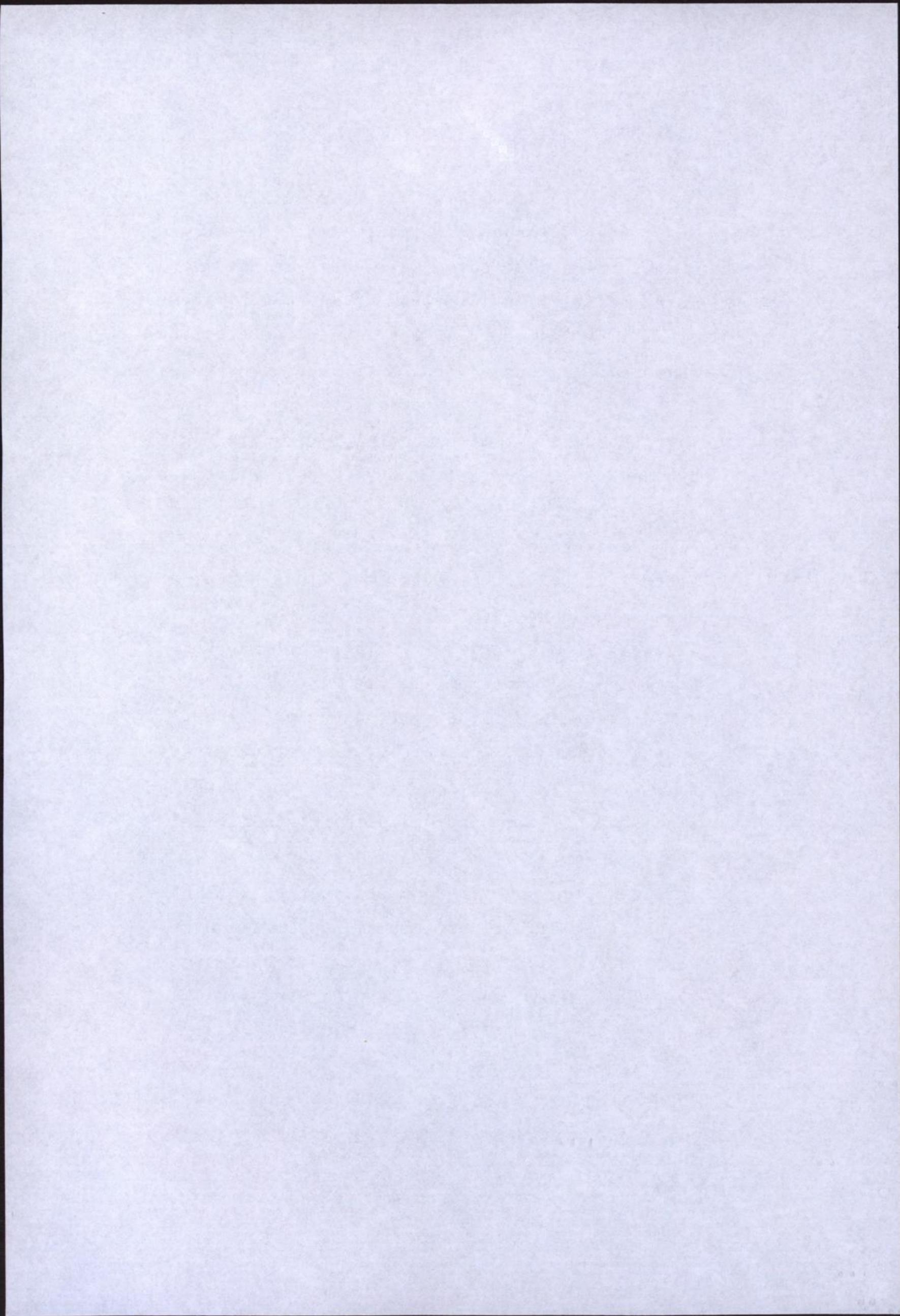
hier nur Eingriffe in ein persönliches Recht vor.

Sodann hat der Antragsteller bisher überhaupt nicht glaubhaft gemacht, daß der Antragsgegner im Bezirke des angerufenen Gerichts Vermögen besitzt. Er hat vielmehr nur durch eidestattliche Versicherung des Antragstellers glaubhaft gemacht, daß die vom Antragsgegner herausgegebene Zeitschrift „Die Fackel“ im hiesigen Bezirk verbreitet wird. Das aber ist offenkundig und kann nicht bestritten werden. Damit ist aber noch nicht bewiesen, daß dem Antragsgegner Ansprüche gegen die hiesigen Verbreiter der Zeitschrift zustehen. Vielmehr stellt das nur eine vage Behauptung des Antragstellers dar, für die er Beweis-, im vorliegenden Verfahren also glaubhaftmachungspflichtig ist. Die Behauptung des Antragstellers wird aber schon dadurch widerlegt, daß der Verlag „Die Fackel“ seine Verlagswerke und auch die Zeitschrift in Deutschland durch die Firma R. C. Köhler, in Leipzig, ausliefert. Vermögenswerte Ansprüche des Verlages „Die Fackel“ befinden sich daher nur in Leipzig, da gerichts- bekanntermaßen die Verleger nicht mit den Buchhandlungen, sondern mit dem Kommissionär abrechnen. /Vgl. Voigtländer-Fuchs § 36, Anm. 4, Goldbaum §. 225, Anm. E./

2. Der Gerichtsstand des § 32 ZPO ist ebenfalls nicht gegeben. Zuzugeben ist, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine durch

Verbreitung



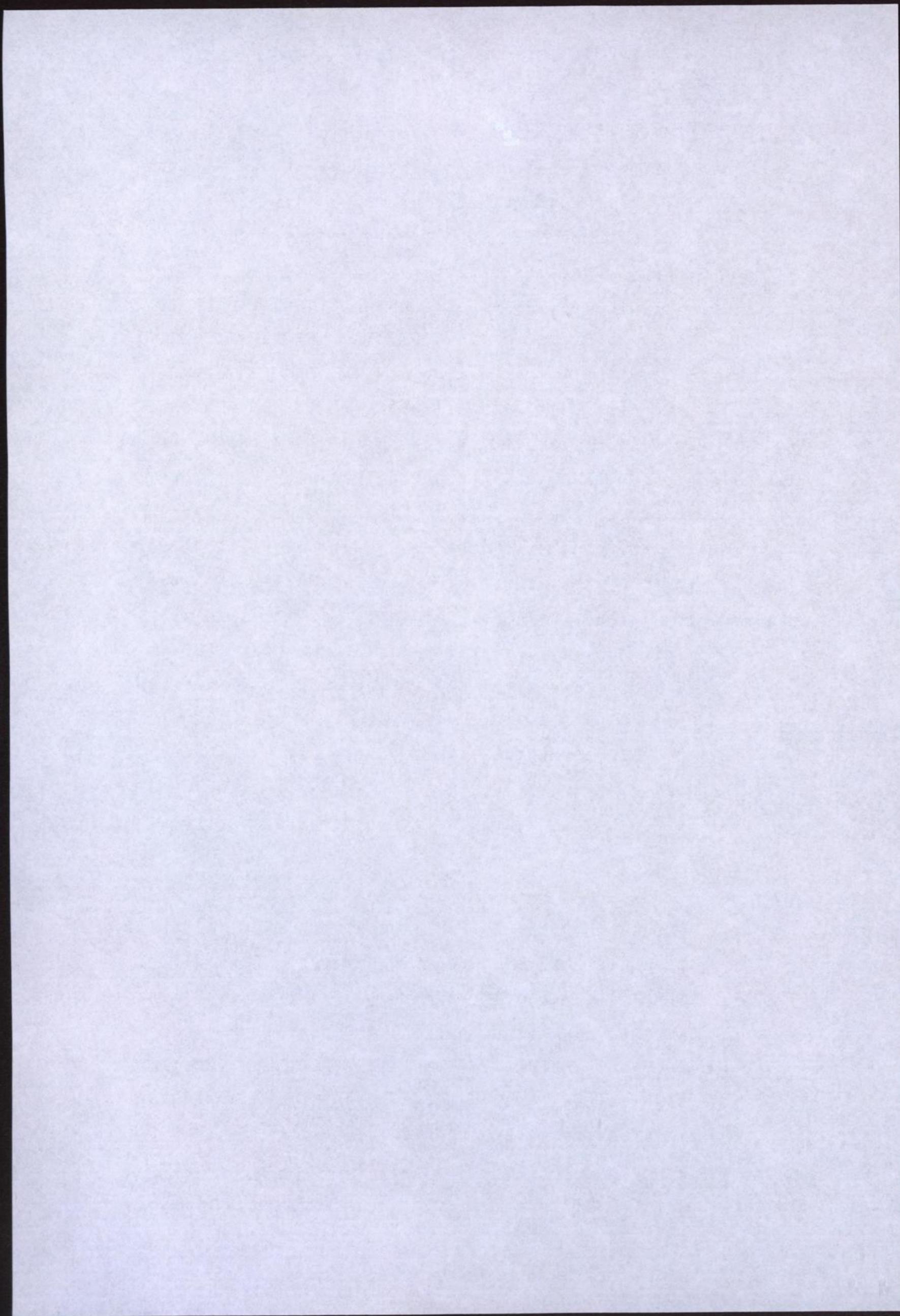


Verbreitung eines Preßerzeugnisses begangene unerlaubte Handlung nicht bloß da begangen wird, wo dasselbe hergestellt und von wo es verbreitet wird, sondern auch da, wo die Verbreitung selbst stattgefunden hat. Aber:

a. Soweit die Klage auf die Verletzung der §§ 1, 36 Lit. Ur. Ges. in Verbindung mit § 1004 BGB gestützt ist, verjagt § 32 ZPO jeden deshalb, weil die quasi negatorischen Klagen auf Unterlassung der Störung eines absoluten Rechts nicht auf der unerlaubten Handlung, sondern lediglich auf dem verletzten Rechte selbst beruhen. Das ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt. /Siehe Hoffeld, Kommentar 1928, Vorbemerkungen zu § 36, Anm. 8; Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO 1928 zu § 32, Anm. III; Foerster-Rann, Kommentar zur ZPO zu § 32, Anm. 2, a; RGZ 10, S. 325, RGZ 24, S. 394; OLG Raffel in Seuf. Arch. Band 60, S. 40./

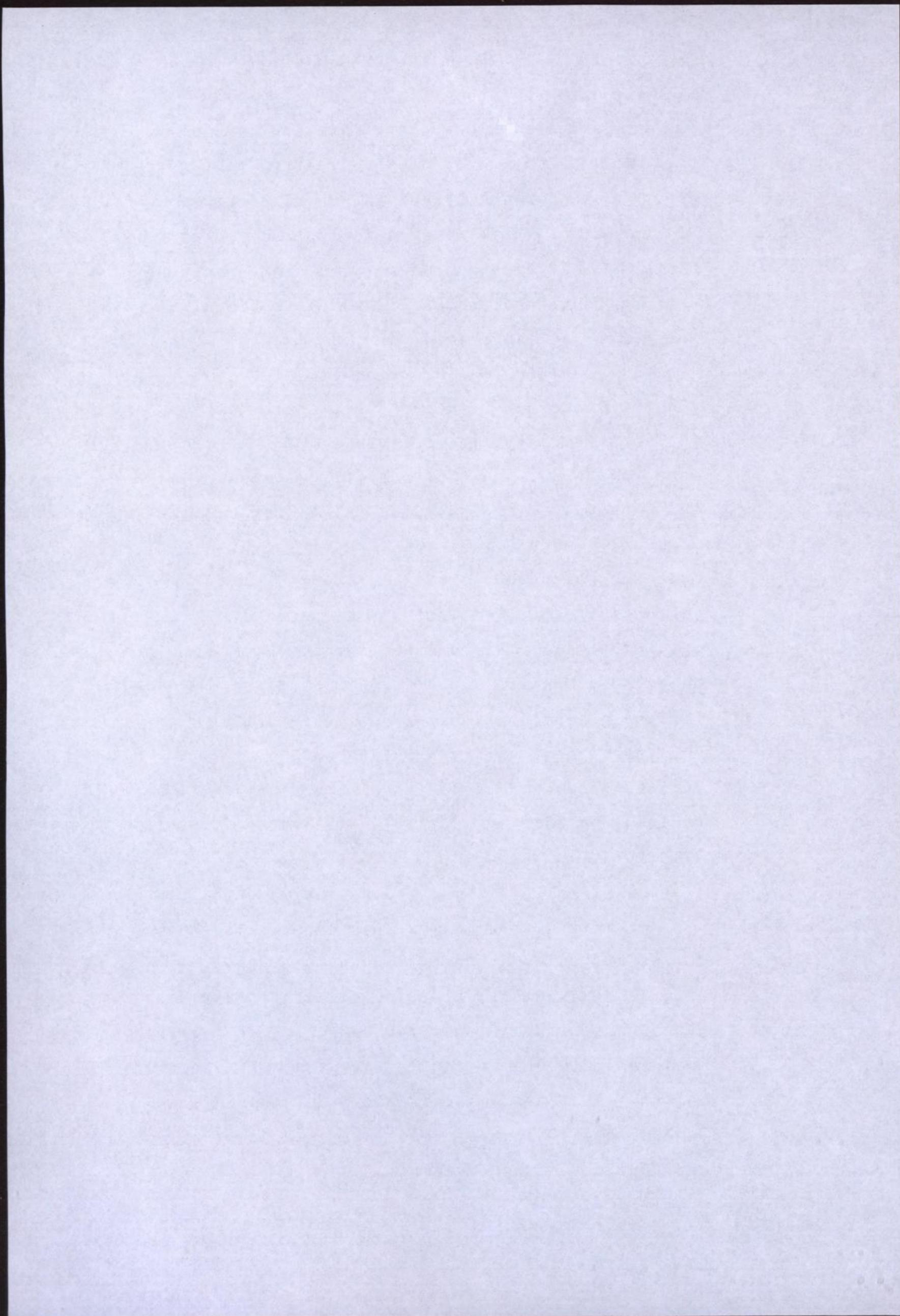
b. Das Gleiche gilt, soweit die einstweilige Verfügung auf § 12 BGB gestützt wird, weil es sich dabei ebenfalls um ein absolutes Recht handelt.

c. Aber auch soweit sich die einstweilige Verfügung auf § 826 BGB stützt, kommt der Gerichtsstand des § 32 ZPO nicht in Betracht. Hier bildet zwar eine unerlaubte Handlung den Klagegrund, jedoch nur eine drohende, in Aussicht stehende unerlaubte Handlung, wie ja die ganze Klageschrift sich überhaupt nur auf die angebliche Ankündigung einer unerlaubten Handlung auf Seite 128 und 191 des letzten Hefts der „Jacket“ gründet. Voraus-



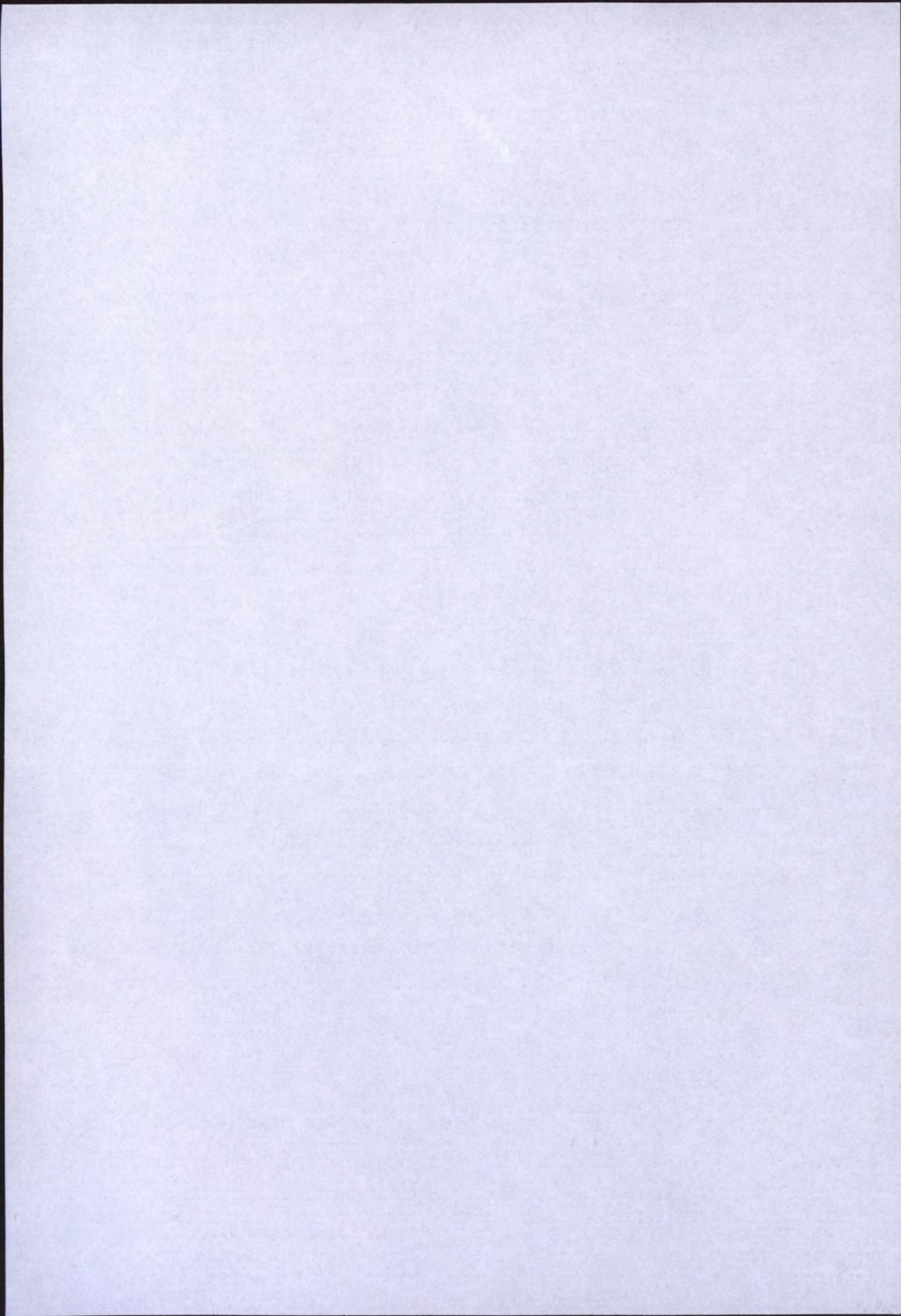
setzung für die Anwendbarkeit des § 32 ist aber, daß die Unterlassungsklage in einer vorausgegangen unerlaubten Handlung ihren Grund hat. Das Reichsgericht setzt in Band 78, S. 256, wo es über eine auf eine begangene unerlaubte Handlung gestützte Unterlassungsklage zu entscheiden hat und deren Zulässigkeit bejaht, um jedes Mißverständnis auszuschließen, ausdrücklich hinzu: „Ob das Gleiche gelten würde, wenn die Unterlassungsklage ange stellt würde zur Abwehr einer angedrohten oder in Aussicht stehenden unerlaubten Handlung, steht hier nicht zur Erörterung.“ In OLG Rf. Band 10, S. 404 wird die Frage ausdrücklich verneint. Dort klagte der allein Auf führungsberechtigte eines Dramas gegen einen Theaterdirektor, der die Aufführung des Dramaß angekündigt hatte. Das OLG wies in diesem dem vor liegenden sehr ähnlichen Falle wegen örtlicher Unzuständigkeit ab und verwies den Kläger auf den allgemeinen Gerichtsstand. Übereinstimmend Stein-Jonas, Kommentator zur ZPO 1928 zu § 32, Num. III.

d. Hiernach ist zweifellos, daß das Gericht als *forum delicti commissi* unzuständig ist. Aber es sei noch ein Übriges getan und die Hypothese § 32 ZPO sei anwendbar verfolgt. Auch in diesem Falle müßte die einstweilige Verfügung wenigstens in ihrem jetzigen Umfang zum größten Teil wegen Unzuständigkeit des Landgerichts I aufgehoben werden. Denn der Antragssteller verlangt ja nicht nur, daß der Antragsgegner die Dervielfältigung



und Verbreitung der Gedichte im Bezirke des Landgerichts I zu Berlin unterlasse, sondern auch allgemein, daß er die Vervielfältigung und Verbreitung auch an allen sonstigen Orten der Welt unterlasse. Dieser Fall ist bereits vom Reichsgericht Band 60, S. 363 ff. entschieden. Die vortigen Ausführungen des Reichsgerichts beziehen sich auf eine Schadenersatzklage wegen eines erschienenen Artikels, gelten also erst recht für die vorbeugende Unterlassungsklage, die ja anerkanntermaßen nur eine Vorausnahme des Schadenersatzprozesses sein soll. Es heißt in der Entscheidung: „Das angefochtene Urteil kann zu einem großen Teil nicht aufrecht erhalten werden ... weshalb hierfür / für die Forderung auf Ersatz des durch die Verbreitung des Artikels an allen sonstigen Orten der Welt verursachten Schadens / das Landgericht I zu Berlin zuständig sein soll, ist nicht abzusehen. Nur die Verbreitung des fraglichen Artikels im Bezirke des genannten Gerichts würde diejenige unerlaubte Handlung sein, aus welcher bei einem geklagt werden kann.“ Auf die weitere interessante Begründung dieser Entscheidung wird verwiesen.

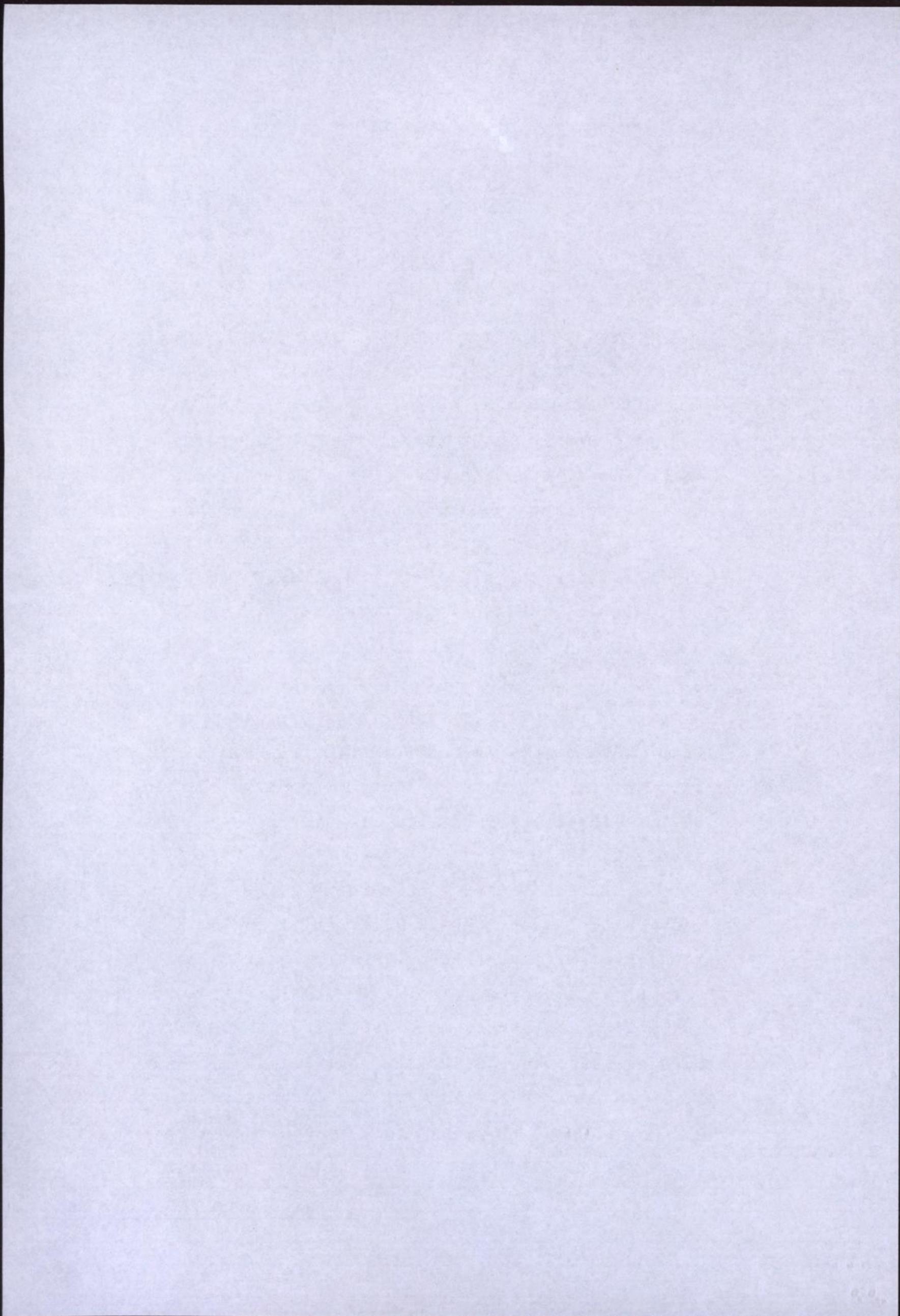
e. Selbst wenn über/der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gegeben wäre, wäre er nur gegeben für die im Bezirke des angerufenen Gerichts begangene unerlaubte Handlung, also für die Verbreitung, nicht aber für die Vervielfältigung, die allein in Wien begangen ist, wie ich durch eine schriftliche Versicherung des Herrn Kraus und durch das Impressum der überreichten



Fackelhefte glaubhaft mache.

II.

Das angerufene Gericht ist aber auch sachlich unzuständig, soweit die einstweilige Verfügung auf die Verletzung der §§ 1, 36 Lit. Ur. Ges. in Verbindung mit § 1004 BGB gestützt ist. Denn der Kläger verlangt ganz allgemein, daß der Beklagte die Vervielfältigung und Verbreitung der Gedichte unterlasse. Da sich nun der Verlag der „Fackel“ und seine Druckerei in Wien befinden, muß die nach der Behauptung des Klägers drohende Rechtsverletzung vornehmlich in Wien, also im Auslande begangen werden. Das inländische Gesetz erstreckt jedoch seine Herrschaft nicht auf die im Auslande begangenen Rechtsverletzungen. Das ergibt sich aus der Begründung zum Lit. Ur. Ges., S. 38 „Der Schutz der deutschen Urheberrechte im Auslande kann, soweit er nicht schon von dem ausländischen Gesetz selbst gewahrt wird, ausschließlich auf dem Wege des Staatsvertrags erreicht werden. Ausländische Rechtsverletzungen können daher vor deutschen Gerichten überhaupt nicht verfolgt werden. /Siehe Kuffeld Kommentar 1928, S. 297, insbesondere auch Rohler, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Band 10, S. 449, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Band 6, S. 243, Urheberrecht S. 393./ Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß wenigstens die im Inlande drohende Störung vor dem inländischen Gericht abgedeckt werden kann, so kann es sich immer nur um solche Handlungen handeln, die ihre



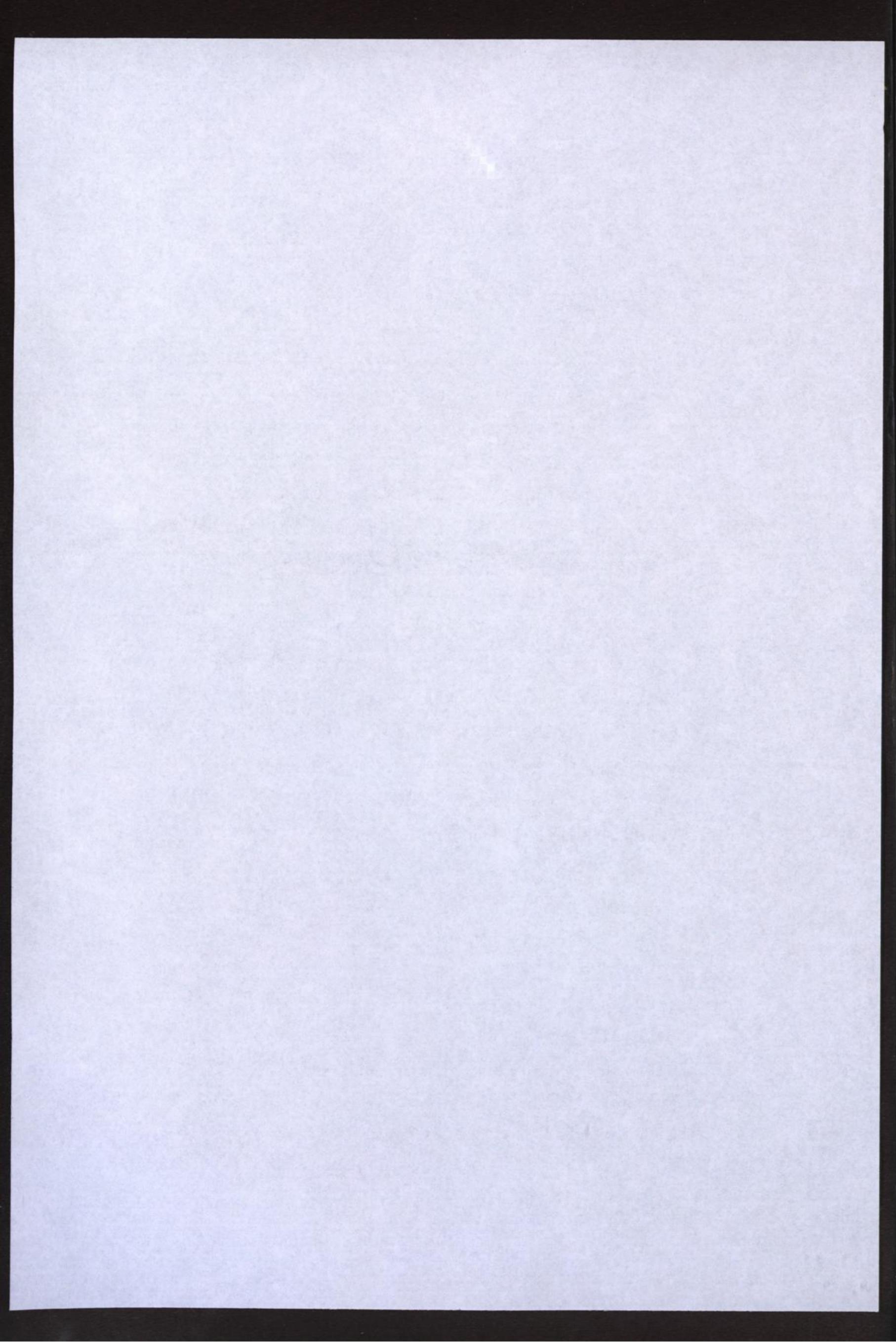
- 1 -

Wirkungen nicht lediglich im Auslande haben, sondern sich auch aufs Inland erstrecken. /Mollfeld S. 298/ Das aber kann vorliegend lediglich von der Verbreitung, nicht aber von der Vielfältigkeit behauptet werden. Zieht man auch Letztere, obwohl sie vorliegend zweifellos in Wien, also im Auslande steht, vor das deutsche Gericht, so stellt sich dies auch als eine unzulässige Verletzung der österreichischen Staatshoheitsrechte dar, deren sich das deutsche Gericht nach den geltenden Regeln des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts, die Artikel 4 der Reichsverfassung zu deutschen Gesetzen erhebt, nicht schuldig machen darf.

Im übrigen besteht aber auch für eine derartige einstweilige Verfügung auf Unterlassung im Bezirke des Landgerichts I kein Rechtschutzbedürfnis, da der Antragsteller gemäß der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 den Schutz der österreichischen Gerichte anzurufen Gelegenheit hat.

## III.

Hält sich aber das angerufene Gericht wider alles Erwarten für zuständig, so fragt sich, welches Recht für die Beurteilung der unerlaubten Handlung anzuwenden ist. Artikel 12 E.G. BGB schließt die Anerkennung des Grundsatzes an, daß unerlaubte Handlungen nach dem Gesetze des Ortes zu beurteilen sind, wo sie begangen wurden. Das ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt. RG Räte 1928 zu § 823 Num. 7; Staudinger Kommentar



zu Artikel 12 E. G; juristische Wochenschrift 1906, 297<sup>I</sup>; insbesondere RGG Band 96, S. 98. Da nun hier für die angeblich vorgehende unerlaubte Handlung mehrere Tatorte in Betracht kommen, so gilt nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. 12. 1902 VI. 280/02 das Gesetz des Ortes, das für den Beklagten günstiger ist. Der Antragsteller möge daher, da er die einstweilige Verfügung auf deutsches Recht stützt, dartun, daß das deutsche Recht das Mildere ist. Dies wird auf Grund diesseitiger Kenntnis des österreichischen Rechts ausdrücklich bestritten. Es wird hierzu u. a. auch auf die Bestimmung der österreichischen Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen verwiesen.

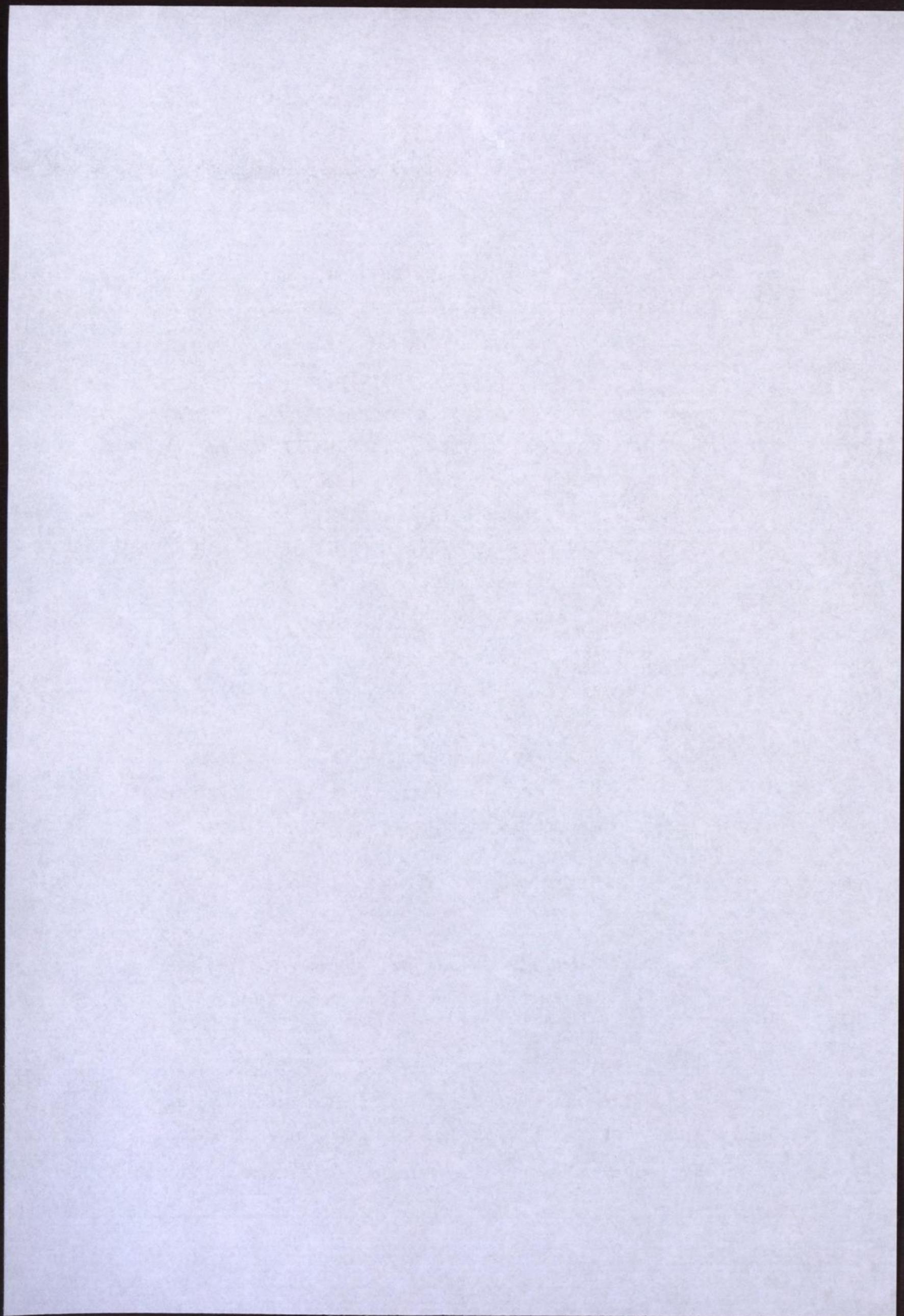
#### IV.

Die einstweilige Verfügung ist auch materiell unbegründet.

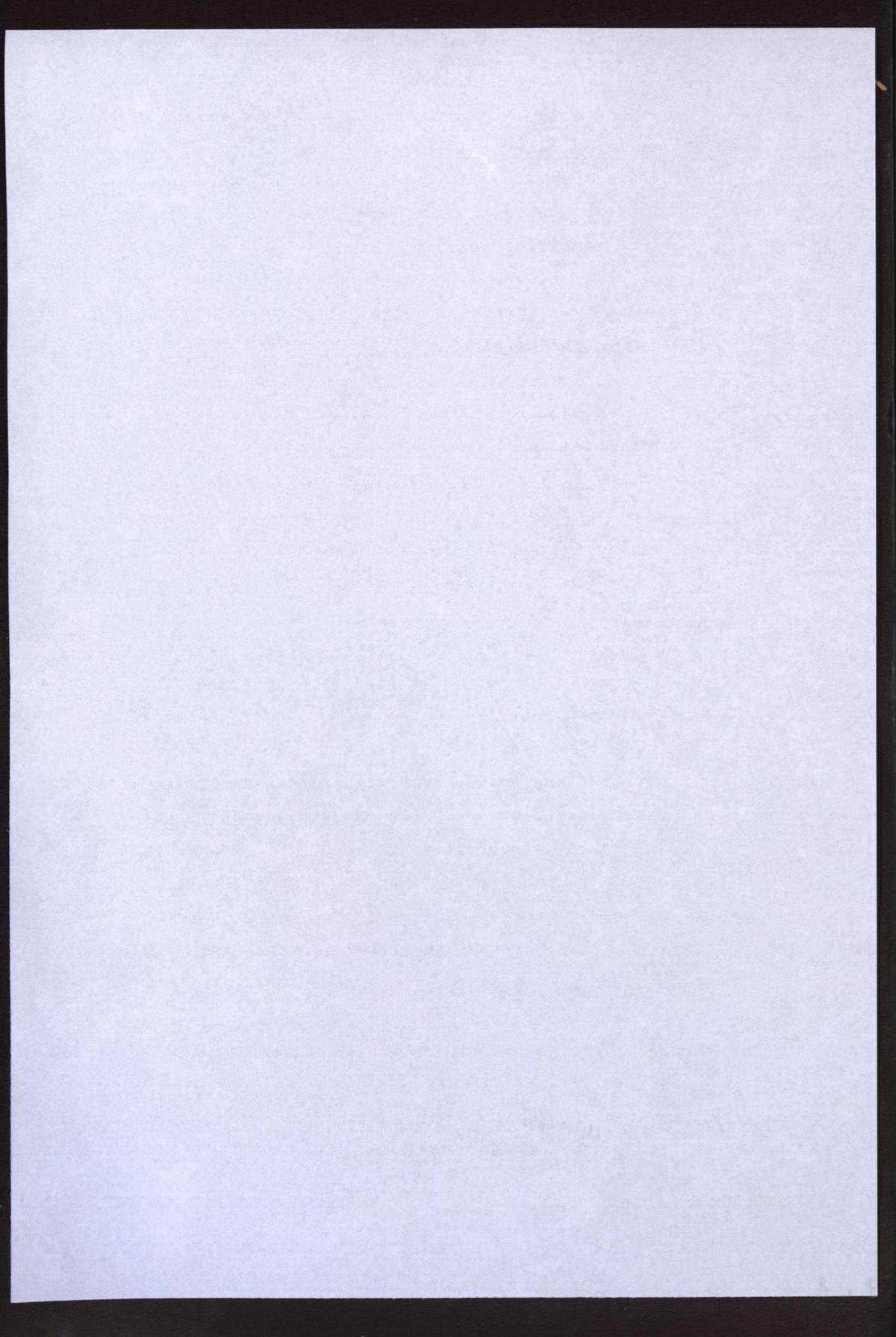
1. Der Antrag zu 3 ist völlig unhaltbar. Der Kläger wirft zu seiner Begründung ohne nähere Ausführungen die §§ 7 Cit. Urh. Ges., 12, 826 BGG in die Waagschale. Alle drei Bestimmungen können den Antrag nicht rechtfertigen.

a. § 7 Cit. Urh. Ges. ist nur eine Vermutung zugunsten des als Verfasser Angegebenen, sie soll ihn der Notwendigkeit überheben, noch besonders nachzuweisen, daß er das Werk wirklich verfaßt habe. Dagegen ist die Vermutung nicht auch zugunsten des als Verfasser Angegebenen aufgestellt in dem Sinne, als ob er, falls das Werk sich als Nachdruck erweist, bis zum Beweise des Gegenteils





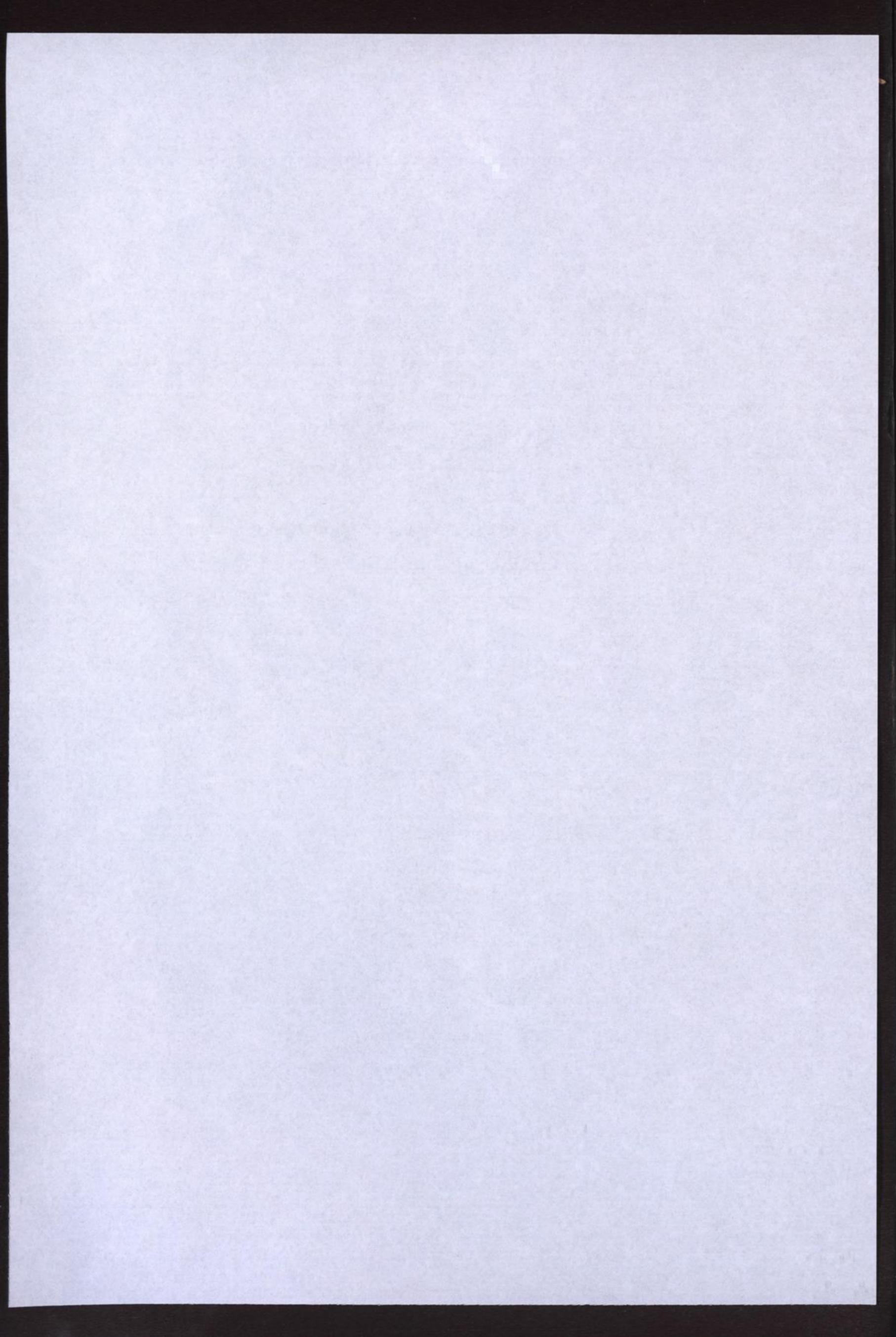




des § 826 ist der gegenständliche Tatbestand vom persönlichen nicht zu lösen, so daß eine abwehrende Unterlassungsklage nicht wohl anders als auf Grund des erfüllten Tatbestandes der unerlaubten Handlung in der Vergangenheit denkbar ist.“  
/RS Räte 1928 zu-§ 823,6,III./

Der Antragsteller stützt aber sein Begehren auf einseitige Verletzung lediglich auf die angeblichen Drohungen des Antragsgegners, eine Kollektion aller „Gottlieb“-Gedichte unter dem Namen ~~Mensch~~ des Antragstellers herauszugeben ~~und~~ — ein Unternehmen, das der Antragsgegner weder jemals begonnen, noch in die Tat umgesetzt hat. Dadurch daß der Antragsgegner versehentlich hier und da ein „Gottlieb“-Gedicht Alfred Herr zugeschoben, das dieser nicht verfaßt hat, ist der Tatbestand einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung nach § 826 BGB nicht verwirklicht worden.

2. Die gesamte einseitige Verletzung auf Unterlassung ist aber unzulässig, weil die materiellen Voraussetzungen der vorbeugenden Unterlassungsklage nicht gegeben sind. Da es sich bei dieser Klage um einen besonders schwer wiegenden Eingriff in die menschliche Handlungsfreiheit handelt, so kann die Möglichkeit einer Störung zu ihrer Begründung nicht ausreichen. Vielmehr muß eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit einer solchen Störung, eine ernstliche Beforgnis vorliegen. /H. Jeld S. 292/

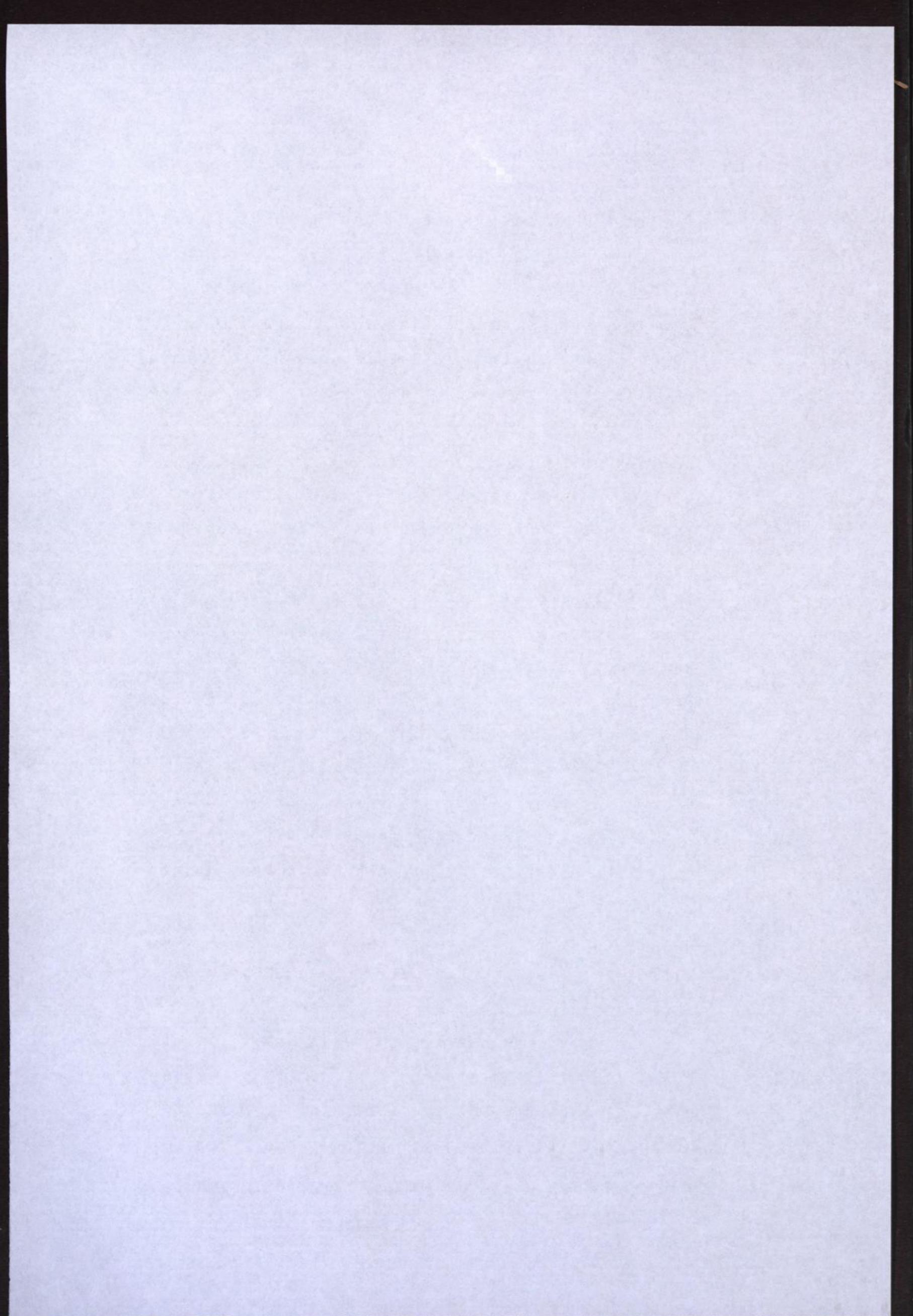


Darüber hinaus führt das Reichsgericht in Band 101 S. 339/340 zutreffend aus: „Die vorliegende Unterlassungsklage auf dem Gebiete der unerlaubten Handlung ist von der Rechtssprechung der abwehrenden Eigentumsklage des § 1004 BGB nachgebildet worden; dieser entsprechend wird von der Voraussetzung des Verschuldens abgesehen, andererseits aber auch eine erfolgte Beeinträchtigung gefordert und vorausgesetzt, daß weitere Beeinträchtigungen zu beforgen sind. Solange eine Beeinträchtigung noch gar nicht stattgefunden hat, kann von einer Beforgnis weiterer Beeinträchtigungen keine Rede sein. /Justifische Wochenschrift 1911 Nr. 330./ Es hieße die wesentlichen Grundlagen dieser Rechtsweiterbildung völlig verlassen, wollte man für die vorbeugende Unterlassungsklage von jenem Erfordernis des erfolgten Eingriffs schlechthin absehen.“

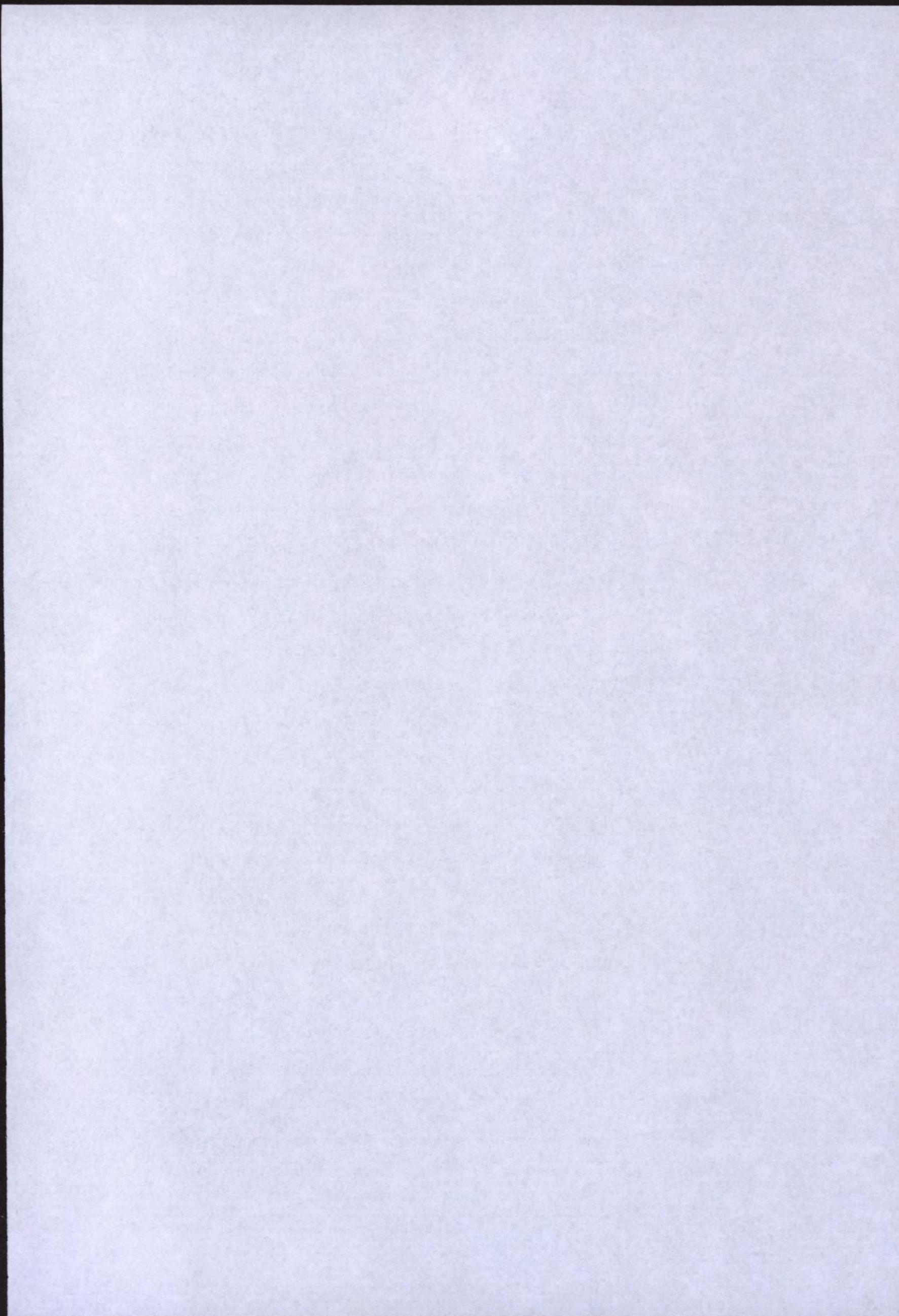
Beide Voraussetzungen liegen in dem konkreten zur Beurteilung stehenden Fall nicht vor.

a. Der Antragsteller trägt selbst nicht vor und macht nicht glaubhaft, daß der Antragsgegner bisher schon sämtliche Gottlieb-Gedichte unter dem Namen Keir veröffentlicht oder auch nur den Anfang zur Ausführung einer solchen Handlung unternommen hat.

b. Der Antragsgegner hat auch sonst die Urheberrechtliche Rechtssphäre des Antragstellers niemals tangiert. Was er bisher zum Abdruck gebracht hat, waren nach § 19, Nr. 1 und 2 Urh.Ges. zufällige Kleinigkeiten. Er hat nämlich in seinen



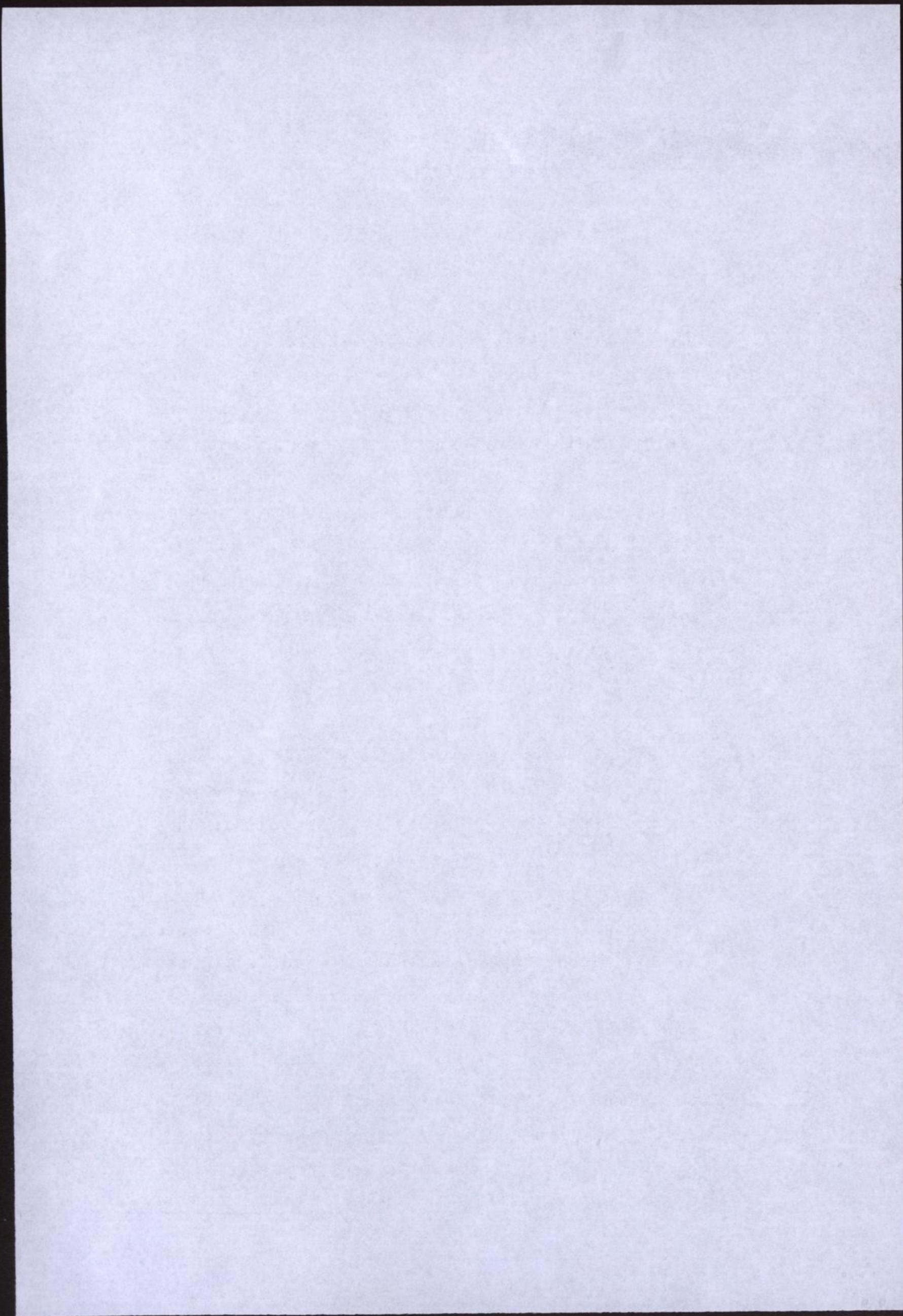
selbstständigen literarischen „Fackel“-Aufsätzen lediglich wiederholt Teile von Kriegsgedichten des Antragstellers zum Abdruck gebracht. Teilweise hat er allerdings auch - und zwar in ganz geringerer Zahl - vollständige Kriegsgedichte des Antragstellers abgedruckt. Aber auch das ist zulässig. Die „Gottlieb“-Produktion bildet, wie der Antragsteller in seiner Klage selbst nicht bestreitet, eine durch den Kriegszweck zusammengehaltene innere Einheit. Soweit der Antragsgegner einzelne dieser Gedichte zum Abdruck brachte, druckte er also kleinere Teile eines größeren Gesamtwerks ab. /§ 19, Nr. 1 Urh.Ges./ Nach § 19 Nr. 2 Urh.Ges. ist es aber außerdem überhaupt zulässig, einzelne Gedichte in eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit aufzunehmen. Es ist nun außerordentlich bestritten, ob eine satirisch-kritische Arbeit über andere Literaturwerke unter den Begriff der wissenschaftlichen Veröffentlichung fällt. Ich überreichte deshalb das glänzend begründete Urteil des obersten österreichischen Gerichtshofs vom 12. April 1915, das in anliegender Nr. 406/412 der „Fackel“ abgedruckt und in dem gesagt ist, daß auch kritische Besprechungen, die Bosheiten gegen die darin Besprochenen enthalten, unter den Begriff der wissenschaftlichen Arbeit fallen. Weil die „Fackel“ in Wien erscheint, ist es wichtig, daß mindestens nach österreichischem Recht die Herr-Publikationen kein Eingriff in die urheberrechtliche Sphäre des Antragstellers darstellen. Das Gleiche muß aber auch nach deutschem Recht gelten.



Zur Glaubhaftmachung dafür, daß im Vorstehenden der Sachverhalt bezüglich der Herr-Gedichte zutreffend wiedergegeben ist, überreiche ich 8 Hefte der „Fackel“ aus den Jahren 1924 bis 1928.

In der letzten Ausgabe der „Fackel“, die sich hauptsächlich mit dem Antragsteller beschäftigt, und auf die er im Wesentlichen seinen Antrag auf einstweilige Verfügung stützt, enthält überhaupt keine Gedichte des Antragstellers. Vielmehr druckt hier der Antragsgegner ihm vom Antragsteller zugestellte Schriftsätze ab, die Gegenstand eines öffentlichen Gerichtsverfahrens gewesen sind, und in denen sich lediglich Bestandsmäßig vom Antragsteller selbst zitierte Gedichte vorfinden. Das muß - argumentum e contrario § 17 Preßgesetzes - zulässig sein.

c. Die vom Antragsteller zur Stützung seines Antrages benutzten Drohungen im letzten Heft der „Fackel“ sind aber keine ernstlich gemeinten. Vielmehr handelt es sich bei den beiden Sätzen auf Seite 123 und 191 des September-Hefts 1928 der „Fackel“, in denen neue Publikationen von Gedichten des Antragstellers und von Nicht-Gedichten des Antragstellers enthalten sind, lediglich um satirische Hyperbeln, mit denen der Antragsgegner die moralische Verantwortung des Antragstellers für alle „Gottlieb“-Gedichte klarstellt. Dies dürfte auch für das Gericht bei näherer Prüfung des Stils des Antragsgegners, die die zahlreichen überreichten „Fackel“-Hefte ermögli-



chen, ohne weiteres klar sein. Es sind während des Weltkrieges im „Tag“, wie ich durch anliegende eidesstattliche Versicherung des Robert van Berryn glaubhaft mache, etwa 500 bis 600 „Gottlieb“-Gedichte erschienen. Welcher Verleger würde in ein solches Werk, das naturgemäß in einer friedlichen Zeit keinerlei Interesse bei der breiten Öffentlichkeit finden kann, mehrere tausend Golomark hineinstecken und dann auf das Titelblatt den für Nichteingeweihte noch dazu völlig unverständlichen Satz setzen: „Das Nicht-Gewünschte bitte zu durchstreichen.“ /Seite 191 der Nr. 787/794 der „Jackel“/?

Ich mache aber auch die mangelnde Ernstlichkeit der Krousschen Drohung durch Überreichung des Gutachtens dreier hervorragender Literaturhistoriker und Sprachkritiker glaubhaft, und zwar

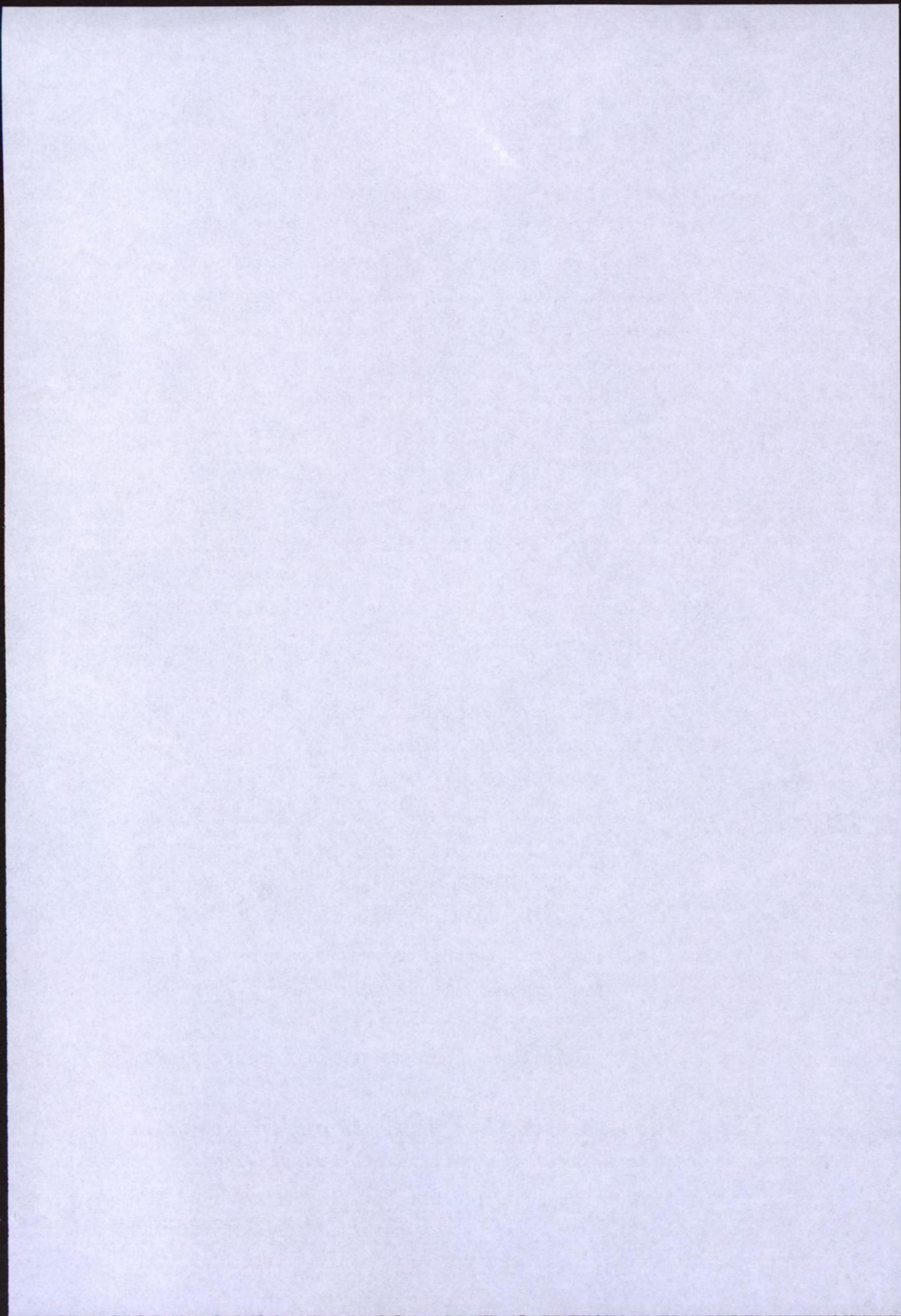
aa. des Herrn Heinrich Fischer, Dramaturgen und stellvertretenden Direktors des Theaters am Schiffbauerdamm.

bb. des Herrn Reifferscheidt, des hauptsächlichsten literarischen Mitarbeiters der Wirthschen Zeitschrift „Deutsche Republik“.

cc. des münchener Literaturhistorikers Professor Dr. Theodor Hecker, eines offiziellen Schriftstellers der katholischen Kirche und eines der bedeutendsten lebenden Sprachkritiker.

Ganz entscheidend wird aber die Richtigkeit der These durch den Aufsatz des bedeutenden Berliner Kritikers Herbert Jhering

„Einstweilige Verfügung“



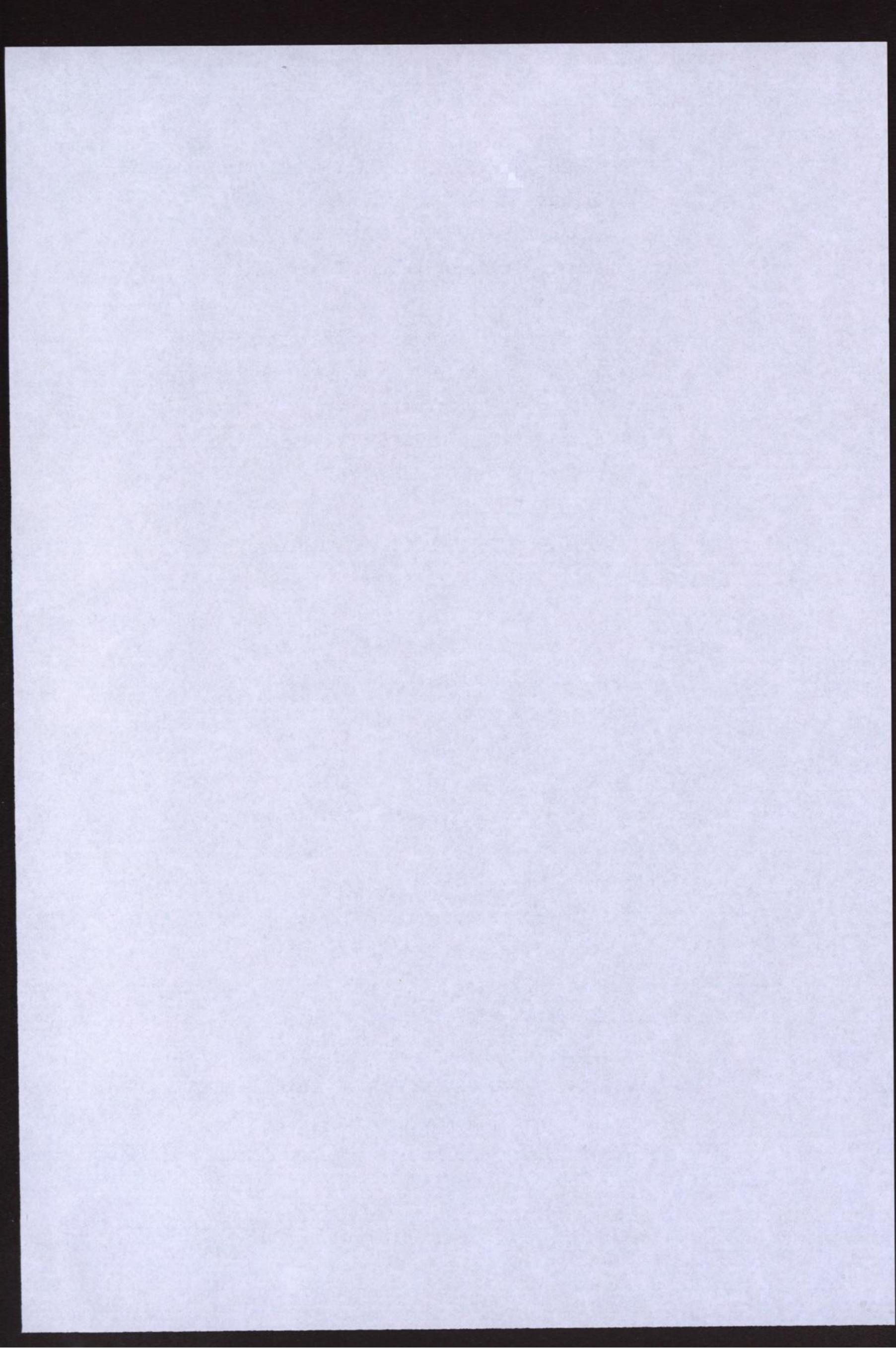
„Einstweilige Verfügung als geistiges Kampfmittel?“ belegt. Dieser Aufsatz ist umso bedeutamer, als er spontan erschienen und als Jhering, wie durch anliegende Nr. 649/656, Seite 45 der „Jackel“ glaubhaft gemacht wird, mit Kraus verfeindet ist. In diesem nicht für Gerichtszwecke extrahierten Gutachten sagt Jhering: „Kraus hatte den glänzenden in die Mitte der Polemik treffenden Witz gemacht, daß er Gedichte von „Gottlieb“ unter dem Namen Kerr herausgegeben werde. Diesen Witz hat Kerr nicht einmal verstanden und wehrt sich gegen eine - Metapher mit einer gerichtlichen Verfügung.“

Im Zusammenhang damit überreiche ich die nunmehr in das Licht schönster Glaubwürdigkeit gerückte eidesstattliche Versicherung des Herrn Kraus, daß es sich bei den Bemerkungen auf Seite 123 und 191 der letzten „Jackel“ lediglich um satirische Wendungen handelt, und daß er nie die Absicht gehabt hat, eine Sammlung von Gedichten des Kerr bzw. der „Gottlieb“-Gedichte bzw. eine Sammlung von Gedichten unter dem Namen des Kerr herauszugeben.

Diese eidesstattliche Versicherung wird noch dazu objektiviert durch die eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners und des Direktors Heinrich Fischer, nach der der Antragsgegner vor dem Abdruck seiner Bemerkungen den Gedanken, der jetzt von Kerr gefurchteten Publikation für einen Witz und für unaussprechbar erklärt hat.

Sowohl an der Gefahr einer Wiederholung mangelt es, weil bisher ja noch nichts dergleichen

geschehen

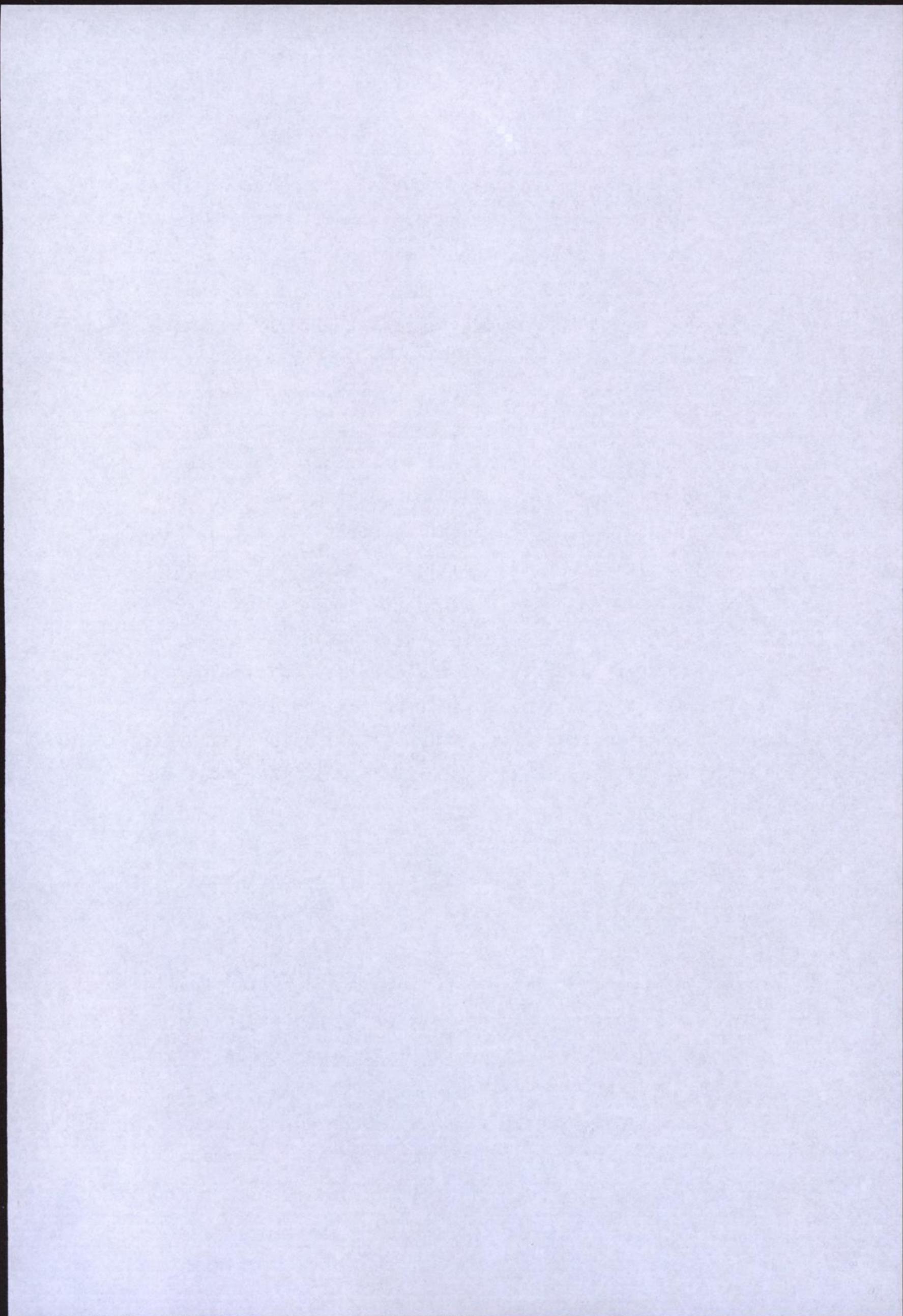


geschehen ist, wie auch an einer ernstlichen Beforgnis einer solchen Störung.

3. Die einstweilige Verfügung ist aber auch noch aus einem anderen Grunde unzulässig. Wenn mir die Gaszufuhr abgeschnitten wird und ich mir das ein halbes Jahr gefallen lasse, so kann ich zwar auf ihre Wiederherstellung klagen, niemals aber mehr das Eilmittel bei höchster drohender Gefahr, das Mittel vorläufiger Regelung, die einstweilige Verfügung in Anspruch nehmen. Vorliegend hat sich der Antragsteller von angeblich be-  
drohlichen Zustand jahrelang mitangesehen.



Seit 8 Jahren veröffentlicht der Antragsgegner einzelne Kriegsgedichte des Antragstellers. Schon in sein Drama „Die letzten Tage der Menschheit“ /1920/ hat er ihn und seine Kriegsgedichte zur bleibenden Erinnerung an einen Pazifisten, der Nationalist gewesen ist, und der selbst und dessen Blatt heute glaubt, deutschen Nationalisten ihre Haltung im Kriege vorwerfen und deutsche Richter des Nationalismus beschuldigen zu dürfen, aufgenommen. Zu wiederholten Malen hat er dann in den Jahren 1924 bis 1928, wie durch anliegende Hefte der „Jackel“ glaubhaft gemacht ist, Kriegsgedichte des Antragstellers veröffentlicht. Versehentlich hat er sogar einmal, wie diese Hefte ebenfalls ergeben, ein von einem anderen verfaßtes „Gottlieb“-Gedicht - aber im Rahmen sprachkritische Expertise! - dem Herr zugeschoben. Und - das Allerwesentlichste - schon in der anliegenden Nummer der „Jackel“ vom Oktober 1926 droht der Antragsgegner auf Seite 92 und 95 mit fast den

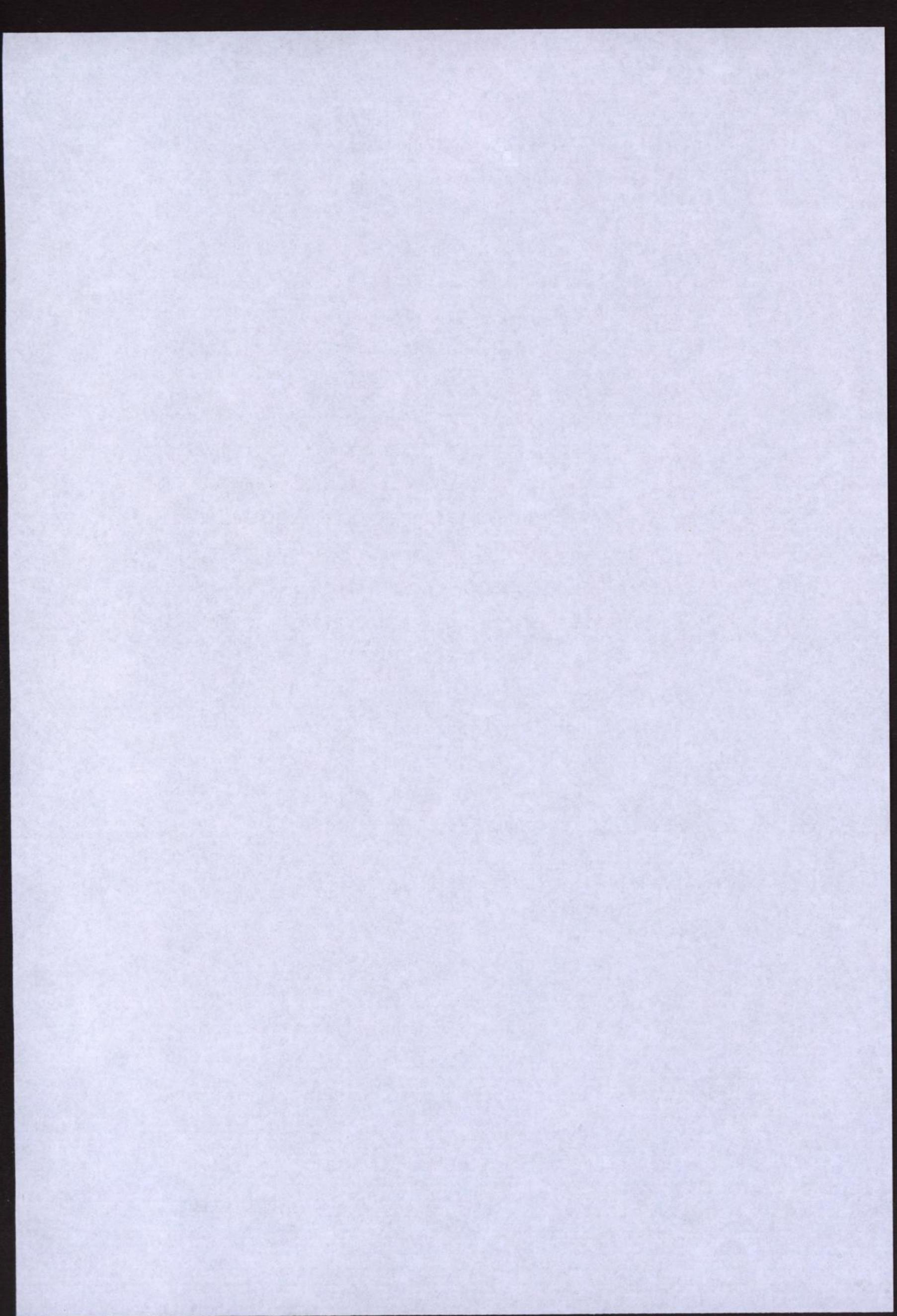


gleichen satirischen Wendungen wie jetzt die Zusammenstellung und Veröffentlichung aller „Gottlieb“-Gedichte unter dem Namen Herr an. Zwei Jahre lang sind darüber hingegangen - der Antragsgegner hat diesen Plan nicht verwirklicht. Auch das spricht also gegen die Ernstlichkeit seiner Drohung und gegen das unmittelbare Bestehen einer Störung. Zwei Jahre lang hat sich der Antragsteller mit dieser Drohung abgefunden. Dann ist es aber auch schon deshalb unzulässig, jetzt plötzlich zu dem eiligen und vorläufigen Mittel der einstweiligen Verfügung zu schreiten. War die Drohung zwei Jahre in der Welt und ist nicht zur Ausführung gelangt, so ist es Zeit, die Angelegenheit im ordentlichen Verfahren zu klären.

4. Die einstweilige Verfügung ist aber auch zu allgemein gehalten. So allgemein kann dem Antragsgegner nicht verboten werden, Gedichte des Antragstellers zu veröffentlichen. Der Antragsteller läßt nämlich fortgesetzt den Antragsgegner beschimpfende Gedichte veröffentlichen.

Beweis: Die anliegende Nummer des „Berliner Tageblatt“ und der anliegende Band des „Pan“.

Mindestens diese Gedichte muß der Antragsgegner abdrucken und zu ihnen kritisch Stellung nehmen dürfen. Der Antragsgegner muß auch Teile von Gesamt-Dichtwerken des Antragstellers - dieser läßt alle seine Arbeiten in nummerierten Reihen erscheinen -, muß Kleinzitate und einzelne Gedichte des Antragstellers in kritisch-wissen-

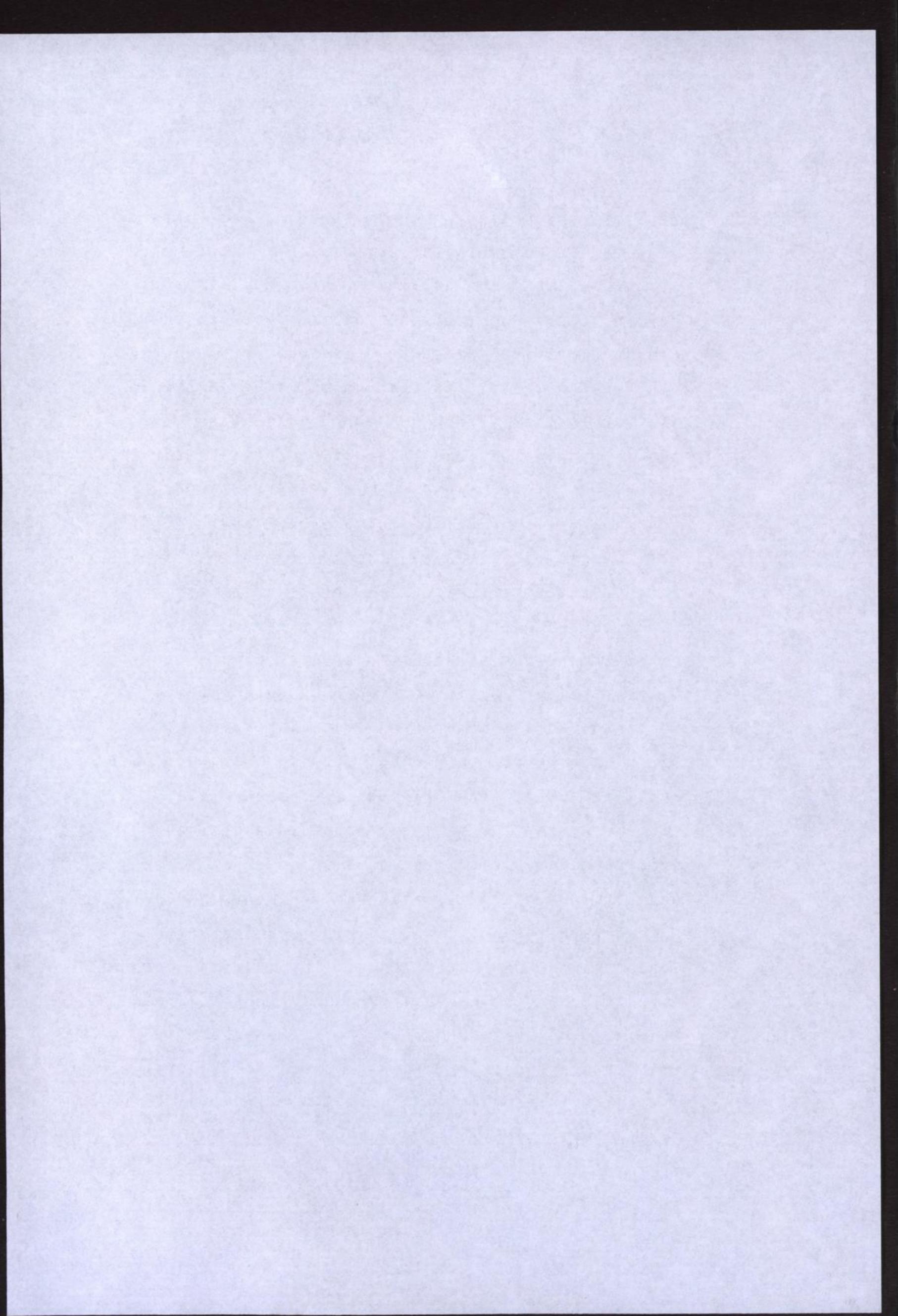


schafflichen Arbeiten veröffentlichen dürfen.

Viel zu allgemein ist insbesondere auch die einstweilige Verfügung zu 2 gehalten. Der Antragsgegner soll Herrs „Gottlieb“-Gedichte nicht mehr drucken dürfen. Ich überreiche etwa 500 Titel der sämtlichen „Gottlieb“-Gedichte. Welche von diesen „Gottlieb“-Gedichten sind von Herr, welche von anderen Schriftstellern verfaßt? Der Antragsteller sagt in seiner Klage nur ganz allgemein, daß sich unter diesem Pseudonym mehrere Dichter verbergen. Diese Dichter mit einstweiligen Verfügungen zu schützen, ist der Antragsteller nicht aktiv legitimiert. Es kann dem Antragsgegner aber sehr leicht unterlaufen, daß er versehentlich „Gottlieb“-Gedichte des Herrn Herr als von anderen Dichtern herrührend veröffentlicht. Solange der Antragsteller daher nicht sagt, welche „Gottlieb“-Gedichte von ihm sind, kann eine einstweilige Verfügung wie die zu 2 nicht erlassen werden. Einstweilige Verfügungen müssen vollstreckbar sein. Diese einstweilige Verfügung aber wäre niemals vollstreckbar, weil sich der Antragsgegner stets darauf berufen könnte, er habe sie nicht schuldhaft übertreten und nicht gewußt, daß das betreffende Gedicht von Herr stammt. Wenn er sich aber nicht darauf berufen kann, dann überschreitet die einstweilige Verfügung weit ihr Ziel, indem sie den Antragsgegner in unzulässiger Weise hindert, die „Gottlieb“-Gedichte anderer in wissenschaftlich-satirischen Publikationen zu verwerten.

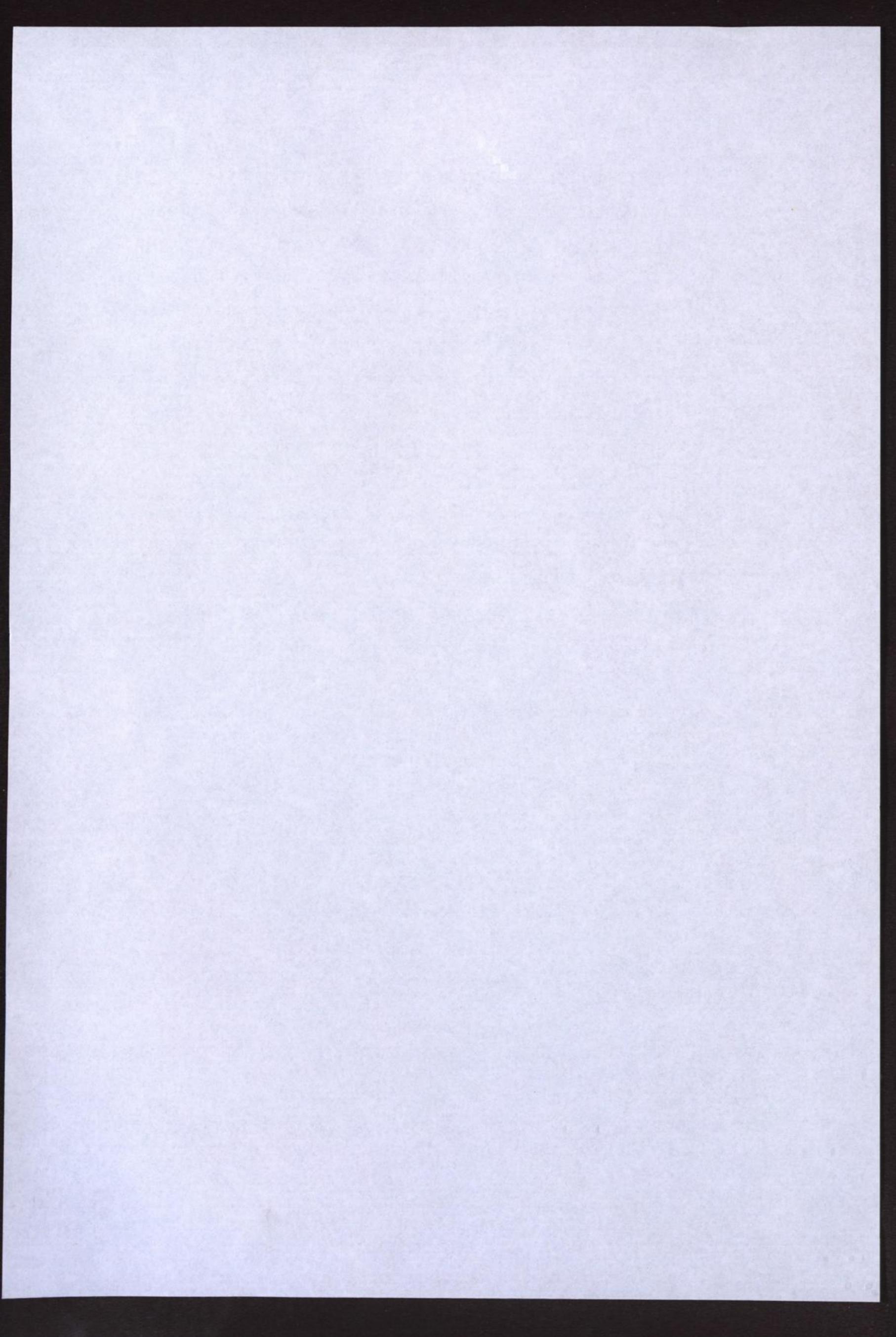
V.





Zum Schluß sei noch auf folgendes hingewiesen. Einstweilige Verfügungen theoretischer Art sind unzulässig. Sie müssen einen praktischen Zweck haben und vollstreckbar sein. Das aber wäre bei der vorliegenden einstweiligen Verfügung nicht der Fall. Niemals könnte sie gemäß dem deutsch-österreichischen Rechtshilfeabkommen in Österreich vollstreckt, niemals verhindert werden, daß der Antragsgegner in seinen in Österreich gedruckten Schriften, noch dazu in nach österreichischem Gesetz zulässiger Weise Kriegsgedichte des Antragstellers abdruckt. Für die einstweilige Verfügung, mindestens auf Verjährung, besteht daher kein Rechtsschutzinteresse, so daß schon aus diesem Grunde der Beschluß vom 25. September 1928 der Aufhebung unterliegt.

Dr. Botho Lajerstein,  
Rechtsanwalt.



70.11. - 70.18.

Abschrift.

I m N a m e n d e s V o l k e s !

38.G 164/28.  
zu ONr.7.  
Verkündet am:

23. Oktober 1928.

Gez. Packheuser,

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle.

In Sachen

des Schriftstellers Dr. Alfred K e r r in Berlin-Grünwald, Höhmannstr. 6,

Antragsstellers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Goldbaum, Berlin, W, Wilhelm-  
strasse 52,-

gegen

den Schriftsteller und Verleger Karl Kraus in Wien, Hintere Zollamtsstr. 3,

Antragsgegner,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Jur. Botho Laserstein, Berlin,  
NO. 18, Landsberger Allee 55,

wegen Anspruchs aus Verletzung des Urheberrechts, Namensrechts und un-  
erlaubter Handlung

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin auf die mündliche  
Verhandlung vom 16. Oktober 1928 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors  
Dr. Weigert, des Landgerichtsrats Dr. Smoschewern und des Gerichtsassessors  
Dr. Koehne

für Recht erkannt:

1) Die einstweilige Verfügung vom 25. September 1928 wird insoweit  
bestätigt, als dem Antragsgegner bei Vermeidung einer vom Gericht  
für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haft-  
strafe verboten wird:

- a) Gedichte des Antragstellers gewerbsmässig zu verbreiten;
- b) unter dem Namen des Antragstellers Gedichte, welche der Antragstel-  
ler unter dem Pseudonym "Gottlieb" oder "Peter" veröffentlicht hat, ge-  
werbsmässig zu verbreiten;
- c) Gedichte, deren Verfasser der Antragsteller nicht ist, unter dem  
Namen des Antragstellers gewerbsmässig zu verbreiten;

2) Im übrigen wird die einstweilige Verfügung aufgehoben.

3) Die Kosten des Verfahrens fallen zu 7/8 dem Antragsgegner, zu 1/8 dem Antragsteller zur Last.

4) Das Urteil zu 2) ist vorläufig vollstreckbar.

#### T a t b e s t a n d.

Die Parteien stehen seit Jahren in einem literarischen Kampf, der von dem Antragsgegner in Vorträgen und in der von ihm herausgegebenen, in Wien erscheinenden Zeitschrift "Die Fackel" von dem Antragsteller vor allem im "Berliner Tageblatt", zu dessen Schriftleitern er gehört, geführt wird. Der Antragsgegner macht hierbei dem Antragsteller u.a. seine antipazifistische Stellungnahme während des Krieges zum Vorwurf, die in unvereinbarem Widerspruch zu seinen gegenwärtigen Ansichten stehe. Er wendet sich vor allem gegen den Inhalt von Gedichten, die der Antragsteller unter dem Decknamen "Gottlieb" und "Peter" im "Tag", in der "Frankfurter Zeitung" und in der "Neuen Deutschen Rundschau" veröffentlicht hat. Der Deckname "Gottlieb" wurde jedoch im "Tag" auch von anderen Schriftstellern bei Veröffentlichung ihrer Gedichte benutzt.

In der Nr. 735/742 der Fackel vom Oktober 1926, Seite 70 fg. schrieb der Antragsgegner in einem Aufsatz unter dem Titel "Der Friedenssch", in welchem er eine Anzahl von unter dem Namen "Gottlieb" veröffentlichten Gedichten kritisierte, die er dem Antragsteller zuschreibt, er bemühe sich, alle Gedichte mit der Zeit zusammen zu stellen ( S. 92 ). Er sammle alle Kriegsgedichte des Antragstellers, um sie als Nachweis für die von ihm bekämpfte Stellungnahme des Antragstellers zu verwenden ( S. 95 ).

Ferner hat der Antragsgegner die im September 1928 erschienene Nr. 787/794 der Zeitschrift "Die Fackel" mit folgender Inhaltsangabe auf dem Titelblatt versehen: "Der grösste Schuft im ganzen Land ..... (Die Akten zum Fall Kerr)". Er beschäftigt sich auch in dem Heft ausschliesslich mit dem Antragsteller, veröffentlicht u.a. einen Schriftsatz des Antragstellers aus einem Privatklage-Verfahren welches vor dem Amtsgericht Charlottenburg in den Akten 44.B 222.27 zwischen den Parteien geschwebt hat und durch einen Vergleich beendet worden ist; und schaltet in den Text dieses Schriftsatzes kritische Bemerkungen ein, in dem Schriftsatz hat der Antragsteller eine Anzahl seiner Kriegsgedichte wiedergegeben. Auf Seite 123 schreibt der Antragsgegner im Anschluss über Ausführungen über ein

Gedicht, welches er irrtümlich dem Antragsteller zugeschrieben hatte, der Antragsteller sei für dieses Gedicht mitverantwortlich, und "auf die Identifizierung des einzelnen Gottlieb wird gepfiffen". Er fährt dann fort: "Noch einmal den Mund zur Beschwerde aufgetan und ich lasse die ganze Kollektion unter dem Namen Kerr als Buch erscheinen!". Auf Seite 192 schreibt er: "Also heraus mit der Kriegsslyrik! Er gebe sie heraus! Tut er es nicht, so bin ich nicht mehr gesonnen, mich von Fall zu Fall auf mein Stilgefühl und auf sein Dementi zu verlassen, sondern drucke einfach sämtliche Gedichte Gottliebs (und Peters) unter dem Namen Kerr- was ich ohne weiteres damit rechtfertigen kann, dass er für alle die moralische Verantwortung trägt-, und setze (übertriebenerweise) auf das Titelblatt "Das Nichtgewünschte bitte zu durchstreichen". Die zweite Auflage erscheine dann etwas verkürzt, aber ein stattliches Bändchen wär's noch immer".

Am Schluss des Heftes, auf Seite 207 findet sich schliesslich folgender Satz: "Unbeschränkt verfüge ich über sein Autorrecht und was immer er nun beginnen wird statt zu enden, die gefährlichste Waffe bleibt in meiner Hand : ihn abzudrucken!".

Der Antragsteller behauptet, nach der Art, in welcher der Antragsgegner den literarischen Kampf gegen ihn führe, sei zu befürchten, dass der Antragsgegner seine Drohungen verwirklichen und die Gedichte des Antragstellers und auch Gedichte, deren Verfasser er nicht sei, welche aber von anderen Schriftstellern unter dem Decknamen "Gottlieb" veröffentlicht seien, drucken und verbreiten werde. Denn der Antragsgegner habe nach seinem eigenen Zugeständnis erklärt, "er werde den Kläger aus Berlin vertreiben, das gegen den Antragsteller gerichtete Heft der Fackel werde auch mit besonderem Nachdruck in Berlin vertrieben". Da der Antragsgegner Vorlesungen in Berlin im Oktober angekündigt habe, sei anzunehmen, dass er die Vorträge dazu benutzen werde, den Gedichtband, der vielleicht schon druckfertig vorliege, öffentlich anzupreisen.

Die Veröffentlichung von Gedichten, die der Antragsteller unter seinem Namen oder unter einem Decknamen veröffentlicht habe, stelle eine Urheberrechtsverletzung dar, während durch die Veröffentlichung von



Gedichten, deren Verfasser der Antragsteller nicht sei, sein Namensrecht verletzt werde. Zugleich enthalte die Veröffentlichung auch eine unerlaubte Handlung gegen den Antragsteller.

Auf den Antrag des Antragstellers hat das Gericht durch Beschluss vom 25. September 1928 dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung verboten:

- 1) Gedichte des Antragstellers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben,
- 2) unter dem Namen des Antragstellers Gedichte, welche der Antragsteller unter dem Pseudonym <sup>er</sup> "Gottlieb" oder "Peter" veröffentlicht hat, zu vervielfältigen und die einzelnen <sup>gewerbsmässig</sup> Exemplare zu vertreiben,
- 3) Gedichte, deren Verfasser der Antragsteller nicht ist, unter dem Namen des Antragstellers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben."

Der Antragsgegner erhebt gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch mit dem Antrage:

Die einstweilige Verfügung aufzuheben.

Er führt aus, der Erlass der einstweiligen Verfügung sei schon deshalb nicht zulässig gewesen, weil das Gericht nicht örtlich zuständig sei. Jedenfalls könne die Vervielfältigung der Gedichte dem Antragsgegner nicht verboten werden, da er diese Handlung nur in Wien vornehmen könne, wo sich die Druckerei "der Fackel" befinde. Eine im Auslande stattfindende Rechtsverletzung könne aber durch die Entscheidung eines deutschen Gerichtes überhaupt nicht verboten werden. Das Verbot sei jedoch auch materiell unbegründet.

Der Antragsgegner behauptet, die Drohung einer Veröffentlichung der Gedichte des Antragstellers sei überhaupt nicht ernst gemeint gewesen, sondern es handle sich lediglich um satirische Redewendungen, mit denen der Antragsgegner die Verantwortung des Antragstellers für die "Gottliebgedichte" habe klarstellen wollen. Dies gehe auch daraus hervor, dass der Antragsgegner eine ähnliche Wendung be-



reits in dem Aufsatz in dem Oktoberheft 1926 der "Fackel" gebracht habe, ohne dass sich der Antragsteller dagegen gewehrt habe. Deshalb bestehe auch keine Notwendigkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Jedenfalls sei die einstweilige Verfügung viel zu weit gefasst, weil dem Antragsgegner nicht untersagt werden könne, einzelne Gedichte, oder Stellen aus Gedichten in kritisch-wissenschaftlicher Weise zu besprechen.

Der Antragsteller beantragt: die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Im übrigen wird wegen des Vorbringens der Parteien auf den vorgetragenen Inhalt des Schriftsatzes des Antragstellers vom 21. September 1928 und des Antragsgegners vom 15. Oktober 1928, sowie wegen der von den Parteien zur Glaubhaftmachung ihrer Behauptungen überreichten eidesstattlichen Versicherungen und des sonstigen Materials auf die Akten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe.

Bei Erlass der einstweiligen Verfügung ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Antragsgegner nach § 11 Lit. Urh. G. nicht berechtigt ist, die von dem Antragsteller unter seinem Namen oder unter einem Decknamen veröffentlichten Gedichte zu vervielfältigen und zu verbreiten. Denn die unter einem Decknamen erscheinenden Werke sind, wie sich aus § 7 Lit. Urh. G. ergibt, in gleicher Weise geschützt, wie die unter dem Namen des Urhebers veröffentlichten. Die Sachberechtigung des Antragstellers selbst wird durch § 7 Abs. 2 def. nicht ausgeschlossen.

Die gewerbsmässige Verbreitung pseudonym erscheinender Werke unter dem Pseudonym oder dem Namen des Verfassers ist deshalb unzulässig. Ebenso ist aber auch dem Antrage stattgegeben worden, durch welchen dem Antragsgegner verboten werden sollte Gedichte, die der Antragsteller nicht verfasst hat, unter seinem Namen zu veröffentlichen. Denn ein unbefugter Gebrauch des Namens im Sinne des § 12 BGB liegt nicht nur dann vor, wenn ein Anderer den fremden Namen zur Bezeichnung seiner eigenen Person verwendet, sondern auch, eine in anderer Weise, z. B. zur Bezeichnung von Waren oder eines gewerblichen Unternehmens er-

folgende Verwendung des Namens ist unzulässig (vgl. R. G. v. 28. 10. 10. R. G. Z. 74, S. 308; vom 5. 1. 21, J. W. 1921 S. 522 = R. G. 101 S. 169.) Durch die Veröffentlichung von Gedichten, die der Antragsteller nicht verfasst hat, würde der Antragsgegner also den Namen des Antragstellers unbefugt gebrauchen. Gleichzeitig aber verstößt er gegen §§ 823, 826 BGB. Denn die Veröffentlichung soll in der Absicht erfolgen, den Antragsteller lächerlich zu machen.

Der Anspruch kann auch im Gerichtsstande des erkennenden Gerichts erhoben werden. Denn die Ankündigung des Antragsgegners, er werde die Werke des Antragstellers veröffentlichen, um ihn lächerlich zu machen, enthält bereits eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB, gegen die sich der Antragsteller wehren kann. Er macht also nicht nur einen vorbeugenden sondern einen sogenannten repressiven Unterlassungsanspruch geltend, der aus dem Beginn der Begehung der unerlaubten Handlung abgeleitet wird und deshalb im Gerichtsstand des § 32 ZPO. verfolgt werden kann. (vgl. Stein-Jonas § 32 Bemerkung III, R. G. v. 19. IV. 1915 Jur. W. S. 1023). Denn unstreitig ist die Nummer der Fackel vom September 1928 im Bezirk des Landgerichts I in Berlin verbreitet worden. Die einstweilige Verfügung ist jedoch nur insoweit bestätigt worden, als dem Antragsgegner die Verbreitung der Gedichte des Antragstellers oder die Veröffentlichung von Gedichten, deren Verfasser der Antragsteller nicht ist, unter seinem Namen verboten worden ist. Denn dass auch die Vervielfältigung in Berlin erfolgen wird ist nach der eidesstattlichen Versicherung des Antragsgegners und dem Vermerk auf der Rückseite der einzelnen Hefte der "Fackel" nicht glaubhaft gemacht. Das Verbot der Verbreitung bezieht sich, wie im Tenor der einstweiligen Verfügung nicht besonders zum Ausdruck gebracht worden war oder werden musste, nur auf das Inland, d. h. soweit sich die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt. Sie gilt aber auch für das ganze Inland nicht nur für den Bezirk des erkennenden Gerichts, da sonst eine wirksame Verhinderung von Beleidigungen durch Druckschriften überhaupt nicht möglich wäre, sondern bei jedem Landgericht, in dessen Bezirk die Verbreitung möglicherweise erfolgen könnte, Klage erhoben werden müsste, wobei noch durch widersprechende Entscheidungen weitgehende Unsicherheit entstehen könnten.



Ein Eingriff in die österreichische Gerichtsbarkeit liegt überhaupt nicht vor, wenn sich das Verbot nur auf das Inland erstreckt. Dass der Antragsgegner aber dem Inhalt des Verbots in Oesterreich zuwiderhandeln könnte, kann die Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung nicht beschränken, da auch eine Verletzung der Rechte des Antragstellers im Inland zu befürchten ist, gegen die der Antragsteller geschützt werden sollte.

Ist aber die einstweilige Verfügung nur gegen im Inland drohenden Rechtsverletzungen gerichtet, so ist für die Entscheidung deutsches Recht anzuwenden, nicht österreichisches, da ein Zusammentreffen der beiden Rechte überhaupt nicht vorliegt.

Bei seiner Entscheidung hatte das Gericht lediglich über die dem Antragsteller durch die in Aussicht gestellte Veröffentlichung drohende Rechtsverletzung zu entscheiden, nicht aber zu der Berechtigung des literarischen Kampfes der Parteien Stellung zu nehmen oder ein Werturteil über die Persönlichkeit der Parteien zu fällen. Das Gericht muss allerdings aus der Heftigkeit<sup>und</sup>/Hartnäckigkeit, in der dieser Kampf von beiden Seiten geführt wird, annehmen, dass der Antragsgegner seine Drohung, eine Veröffentlichung der Gedichte des Antragstellers vorzunehmen, nicht nur als eine satirische Redewendung gebraucht hat. Denn er bestreitet nicht, dass er mit der Inhaltsangabe auf der Umschlagseite der Zeitschrift den Antragsteller gemeint hat und ihn als grössten Schuft brandmarken will. Deshalb vermögen auch die von dem Antragsgegner überreichten Gutachten von Th. Haecker, F.M. Reiferscheidter und Heinrich Fischer das Gericht nicht davon zu überzeugen, dass es sich hier um einen blossen Witz gehandelt hat, wie der Antragsgegner in seiner eidesstattlichen Versicherung behauptet. Denn die Gutachten beschäftigen sich überhaupt nicht mit der Stelle auf Seite 207 der Zeitschrift in der gesagt ist, der Antragsgegner werde unbeschränkt über das Autorrecht des Antragstellers verfügen. Diese Wendung gibt klar die Absicht des Antragsgegners wieder, den Antragsteller durch Veröffentlichung von Gedichten zu schädigen, um ihn lächerlich zu machen. Er will sich also nicht nur damit begnügen, einzelne Gedichte des Antragstellers abzudrucken, wie noch seine Wendung im Oktoberheft 1926 "der Päckel" verstanden werden konnte, sondern stellt

zum ersten Male eine Sammlung sämtlicher Gedichte in Aussicht. Deshalb ist auch die Berechtigung zum Erlass der einstweiligen Verfügung nicht aus dem Grunde zu verneinen, weil der Antragsgegner seine Ankündigungen aus dem Jahre 1925 nicht verwirklicht hat.

Eine solche Vervielfältigung ist auch nicht durch § 19 Lit. Urh.G. für zulässig erklärt. Wollte man selbst die Aufsätze, in denen sich der Antragsgegner mit der Person des Antragstellers befasst, als selbständige literarische Arbeiten bezeichnen, so ist doch in diesen Arbeiten stets nur die Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Teile des Schriftwerkes des Antragstellers zulässig. Als selbständige wissenschaftliche Arbeit aber können die Veröffentlichungen des Antragsgegners nicht bezeichnet werden, da er sich nicht mit einer kritischen Würdigung der Gedichte des Antragstellers begnügt, sondern ihn in der öffentlichen Meinung durch Beleidigung herabsetzen will, ein Zweck, der mit einer wissenschaftlichen Arbeit völlig unvereinbar ist. Nur gegen diesen unzulässigen Eingriff richtet sich die einstweilige Verfügung, welche die Rechte des Antragsgegners nach dem Lit. Urh. G. nicht beschränken sollte. So hat der Antragsgegner, wie er nicht bestreitet, auch nach Erlass der einstweiligen Verfügung Gedichte des Antragstellers öffentlich vorgetragen, wozu er nach § 11 Abs. 3 Lit. Urh. G. berechtigt ist.

Die allgemeine Fassung des Verbots bleibt trotzdem gerechtfertigt, da eine Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung nur insoweit in Betracht kommen kann, als eine Verletzung des Urheberrechts oder sonstiger Rechte des Antragstellers erfolgt. Die einstweilige Verfügung bietet also für die Zwangsvollstreckung einen genügend bestimmten Titel.

Da der Antragsteller vor allem Interesse daran hat, dass die Verletzung in rechtlich unzulässiger Weise vom Antragsgegner vervielfältigter Gedichte in Deutschland unterbleibt, nicht dagegen an dem Verbot der Vervielfältigung überhaupt, sind ihm gemäss § 92 ZPO. trotz der Aufhebung der einstweiligen Verfügung soweit sie die Vervielfältigung der Gedichte betrifft nur 1/8 der Kosten auferlegt worden. Die übrigen Kosten hat der Antragsgegner zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils, soweit sie

die einstweilige Verfügung aufhebt, beruht auf § 708 Zif.5 ZPO.  
gez. Dr. Weigert, Dr. Smoschewer, Dr. Koehne.

Ausgefertigt:

Lin, Angestellter

l.s.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Die ... ..  
...



Im Namen des Volkes!

38.0 164/28.  
zu ONr. 7:  
Verkündet am:

23. Oktober 1928.

Gez. Packheuser,

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle.

In Sachen

des Schriftstellers Dr. Alfred K e r r in Berlin-Grünwald, Höhmannstr. 6,

Antragsstellers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Goldbaum, Berlin, W. Wilhelm-  
strasse 52,-

gegen

den Schriftsteller und Verleger Karl Kraus in Wien, Hintere Zollamtsstr. 3,

Antragsgegner,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Jur. Botho Laserstein, Berlin,  
NO. 18, Landsberger Allee 55,

wegen Anspruchs aus Verletzung des Urheberrechts, Namensrechts und un-  
erlaubter Handlung

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin auf die mündliche  
Verhandlung vom 16. Oktober 1928 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors  
Dr. Weigert, des Landgerichtsrats Dr. Smoschewern und des Gerichtsassessors  
Dr. Koehne

für Recht erkannt:

1) Die einstweilige Verfügung vom 25. September 1928 wird insoweit  
bestätigt, als dem Antragsgegner bei Vermeidung einer vom Gericht  
für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haft-  
strafe verboten wird:

- a) Gedichte des Antragstellers gewerbsmässig zu verbreiten;
- b) unter dem Namen des Antragstellers Gedichte, welche der Antragstel-  
ler unter dem Pseudonym "Gottlieb" oder "Peter" veröffentlicht hat, ge-  
werbsmässig zu verbreiten;
- c) Gedichte, deren Verfasser der Antragsteller nicht ist, unter dem  
Namen des Antragstellers gewerbsmässig zu verbreiten;

2) Im übrigen wird die einstweilige Verfügung aufgehoben.



3) Die Kosten des Verfahrens fallen zu 7/8 dem Antragsgegner, zu 1/8 dem Antragsteller zur Last.

4) Das Urteil zu 2) ist vorläufig vollstreckbar.

#### T a t b e s t a n d.

Die Parteien stehen seit Jahren in einem literarischen Kampf, der von dem Antragsgegner in Vorträgen und in der von ihm herausgegebenen, in Wien erscheinenden Zeitschrift "Die Fackel" von dem Antragsteller vor allem im "Berliner Tageblatt", zu dessen Schriftleitern er gehört, geführt wird. Der Antragsgegner macht hierbei dem Antragsteller u.a. seine antipazifistische Stellungnahme während des Krieges zum Vorwurf, die in unvereinbarem Widerspruch zu seinen gegenwärtigen Ansichten stehe. Er wendet sich vor allem gegen den Inhalt von Gedichten, die der Antragsteller unter dem Decknamen "Gottlieb" und "Peter" im "Tag", in der "Frankfurter Zeitung" und in der "Neuen Deutschen Rundschau" veröffentlicht hat. Der Deckname "Gottlieb" wurde jedoch im "Tag" auch von anderen Schriftstellern bei Veröffentlichung ihrer Gedichte benutzt.

In der Nr. 735/742 der Fackel vom Oktober 1926, Seite 70 fg. schrieb der Antragsgegner in einem Aufsatz unter dem Titel "Der Friedenssch", in welchem er eine Anzahl von unter dem Namen "Gottlieb" veröffentlichten Gedichten kritisierte, die er dem Antragsteller zuschreibt, er bemühe sich, alle Gedichte mit der Zeit zusammen zu stellen ( S. 92 ). Er sammle alle Kriegsgedichte des Antragstellers, um sie als Nachweis für die von ihm bekämpfte Stellungnahme des Antragstellers zu verwenden (S. 95).

Ferner hat der Antragsgegner die im September 1928 erschienene Nr. 787/794 der Zeitschrift "Die Fackel" mit folgender Inhaltsangabe auf dem Titelblatt versehen: "Der grösste Schuft im ganzen Land ..... (Die Akten zum Fall Kerr)". Er beschäftigt sich auch in dem Heft ausschliesslich mit dem Antragsteller, veröffentlicht u.a. einen Schriftsatz des Antragstellers aus einem Privatklage-Verfahren welches vor dem Amtsgericht Charlottenburg in den Akten 44.B 222.27 zwischen den Parteien geschwebt hat und durch einen Vergleich beendet worden ist; und schaltet in den Text dieses Schriftsatzes kritische Bemerkungen ein, in dem Schriftsatz hat der Antragsteller eine Anzahl seiner Kriegsgedichte wiedergegeben. Auf Seite 123 schreibt der Antragsgegner im Anschluss über Ausführungen über ein

Gedicht, welches er irrtümlich dem Antragsteller zugeschrieben hatte, der Antragsteller sei für dieses Gedicht mitverantwortlich, und "auf die Identifizierung des einzelnen Gottlieb wird gepfiffen". Er fährt dann fort: "Noch einmal den Mund zur Beschwerde aufgetan und ich lasse die ganze Kollektion unter dem Namen Kerr als Buch erscheinen!". Auf Seite 192 schreibt er: "Also heraus mit der Kriegsslyrik! Er gebe sie heraus! Tut er es nicht, so bin ich nicht mehr gesonnen, mich von Fall zu Fall auf mein Stilgefühl und auf sein Dementi zu verlassen, sondern drucke einfach sämtliche Gedichte Gottliebs (und Peters) unter dem Namen Kerr- was ich ohne weiteres damit rechtfertigen kann, dass er für alle die moralische Verantwortung trägt-, und setze (übertriebenerweise) auf das Titelblatt "Das Nichtgewünschte bitte zu durchstreichen". Die zweite Auflage erscheine dann etwas verkürzt, aber ein stattliches Bändchen wär's noch immer".

Am Schluss des Heftes, auf Seite 207 findet sich schliesslich folgender Satz: "Unbeschränkt verfüge ich über sein Autorrecht und was immer er nun beginnen wird statt zu enden, die gefährlichste Waffe bleibt in meiner Hand ; ihn abzudrucken!".

Der Antragsteller behauptet, nach der Art, in welcher der Antragsgegner den literarischen Kampf gegen ihn führe, sei zu befürchten, dass der Antragsgegner seine Drohungen verwirklichen und die Gedichte des Antragstellers und auch Gedichte, deren Verfasser er nicht sei, welche aber von anderen Schriftstellern unter dem Decknamen "Gottlieb" veröffentlicht seien, drucken und verbreiten werde. Denn der Antragsgegner habe nach seinem eigenen Zugeständnis erklärt, "er werde den Kläger aus Berlin vertreiben, das gegen den Antragsteller gerichtete Heft der Fackel werde auch mit besonderem Nachdruck in Berlin vertrieben". Da der Antragsgegner Vorlesungen in Berlin im Oktober angekündigt habe, sei anzunehmen, dass er die Vorträge dazu benutzen werde, den Gedichtband, der vielleicht schon druckfertig vorliege, öffentlich anzupreisen.

Die Veröffentlichung von Gedichten, die der Antragsteller unter seinem Namen oder unter einem Decknamen veröffentlicht habe, stelle eine Urheberrechtsverletzung dar, während durch die Veröffentlichung von



Gedichten, deren Verfasser der Antragsteller nicht sei, sein Namensrecht verletzt werde. Zugleich enthalte die Veröffentlichung auch eine unerlaubte Handlung gegen den Antragsteller.

Auf den Antrag des Antragstellers hat das Gericht durch Beschluss vom 25. September 1928 dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung verboten:

- 1) Gedichte des Antragstellers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben,
- 2) unter dem Namen des Antragstellers Gedichte, welche der Antragsteller unter dem Pseudonym<sup>an</sup> "Gottlieb" oder "Peter" veröffentlicht hat, zu vervielfältigen und die einzelnen <sup>gewerbsmässig</sup> Exemplare zu vertreiben,
- 3) Gedichte, deren Verfasser der Antragsteller nicht ist, unter dem Namen des Antragstellers zu vervielfältigen und die einzelnen Exemplare der Vervielfältigung gewerbsmässig zu vertreiben."

Der Antragsgegner erhebt gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch mit dem Antrage:

Die einstweilige Verfügung aufzuheben.

Er führt aus, der Erlass der einstweiligen Verfügung sei schon deshalb nicht zulässig gewesen, weil das Gericht nicht örtlich zuständig sei. Jedenfalls könne die Vervielfältigung der Gedichte dem Antragsgegner nicht verboten werden, da er diese Handlung nur in Wien vornehmen könne, wo sich die Druckerei "der Fackel" befinde. Eine im Auslande stattfindende Rechtsverletzung könne aber durch die Entscheidung eines deutschen Gerichtes überhaupt nicht verboten werden. Das Verbot sei jedoch auch materiell unbegründet.

Der Antragsgegner behauptet, die Drohung einer Veröffentlichung der Gedichte des Antragstellers sei überhaupt nicht ernst gemeint gewesen, sondern es handle sich lediglich um satirische Redewendungen, mit denen der Antragsgegner die Verantwortung des Antragstellers für die "Gottliebgedichte" habe klarstellen wollen. Dies gehe auch daraus hervor, dass der Antragsgegner eine ähnliche Wendung be-





reits in dem Aufsatz in dem Oktoberheft 1926 der "Fackel" gebracht habe, ohne dass sich der Antragsteller dagegen gewehrt habe. Deshalb bestehe auch keine Notwendigkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Jedenfalls sei die einstweilige Verfügung viel zu weit gefasst, weil dem Antragsgegner nicht untersagt werden könne, einzelne Gedichte, oder Stellen aus Gedichten in kritisch-wissenschaftlicher Weise zu besprechen.

Der Antragsteller beantragt; die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Im übrigen wird wegen des Vorbringens der Parteien auf den vorgetragenen Inhalt des Schriftsatzes des Antragstellers vom 21. September 1928 und des Antragsgegners vom 15. Oktober 1928, sowie wegen der von den Parteien zur Glaubhaftmachung ihrer Behauptungen überreichten eidesstattlichen Versicherungen und des sonstigen Materials auf die Akten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe.

Bei Erlass der einstweiligen Verfügung ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Antragsgegner nach § 11 Lit. Urh. G. nicht berechtigt ist, die von dem Antragsteller unter seinem Namen oder unter einem Decknamen veröffentlichten Gedichte zu vervielfältigen und zu verbreiten. Denn die unter einem Decknamen erscheinenden Werke sind, wie sich aus § 7 Lit. Urh. G. ergibt, in gleicher Weise geschützt, wie die unter dem Namen des Urhebers veröffentlichten. Die Sachberechtigung des Antragstellers selbst wird durch § 7 Abs. 2 def. nicht ausgeschlossen.

Die gewerbsmässige Verbreitung pseudonym erscheinender Werke unter dem Pseudonym oder dem Namen des Verfassers ist deshalb unzulässig. Ebenso ist aber auch dem Antrage stattgegeben worden, durch welchen dem Antragsgegner verboten werden sollte Gedichte, die der Antragsteller nicht verfasst hat, unter seinem Namen zu veröffentlichen. Denn ein unbefugter Gebrauch des Namens im Sinne des § 12 BGB liegt nicht nur dann vor, wenn ein Anderer den fremden Namen zur Bezeichnung seiner eigenen Person verwendet, sondern auch, eine in anderer Weise, z. B. zur Bezeichnung von Waren oder eines gewerblichen Unternehmens er-



folgende Verwendung des Namens ist unzulässig (vgl. R. G. v. 28. 10. 10. R. G. Z. 74, S. 308; vom 5. 1. 21, J. W. 1921 S. 522 = R. G. 101 S. 169.) Durch die Veröffentlichung von Gedichten, die der Antragsteller nicht verfasst hat, würde der Antragsgegner also den Namen des Antragstellers unbefugt gebrauchen. Gleichzeitig aber verstößt er gegen §§ 823, 826 BGB. Denn die Veröffentlichung soll in der Absicht erfolgen, den Antragsteller lächerlich zu machen.

Der Anspruch kann auch im Gerichtsstande des erkennenden Gerichts erhoben werden. Denn die Ankündigung des Antragsgegners, er werde die Werke des Antragstellers veröffentlichen, um ihn lächerlich zu machen, enthält bereits eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB. gegen die sich der Antragsteller wehren kann. Er macht also nicht nur einen vorbeugenden sondern einen sogenannten repressiven Unterlassungsanspruch geltend, der aus dem Beginn der Begehung der unerlaubten Handlung abgeleitet wird und deshalb im Gerichtsstand des § 32 ZPO. verfolgt werden kann. (vgl. Stein-Jonas § 32 Bemerkung III, R. G. v. 19. IV. 1915 Jur. W. S. 1023). Denn unstreitig ist die Nummer der Fackel vom September 1928 im Bezirk des Landgerichts I in Berlin verbreitet worden. Die einstweilige Verfügung ist jedoch nur insoweit bestätigt worden, als dem Antragsgegner die Verbreitung der Gedichte des Antragstellers oder die Veröffentlichung von Gedichten, deren Verfasser der Antragsteller nicht ist, unter seinem Namen verboten worden ist. Denn dass auch die Vervielfältigung in Berlin erfolgen wird ist nach der eidesstattlichen Versicherung des Antragsgegners und dem Vermerk auf der Rückseite der einzelnen Hefte der "Fackel" nicht glaubhaft gemacht. Das Verbot der Verbreitung bezieht sich, wie im Tenor der einstweiligen Verfügung nicht besonders zum Ausdruck gebracht worden war oder werden musste, nur auf das Inland, d. h. soweit sich die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt. Sie gilt aber auch für das ganze Inland nicht nur für den Bezirk des erkennenden Gerichts, da sonst eine wirksame Verhinderung von Beleidigungen durch Druckschriften überhaupt nicht möglich wäre, sondern bei jedem Landgericht, in dessen Bezirk die Verbreitung möglicherweise erfolgen könnte, Klage erhoben werden müsste, wobei noch durch widersprechende Entscheidungen weitgehende Unsicherheit entstehen könnten.



Ein Eingriff in die österreichische Gerichtsbarkeit liegt überhaupt nicht vor, wenn sich das Verbot nur auf das Inland erstreckt. Dass der Antragsgegner aber dem Inhalt des Verbots in Oesterreich zuwiderhandeln könnte, kann die Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung nicht beschränken, da auch eine Verletzung der Rechte des Antragstellers im Inland zu befürchten ist, gegen die der Antragsteller geschützt werden sollte.

Ist aber die einstweilige Verfügung nur gegen im Inland drohenden Rechtsverletzungen gerichtet, so ist für die Entscheidung deutsches Recht anzuwenden, nicht österreichisches, da ein Zusammentreffen der beiden Rechte überhaupt nicht vorliegt.

Bei seiner Entscheidung hatte das Gericht lediglich über die dem Antragsteller durch die in Aussicht gestellte Veröffentlichung drohende Rechtsverletzung zu entscheiden, nicht aber zu der Berechtigung des literarischen Kampfes der Parteien Stellung zu nehmen oder ein Werturteil über die Persönlichkeit der Parteien zu fällen. Das Gericht muss allerdings aus der Heftigkeit <sup>und</sup> Hartnäckigkeit, in der dieser Kampf von beiden Seiten geführt wird, annehmen, dass der Antragsgegner seine Drohung, eine Veröffentlichung der Gedichte des Antragstellers vorzunehmen, nicht nur als eine satirische Redewendung gebraucht hat. Denn er bestreitet nicht, dass er mit der Inhaltsangabe auf der Umschlagseite der Zeitschrift den Antragsteller gemeint hat und ihn als grössten Schuft brandmarken will. Deshalb vermögen auch die von dem Antragsgegner überreichten Gutachten von Th. Haeckern, F.M. Reiferscheidter und Heinrich Fischer das Gericht nicht davon zu überzeugen, dass es sich hier um einen blossen Witz gehandelt hat, wie der Antragsgegner in seiner eidesstattlichen Versicherung behauptet. Denn die Gutachten beschäftigen sich überhaupt nicht mit der Stelle auf Seite 207 der Zeitschrift in der gesagt ist, der Antragsgegner werde unbeschränkt über das Autorrecht des Antragstellers verfügen. Diese Wendung gibt klar die Absicht des Antragsgegners wieder, den Antragsteller durch Veröffentlichung von Gedichten zu schädigen, um ihn lächerlich zu machen. Er will sich also nicht nur damit begnügen, einzelne Gedichte des Antragstellers abzudrucken, wie noch seine Wendung im Oktoberheft 1926 "der Fackel" verstanden werden konnte, sondern stellt



zum ersten Male eine Sammlung sämtlicher Gedichte in Aussicht. Deshalb ist auch die Berechtigung zum Erlass der einstweiligen Verfügung nicht aus dem Grunde zu verneinen, weil der Antragsgegner seine Ankündigungen aus dem Jahre 1925 nicht verwirklicht hat.

Eine solche Vervielfältigung ist auch nicht durch § 19 Lit. Urh.G. für zulässig erklärt. Wollte man selbst die Aufsätze, in denen sich der Antragsgegner mit der Person des Antragstellers befasst, als selbständige literarische Arbeiten bezeichnen, so ist doch in diesen Arbeiten stets nur die Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Teile des Schriftwerkes des Antragstellers zulässig. Als selbständige wissenschaftliche Arbeit aber können die Veröffentlichungen des Antragsgegners nicht bezeichnet werden, da er sich nicht mit einer kritischen Würdigung der Gedichte des Antragstellers begnügt, sondern ihn in der öffentlichen Meinung durch Beleidigung herabsetzen will, ein Zweck, der mit einer wissenschaftlichen Arbeit völlig unvereinbar ist. Nur gegen diesen unzulässigen Eingriff richtet sich die einstweilige Verfügung, welche die Rechte des Antragsgegners nach dem Lit. Urh.G. nicht beschränken sollte. So hat der Antragsgegner, wie er nicht bestreitet, auch nach Erlass der einstweiligen Verfügung Gedichte des Antragstellers öffentlich vorgetragen, wozu er nach § 11 Abs. 3 Lit. Urh. G. berechtigt ist.

Die allgemeine Fassung des Verbots bleibt trotzdem gerechtfertigt, da eine Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung nur insoweit in Betracht kommen kann, als eine Verletzung des Urheberrechts oder sonstiger Rechte des Antragstellers erfolgt. Die einstweilige Verfügung bietet also für die Zwangsvollstreckung einen genügend bestimmten Titel.

Da der Antragsteller vor allem Interesse daran hat, dass die Verbreitung in rechtlich unzulässiger Weise vom Antragsgegner vervielfältigter Gedichte in Deutschland unterbleibt, nicht dagegen an dem Verbot der Vervielfältigung überhaupt, sind ihm gemäss § 92 ZPO. trotz der Aufhebung der einstweiligen Verfügung soweit sie die Vervielfältigung der Gedichte betrifft nur 1/8 der Kosten auferlegt worden. Die übrigen Kosten hat der Antragsgegner zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils, soweit sie

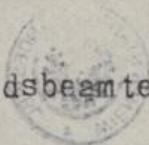
die einstweilige Verfügung aufhebt, beruht auf § 708 Zif.5 ZPO.  
gez. Dr. Weigert, Dr. Smoschewer, Dr. Koehne.

Ausgefertigt:

Lin, Angestellter

l. s.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



die erste...  
...



Ru 140788/6

10

# Der geistige Arbeiter

DEUTSCHE URHEBER-ZEITUNG

Herausgeber: Prof. Dr. Herbert Strichberg

Nr. 9, 1928



Preis: 0,40 RM

Aus dem Inhalt:

**Klamauk um Kerr!** Von H. H.

**Bryk, der große Gema-Gauner!**  
Von Gotthold Aufrechtig

**Alfred Doebelin** Von Karl Lemke

**Die deutschen Dichter** Von Klabund †

**Geprellte Erfinder**

**Spitzen und Späne**

---

---



Ru 140788/6

10

# Der geistige Arbeiter

DEUTSCHE URHEBER-ZEITUNG

Herausgeber: Prof. Dr. Herbert Hirschberg

## INHALT:

Klamant um Kerr!  
Von H. S.

Wohl, der große Gemein-  
bauer!  
Von Gotthold Aufrichtig

Alfred Doebelin  
Von Carl Lemke

Die deutschen Dichter  
Von Klumb +

Gepresste Gefinder

Spizen und Späne

Hest . . . 0,40 RM

Jahrgang 4. — RM

VIII. Jahrgang — Nr. 9





# Der geistige Arbeiter

DEUTSCHE URHEBER-ZEITUNG

Herausgeber: Prof. Dr. Herbert Hirschberg

8. Jahrg. Berlin, Ende September 1928 Nr. 9

Ersteinst monatlich / Das Heft — 40 RM / Der Jahrgang 4.— RM

## Stammak um Herr!

von  
Herbert Hirschberg

Von bohrereich muß mit der Faust auf den Tisch geschlagen werden, wozu ich meine eigene Faust benutzen muß, da ich leider jene berühmte eiserne nicht besitze! Sie es nicht eine Schmach und Schande, daß ich ein Schick gemordeter Wiener Jude erdreisten darf, gegen eine Reichshuldung von der Sachverständigen-Kommission in der Reichshuldung-Kommission anzurechnen zu lassen mit dem lösen Erbitten ornant: „Der größte Schick ist im ganzen Land.“ Ist unsere Staatsanwaltschaft so weltfremd, oder so blind, daß sie ihre Pflicht verkennt, sich

1. sofort füllend vor einen Richter wie Herr stellen zu müssen und

2. den zuständigen Kreus mit seinem niedrigen, bodenlos gemachten Ansehen hinter die schwarzen gelben späte zurückzusetzen?

Sich liebe Alfred Herr nicht. Ich habe jahrelang allwissend mit ihm im Saale der Frau Kantler Meyer-Gohn zum See zusammengeessen und ihn dabei immer voll hellenstiger Sicherheit beobachten können. Es gefiel mir nicht, daß ich in meinen Tagen ein Mensch grundlos verurteilt und eine Maste macht, die in eine verjüngte Zeit zurückweist. Ich liebe auch Herrn Herrs Art zu schreiben nicht immer, und mit seinen ja seinen offene Gebetnis, daß viele hunderte (weiliger das geistliche Tageblatt abbestellt haben, weil Herrs verfliegene Schriften ihnen auf die Dauer auf die Herzen gefallen sind.

Sobann hat sich Alfred Herr durch viele Fehler auch viele Freunde gemacht. Seine Verhimmelung Sandmanns und sein Abholzen eines Volkes waren tolle Standpunkte, über die heute noch zu freiten langweilig wäre.

Über jeder, der von Herrs geistlichem Geiß auch nur einen Sauch verführt hat, muß diejen Mann hochschäben, denn er ist ein Eigenen

## Wo promoviere ich?

Ein Leitfaden

zur Erlangung der Doktorwürde

Nach den neuesten amtlichen Quellen unter Einbezug der deutschen, österreichischen und schweizer Universitäten, Technischen Hochschulen, Landwirtschaftlichen, Tierärztlichen und Handelshochschulen

zusammengefaßt

von

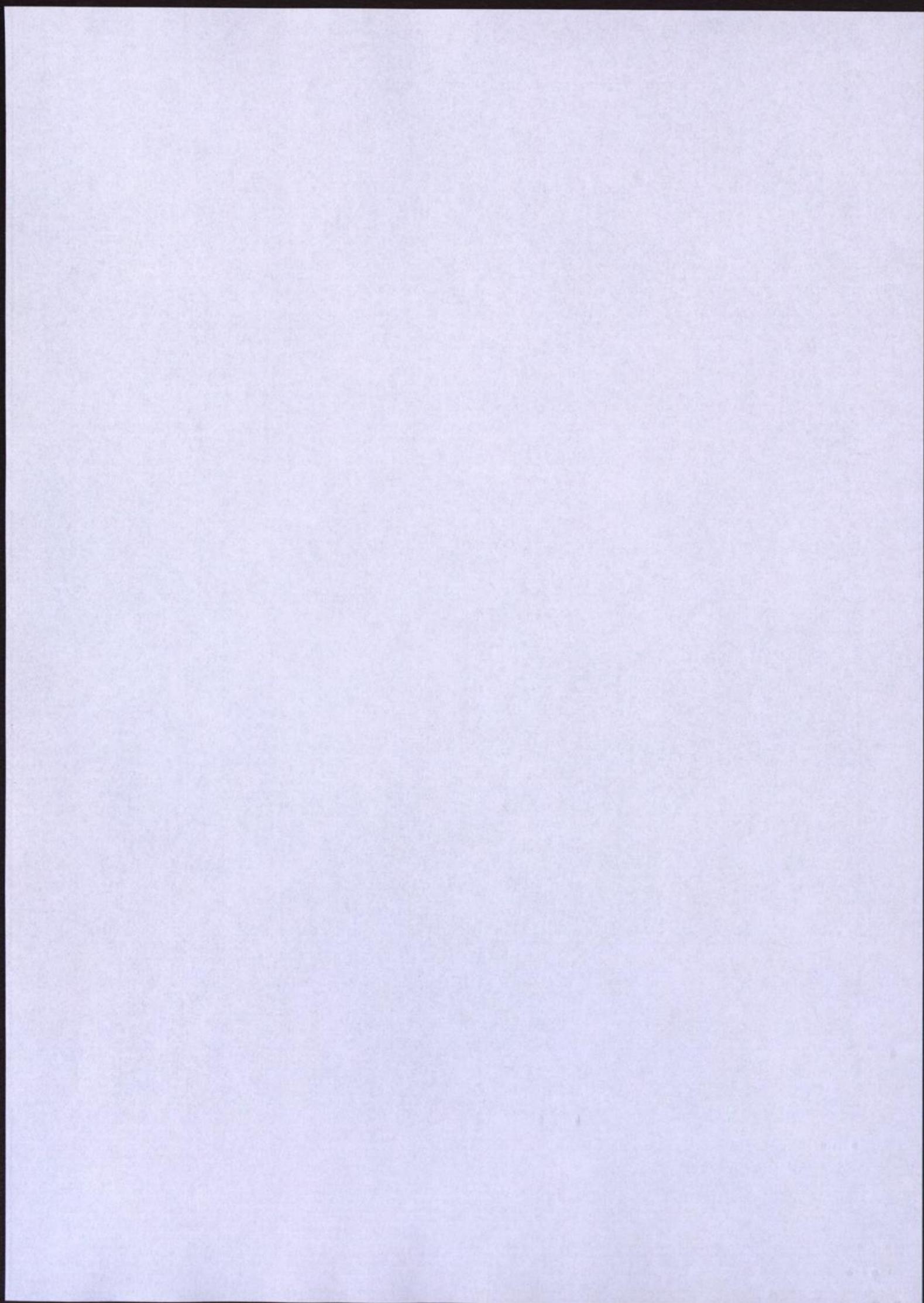
Professor Dr. Herbert Hirschberg.

Preis: 3. RM

Zu beziehen gegen Vorkasse, zuzüglich 0,30 RM Porto durch den Verlag

Der geistige Arbeiter G. m. b. H.

Berlin-Grünowald  
Gaspard-Therays-Str. 23.



gebigen Formates! Ein Gottgeheim, für das wir dem Schöpfer danken müssen. Ein Behrnhörers von poetischer Magie.

Und da magt so ein Wiener Magi, dieser Persönlichkeit von wertvoller Bedeutung, die seit dreißig Jahren ein ziemlich hohes Objekt deutscher Zeitgeschichte geworden ist, aus dem Gedächtnis hinterhältig solane Machtbühne umgekehrt ins Licht zu schleudern? Man muß angeht's solcher Schmeichelei nur Gott danken, daß vorläufig aus dem Vlnschluß nichts geworden ist, denn was würde er bringen? Ein konglomerat penetranter Impressionen, deren geschäftliche Wertesamkeit uns in jeder Zeile nur durch wässrige Sättigung gefährlich werden wird! Exemplar docent: siehe Haffstein pp.

Eine historische Zeitung gibt folgendes Telegramm über Seibels Banettung aus Genf wieder:

„Bei den Besprechungen zwischen dem österreichischen Kanzler und Herrn Prand hat letzterer den Standpunkt der alliierten und assoziierten Mächte dahin zusammengefaßt, daß Österreich zunächst auf weitere wesentliche Erleichterungen in finanzieller Hinsicht nur entzogen könne, wenn es schon jetzt und für alle Zukunft auf den Vlnschluß an Deutschland ein für alle Male verzichtet.“

Dr. Seibel hat hinsichtlich der von den Alliierten geforderten weiteren Erleichterungen des Geringentommenen angegeben und man steht in den eingehenden Kreisen auf dem Standpunkt, daß Österreich bereits jetzt in das Lager unserer Gegner hinübergefallen ist. Die Veranlassung hierzu bildete ein von den Staaten der kleinen Gruppe ausgegangener Druck auf Frankreich, da diese Staaten im Falle des günstigen Ausgangs der Rheinlandbesprechungen eine Sprengung des Bündnisses gegen Deutschland im Keimen beschließen.

Es ergibt sich daraus die unretroaktive Tatsache, daß unsere Gegner nach wie vor nicht auf eine Verhinderung mit Deutschland hinarbeiten, sondern daß sie unter dem Druck der bestehenden Verträge von Versailles keine ihrer so viel gebotenen „Sicherheiten“ aus der Hand geben wollen, bevor sie nicht auf einer anderen Seite einen neuen Stoß gegen Deutschland geschossen haben. Daß ihnen das mit Hilfe des österreichischen Bundeskanzlers gelungen zu sein scheint, ist eine für uns sehr betrübliche Tatsache.“

Genau wie Jhmo Weltkrieg zusammen diese Bundesströber bei der ersten Gelegenheit ab! Und Herr Karl Kraus riskiert's, seine Dredfölsden nach Berlin abzuhalten, ohne daß „rumb um jenen Staatsanwalt“, mit dem unter Jhstrof sogar Verhinderung ist, es sich überhaupt etwas rührt.

Die Mißbelei dieses Satzes dünkt mich schlimmer als Maßverlag „Gottessicherung“, die die Straflagehörde so in Gornisch brachte.

Jhstrof Herr, der leibe wie ich schon in Nr. 5 meines Blattes ausführte, den weiteren Fehler gemacht hat, die spätere Stempelfert mit überblidem Stillstimmigen zu fassen, nimmt nun im „N. L.“ endlich zur Gade in dieser „Verleumdungssatradies“ überstrichenen Stoffs Stellung:

Das lobende Schmähblatt eines von mir bezeichneten (siehe nochmals die Seiten 209 bis 216 des Buches: „Es sei, wie es sollte . . .“; dort steht eine Charakteristik in Prosa) — das lobende Blatt jättert folgende seltsame Mitteilung des Spaltungskommissionen Stempelfert; gegen den ich nicht megen . . . freier Verwendung meiner nicht gegebenen Unterschrift öffentlich Einspruch erhob.

Die zwei Zeitgenossen arbeiteten einander in die Hände. Die Hände seien stempelfert gleich aus. So daß, wer dem einen nicht glaubt, werigstens dem andern mißtrauen kann.

Die „Mitteilung“ des Stempelfert soll in einer Krager Zeitung mal gestanden haben; ihr Inhalt wird mir selbst durch das Blatt bekannt. Stempelfert hat (ohne Zeugen, schade) von dem „Kerkerden Vorben“ gehört, ich sei vor neun Jahren bloß unter der Bedingung an das „Berliner Tageblatt“ gekommen, daß ich meine Haltung an Reinhardt andere (Nr. 8: „Im „Berliner Tageblatt“ war dann meine Stellung an Reinhardt's Verlinem im Großen Schauspielhaus bereit, daß er dieses aufgab.)

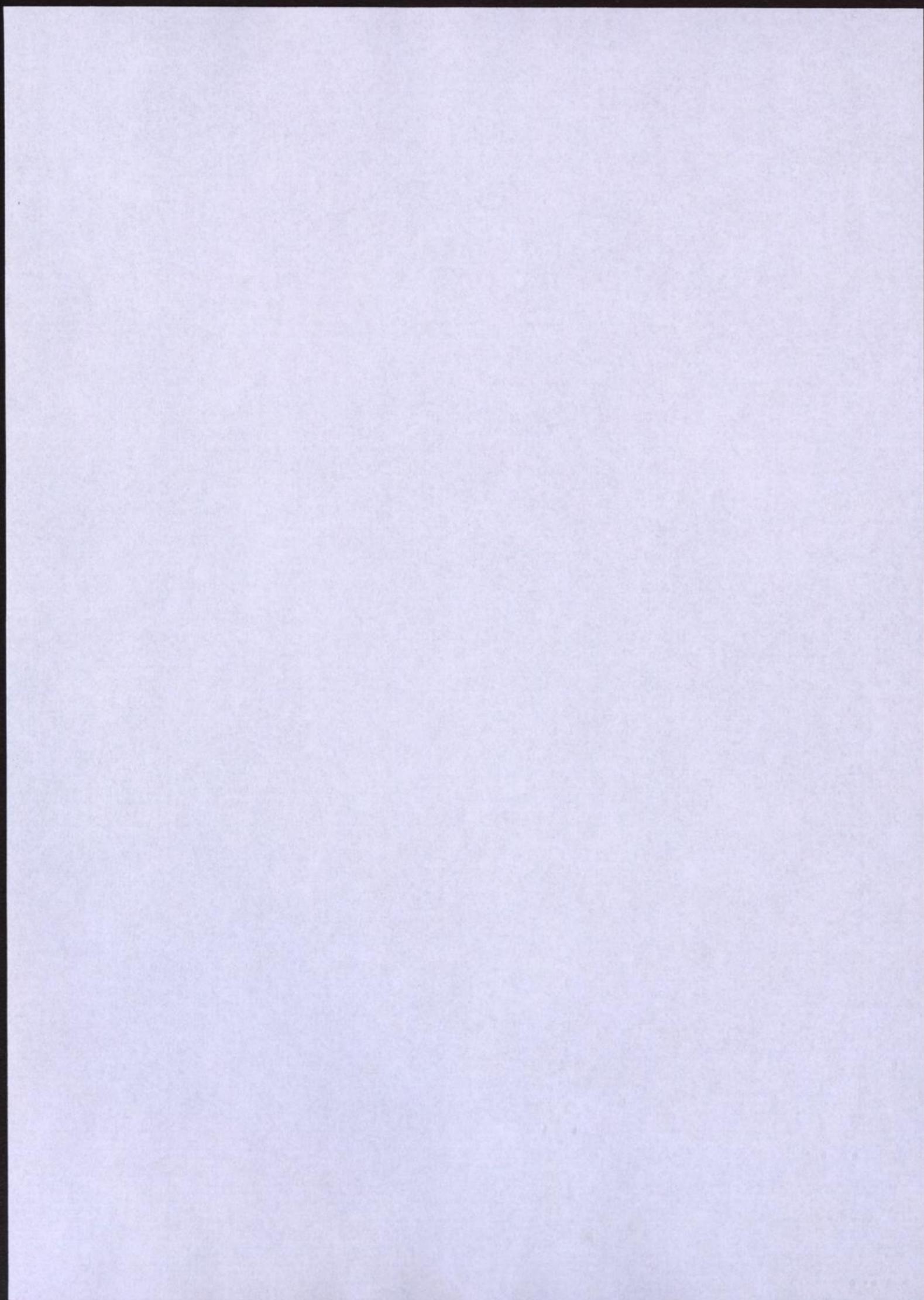
(Gegen den Satz, ich sei zu irgendeiner Haltung verpflichtet worden, läßt sich nichts einwenden, außer etwa, daß er eskonten und erlogen ist. Eine solche Bedingung wäre nie angenommen, aber auch niemals gestellt worden.)

Der von den zwei Alliierten verbreitete Schwindel ist eine Stoffprobe des unfaßlichen Zustands. Der Versuch bringt es mit sich, diesen Punkt als lohnend aufzugreifen.

Sein Übersetzer Theodor Wolff stellt sich mit folgenden Worten schließend vor ihn: Obwohl die erwähnte Mitteilung der zwei Herren kein erster Hinweis zur Widerlegung sein kann, stellt der Übersetzer des „Berliner Tageblatts“ fest, daß die von ihnen vorgebrachte Verhöhnung in das Reich der einfaßen Sagen gehört.

So bleibt uns nur die verstaute Kritik und Schuldigkeit, aus Herr bei S. Stischer ersichtbarem Dichtwert: „Es sei, wie es sollte.“ Es war doch so schön, die von ihm selbst nachgelesenen Seiten 209—16 hier abzubilden:

„Gegen die von den erwähnten deutschen Zeitungen sei das, für sich zu betrachtende, Mäntchen des Herrn Kraus in Wien geschwieft, weil er . . . Jhst! dieser Herr hat sich in den Schuß der Jhstis gestellt.“



Nach meiner früheren späßigen Durchleuchtung seines moralischen Bestehens hat er mein Verhältnis zum Krieg etwas ungenau dargestellt. In der Zeit war ihm kein Schimpfwort zu wild und als er sie geküßert, als eine heilere Entgegnung zu erwarten stand, lies er zum Richter. Da stellt man gerührt das Auftrich.

Herr Kraus ist, literarisch betrachtet, ein fleißiger Satiriker. Doch dann müßigen Strabes, wenn er bei andern boigt. Aber sehr geschickt im Schimpfen. Seine allererste Stillschreibung in seinem Journalismus, den er bekämpft — und, falls er wo gelobt wird, als beweisend für ältere. Einmal gezeichnet.

Er schreibt ein schönes Gedicht... und erstarrt sich für einen Provokateur. Dieser in seinen Versen ist er das nicht. (Seine und die schrecklichsten Sünden)

Herr Kraus magelt spärliche Wörter, bei andern, mit aufrechter Strenge. Er nennt Herrn an, Major (Kraus ist früher wegen unruhiger Behauptungen über ihn bestraft worden) nennt Major streng einen damals (1914) national, sehr katbolisch spekulierenden Streifen.

Wäre die „Meine Freie Presse“ gegen den Krieg gewesen, dann hätte Herr Kraus am Ende trügerischen Sinn gehabt. Doch begehrt er über das erhabene Manuskript. Die „Freie Presse“ war jedoch für den Krieg... nicht zu wenig verpörrer nun Herr Kraus eine kleinere Journalistin, Marie Schafel.

Er hat aus Kraus einen ganz privaten Bericht erhalten (oben und was man ihn angefertigt hat, sagt er nicht; siehe Seite). Ich will ihm helfen. Es waren Kraus'ingel auf Beobachtungen in Kraus' gewandert. Manberten zu dem (denkschriftlichen) Manuskriptblatt, „Störbe“ — und äußerten über mich einiges, damit es dann in der „Gade“ des Kraus' sättert werden könnte. Er hat sättert... und die „Störbe“ nicht genannt. Denn das wäre so, als hätte man zum Kraus' eines sachlichen Berichtes den „Miesbacher Anzeiger“ über die „Gade“. Die panegyrischen Kraus'entwürfen über meine Behauptung der Sprache kamen ihm nicht zu Gesicht. Er hätte sie sonst abgebrannt. Alles zum Kraus'.

Ein armer, leichter Schmeichele, von karischem Duft, mit Gaunerfreudigkeit, ein sogenanntes Mennebel, das ist: zu kurz gekommenes Mennebel, mit einem bequemen Zug auf dem Rücken (was zum Kraus' gehen, vorurteilreicher, verfeinerter, weltweislicher werden kann — hier jedoch zu schmerzlicher Unruhezeit geführt haben mag) suchte mich im Gespräch über Herrn Kraus zu überzeugen, daß dieser Kraus, wenn er (in seiner mehr katbolischen Zeit) die Juden einen Grund zur „Verweigerung“ nannte, von weiniger abhängig sei. Aber ich hatte das nie bestritten.

Er sagt fort: „Wenn bei Kraus was fehlt, was von Müde ist, aber von sonstigem, sagt er, daß seine Leistung im „Gemeinschaft“ lag; aber erst, wenn's ihm nachgewiesen ist, soher läßt er nur die Gemeinschaft. Trotzdem: die Gedankheit am Kriegsmarkt hat er nicht vom weiniger — das ist la bloße Gemeinschaft, was hat er aus sich.“

Das Dingel sah frech-melancholisch mich an — und vorber. Ein edler Zweig vom Kraus der Mennebel. Ich mußte, was er hinterdrein sättert und dann haarpalten wärbe. (Sofort Zweige haarpalten)

Zuletzt sprach er: „Die Frau, Herr Doofte, gehören neben Kraus... weiniger ist die spekulative Ausgabe, der Kraus Kraus die ethische — aber vom gleichen Typ.“

So Herr selbst, Herr, nicht selbstverleidend, doch selbstherrlich! Daß sein beaufsichtigtes Kraus bis heute in kollegialer Solidarität für Herr gegen Kraus einsetzt, wird nicht in seinem weisernen Eigenschaftsbereich vielleicht gar nicht belegen oder nur fühlen.

Wir aber sagen so gern die Wahrheit!  
Und so geschäftig.

## Witzk, der große Gema-Gauner!

von  
Gottlieb Aufschlag

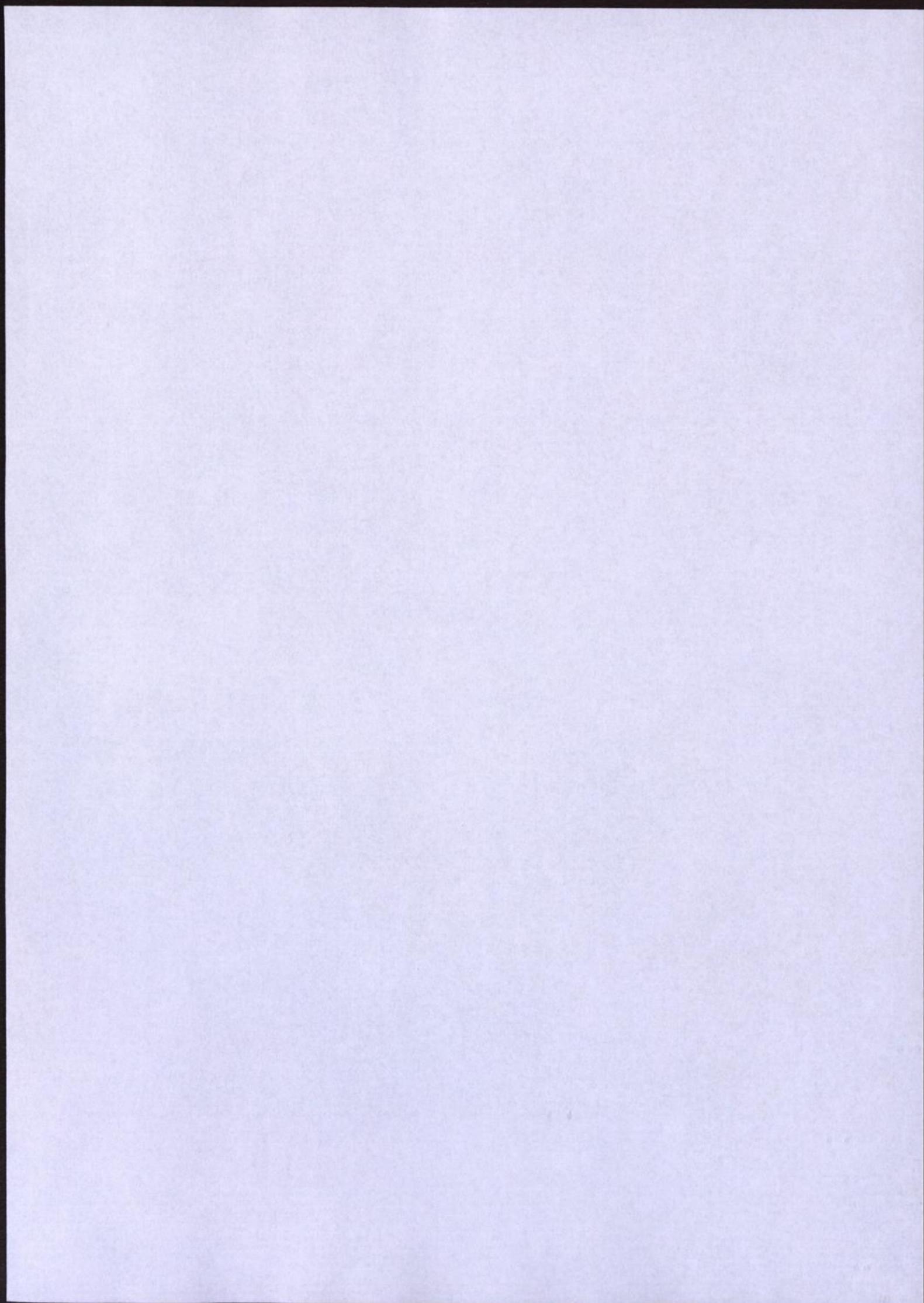
Einmal vor bekanntesten deutschen Komponisten, der seit Gründung Mitglied der „Gema“ ist, betend in dem nachstehenden hochinteressanten Aufsatz das aktuelle Thema einmal von der Höheherseite aus:

Daß der dicke Parast an dem Störbe der Urheberorganisationsen endlich erkannt worden ist, daß der sättert grobe Organisation der Kleinen und der Speichelfeder der Großen endlich vom Direktionssektor der „Gema“ bestritten ist, mit einem Wort also: daß dieser Herrscher unheimlich, innerer und äußerer Eigenschaften zunächst wenigstens außer Zweifel gesetzt worden ist, genügt nicht!

Witzk, der Mann, unter dessen Verantwortung Geschäftsführung das Remüden der Autoren im Gema-Vertrauen geschäftigt wurde, muß ein für alle Male ungeschäftigt gemacht werden. Sein weiniger, aufkommen, an dem bereits starke Kräfte arbeiten, muß verhindert und es muß bestritten werden, daß dieser herlose Gema, der selbst vor der Gema einer Toten nicht Galt macht, seine Tugend hinter Schloß und Riegel bestirkt.

Witzk ist für die heutigen Komponisten, Autoren und die betroffenen Schriftstellers eine andere Frage, die durch den Witzk-Fandal aus geworden ist:

Witzk bei der „Gema“ alles so, wie es sein soll? Sind die deutschen Autoren dort heute wenigstens gut aufgehoben?



Ru 140799/5

8

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 28./10. 28

Sehr verehrter Herr Kraus,

soeben erhalte ich das Heftblatt des  
Nirnberg. Ich bin unbedingt dagegen, dass man diesem  
geballten und gestuften Beswurf auch nur die Ehre  
einer Beleidigungsaklage erweist. Das würde dem bisher völlig  
unbekannten Causejungen, der nicht mal einen Kufelauftritt  
für Tebia zusammenbringt, sich aber am Tebinal oder im  
Dett - da ist kein Unterschied - der Frau Bankier Meyer<sup>2</sup>  
Colin (die den Nirnberg mitsamt dem Revolverblatt<sup>(vgl. Seite 9)</sup> wohl  
ausläßt) recht respektabel annehmen mag, nur die Gelegenheit  
geben, für sich Beklame zu machen und sich in eine Rolle  
Linienusspielen die er nicht zu spielen hat.  
Nach dieser Lektüre gebe ich Ihnen recht:  
man muß sich darauf beschränken, den Hauptdrockfiaken zu



Dr. jur. Bottho Lasserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

bedauerlich und alle für mich um ihm herzlich durch  
Kittachtung zu vertreten.

Den verhängnisvollen Zug auf dem Rücken hat der  
weltberühmte Kritiker meines Wissens übrigens dem Heine  
contra Börsen - welche Vergleichsmöglichkeiten! - oder dem  
Jennsianer-Mensel gestohlen!

13! Die Gedichte des Herr kostenlos, teilweise -  
aber nicht gewöhnlich - in Deutschland zu verbreiten (z. B.  
an alle Redaktionen) <sup>zu senden</sup> verbietet Ihnen die einseitige Verfügung  
nicht. Eine sehr gute Weg dem Zivilrechts-Herr ein Klippchen  
zu schlagen, wäre deshalb ein dünnes, sehr schmieriges fottier  
Gedichte (1 Dogen) - keine Titel-Nummer - herausbringen und  
unter Herr Namen allen geistigen und volkreichen Zirkeln  
kostenlos zu übersenden (Kostpunkt m. l. etwa 3-400 Mk.)

Mit besten Grüßen

Ihren ergeben

Lasserstein





Dr. S./Fa.

9. November 1928.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Aus den Zeitungen habe ich die interessante Entscheidung in dieser Sache erfahren und erhoffte mir von Herrn Kraus nach seiner Rückkehr die juristische Begründung der Entscheidung erfahren zu können. Da mir aber die Mitteilung des Herrn Kraus nicht ganz genügt, so wäre ich Ihnen zu grossem Danke verpflichtet, wenn Sie mir Abschriften der jeweiligen Entscheidungen zukommen liessen.

Ich danke Ihnen schon jetzt für Ihre  
liebenswürdige Mühe und zeichne mit kollegialer Hochachtung

Ihr ergebener



Betr. Kraus - Kerr II

exp. am 9. 11. 1928. ✓

Rechtsgutachten  
über das Urteil  
in Sachen Kerr ./Kraus  
vom 23. Okt. 1928

I.

Ich halte die Berufung für unzweckmäßig, da Herr Kraus durch das Urteil, abgesehen von der Kostenlast, nur unwesentlich beschwert wird. Denn, wie in den Gründen ausdrücklich hervorgehoben wird, wird Herrn Kraus durch das Urteil nur verboten, die "Gottliebgedichte" in Deutschland gewerbsmäßig zu verbreiten; es ist ihm also unbenommen, die Gedichte in Oesterreich zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, sowie sie auch <sup>zu</sup> in Deutschland unentgeltlich zu verbreiten.

II.

Ich halte jedoch die Berufung durchaus nicht etwa für aussichtslos; im Gegenteil:

1) Zwar verspricht die Berufung in materieller Beziehung nur wenig Erfolg.

a) In den Punkten a und b des Urteils ist sie aussichtslos. Die Aesserungen auf Seite 207 der letzten "Fackel", daß Herr Kraus über das Autorrecht <sup>des Herrn</sup> verfügen werde, wird auch in der Berufungsinstanz den Beweis vereiteln, daß die Drohungen nicht ernst gemeint waren. Auch § 19 Lit. Ur. G. kann nicht ~~setzen~~ <sup>helfen</sup>. Ich halte vielmehr die Ausführung des Urteils für richtig, daß die Zeitschrift des Herrn Kraus zwar eine selbstständige literarische Arbeit ist, als wissenschaftliche Arbeit jedoch nicht gewertet werden kann.

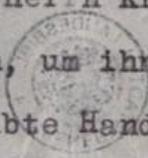
b) Dagegen ruht Punkt c des Urteils auf schwächeren Füßen. Ich bleibe nach wie vor bei den Ausführungen meines Schriftsatzes vom 15. Oktober d. Js. Seite 8 bis 10 und

halte



halte sowohl die Anwendung des § 12 wie die des § 826 BGB. für ausgeschlossen. Die Entscheidungen, die das Urteil für die Anwendbarkeit des § 12 BGB anführt, treffen auf den vorliegenden Fall sämtlich nicht zu.

2) Die Achillesferse des Urteils ist jedoch seine formelle Seite. Ich bleibe dabei, daß das erkennende Gericht nicht zuständig ist. Das Urteil gibt ~~noch~~ seine Ausführungen auf Seite 8 mittelbar zu, daß der erhobene Anspruch als vorbeugender Unterlassungsanspruch nicht im Gerichtsstand der un-erlaubten Handlung, also vor dem erkennenden Gericht hätte erhoben werden können. Es bricht jedoch den in meinem Schriftsatz gemachten Angriffen dadurch die Spitze ab, daß ~~es~~ den erhobenen Anspruch als repressiven Anspruch konstruiert.

Die Ankündigung des Herrn Kraus, er werde die Werke des Herrn Kerr veröffentlichen,  um ihn lächerlich zu machen, enthalte bereits eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB.

Diese Konstruktion ist m.E. unhaltbar. Hier ist, wenn wir Berufung einlegen wollen, der Brennpunkt, auf welchem wir unsere Angriffe vereinigen müssen. Denn die Drohung einen anderen durch eine in der Zukunft liegenden Handlung lächerlich zu machen, kann, da sie selbst den anderen ~~nicht~~ nicht lächerlich ~~gemacht~~ ~~hat~~, noch keine unerlaubte Handlung nach § 826 BGB sein. Sonst gäbe es überhaupt keine vorbeugende Unterlassungsklage, die ja immer auf eine derartige Drohung oder Ankündigung gestützt sein muß.

Berlin, den 12. November 1928

*K. Petersen*



*[Faint handwritten signature or text]*

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 13. November 1928.

Verlag

" Die Fackel "

W i e n III  
Hintere Zollamtsstr. 3.



In Sachen Kraus ./.. Wolff rief Herr Dr. Arendt bei mir an und riet, Herrn Rechtsanwalt A l s b e r g zuzuziehen. Ich halte dies für unnötig, gebe aber die Anregung weiter, weil ich keinerlei Ambitionen habe. Alsberg wird an Honorar etwa 5000.--RM verlangen und würde m.E. gegen Wolff nicht auftreten wollen.

Gleichzeitig teile ich mit, daß ich es für unbedingt erforderlich halte, nunmehr den Prozess Müller einzuleiten, um die für uns erwünschten Beweise antreten zu können.

Die Angelegenheit, Hamburger Nachrichten\* werde ich in der gewünschten Weise erledigen.

In Sachen Kerr ./.. Kraus ( Hauptprozess ) frage ich an, ob die Klage zugestellt ist. Neuer Verhandlungstermin steht am 7. Dezember d.Js. an.

In Sachen Kerr ./.. Kraus ( Einstellige Verfügung ) ist uns inzwischen das Urteil nebst Begründung zugegangen. Ich verspreche mir von einer Berufung, aus Gründen die ich morgen näher darlegen werde,<sup>\*</sup>

*\* liegt schon bei!*

Dr. jur. Boris Lassstein  
Bismarckstr. 10  
10117 Berlin

werde, nicht viel. Ebenso glaube ich, daß die Hauptsache verloren gehen wird. Man hat beinahe allen unseren Gründen recht gegeben und doch ein tendenziöses <sup>Kosten</sup> Urteil gegen uns gefällt. Die Sache ist so raffiniert begründet, daß man ihnen nicht dahinter kommen wird. Um so notwendiger ist es, jetzt in breitester Öffentlichkeit loszuschlagen. Ich bin mit Herrn Fischer dahin übereingekommen, daß nunmehr Herr X. Kerr's Kriegsgedichte als Geschenkband verbreiten muß. Kann man ihn nicht vor der Mitwelt, so muß man ihn vor der Nachwelt unmöglich machen.

Das Geld für diese Angelegenheit werden wir schon aufbringen. Zu diesem Zweck wird vielleicht eine Gesellschaft der Freunde Kerr'scher Dichtkunst gegründet werden, für die ich Ihnen in den nächsten Tagen Entwürfe eines Aufrufes übermitteln werde. Das Buch müßte heißen: "In den Streit gerufen oder Du bist so schön.." Kriegsgedichte von Alfred Kerr und anderen. Motto: "Diese Kriegsgedichte sind nicht sadistisch, <sup>sondern patriotisch.</sup> Ich habe nicht wie Karl Kraus deutschfeindliche, landesverräterische Kriegsgedichte gemacht. Alfred Kerr".

Das anliegende Urteil nebst Rechtsgutachten bitte ich dem Kollegen Samek vorzulegen, dessen Meinung zu hören mir wichtig ist.

Ich bitte aber um Rückgabe der Unterlagen und um Information bis Ende der Woche, da die Angelegenheit wegen des bevorstehenden Termins sehr eilt.

Hochachtungsvoll  
ergebenst

*N. Samek*  
Rechtsanwalt.

Dr. S./Pa.

16. November 1928.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn



Dr. Jur. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

Berlin N. O. 18

Landsberger Allee Nr. 55.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Verlag der Fackel übergibt mir zur Beförderung ein Schreiben vom 16. November 1928 und ein Urteil des Landgerichtes I in Berlin.

Soweit in dem Brief die von mir und Herrn Kraus bereits besprochenen Rechtsfragen nicht berührt sind, füge ich ein kurzes Rechtsgutachten bei. Zu einem ausführlichen Gutachten reicht die Zeit nicht aus, weil Sie die Rücksendung der Unterlagen bis Ende dieser Woche erbitten.

Im allgemeinen stimme ich den Ausführungen Ihres Rechtsgutachtens vollständig bei. Ich glaube aber, dass noch folgende Ausführungen des Urteils bekämpft werden können:  
a.) Dass die Veröffentlichung des Herrn Kraus nicht als selbständige wissenschaftliche Arbeit bezeichnet werden könne, weil er sich nicht mit einer kritischen Würdigung der Gedichte des Antragsstellers begnügt, sondern ihn in der öffentlichen

Meinung durch Beleidigung herabsetzen will, ein Zweck, der mit einer wissenschaftlichen Arbeit vollständig unvereinbar sei. Lediglich der Inhalt kann eine Arbeit zu einer wissenschaftlichen machen. Ein Krebsforscher, der seine Forschungen veröffentlicht und sämtliche vor ihm arbeitende, als Dummköpfe bezeichnete, ginge nichtsdestoweniger der Wissenschaftlichkeit seiner Arbeit <sup>nicht</sup> verlustig. Uebrigens läuft die Herabsetzung des Herrn Kerr vollständig neben der kritischen Würdigung der Kriegsgedichte. Die Kriegsgedichte werden kritisch gewürdigt, die Gesinnung, die aus ihnen spricht, herabgesetzt.

b.) Es ist niemals eine Ankündigung des Herrn Kraus erfolgt, er werde die Werke des Antragsstellers veröffentlichen, um ihn lächerlich zu machen. Der Zweck der Veröffentlichung, selbst wenn man die Ernstlichkeit der Absicht des Herrn Kraus trotz seiner eidesstatlichen gegenteiligen Versicherung als erwiesen annähme, ging lediglich dahin, den Pazifismus des Herrn Kerr im rechten Lichte darzustellen. Dies wäre keine unerlaubte Handlung, soweit nicht Urheberrechte verletzt werden. Dies ist an einem Beispiel klar darzustellen. Das Urheberrecht an einem unter einem Pseudonym erschienenen Werke erlischt nach 30 Jahren seit der Veröffentlichung. Angenommen nun, dass seit der Veröffentlichung der Kriegsgedichte des Herrn Kerr bereits 30 Jahre verflossen wären, könnte Herr Kerr aus der Veröffentlichung wegen der ihm dadurch eventuell entstehenden Lächerlichmachung keinen Anspruch auf Unterlassung ableiten. Das Gericht bringt also Dinge miteinander in Verbindung, die gar nichts miteinander zu tun haben. Der Anspruch des Herrn Kerr ist auch ein rein urheberrechtlicher und namensrechtlicher. Ein Unterlassungsantrag wegen des Lächerlichmachens ist nie als gggestellt worden. Da-

her ist die Heranziehung des § 32 Z.P.O. vollständig verfehlt. Gegründet könnte der Gerichtsstand lediglich auf § 23 Z.P.O. werden; in diesem Falle aber wäre er nur bezüglich des Unterlassungsanspruches auf Veröffentlichung der Gedichte des Herrn Kerr zulässig, nicht aber auf Veröffentlichung der Gottlieb-Gedichte unter dem Namen Kerr, da dies kein vermögensrechtlicher Anspruch ist.

Bei der Weiterführung des Prozesses muss man sich nach meiner Meinung von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch der Hauptprozess verlorengelangen wird. Das Urteil im Verfahren über die einstweilige Verfügung erscheint mir vollständig tendenziös. Es wird sich also darum handeln, möglichst billig aus der Affaire herauszukommen. Da aber Herr Kraus Beklagter ist, so kann er sich ja kaum dem Verfahren entziehen, es sei denn, dass es eine so einfache Lösung in Deutschland wie in Oesterreich gibt, dass man eben zum Termin nicht erscheint und deshalb Versäumnisurteil gefällt wird. Muss aber die Sache doch verhandelt werden, so blieb nichts übrig, als alle Gesichtspunkte auch im Hauptprozess geltend zu machen und eventuell nur die Berufung zu unterlassen, wenn auch dieser verloren ginge. Dabei müsste aber noch in Betracht gezogen werden, ob man sich durch die Unterlassung der Berufung im Verfahren über die einstweilige Verfügung nicht des Rechtes begeben, eine offensichtliche Aktenwidrigkeit dieses Verfahrens zu rügen. Denn die Stelle auf Seite 207 der Kerr Nummer hatte, wie Ihnen ja Herr Kraus schon mitgeteilt hat, lediglich den Sinn, dass Herr Kraus durch Abdruck der Polemiken und Schriftsätze des Herrn Kerr seine stärkste satyrische Wirkung erziele. Nur diese Abdrucke

waren gemeint, als Herr Kraus davon sprach, dass er über das Urheberrecht des Gegners verfüge. Sollte also eine Schädigung im Hauptprozess durch die Unterlassung der Berufung in dem Verfahren über die einstweilige Verfügung in Hinsicht auf diese Stelle eintreten, so müsste man wohl auch die jetzige Berufung ergreifen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie bitten, mir eine Aufstellung über die zu erwartenden Kosten des Herr Kraus zu geben, da man sich in dieser Sache nicht zuletzt von der Höhe der Kosten leiten lassen muss.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
Ihr ergebener

2. Beilagen



Express

Betr. Kraus-Kerr II  
exp. am 16.11.1928. ✓

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 17. November 1928

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k

W i e n

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen Kerr ./.. Kraus danke ich Ihnen bestens für Ihre liebenswürdigen Zeilen. Ich habe vor einigen Tagen Herrn Kraus eine Abschrift der Urteilsgründe übersandt und ihm meinen Standpunkt betreffs Berufungseinlegung dargelegt. Ich bitte Sie, mir möglichst postwendend ~~mir~~ Ihre Ansicht darüber mitzuteilen, ob Sie die Berufung für aussichtsreich halten.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre liebenswürdige Mühe und bin in

koll. Hochachtung

Jhr

*N. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

Dr. jur. Bohno Lasserstein

RECHTSANWALT  
BERLIN NO. 13, LINDENBERGER ALLEE 25

BEZUGSNUMMER: ...  
DATUM: ...

19. November 1928

...  
...  
...

...  
...

...



Kram - Herr II

19. NOV. 1928

70.19 - 70.28.

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 24. November 1928.

Dr. L./J.

Betr: Ahaus ./. Mofse, Ahaus ./.  
Wolff, Ahaus ./. Herr.



Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien I.,

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

mit verbindlichstem Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 16. November 1928 und für das freundliche Schreiben des Verlags „Die Fackel“ vom gleichen Tage gebe ich in sämtlichen Sachen mit der Bitte um Unterrichtung des Verlags meine abschließende Ansicht bekannt.

## 1. Gegen Mofse.

Ich überreiche Ihnen das Urteil des Gerichts mit Gründen und glaube, daß wir in dieser Sache die Berufung als aussichtslos unterlassen müssen. Zum Verlust der Sache hat nicht zuletzt die Aussage des Zeugen F i - f c h e r beigetragen, der die Frage des Rechtsanwalts Cohn: „Haben Sie unserem Angestellten etwa deshalb den genauen Titel des Heftes verschwiegen, weil Sie sonst

die Ablehnung des Inferats befürchtet hätten?" in ziemlich deutlicher wenn auch umschriebener Weise bejaht hat. Ich habe mit Not und Mühe die Protokollierung dieses Satzes verhütet, um doch noch eventuell die Berufung zu retten, glaube aber, daß auch das Berliner Landgericht gegen Mosse nicht zu mucksen wagt.

An Kosten sind in dieser Sache bisher entstanden /abzüglich meiner Gebühren, die nicht erhoben werden/ etwa 40 RMk. In der Berufung würden nochmals etwa 50 RMk. entstehen.

## 2. In Sachen gegen Theodor Wolff

sollte die Zuziehung des Kollegen A l s b e r g , die mehrere 1000 RMk. erfordert, bewirken, daß sich die Presse des Falls bemächtigt. Ich finde, daß wir das mit mehreren 1000 RMk. etwas teuer erkaufen, zumal die Presse, wenn sie totschweigen will, trotzdem totschweigen wird. Ich werde morgen in dieser Sache einen eingehenden Schriftsatz fertigen. Bei Pressesachen kann man natürlich nie wissen, ob das Gericht nicht dem Beschuldigten den § 193 StGB zubilligt. Ich halte die Bestimmung angesichts des beschimpfenden Charakters der Äußerungen Theodor Wolffs für unanwendbar.

Die Kosten in derartigen Prozessen sind äußerst gering. Ich rechne mit allerhöchstens 100 bis 200 RMk.

## 3. In Sachen Herr Urheberrecht

bin ich bezüglich des strittigen Satzes am Ende des

Fackelhefts keinesfalls der Suggestion des Gerichts unterlegen. Mir ist die Bedeutung der Stelle in dem von Ihnen angegebenen Sinn stets klar gewesen. Mein Referendar und ich kennen etwa 11 gleichartige Sätze des Herrn Kraus, die von vernünftigen Menschen nur <sup>als</sup> auf Angriffe des Herr gegen Herrn Kraus gedeutet werden können. ~~Freden~~ wird uns der Satz auch vor dem Zivilsenat in materieller Beziehung außerordentlich schaden. Denn die Richter werden ihn wieder auf die Gottlieb-Gedichte beziehen, umso mehr, als sich im Zusammenhang mit dem angezogenen Satz der glänzende satirische Einfall findet: „Diesen Krieg wird kein Gottlieb durchhalten.“

Die Beschwerde durch das Urteil halte ich nach wie vor für nicht sehr erheblich, weil man die Kriegsgedichte nach den Urteilsgründen ja in zulässiger Weise zitieren darf, das Urteil also, wie ich Herrn Kraus bereits bei seinem Hiersein sagte, umgangen werden kann.

Ohne natürlich eine Garantie übernehmen zu können, möchte ich sagen, daß in der zweiten Instanz beide Verfahren /einstweilige Verfügung und Prozeß/ erhebliche Aussicht auf Erfolg haben, weil die deutschen Gerichte bestimmt nicht zuständig sind, und alles, was im Urteil über den Charakter der Unterlassungsklage steht, ausgemacht Unsinn ist. Unzweifelhaft ist natürlich, daß wir auch den Hauptprozeß in erster



Instanz vor der Weigert-Kammer verlieren.

Wollen wir in der Hauptsache einen Erfolg haben, so muß selbstverständlich in der ersten Sache die Berufung ergriffen werden. Wollen wir dagegen in der zweiten Sache uns kampflös<sup>er</sup>geben, so bedeutet es herausgeworfenes Geld, in der ersten Sache das Rechtsmittel zu ergreifen.

Zu Ihrer Orientierung bemerke ich, daß es auch in Deutschland möglich ist, sich durch Nichterscheinen kontumazieren zu lassen, und daß dann die Kosten geringer sind. Sollten Sie diese Art des Vorgehens wünschen, so fragt es sich, ob wir nicht wenigstens die vorgekommenen Aktenwidrigkeiten und die dolose Gesinnung dadurch aufdecken sollen, daß wir so prozedieren: ich erscheine zum Termin, lehne, wie von Herrn Kraus gewünscht, auf Grund der Fälschung im Urteil /um lächerlich zu machen/ und auf Grund der letzten mündlichen Verhandlung die Kammer als befangen ab. Nach meiner Ansicht wird dieses Ablehnungsgesuch bezüglich der beiden Besitzer bestimmt abgelehnt. Bezüglich des Vorsitzenden kann es durchgehen. Alsdann trete ich nicht mehr auf und lasse Versäumnisurteil ergehen.

Ich bitte nunmehr um umgehende Anweisung bezüglich folgender Fragen:

- min*
1. Soll in Sachen M o s s e berufen werden?
  2. Soll in Sachen R e r r berufen werden?
  3. Soll im Hauptprozeß R e r r verhandelt oder

kontumaziert werden?

4. Soll im Hauptprozeß R e r r verhandelt werden mit oder ohne Ablehnungsgeſuch?
5. Soll im Hauptprozeß R e r r kontumaziert werden mit oder ohne Ablehnungsgeſuch?
6. Iſt die Klage R e r r inzwiſchen dem Herrn Kraus zugestellt? Alsdann bitte ich um Überſendung.

Herr Kraus ſchreibt, er habe den letzten Satz meines Rechtsgutachtens nicht verstanden. Ich halte die Sache aber für juristisch vollkommen klar. Der Satz beſagt: Die vorbeugende Unterlaſſungsklage iſt von einer Drohung abhängig. Sieht man aber in dieſer Drohung ſchon den Beginn der unerlaubten Handlung, dann handelt es ſich allerdings um eine repressive Unterlaſſungsklage; eine vorbeugende gäbe es damit aber überhaupt nicht mehr. Mit dieſem Argument wird die künstliche Konſtruktion des Gerichts bezüglich der Unterlaſſungsklage erſchüttert.

Ich gebe Ihnen nun noch die Koſten auf, wobei ich zu berückſichtigen bitte, daß meine Gebühren in den Zahlen nicht enthalten ſind, weil ich ſie nicht erheben werde. Ich ſelbſt habe nur in allen Sachen etwa 50 RMk. verausgabt und wäre für eine baldgefällige Erſtattung derſelben auf mein obiges Poſtſcheckkonto dankbar.

Das einſtweilige Verfügungsverfahren koſtet bis-

her etwa 300 RMk. Verlieren wir die Berufung, so kostet das Verfahren etwa weitere 500 RMk.

Der Hauptprozeß kostet in erster Instanz etwa 700 bis 1000 RMk. <sup>(bei Versäumnis str.: 500-600 RMk.)</sup> in der zweiten Instanz etwa 1000 bis 1500 RMk., in der dritten Instanz etwa 2000 bis 2500 RMk.

Die Zahlen sind natürlich vorläufig nicht genau zu ermitteln, weil die Kosten vom Verlauf des Prozesses abhängen. Ich habe aber absichtlich ziemlich hoch gegriffen.

Ich bitte zu beachten, daß im einstweiligen Verfügungsverfahren nur zwei Instanzen, im Hauptprozeß drei Instanzen gegeben sind. Auf unserer Seite ist mein Kammergerichtsanwalt bereit, die Sache in der zweiten Instanz für Herrn Kraus kostenlos zu führen. In der dritten Instanz muß allerdings der Reichsgerichtsanwalt unbedingt bezahlt werden. Die Kosten werden sich aber wegen der langen Dauer der Prozesse auf etwa 1 1/2 bis 2 Jahre hinaus verteilen.

Ihrer umgehenden Rückantwort sehe ich gern entgegen und bin mit ergebensten Grüßen für Sie und Herrn Kraus



Ihr Kollege

*M. Levin*

*Kraus - Herr II*

26. NOV. 1928

Ku 440799/7

20

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 26. November 1928.

Herrn Karl Kraus,  
per Adr. Verlag „Die Fackel“,

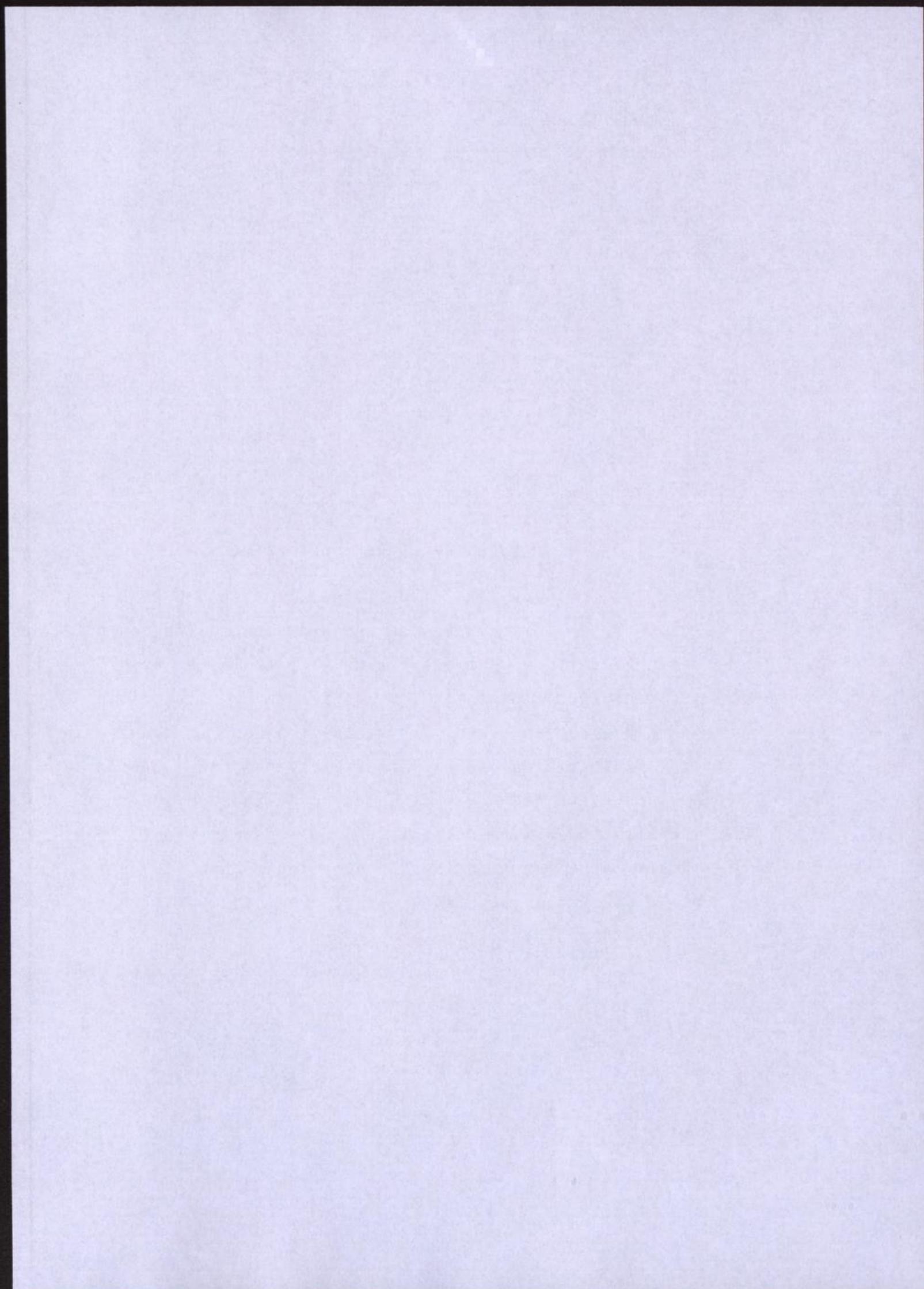
Wien,

hintere Zollamts-  
straße 3.

Sehr verehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihren liebenswürdigen Sonntagsanruf, der sich mit meinem eingehenden Rechtsgutachten an Herrn Kollegen Samerk gekreuzt hat. Meiner Frau geht es bedeutend besser, so daß sie wieder mitarbeiten kann. Das Fehlen dieser Kraft hat mich aber in den Arbeiten etwas zurückgebracht. Ich bitte daher mein tagelanges Schweigen freundlichst zu entschuldigen. Die Berufungsfristen laufen noch nicht ab. Im Termin vom 1. Dezember werde ich nicht verhandeln, wenn Ihnen bis dahin nicht die Klage zugestellt, bezw. wenn die Einlassungsfrist nicht gewahrt ist.

In Sachen Zech kann ich leider, wie ich soeben fest-



gestellt habe, nicht dienen. Meines Erinnerns ist der Nachweis des Plagiats durch Gegenüberstellungen in Egon Jacobsohns „Filmhölle“ und in Stefan Großmauls „Tagebuch“ geführt. Leider besitze ich die betreffenden Exemplare aber nicht mehr.

Wann erscheint das nächste Heft der „Jackel“? Drucken Sie Kerr-Gedichte ab? Für diesen Fall bitte ich die Vorschriften über Kleinzitate freundlichst zu beachten. Spasig wäre auch eine Würdigung des Kerr mit Gedichten in Form einer literargeschichtlichen Untersuchung.

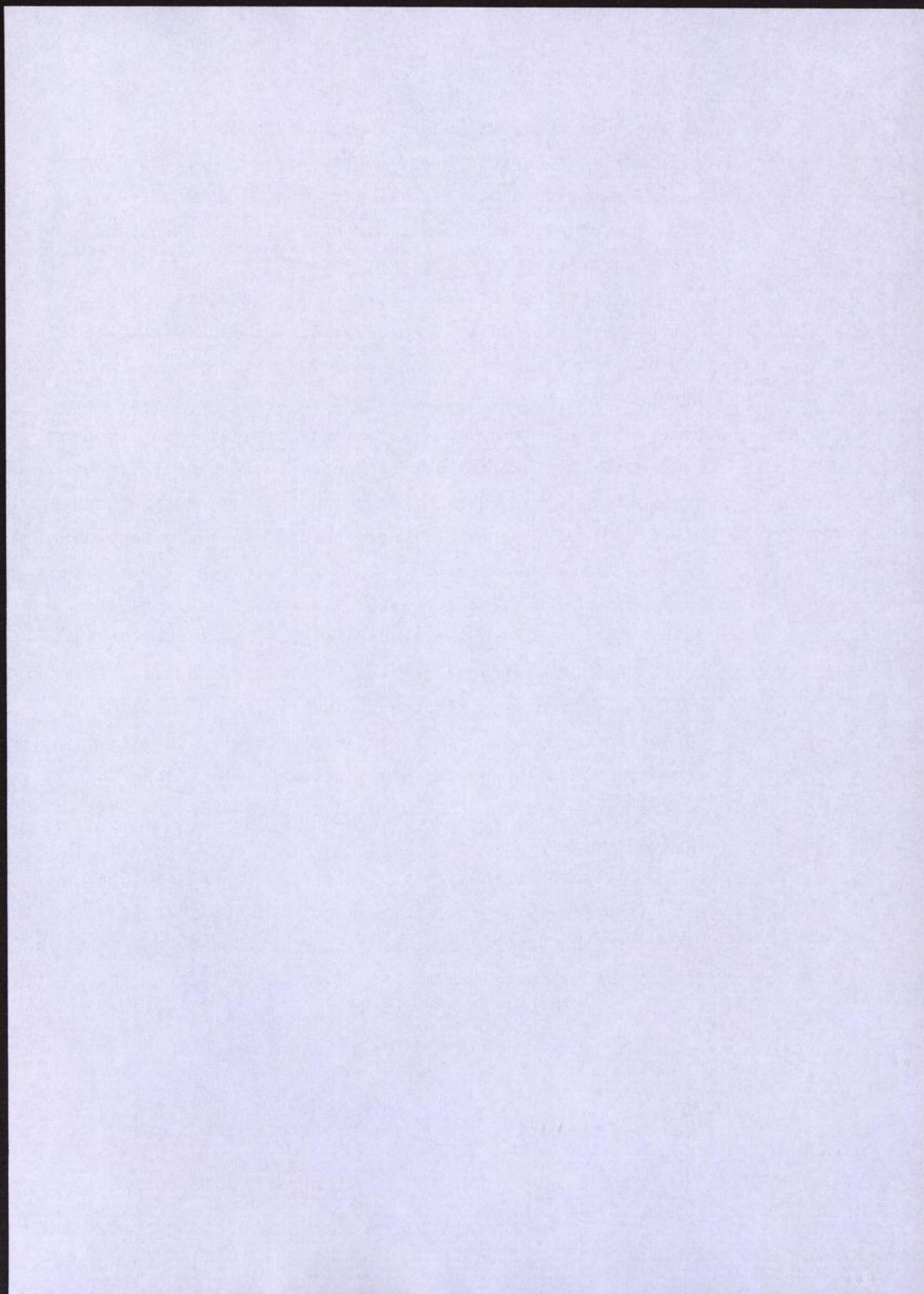
Den Plan, Kerrs Werk kostenlos zu verbreiten, halte ich unbedingt für durchführbar. Man kann Ihnen auch nichts anhaben, da Sie ja mit der Sache nichts zu tun haben, und Kerr den Nachweis führen muß, daß Sie mit den Attentätern gemeinsame Sache gemacht haben. Sie können und müssen ja abschwören, diesen Druck veranlaßt bzw. veranstaltet zu haben. Wenn ich richtig unterrichtet bin, wird der Druck von dritter Seite, nämlich von einem meiner Klienten, wahrscheinlich, unternommen werden. Unter Berufung auf das Anwaltsgeheimnis darf ich allerdings weder Ihnen noch irgend einem Gericht sagen, wer der Herausgeber der Kerr-Gedichte ist.

Ihren baldigen Nachrichten und Weisungen sehe ich mit Interesse entgegen, danke Ihnen nochmals für Ihren telefonischen Anruf, der mich sehr erfreut hat, und bin mit den allerbesten Grüßen

Ihnen ganz ergeben

*A. Lankin*





28. November 1928.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O. 18  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach Besprechung Ihres Briefes vom 24. November 1928 mit Herrn Kraus gebe ich Ihnen seine Wünsche in folgenden Angelegenheiten bekannt:

1.) Gegen Mosse. Herr Kraus bittet Sie, die Berufung zu überreichen. Wenn auch die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges sehr gering ist, so sind andererseits dafür die riskierten Kosten nicht sehr hoch, und die Sache erscheint von einer solchen weitgehenden Bedeutung, dass Herr Kraus die Berufungsentscheidung doch prävozieren möchte.

2.) Kerr Urheberrecht. Herr Kraus bittet Sie, wegen der einstweiligen Verfügung keine Berufung zu überreichen und in der Hauptsache das nachfolgende Schreiben an das Gericht zu richten und im Uebrigen ihn kontumazieren zu lassen. Einen Ablehnungsantrag wünscht Herr Kraus nicht. Die Eingabe an das Gericht möge ungefähr folgenden Wortlaut haben, doch überlässt es Herr Kraus Ihnen, etwaige notwendige Aenderungen vorzunehmen. Ich bitte Sie aber mir eine Abschrift der Eingabe einzusenden, da die endgilti-

ge Fassung vielleicht zur Veröffentlichung kommt.

" Da ich sehe, dass das Berliner Gericht der Absicht des Herrn Kerr, eine klare Strafsache auf die Zivilgerichtsbarkeit abzuschieben und durch Deutung einer satirischen Wendung als Bedrohung seines Urheberrechtes mir einen Kostenschaden zuzufügen, gefolgt ist, - es wurden sogar seiner Intention entsprechend alle Ankündigungen des Druckes seiner Schriftsätze und seiner zu erwartenden Antworten als Drohung mit der Veröffentlichung seiner Kriegslyrik aufgefasst; - da die vorausschbare Entscheidung nur kostspieliger oder sonst durchaus konform meiner Absicht wäre, die Kriegsgedichte des Herrn Kerr nur innerhalb der autorrechtlichen Möglichkeiten zu veröffentlichen und zu vertreiben, und da ich nicht den Wunsch haben kann, den Erfolg meiner publizistischen Mühe mit Herrn Kerr seinem Anwalt zuzuwenden, so werde ich mich bei der Verhandlung nicht vertreten und ein Kontumazurteil über mich ergehen lassen."

Zu diesem Schritte habe ich Herrn Kraus geraten, trotzdem ich vollständig Ihrer Ansicht bin, dass das deutsche Gericht nicht zuständig wäre, aber man kann nicht M. 5000.- riskieren, um die bisher aufgelaufenen von M. 800.-- vielleicht zu ersparen.

Den Betrag von M. 50.- wird Ihnen der Verlag der Fackel anweisen.

Herr Kraus bittet mich, Ihnen zu übermitteln, dass er Ihre Grösse erwidert und Ihnen bestens danken lässt.

Ich bin, Sie gleichfalls grüssend, Ihr

ergebener Kollege

1 Beilage

Rekommendiert

Kraus - Herr H  
exp. 28/11.28



28. November 1928.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

					
Aufgabefchein					
Begehrant: <i>Dr. Kraus-Kerr</i>					
an <i>Dr. Kraus-Kerr</i>					
in <i>Wien</i>					
Zahl	Betr.	Menge	Menge	Zahl	
				S	R
Zusatz:		Zusatz:		Zusatz:	

WIEN  
28. XI. 28 '28  
4d

28. November 1928.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Dr. S./Fa.

28. November 1928.

Betrifft: Kraus-Kerr.II.



Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O 18  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Nach Besprechung Ihres Briefes vom 24. November 1928 gebe ich Ihnen die Wünsche des Herrn Kraus in folgenden Angelegenheiten bekannt:

1.) Gegen Mosse. Herr Kraus bittet Sie, die Berufung zu überreichen. Wenn auch die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges sehr gering ist, so sind andererseits dafür die riskierten Kosten nicht sehr hoch und die Sache ist von einer solchen weittragenden Bedeutung, dass sie Herr Kraus gerne aufwenden will.

2.) In Sachen Kerr Urheberrecht. In dieser Angelegenheit bittet Sie Herr Kraus, wegen der einstweiligen Verfügung keine Berufung zu überreichen und in der Hauptsache das nachfolgende Schreiben an das Gericht zu richten und sich im Uebirgen kontumazieren zu lassen. Einen Ablehnungsantrag wünscht Herr Kraus nicht. Die Eingabe an das Gericht möge ungefähr folgenden Wortlaut haben, doch überlässt es Ihnen Herr Kraus, etwaige notwendige Änderungen vorzunehmen. Ich bitte Sie aber, mir eine Abschrift der Eingabe einzusenden, da die endgiltige Fassung vielleicht zur Veröffentlichung

kommt.

" Da ich sehe, dass das Berliner Gericht die Absicht des Herrn Kerr, eine klare Strafsache  die Zivilgerichtsbarkeit abzuschieben und durch Deutung einer satirischen Wendung als Bedrohung seines Urheberrechtes mir einen Kostenschaden zuzufügen, gefolgt ist, - es wurden sogar seiner Intention entsprechend alle Ankündigungen des Druckes seiner Schriftsätze und seiner zu erwartenden Antworten als Drohung der Veröffentlichung seiner Kriegslyrik aufgefasst; - ich nicht den Wunsch haben kann, den Ertrag meiner publizistischen Mühe mit Herrn Kerr vielleicht seinem Anwalt zukommen zu lassen; und da die voraussehbare Entscheidung nur kostspieliger aber sonst durchaus konform meiner Absicht wäre, die Kriegsgedichte des Herrn Kerr nur innerhalb der autorrechtlichen Möglichkeiten zu veröffentlichen und zu vertreiben, so werde ich mich bei der Verhandlung nicht vertreten und ein Kontumazurteil über mich ergehen lassen."

Zu diesem Schritte habe ich Herrn Kraus geraten, trotzdem ich vollständig Ihrer Ansicht bin, dass das deutsche Gericht nicht zuständig wäre, aber man kann nicht 5.000.- Mark riskieren, um etwa die bisher aufgelaufenen von 300.-- Mark zu ersparen.

Den Betrag von Mk.50.-- hat Ihnen der Verlag der Fackel angewiesen.

Herr Kraus bittet mich, Ihnen zu übermitteln, dass er Ihre Grusse erwidert und Ihnen bestens danken lässt.

Ich bin, Sie gleichfalls grüssend, Ihr

ergebener Kollege

*Kraus - Kerr*  
*exp 28/11.28*

E r k l ä r u n g

=====

In Sachen K e r r ./. K r a u s - 38.0. 400/28 des  
Landgerichts I in Berlin, gebe ich folgende Erklärung ab:

Da ich sehe, daß das Berliner Gericht der Absicht  
des Herrn Kerr, eine klare Strafsache auf die Zivilgerichts-  
barkeit abzuschieben und durch Deutung einer satyrischen  
Wendung als Bedrohung seines Urheberrechts mir einen  
Kostenschaden zuzufügen nicht entgegengetreten ist - es  
wurden sogar <sup>in meinem Sinne</sup> entsprechend ~~seiner Auffassung~~ alle Ankündi-  
gungen des Druckes seiner Schriftsätze und seiner zu er-  
wartenden Antworten als Drohung mit der Veröffentlichung  
seiner Kriegslyrik aufgefasst - da die ~~nach der Zurück-~~  
~~weisung meines Ablehnungsgesuches~~ voraussehbare Entschei-  
dung nur kostspieliger aber sonst durchaus konform meiner  
Absicht wäre, die Kriegsgedichte des Herrn Kerr nur inner-  
halb der autorrechtlichen Möglichkeiten zu veröffentlichen  
~~und zu verbreiten~~, und da ich nicht den Wunsch haben kann,  
den <sup>Vertrag</sup> Erfolg meiner publizistischen Mühe mit Dr. Kerr seinem  
Anwalt zuzuwenden, so werde ich mich ~~jetzt~~ nicht mehr  
vertreten und ein Versäumnisurteil über mich ergehen lassen.

Wien, den



## Erklärung

In Sachen K e r r ./ . K r a u s - 38.0.400/28 des  
Landgerichts I, Berlin, gebe ich folgende Erklärung ab:

Da ich sehe, dass das Berliner Gericht der Absicht  
des Herrn Kerr, eine klare Strafsache auf die Zivilgerichtsbar-  
keit abzuschieben und durch Deutung einer satirischen Wendung  
als Bedrohung seines Urheberrechts mir einen Kostenschaden zuzu-  
fügen, nicht entgegengetreten ist. - es wurden sogar in seinem Sinne  
alle Ankündigungen des Druckes seiner Schriftsätze und seiner  
zu erwartenden Antworten als Drohung mit der Veröffentlichung  
seiner Kriegslyrik aufgefasst; da die voraussehbare Entschei-  
dung nur kostspieliger, aber sonst durchaus konform meiner Absicht  
wäre, die Kriegsgedichte des Herrn Kerr nur innerhalb der autor-  
rechtlichen Möglichkeiten zu veröffentlichen, und da ich nicht  
den Wunsch haben kann, den Ertrag meiner publizistischen Mühe mit  
Hrn. Kerr seinem Anwalt zuzuwenden, so werde ich mich nicht mehr  
vertreten und ein Versäumnisurteil über mich ergehen lassen.

Wien, den



# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 1. Dezember 1928

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oscar S a m e k

W i e n I  
Schottenring 14.

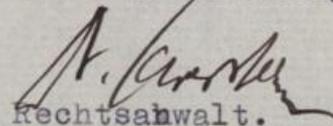
Sehr geehrter Herr Kollege,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. November d.Js., das ich mir zur Richtschnur nehmen ~~würde~~. Die Erklärung kann ich aber, da ich in der Sache nicht gemeldet bin und mich auch nicht zum Zweck ~~der~~ Abgabe der Erklärung melden kann, nur einreichen, wenn Herr Kraus sie mir unterschrieben zugehen lässt.

Ich bitte Sie, mir die Erklärung frdl. umgehend zukommen zu lassen.

Bei der Sicherheit der Berufung bedaure ich, den von Ihnen gefassten Entschluß, kann ~~ihn~~ aber angesichts der Gefahr einer hohen Kostenlast wohl verstehen.

Mit koll. Hochachtung

  
Rechtsanwalt.

Dr. jur. Bohno Lassetstein

RECHTSANWALT  
BIRNUNTERSTRASSE 25



Klaus - Herr II

3. DEZ. 1928

Dr. S./Ra.

20. Dezember 1928.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.

-----  
Landsberger Allee Nr.55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrage des Herrn Kraus teile ich Ihnen mit, dass er Ihnen das Vorgehen mit einer eventuellen Ablehnung des Gerichtes vollständig überlässt, Wenn Sie es für gut finden, mögen Sie es tun und dann die Kontumazierung eintreten lassen. Da aber dann ohnedies in dem Prozess auch Ihre Intervention erforderlich ist, so dürften Sie ja in der Lage sein, die Ihnen seinerzeit mitgeteilte Erklärung im Namen des Herrn Kraus abzuheben. Sollte dies nicht der Fall sein, so bitte ich Sie, dies mitzuteilen, damit ich Ihnen die Erklärung von Herrn Kraus unterfertigt zusenden kann.

Ich zeichne mit vorzüglicher ergebener

Hochachtung



307

Betr. Kraus-Kerr II  
exp. 20. 12. 1928.



RU 140789/10

23

FRITZ KORTNER  
BERLIN-DAHLEM  
MAX-EYTHSTR. 5  
TELEFON: PFALZBURG 3911

8. Februar 1929.

Sehr geehrter Herr Kraus!

Ob ich das Wort "lächerlich" im Zusammenhang mit Ihrem Kampf gegen Kerr gebraucht habe, weiss ich nicht.

Bestimmt aber habe ich mich, wie in den Fällen Jacobson und Hardt, dem Sinne nach prinzipiell gegen diese Art der Bekämpfung geäussert.

Die von Ihnen zitierte Bemerkung (anlässlich der Kerrfeier) habe ich nicht gemacht. Es kann sich nur um die sinntreue Wiedergabe einer anderen Bemerkung handeln.

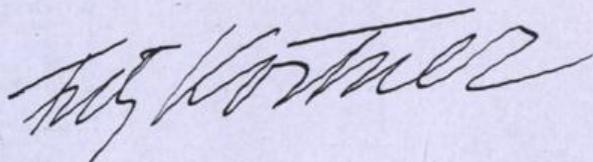
Ihre Charakterisierung meiner Motive ist falsch. Ich weise Sie als beleidigende Unterstellung zurück.

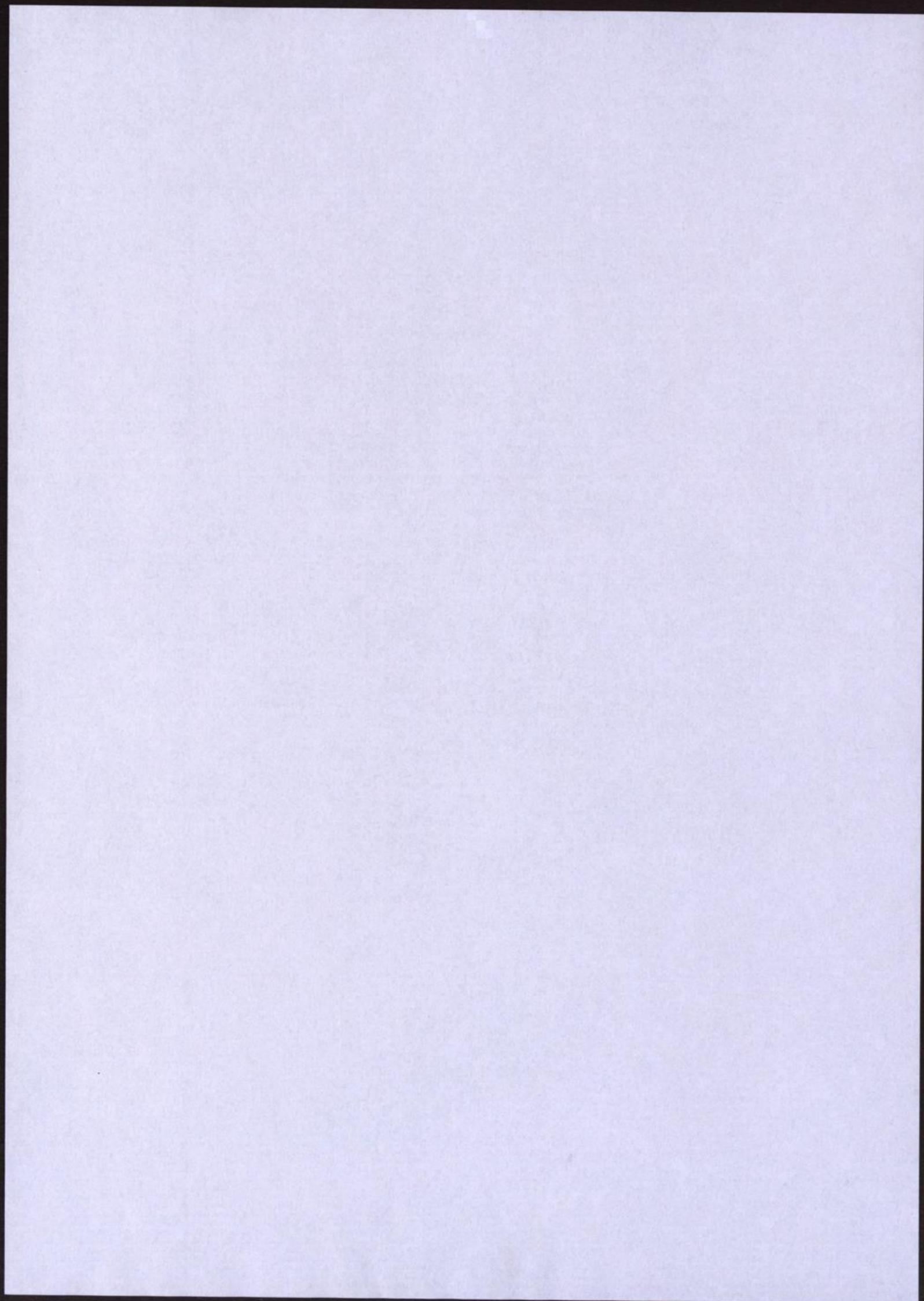
Ihre Kennzeichnung meiner Beziehung zu Ihnen ist unzutreffend.

Ihre Auffassung, mein Einverständnis mit grossen Abschnitten der Fackel sei "G l a u b e (n) a n d a s W o r t d e r F a c k e l" ist erschreckend.

Sollte es Sie interessieren, mehr über meine Einstellung zu hören, stehe ich Ihnen zur Verfügung. Nur müsste ich mir einen Termin vorbehalten, an dem ich beruflich nicht so überlastet bin, wie in diesen Wochen.

Mit vorzüglicher Hochachtung





Ku 140788/8

27

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 9. Februar 1929

Herrn

Karl Kraus

W i e n III.  
Hintere Zollamtsstr. 3

Sehr geehrter Herr Kraus,

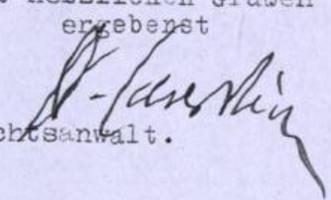
in der Anlage übersende ich Ihnen den Brief des Herrn Kortner, dessen Nerven stark überreizt zu sein scheinen.

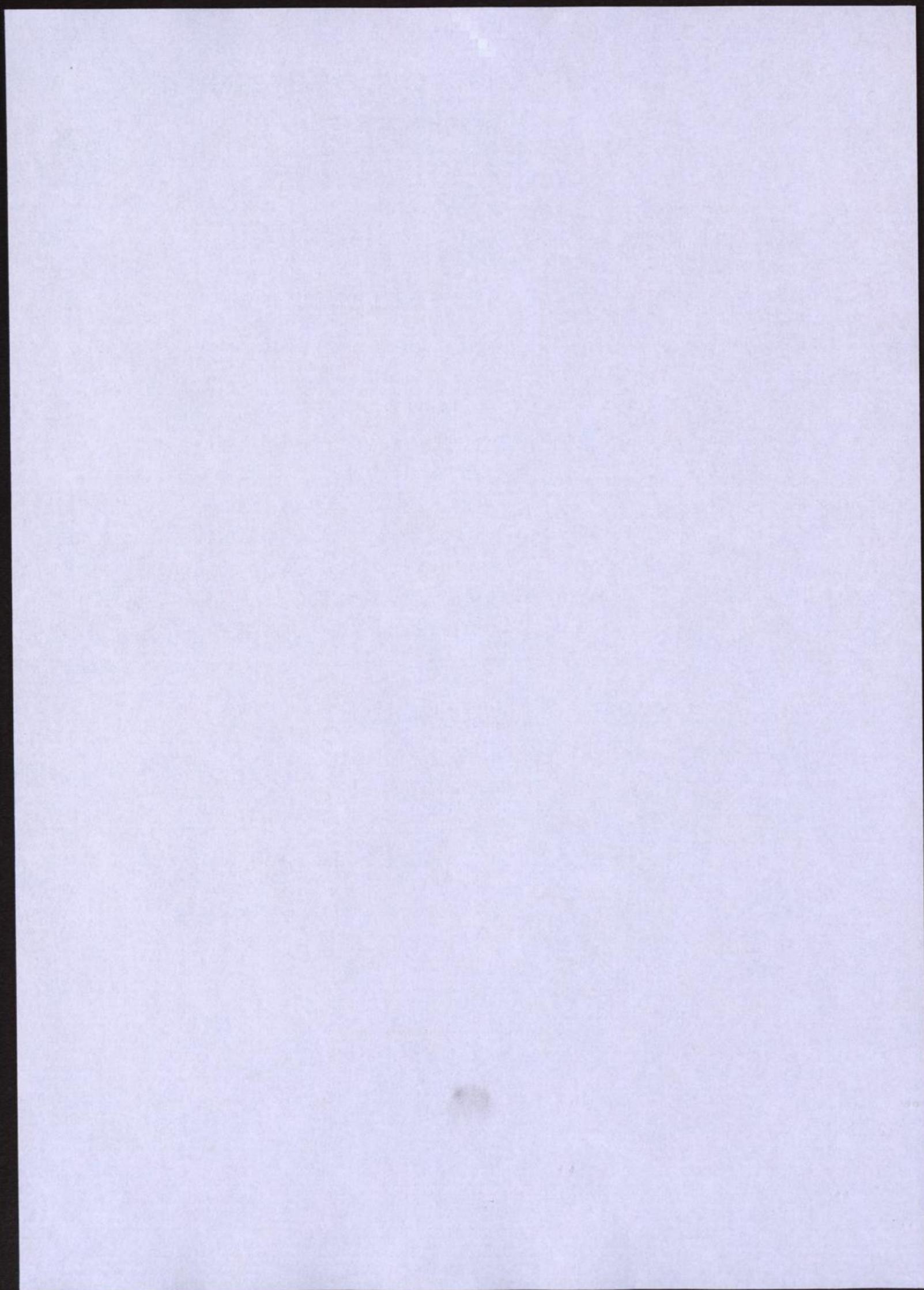
Ich bitte in dieser Sache um weiteren Bescheid.

Die Berufung in Sachen ./ . M o s s e dürfte vor dem Landgericht leider verworfen werden und zwar mit der ganz neuen Begründung, daß die Gründe des Vorderurteils nicht zutreffen, daß aber ein Inseratenvertrag erst zustande kommt, wenn der Chefredakteur der Inseratenredaktion ihn gebilligt hat.

Bei dieser Gelegenheit danke ich Ihnen herzlichst für die Uebersendung Ihres neuen Buches. Sie haben mir damit eine Freude bereitet, wie ich sie seit vielen Monaten nicht gehabt habe.

Mit herzlichen Grüßen  
ergebenst

  
Rechtsanwalt.



# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 16. Februar 1929

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oscar S a m e k

W i e n  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf Wunsch des Herrn Kraus sende ich Ihnen in der Anlage die Fassung der Erklärung, wie ich sie für richtig halte. Diese muß Herr Kraus unterschreiben und <sup>hier muß</sup> alsdann bei mir deponiert werden, damit ich sie nach Ablehnung unseres Befangenheitsantrages überreichen kann.

Das Datum bitte ich aus bestimmten Gründen offen zu lassen.

Mit koll. Hochachtung

*N. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

*I. Kraus - macht*

Dr. jur. Botho Lasserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N.O. 18, LANDSBERGER ALLEE 25

PROKURATIONSBESTELLUNG  
UND VERZEICHNIS DER VERTRÄGE VON 1918

PROKURATIONSBESTELLUNG  
UND VERZEICHNIS DER VERTRÄGE VON 1918  
DANKBETRIEB  
DR. BOTHO LASSERSTEIN  
BERLIN N.O. 18, LANDSBERGER ALLEE 25



Kraus - Herr II

18. FEB. 1929

U  
M 140499/11

24

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

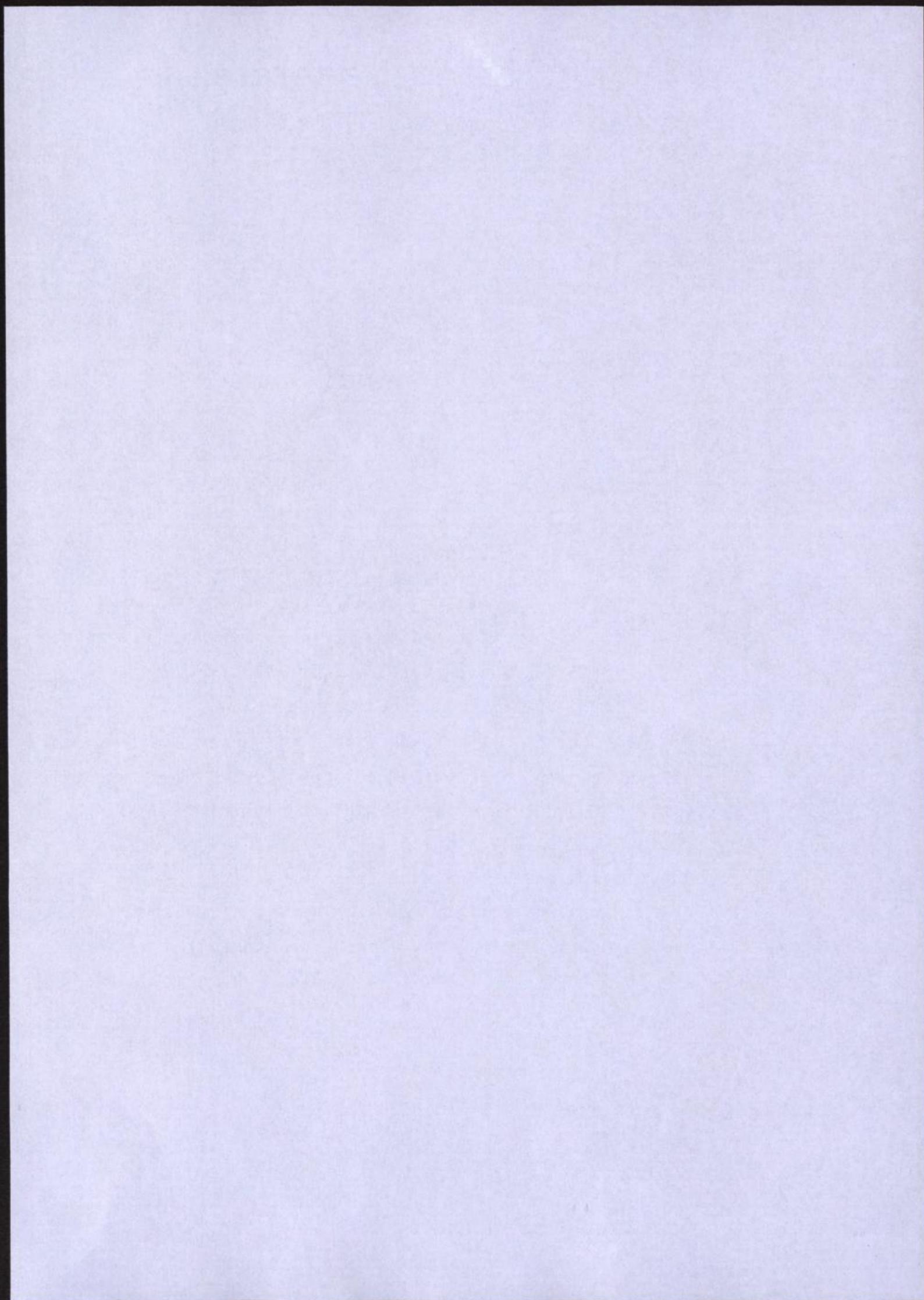
BERLIN, DEN 18. Februar 1929.

Herrn Karl Kraus,  
per Nr. Verlag „Die Fackel“,  
Wien,  
Hintere Zollamtsstraße 3.

Sehr verehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 15.  
Februar, das sich mit meinen letzten Briefen an Sie bezw.  
Herrn Dr. Samek gekreuzt hat. Inzwischen werden Sie ja  
hoffentlich alles Erwünschte erhalten haben.

Ich selbst muß mich aber zunächst wegen einer großen  
Verfälschung am Sprachgeist entschuldigen, die mir im  
Drang der Sonnabend-Sprechstunde in dem Brief an Herrn  
Kollegen Samek unterlaufen ist. Das Stenogramm und die  
Übertragung wurde von meiner Bürovorsteherin /nicht von  
meiner Frau/ gefertigt. Bei der Unterschrift entging  
mir, daß Satz 2 des Briefes an Dr. Samek falsch über-  
tragen ist. Diktiert hatte ich: „Diese muß Herr Kraus  
unterschreiben; sie muß alsoann u. s. w.“ Meine überhaupt



sehr eigenwillige Bürodame hat geglaubt, Kürze=Würze spielen zu lassen.

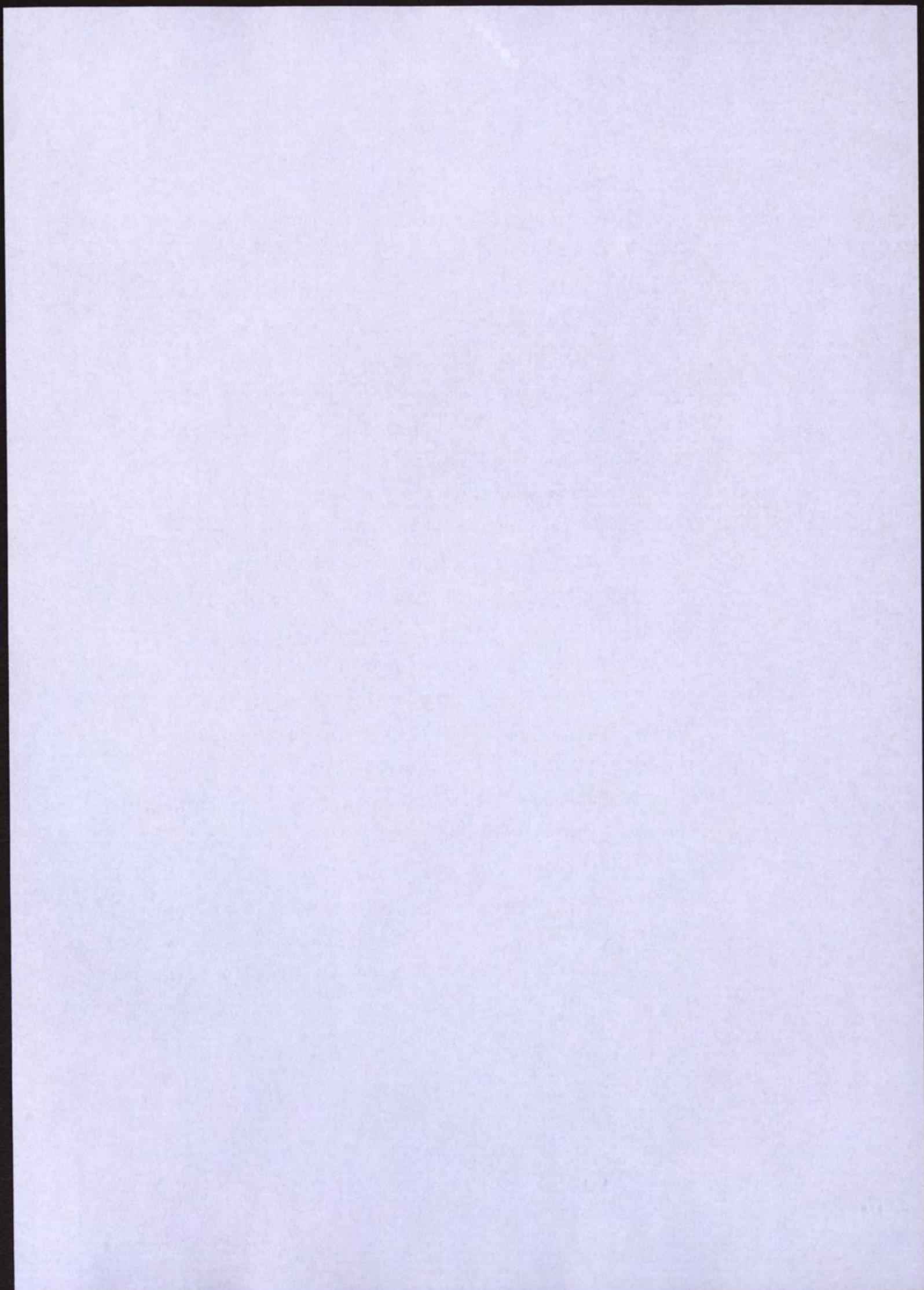
In der Ruhe des Sonntags habe ich mir auch nochmals Ihre Erklärung durchgelesen. Ich bitte zu bedenken, ob nicht der Schlusssatz dadurch Angriffen Raum bietet, daß er auf den pekuniären Gewinn der Herr-Sache bzw. auf dessen Verlust hinweist.

Bei meiner Bitte um einen Bescheid in Sachen R o r t n e r dachte ich daran, ob ich ihm etwas auf seinen Brief antworten soll. Im übrigen ist Fischer mit mir darin einig, daß die Erledigung der Angelegenheit am besten vor dem Forum der „Fackel“ und nicht vor dem Strafgericht erfolgt. Denn der Ausdruck „jemand mache sich lächerlich“ scheint mir die Grenze der Formalbeleidigung nicht zu erreichen.

Daß Rortner selbst klagt, halte ich für ausgeschlossen. Die Klage könnte in Wien oder in Berlin erhoben werden. Denn an beiden Orten ist ein Teilstück des Tatbestandes /Abfendung bzw. Ankunft/ gesetzt. Falls ich aber hierüber einen Brief an Rortner schreiben soll, bitte ich um Ihre Vorschläge.

Eine verwendbare Bekundung über die Spesen der Rortner-Biographie zu erhalten, also doch wohl etwas Druckbares, ist ausgeschlossen. Zeuge hierfür könnte nur der Direktor des Verlags der Biographie sein. Dieser





hat die Tatsache einem meiner früheren Mandanten, Herrn Felix Ziege, erzählt. Dieser ist bestimmt kein brauchbarer Zeuge. Ich habe ihm jetzt die Mandantschaft gekündigt, nachdem sich mir das ungewisse Gefühl einer Verwandtschaft mit bereifig-Manieren durch tatsächliche Berunungen klassischer Zeugen bestätigt hat. Letzteres teile ich Ihnen aber nur unter strengster Vertraulichkeit mit. Ich habe wegen dunkler Ahnungen schon früherzeit abgeraten, Herrn Ziege als Gegner im Müller-Prozeß zu nehmen.

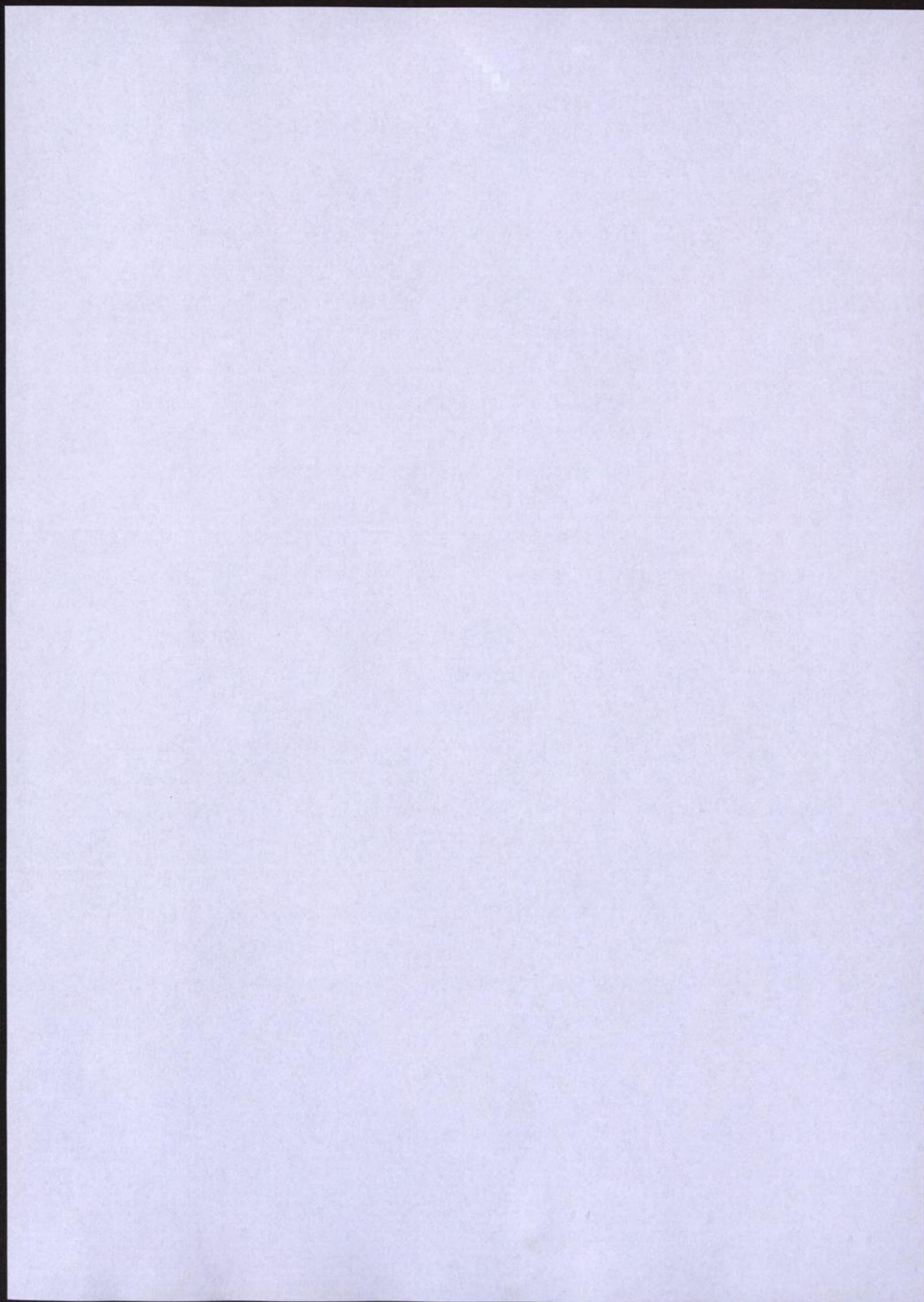
Bezüglich des Vorabdrucks aus der „Fackel“ sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Angabe des für den Inhalt Verantwortlichen.
2. Angabe des Erscheinungsorts.
3. Angabe des Druckers.

Falls Berlin der Erscheinungsort sein soll, müßte ein Deutscher die Verantwortung übernehmen.

Unnötig zu Rechts neuestem Schandwerk. Ich glaube übrigens jetzt, daß er für seine Handlungen moralisch nicht verantwortlich gemacht werden kann. Denn der Schluß seiner gestrigen Kritik, den ich beifüge, spricht für den Ausschluß der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 StGB.

In der Anlage reiche ich die mir zugegangene Fahne mit bestem Dank zurück. Ich weiß, daß Sie sich mit Recht in den Zeugungsakt nicht dreinreden lassen, möchte mir

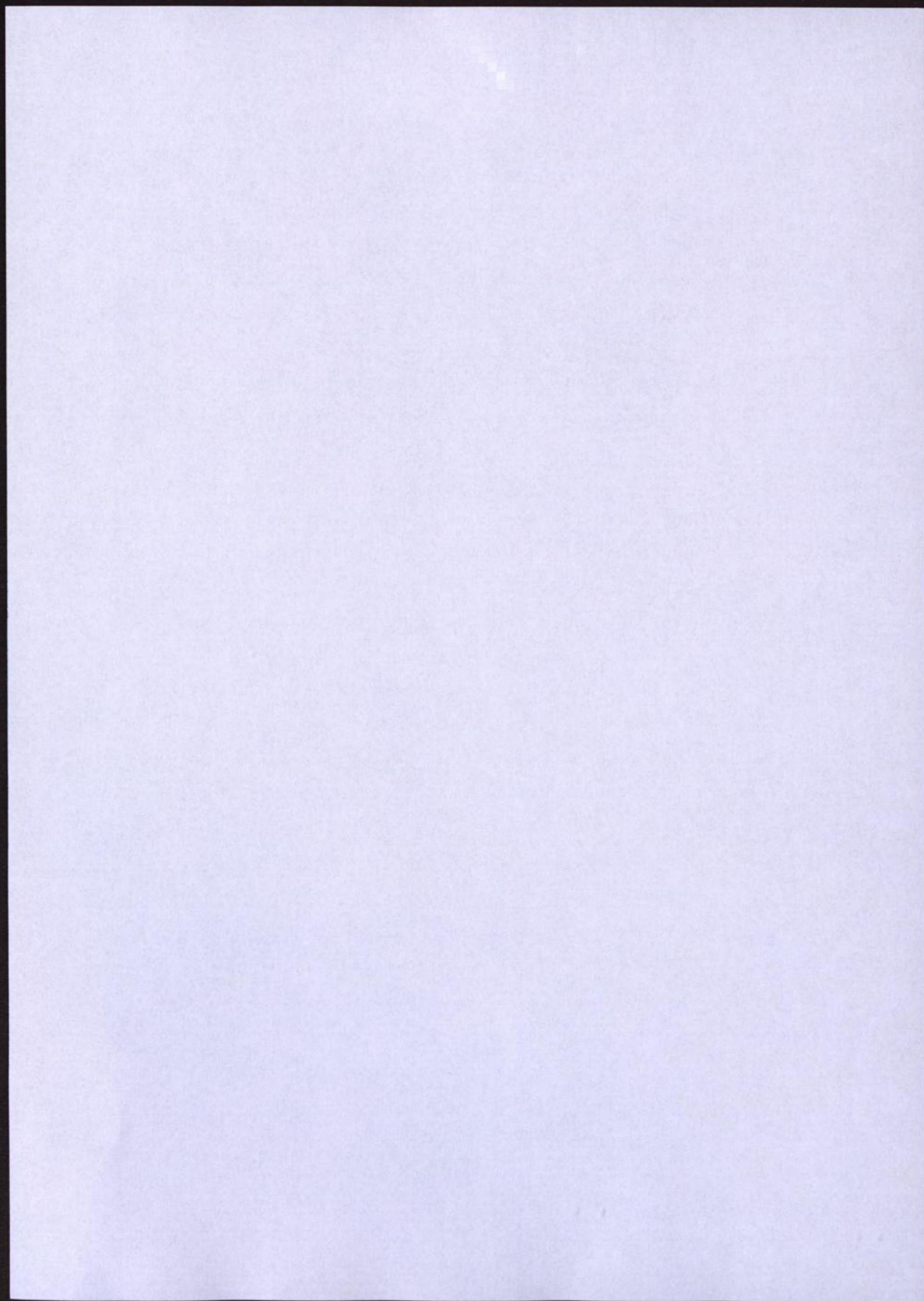


aber doch eine freimütige Bemerkung erlauben. Ich habe das Empfinden, daß die einstweilige Verfügung mit ihrem Zwang zum Kleinzitat die notwendige Erledigung des Herr durch sich selbst außerordentlich hemmt. So geht auch in der mir übersandten Fahne viel von der Schändlichkeit des letzten herrlichen Opus verloren, weil niemand darauf kommt, die zitierten Strophen hintereinander zu lesen. Aber vielleicht täusche ich mich. Jedenfalls wirkt in dieser Art des Kleinzitats der Hohn auf die einstweilige Verfügung nicht mit.



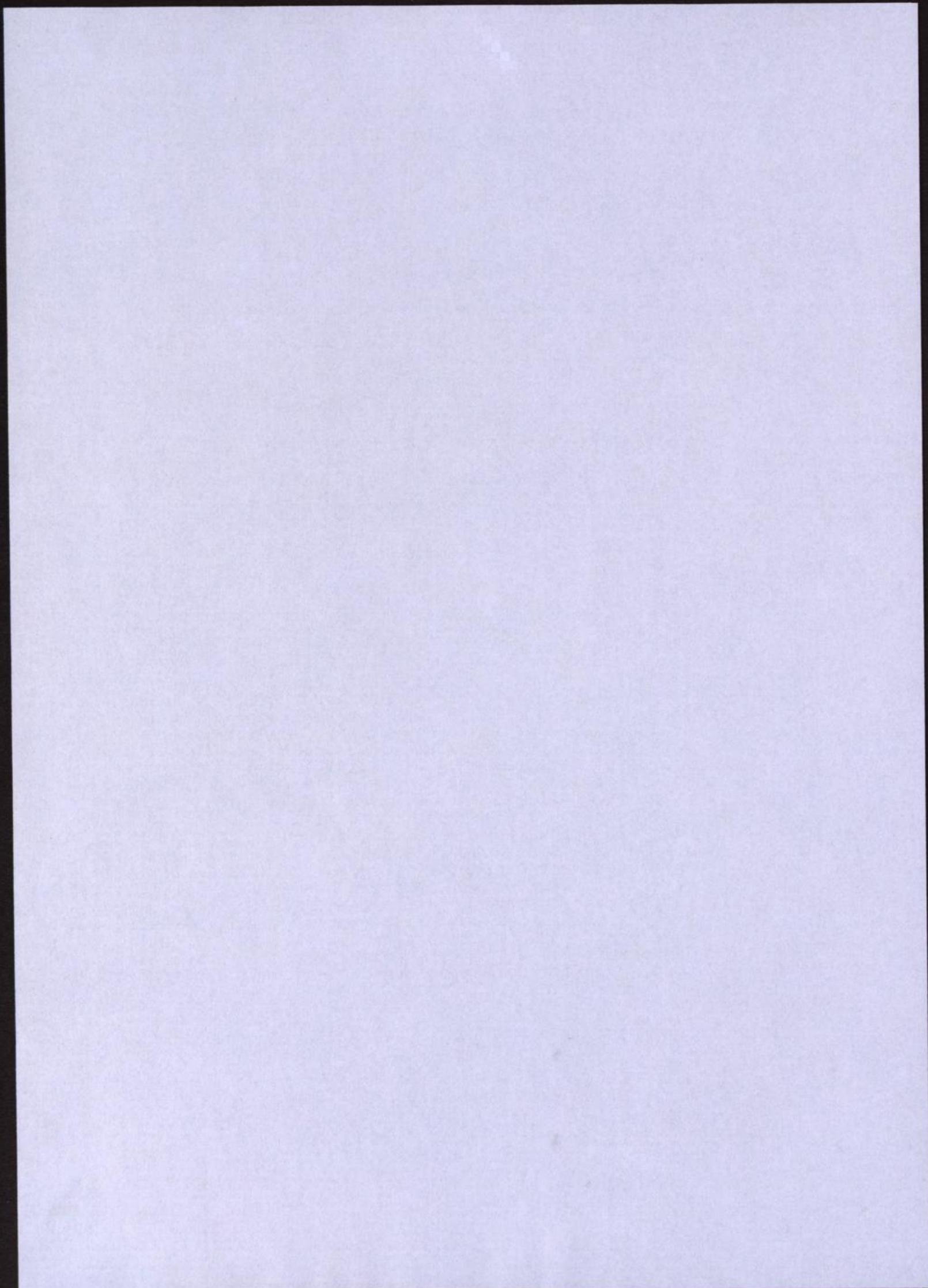
Nun zum Juristischen. Die mir mitgeteilte Ansicht des Herrn Dr. Samek ist nach deutschem Recht zweifellos unhaltbar. Es ist unbedingt unzulässig, die dargestellte Strophe ebenfalls im Original zu bringen. Ja ich bin sogar der Überzeugung, daß die ganze Fahne von einer strengen Urheberrechtskammer als Umgehung für unzulässig erachtet wird. Hierzu teile ich Ihnen folgendes aus Kitzels Urheberrechtswerk und aus der Jurisprudenz mit:

Nach der Entschungsentscheidung des Gesetzgebungsorgans und nach weitbereiteter Auffassung muß die Behandlung des Textes dessen Abdruck weit überschreiten. Das ganze Gedicht darf überhaupt nicht gebracht werden, weil die „Fackel“ hier nicht als wissenschaftliches Werk anerkannt wird. Es darf nicht das wiederholt werden, was vorher von anderer Seite geschrieben wurde; es muß sich um eine völlig selbstständige literarische Arbeit han-



deln, die nicht den Zweck und Gegenstand haben darf, das fremde Werk selbst zur Kenntnis anderer zu bringen, die fremden Stellen dürfen nicht den Hauptstoff des Artikels bilden, sondern nur die mit der Besprechung verfolgte Absicht einer umfassenden ästhetischen oder kritischen <sup>Verurteilung</sup> ~~Unterstützung~~ unterstützen. Der Nachdruck ist auch dann nicht gestattet, wenn er die äußere Form einer Besprechung wahrt. So übereinstimmend mit dem Reichsgericht in Strafsachen Band 37, S. 294 auch die pariser Urheberrechtskammer am 15. Juli 1897. Schließlich möchte ich, um Ihnen selbst ein Urteil zu ermöglichen, die entscheidende Stelle aus Allfeld mitteilen: /S. 226, Anmerkung 11, 12, 13./

11. „Für die Entscheidung der Frage, ob bei Aufnahme von Bestandteilen eines fremden Werkes in das eigene ein solcher Zweck verfolgt wurde, daß nur erlaubte Entlehnung, nicht aber Nachdruck vorliegt /s. 10/, kann insbesondere das q u a n t i t a t i v e V e r h ä l t n i s d e s f r e m d e n S t o f f e s z u d e m e i g e n e n von Belang sein. Doch kommt es auf den einzelnen Fall an. So kann z. B. in der Kritik eines Buchs, eines Dramas die Aufführung der besprochenen Stellen gegenüber den kritischen Bemerkungen dem räumlichen Umfange nach überwiegen, wenn nur ersichtlich ist, daß es dem Verfasser wesentlich um die Kritisierung des fremden Werkes zu tun war, daß also seine eigenen Bemerkungen nicht etwa verjetzt sind, um unter dem Schein einer selbständigen Arbeit das fremde Werk teilweise zu reproduzieren. Nicht ohne Bedeutung ist unter Umständen die Art und Weise der Stellungnahme gegenüber den fremden Ansichten. Der Charakter der Selbständigkeit kann der neuen Arbeit schon dann innewohnen, wenn sie im Verhältnisse zu zahlreichen oder umfangreichen Stellen, die dem fremden Werke entnommen sind, nur wenig eigene Gedankenäußerungen enthält, in diesen aber der völlig andere Standpunkt des Verfassers gekennzeichnet ist, während dann, wenn der Verfasser der neuen Arbeit den in weitläu-



tigem Auszug mitgeteilten Ausführungen des anderen gegenüber nur mit wenigen Worten seine Übereinstimmung kundgibt, die Annahme, daß er in der Hauptsache sich die eigene Arbeit durch Entlehnung der fremden ersparen wollte, viel näher liegt, zumal dann, wenn die neue Arbeit den gleichen literarischen Zweck verfolgt wie die benutzte. Natürlich ist auch hier überall der einzelne Fall ins Auge zu fassen. Man hat geglaubt, das quantitative Verhältnis der zulässigen Entlehnung zu dem benutzten Werke einerseits, zu der neuen Arbeit andererseits gesetzlich festlegen zu können und wollte, daß nur ein Fünftel zugelassen werde. Mit Recht ist die Gesetzgebung auf solche Vorschläge, welche die Berücksichtigung des einzelnen Falles zu sehr außer acht lassen, nicht eingegangen. Siehe auch § 41 n. 4./

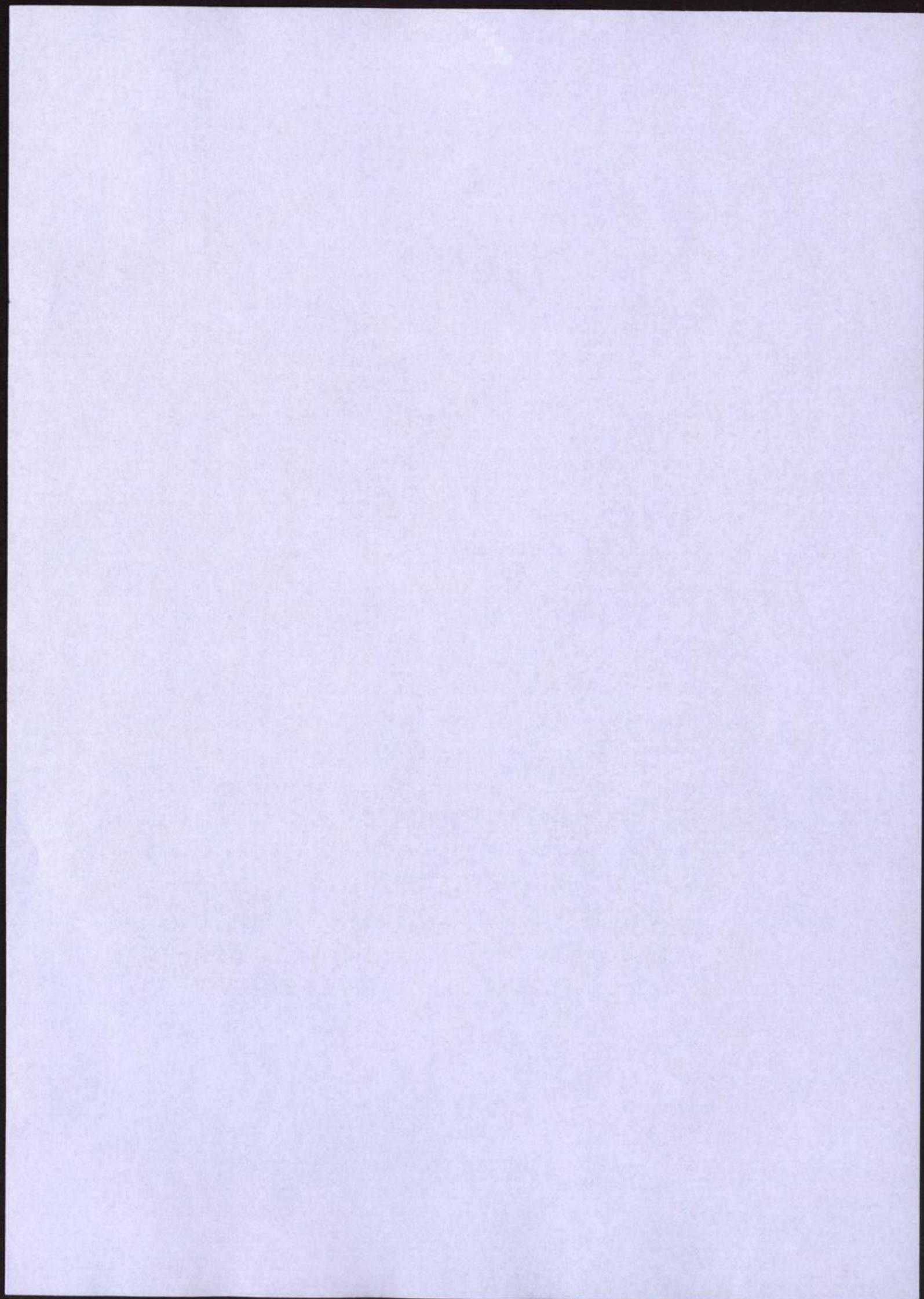
12. Steht der Zweck, die fremden Ausprüche nur vereinzelt innerhalb einer selbständigen Arbeit zu benutzen, außer Zweifel, so kommt es nicht darauf an, welchen literarischen Wert die eigene Arbeit im Verhältnisse zu dem Entlehnten hat; erstere kann ihrer Bedeutung nach hinter den Zitat zurücktreten, die Entlehnung ist doch zulässig.

13. Immer muß die Ausführung in der selbständigen literarischen Arbeit in innerer Verbindung mit den eigenen Gedanken erfolgen. Eine bloß äußerliche, zusammenhangslose Ein- oder Anfügung der entnommenen Stellen ist nicht statthaft /a. M. Müller S. 78/.

Zulässig wäre übrigens der Abdruck des Gedichts, wenn Samek oder ich es zum Gegenstand einer literarischen Rede machen und Sie diese Rede, die ja ganz kurz sein kann, unverändert zum Abdruck bringen.

Zum Schluß bitte ich um Entschuldigung, wenn ich Sie noch mit einer persönlichen Angelegenheit behellige.

Ich möchte den großen Satiriker Börne wieder zu Ehren bringen. Zu diesem Zweck habe ich unter dem Titel „Ludwig Börne - die Überwindung des Judentums“ jene großartigen Satiren zusammengestellt, die auch



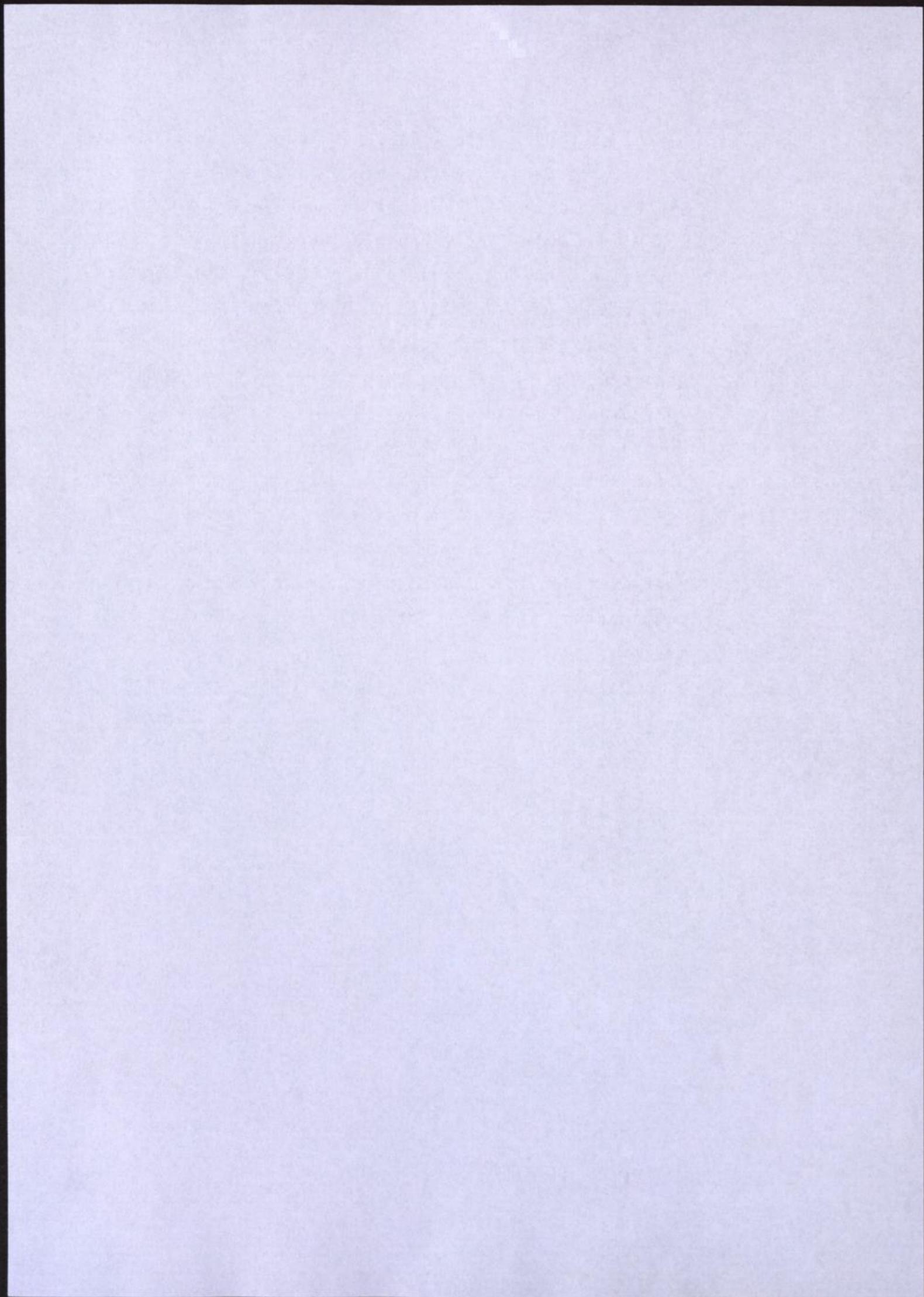
das heutige Geschäfts- und Literaturjudentum erledigen. Das umfangreiche Buch ist, bis auf den Schluß meiner Einleitung, fertig. Jüdische und andere Verleger, denen ich es angeboten habe, haben es abgelehnt, weil Börne tot<sup>e</sup> sei und im Gegensatz zu Heine seine Wirkung auf die heutige Zeit verfehle. Es wäre mir daher wertvoll zu wissen, ob Sie diese Publikation, die teilweise ganz neues und erschütterndes Börne-Material enthält, für nützlich halten. Wäre es ferner möglich, Langi oder Jahoda für die Veröffentlichung zu interessieren, deren Reinertrag ich für eine Publikation Lichtenberg-scher Satiren verwenden möchte.

Ich will Ihnen aber nicht Ihre kostbare Zeit stehlen, und falls Sie die Angelegenheit für unwesentlich halten, bitte ich sie einfach als erledigt anzusehen.

Mit herzlichen Grüßen und in großer Verehrung

Ihnen ergeben

N. Langi



70.29. - 70.38.

Dr. S./Fa.

23. Februar 1929.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich sende Ihnen die von Herrn Kraus unterschriebene Erklärung, die gegen Ihre Fassung in einem kleinen Punkt abgeändert wurde. Für Sie lege ich eine Abschrift bei.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

2 Beilagen.

Rekommandiert.



Betr. Kraus-Kerr II.  
exp. am 23.2.1929.



23. Februar 1929.

Dr. S./Pa.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Aufgabebefchein.

Begleitschein:

*Dr. S. 8937  
Kraus-Kerr II*

Merkmal	Ergebnis		Merkmal	Ergebnis		Merkmal	Ergebnis	
	S	E		S	E		S	E
Belohnung			Belohnung			Belohnung		
Sperrung			Sperrung			Sperrung		
...			...			...		



10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

Dr. S./Fa.

23. Februar 1929.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

26. Februar 1929

Herrn

Fritz K o r t n e r

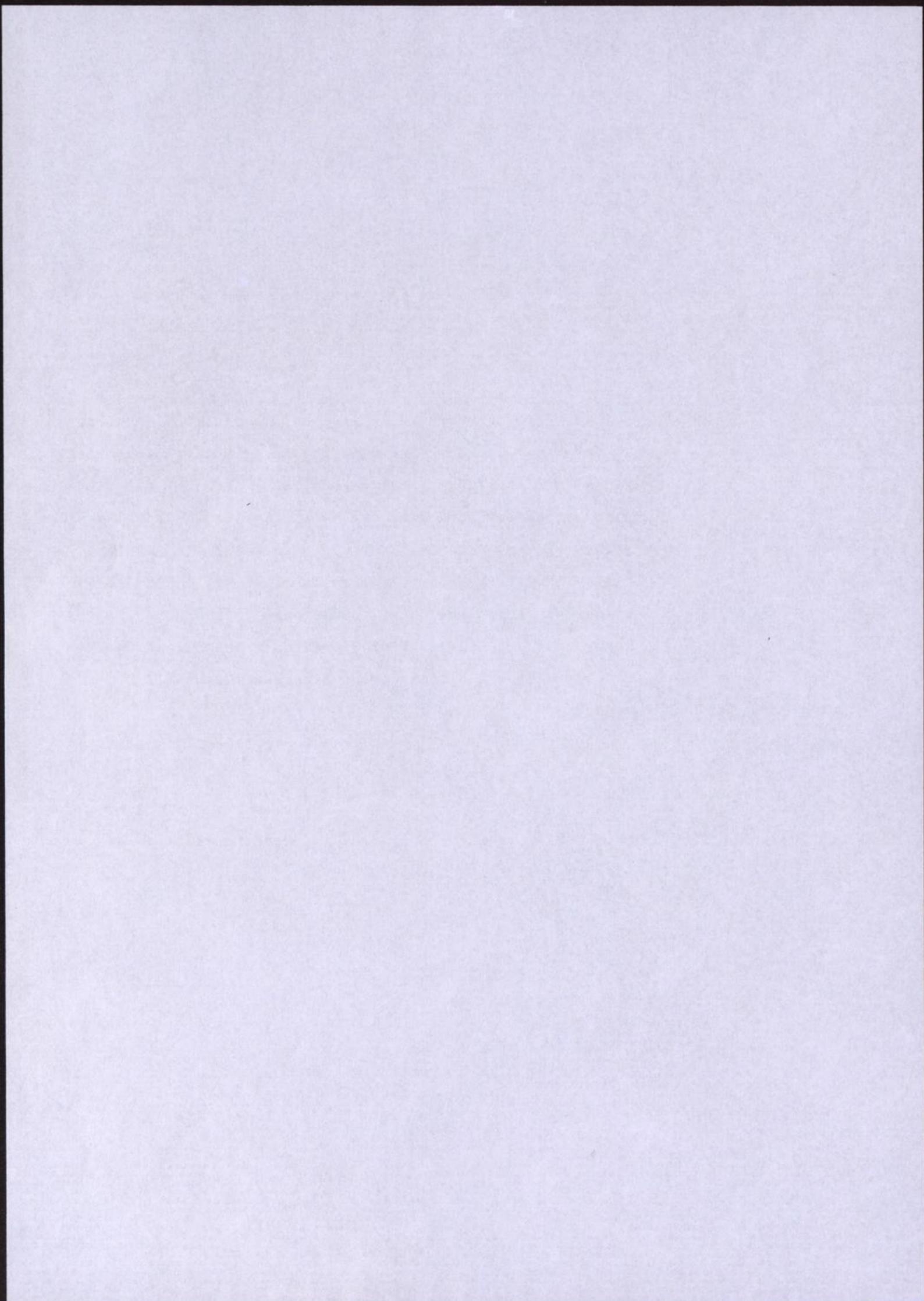
B e r l i n

Auf Ihre an Herrn Karl K r a u s gerichtete Zuschrift in der Sie " die Charakterisierung Ihrer Motive als beleidigende Unterstellung zurückweisen", erwidere ich, daß Sie sich mit dieser Zurückweisung an die unrichtige Adresse gewandt haben. Herr Karl K r a u s ist nicht in der Lage, diese Charakterisierung - deren Wortlaut er, im Gegensatz zu der von Ihnen gemachten Aeusserung, ja nicht bestreiten kann - zurückzunehmen. Wenn Sie sie als beleidigend empfinden, so müßten Sie sich an das Strafbezirksamt I in Wien wenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt.

20/3  
Kortner



Dr. S./Fa.

1. März 1929.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bat Sie bereits in meinem Schreiben vom 9. November 1928, mir jeweils Abschriften der Entscheidungen zukommen zu lassen. Da Sie dies nicht getan haben, muss ich Sie um Beantwortung folgender Rechtsfragen bitten :

- 1.) Gilt die einstweilige Verfügung für den Abdruck sämtlicher Gedichte des Herrn Kerr, auch für die Nachherlassung der einstweiligen Verfügung veröffentlichten ?  
ein Gedicht veröffentlicht wird und
- 2.) Ist, wenn Kerr behauptet, dass der einstweiligen Verfügung zuwidergehandelt wurde, bei Verhängung der Strafe erst zu untersuchen, ob die Veröffentlichung auch gegen das Urheberrechtsgesetz verstösst, oder ist die Verhängung der Strafe unabhängig davon, ob im speziellen Falle eine solche Veröffentlichung nach dem Urheberrecht erlaubt war ?

Wenn es Ihnen nicht allzu viel Mühe macht oder Sie vielleicht Abschriften der Entscheidungen vorrätig haben, so möchte ich Sie noch um nachträgliche Einsendung bitten.

Mit bestem Dank und vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Kram-Herr ✓

1.3.29

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55  
TELEFON: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO; BERLIN 128420

Unkorrigierte Abschrift  
zur. gefl. Kenntnisnahme übersandt.

*B. Laserstein*

Berlin, den 1. März 1929

Jn Sachen

Kerr ./ Kraus

- 38.0.400/28 -

melde ich mich als Vertreter des Beklagten.

Jch werde beantragen:

Die Klage kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar abzuweisen; notfalls dem Beklagten Vollstreckungsschutz zu gewähren.

Zur Begründung nehme ich auf meinen Schriftsatz in Sachen Kerr ./ Kraus -38. Q.164/28 Bezug, dessen Inhalt ich zum Vortrag in dieser Sache mache.

Ausserdem trage ich noch folgendes vor:

Das Gericht stützt sein Urteil im einstweiligen Verfügungsverfahren auch darauf, daß der Beklagte in dem inkriminierten Heft der Fackel bereits Gedichte des Klägers veröffentlicht hat. Dies ist aber, nicht wie in einem öffentlichen Vortrag der Schriftsteller Wolfgang Bardach erklärt hat, durchaus im Einverständnis und sogar auf Verlangen des Klägers geschehen.

Beweis: Zeugnis des Wolfgang Bardach, dessen Adresse nachgereicht wird.

Ausserdem besteht schon deshalb nicht die Gefahr, daß der Beklagte die Kriegsgedichte des Klägers, vor deren Veröffentlichung der Kläger so große Furcht hat, gesammelt herausgibt, weil, wie dem Unterzeichneten

An das  
Landgericht I  
Berlin

bekannt



bekannt geworden ist, ein der Pariser Sorbonne nahestehender Kreis bereits mit der Veröffentlichung einer Gesamtausgabe der Kriegsgedichte des Klägers beschäftigt ist; der Beklagte also doch bestimmt kein Interesse an einer Doppelveröffentlichung haben kann.

Beweis: Zeugnis des NN., dessen Adresse nachgereicht wird.

Abschrift ist niedergelegt.

gez. Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.



# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

---

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

---

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250

POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER

BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT

BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 4. März 1929

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oscar S a m e k

W i e n I  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf Ihr frdl. Schreiben vom 1. d. Ms. teile ich Ihnen  
folgende mit:

Es ist bisher nur das eine Urteil in der einstweiligen  
Verfügung, ergangen, daß ich Ihnen seinerzeit zur Kenntnis-  
nahme übersandte und von dem Herr Kraus meines Wissens Ab-  
schrift besitzt. Dieses Urteil entspricht der einstweiligen  
Verfügung. Danach gilt das Verbot für sämtliche Gedichte des  
Herrn Kerr, gleichgültig wann sie veröffentlicht sind.

In Beantwortung der 2. Fragen teile ich mit, daß bei Ver-  
hängung der Strafe in jedem Fall zu untersuchen ist, ob die  
Veröffentlichung gegen das Gesetz verstößt.

In der Prozesssache habe ich mich vorsorglich als Anwalt  
des Herr Kraus gemeldet, werde aber wunschgemäß vor dem Termin  
erklären, daß ich nicht auftrete und Kontumaz ergehen lasse.

Bezüglich des Ablehnungsgesuches habe ich mir folgendes  
überlegt:

Es erscheint mir nicht angängig, zunächst die Kammer abzu-

lehnen

Dr. jur. Botho Lasserstein  
RECHTSANWALT  
BERLIN O. B. LANDSBERGER ALLEE 25

abzulehnen und falls wir Erfolg haben, nicht aufzutreten, denn dann wissen wir ja nicht, was für eine Entscheidung die neue Kammer fällt. Andererseits müssen wir wegen der hohen Kostengefahr Versäumnisurteil ergehen lassen. Nach Erfolg des Ablehnungsgesuches könnten wir uns nicht plötzlich kontumazieren lassen und auch nicht die Erklärung des Herrn Kraus abgeben, da diese dann ja völlig den Sinn verloren haben würde.

Ich reiche Ihnen in der Anlage die Erklärung des Herrn Kraus mit der Bitte zurück, die Erklärung direkt in einem Kuvert aus Wien an das Landgericht in BERLIN C 2, Gunerstr. 1, einzusenden, als habe sie der Mandant selbst abgesandt.

In der Anlage überreiche ich Ihnen nochmals das Originalurteil in Sachen Kerr ././ Kraus mit der Bitte, dieses mir baldmöglichst zurückzusenden.

Mit koll. Hochachtung

*N. Czerwik*  
Rechtsanwalt.



*Kraus - Kerr II.*

5. MRZ. 1929

Dr. S./Pa.

8. März 1929.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

B e r l i n NO.18.

Landsberger Allee Nr.55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Nachdem ich den angeschlossenen Brief diktiert hätte, teilte mir Herr Kraus mit, dass er von Ihnen die Abschrift einer Eingabe vom 1. März 1929 erhalten habe, mit der Sie sich als Vertreter des Beklagten gemeldet und den Antrag gestellt haben, die Klage kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar abzuweisen.

Haben Sie Ihre Ansicht geändert und wollen Sie den Prozess doch führen, oder was bedeutet dieser Schriftsatz ? Ferner schreiben Sie in dem Schriftsatz, dass die bereits veröffentlichten Gedichte des Herrn Kerr in seinem Einverständnis und sogar auf sein Verlangen veröffentlicht wurden. Wie ist das zu verstehen ? Herr Kraus hat niemals die Mitteilung einer Aeusserung des Herrn Kerr bekommen, die so gedeutet werden könnte.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Betr. Kraus-Kerr II

exp. am 8.3.1929.



Dr. S./Fa.

8. März 1929.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n NO. 18.  
-----  
Landsberger Allee Nr. 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Mit bestem Dank übersende ich Ihnen das mir überlassene Urteil zurück. Bei Besprechung mit Herrn Kraus sind wir beide daraufgekommen, dass eigentlich die einstweilige Verfügung im Punkt a weit über die vom Gericht angenommene Drohung hinausgeht, da ja Herr Kraus lediglich angedroht hat, (selbstverständlich lasse ich dabei ausser acht, dass diese Drohung nicht ernstlich gemeint war) die Kriegsgedichte des Herrn Kerr zu veröffentlichen, während Herr Kraus im Punkt a verboten wird, Gedichte des Herrn Kerr gewerbsmässig zu verbreiten. Herr Kraus bittet Sie, mir mitzuteilen, ob diese Tatsache vielleicht eine andere Einstellung zur Sache bei Ihnen hervorrufft oder ob Sie es für zweckmässig halten, wegen dieser Tatsache irgend etwas zu unternehmen, wenn dies noch möglich ist. Ich muss jedoch bemerken, dass die Erklärung des Herrn Kraus bereits abgegangen ist.

Mit kollegialer

Hochachtung

Ihr ergebener

1 Beilage.

Rekommandiert

Heute

Sehr

Über

beide

Font

ja

dabei

die

Kreis

zu

hiesige



Betr. Kraus-Keßrr II

exp. am 8.3.1929. ✓

8. März 1929.

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Kerr II.



**Aufgabebefehl.**

Gegenstand:

Nr.

an  
in

*Handwritten: Kraus-Kerr II*

Besondere Bemerkung:	Ort		Ortschaft		Maßnahme		Gebühr	
	S	R	S	R	S	R	S	R



# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 14. März 1929

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oscar S a m e k

W i e n I  
=====

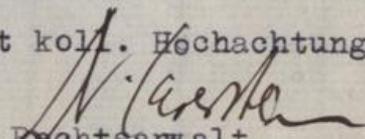
Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen Kerr ./.. Kraus habe ich wunschgemäß im Termin am 12.d.Ms. Versäumnisurteil ergehen lassen, da ich weder durch die rechtlichen Erwägungen des Schriftsatzes vom 8.d.Ms. bezüglich der Drohung, noch durch sonstige Erwägungen von meinem Standpunkt abgekommen bin. Das Urteil in der Einstweiligen-Verfügungs- Sache ist rechtskräftig, sodaß dagegen nicht unter- nommen werden kann.

Den Schriftsatz vom 1.März d.Js. habe ich nur gemacht, um das Rückzugsgefecht antreten und Herrn Kerr die Veröffentlichung seiner Gedicht von anderer Seite unterbreiten zu können. ( Franzmoorisches Mittel)

Die Bemerkung bezüglich des Zeugen Bardach bezog sich auf dessen Vortrag, in dem er gesagt haben soll, Kerr verlange die Veröffentlichung der Schriftsätze ~~aus~~. In diesen Schriftsätzen standen ja auch die Gedichte des Kerr. Auch dabei handelte es sich um einen Schreckschuß <sup>gegen</sup> Herrn Kerr.

Mit kol. Höchachtung

  
Rechtsanwalt.

1 Abschrift anbei.

Dr. jur. Botho Lasserstein

RECHTSANWALT

BERLIN, NIKOLAUSBERGER ALLEE 55

BEZUGSNUMMERN: M. 11. 1. 1929  
UND VERZEICHNIS NACH NÖRHOFFER VEREINBAR 1929

Berlin, den 14. März 1929

HELVETIA

Rechtsanwalt Dr. Botho Lasserstein

M. 11. 1.



Kraus-Herr II

16. MRZ. 1929

14. März 1929

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oscar S a m e k

W i e n I  
=====

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen Kerr ./.. Kraus habe ich wunschgemäß im Termin am 12.d.Ms. Versäumnisurteil ergehen lassen, da ich weder durch die rechtlichen Erwägungen des Schriftsatzes vom 8.d.Ms. bezüglich der Drohung, noch durch sonstige Erwägungen von meinem Standpunkt abgekommen bin. Das Urteil in der Einstweiligen-Verfügungs- Sache ist rechtskräftig, sodaß dagegen nicht unternommen werden kann.

Den Schriftsatz vom 1.März d.Js. habe ich nur gemacht, um das Rückzugsgefecht antreten und Herrn Kerr die Veröffentlichung seiner Gedicht von anderer Seite unterbreiten zu können. ( Franzmoorisches Mittel)

Die Bemerkung bezüglich des Zeugen Bardach bezog sich auf dessen Vortrag, in dem er gesagt haben soll, Kerr verlange die Veröffentlichung der Schriftsätze ~~gegen~~ <sup>gegen</sup> ~~den~~ Herrn Kerr. In diesen Schriftsätzen standen ja auch die Gedichte des Kerr. Auch dabei handelte es sich um einen Schreckschuß <sup>gegen</sup> ~~den~~ Herrn Kerr.

Mit koll. Hochachtung

*Ger. Dr. Lasarini*  
Rechtsanwalt.

1 Abschrift anbei.



pu 140799/12

28

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 49

BERLIN, DEN 28. März 1929

An den

Verlag "Die Fackel"

W i e n III  
Hintere Zollamtsstr.3.

In der Anlage erhalten Sie

a) 1 Durchschrift meines Briefes an den  
Kampfausschuß gegen die Zensur,

b) 1 Durchschrift meines Briefes an Kortner.

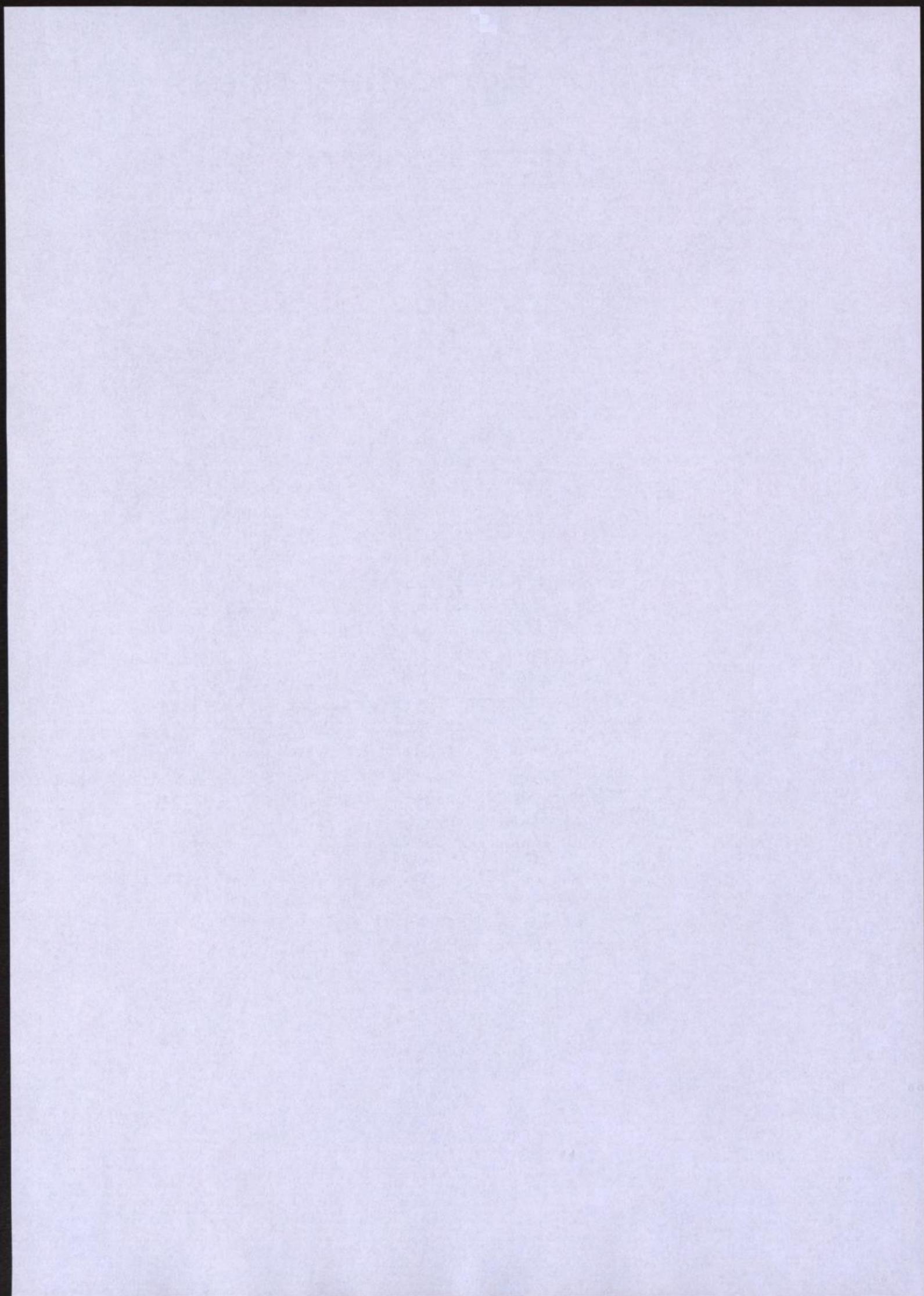
Über die erstere Angelegenheit habe ich gestern eingehend mit Herrn Herbert Jhering verhandelt. Dieser hält die Aktion für überaus wichtig und wird sie im Kampfausschuß auf das Entschiedenste vertreten. Auch hat er sich bereit erklärt, die Angelegenheit nach der Entscheidung des Kampfausschusses publizistisch zu vertreten, da er die großen Gefahren in der Sache klar erkannt hat. Das Schreiben schon jetzt an die Presse zu geben und im Börsenkurier abzudrucken hält er für falsch, weil das die Mitglieder des Ausschusses von vorneherein verstimmen und einen zwar nicht sehr sicheren, aber immerhin möglichen Erfolg unbedingt gefährden würde. Ausserdem will er den publizistischen Weg als letztes Druckmittel bei den Beratungen des Kampfausschusses offen halten.

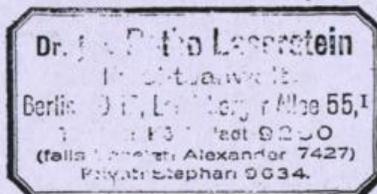
Ich glaube, daß wir uns insoweit auf Jhering verlassen können, der im Kampfausschuß eine gewichtige Stimme hat, und ich werde mich nach seinem Rat richten, falls ich von Ihnen nicht gegenteilige Weisung erhalte.

Mit bestem Gruß an Herrn Karl Kraus

ergehens

*Botho Laserstein*  
Rechtsanwalt.





Am 140799/13

29

*Lessestein*

28. März 1929

An den

Kampfausschuß gegen die Zensur  
p-Adr. Schutzverband Deutscher Schrift-  
steller.

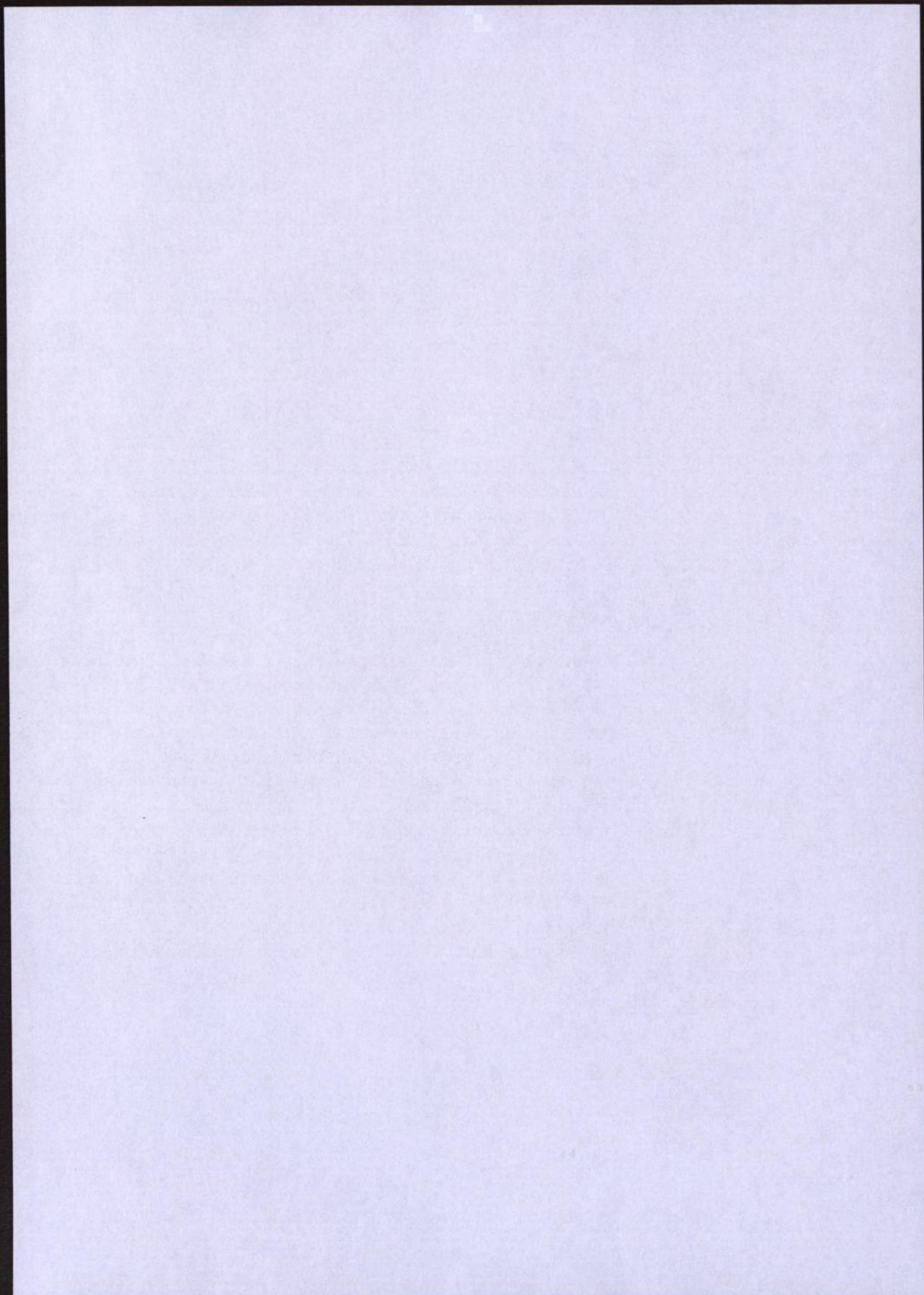
Berlin W  
Bülowsstr. 22,

Im Auftrage und in ausdrücklicher Vollmacht des Verlages "Die Fackel" in Wien, Hintere Zollamtsstr. 3, teile ich Ihnen den folgenden krassen Fall eines Versuches mit, das Recht auf freie Meinungsäußerung im Wege einer privaten Zensur zu beseitigen. Ich nehme an, daß Sie dieser Fall <sup>ausw. in rechtl.</sup> interessieren wird, als der erfolgreiche Unternehmer dieses Versuches der Ihrer Organisation angehörende Schriftsteller Alfred Kerr ist.

Das Reichsgericht stand, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, bis vor wenigen Jahren auf dem Standpunkt, daß Beleidigungen durch die Presse nur strafrechtlich verfolgbar sind, nicht aber im Wege einer zivilrechtlichen einstweiligen Verfügung verhindert werden können. Seit einigen Jahren hat aber bedauerlicher Weise das Reichsgericht diesen Standpunkt aufgegeben. Diese neue Praxis, die jedermann in die Lage versetzt, eine zu erwartende unerwünschte Veröffentlichung schon vor dem Erscheinen abzuwenden und die das gedruckte Wort in Wahrheit allen Gefahren einer Zensur preisgibt, hat sich nun Herr Alfred Kerr, ohne vorher das Strafgericht anrufen zu haben, folgendermassen zunutze gemacht:

Anfang März d. Js. erschien ein Vorabdruck der

"Fackel"



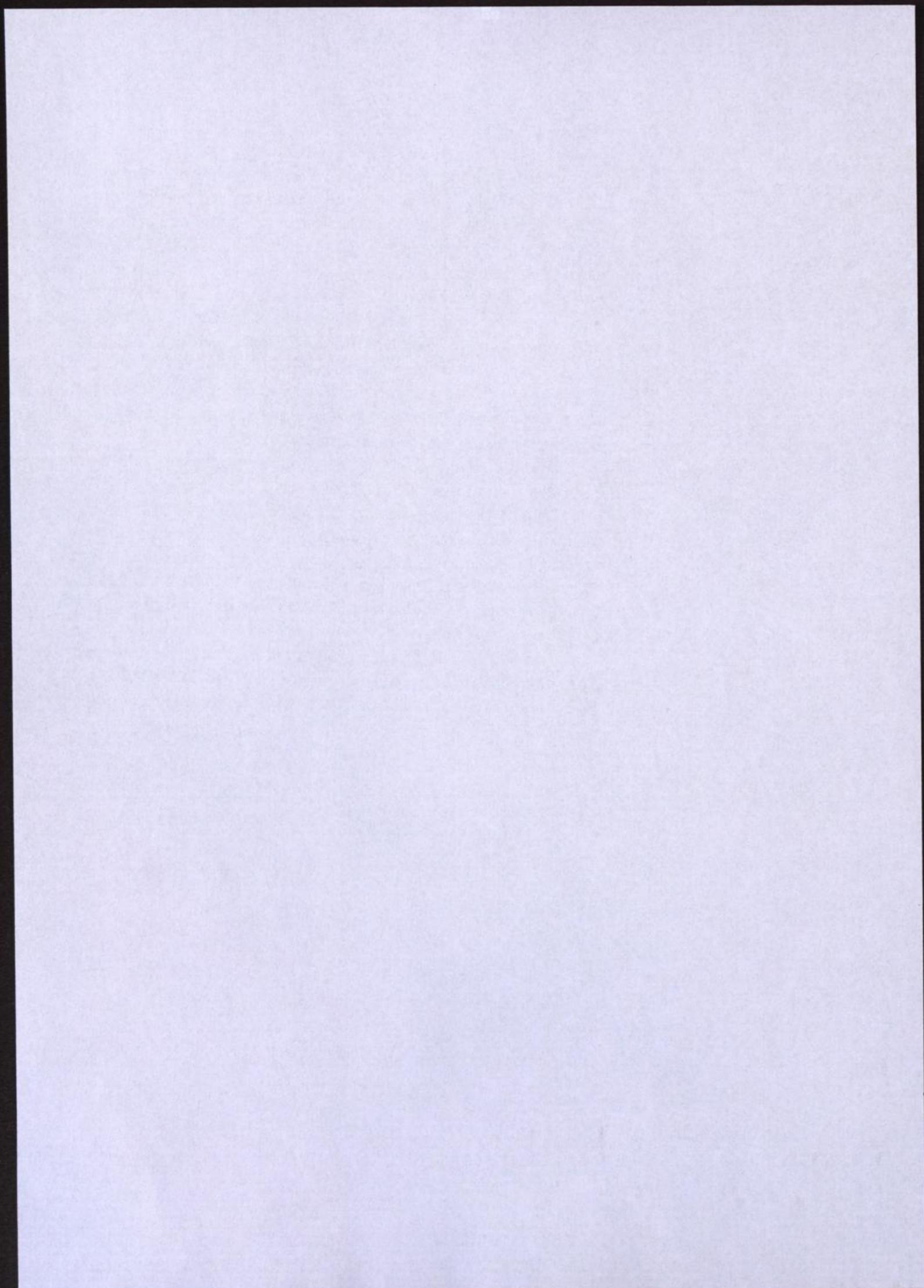
"Fackel" unter dem Titel "Der größte Feigling im ganzen Land". Dieser Titel, der arsichtlich nicht den geringsten Hinweis auf die Person des Herrn Alfred Kerr enthielt, wurde auch an den Berliner Anschlagssäulen plakatiert. Herr Alfred Kerr, dem es offenbar gelungen ist, glaubhaft zu machen, daß sich dieser Titel auf seine Person beziehe, erwirkte nunmehr beim Landgericht I, Berlin eine einstweilige Verfügung, nach der es sowohl der Plakatierungs-Gesellschaft Berek als auch dem Verlag "Die Fackel" bzw. deren Herausgeber Karl K r a u s verboten wird, den Titel: "Der größte Feigling im ganzen Land", dessen Beziehung auf eine bestimmte Person keinem Passanten zum Bewußtsein kommen konnte, zu plakätieren.

Der folgerichtige Ausbau dieser Methode würde es jedem polemischen Schriftsteller, der bereit und in der Lage ist, vor dem zuständigen Landgericht den Beweis für Behauptungen objektiv beleidigender Art anzutreten, unmöglich machen, von ihm durch die Verfälschung gewährleistet, bloss durch das Strafgesetz eingeschränkte Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch zu machen.

Jch wäre dem Kampfausschuß dankbar, wenn er mir von den Schritten, die er in dieser prinzipiell bedeutsamen Angelegenheit unternimmt, Kenntnis geben wollte.



Ergebenst  
Gen. Dr. Laruskin  
Rechtsanwalt.



70.39. -70.49.

Dr. S./Pa.

30. März 1929.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho Laserstein,  
Rechtsanwalt

Berlin N.O. 18  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 14. März 1929 samt angeschlossenen Schriftsatz des gegnerischen Anwaltes. Da es erst nach der Abreise des Herrn Kraus angekommen ist, erklärt sich, dass Herr Kraus bei seinem Berliner Aufenthalte von diesem Schriftsatze keine Kenntnis hatte.

Im Auftrage des Herrn Kraus bitte ich Sie, auch in Zukunft derartige Mitteilungen an mich gelangen zu lassen.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Betr. Kraus-Kerr II

exp. am 30.3.1929.

✓

Dr. S./Fa.

4. April 1929.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho Laserstein,  
Rechtsanwalt

Berlin N.O.18.  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Kraus erhielt gestern die beiliegende  
Kostenrechnung. Ich habe Ihnen durch den Verlag "Die Fackel"  
den Betrag von Mk.15.15 anweisen lassen und ersuche Sie, die  
Kostenrechnung zu prüfen und wenn sie in Ordnung geht den Betrag  
der Gerichtskasse Berlin Mitte abzuführen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

1 Beilage

Rekommandiert.

1929  
Kraus-Kerr II

1929  
Kraus-Kerr II



Betr. Kraus-Kerr II  
exp. am 4.4.1929.

✓

4. April 1929.

Dr. S./Fa.

Betreff: Klausur vom 11.



**Aufgabefeldern.**

Gegenstand:

*Mathematik*

Dr.

*1929*

an

*Dr. S.*

in

Merk		Gebühr		Rücknahme		Gebühr	
S	E	kg	g	S	E	S	E

Beförderer  
Datum:



Dr. S./Fa.

4. April 1929.

Beitri fft. Kross. Vom II

Ru 140789/16

32

A b s c h r i f t !  
Kampfausschuss gegen Zensur.

Berlin, den 4. April 29.

Herrn

Dr. jur. Botho Laserstein,

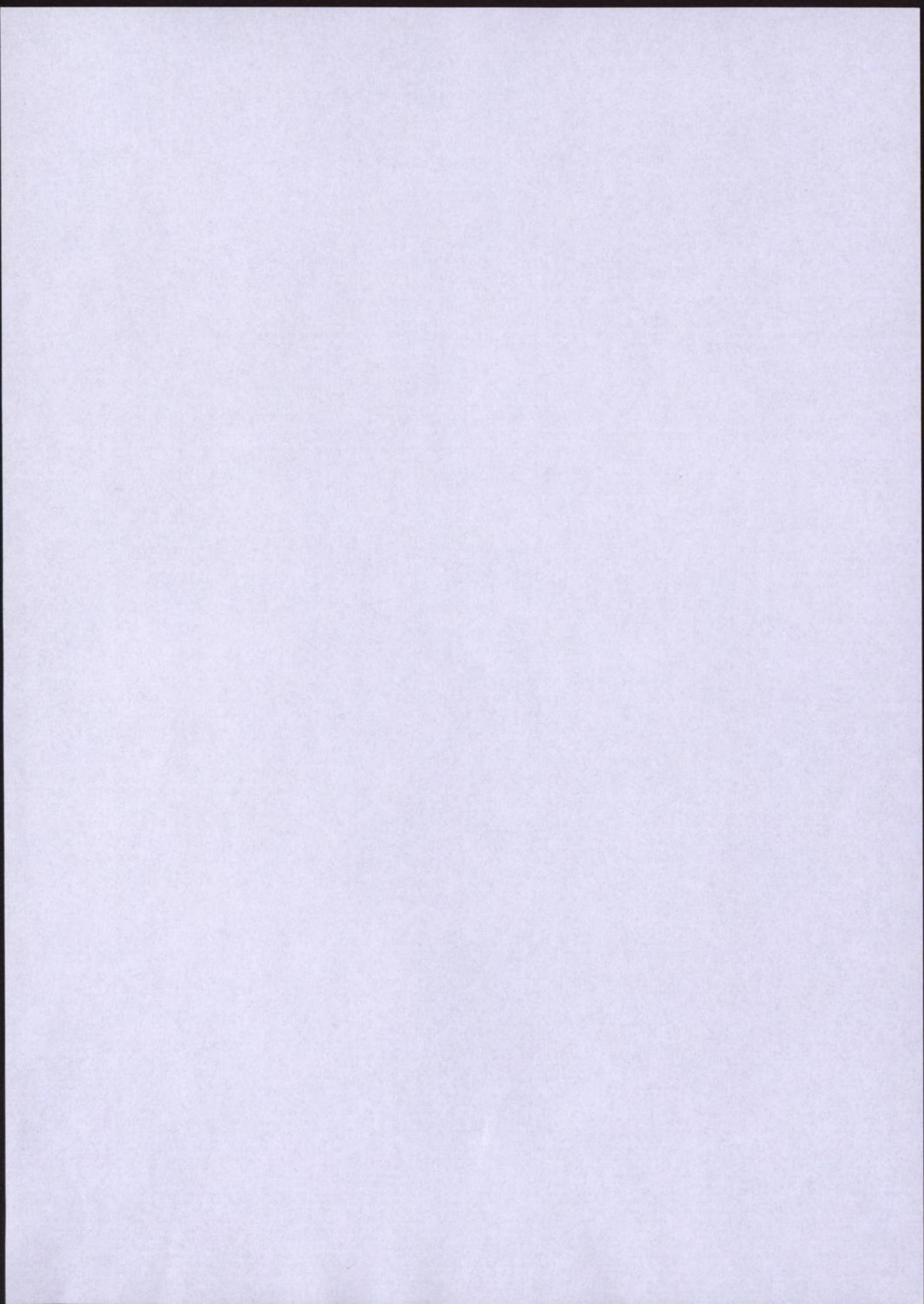
Berlin NO,  
=====

Landsberger Allee 55

Sehr geehrter Herr Doktor!

Von dem Inhalt Ihres gefl. Schreibens vom 28. März haben wir Kenntnis genommen, möchten aber höfl. darauf hinweisen, dass der von Ihnen erörterte Fall nicht zur Zuständigkeit des Kampfausschusses gegen Zensur gehören dürfte.

Hochachtungsvoll  
Kampfausschuss gegen  
Zensur.



Ku 140799/17

Abschrift

33

**Dr. jur. Botho Laserstein**

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 48

E. BERLIN, DEN 9. April 1929.

An den

Kampfausschuss gegen Zensur

p. Adr. Schutzverband Deutscher  
Schriftsteller,

Berlin W.,  
=====

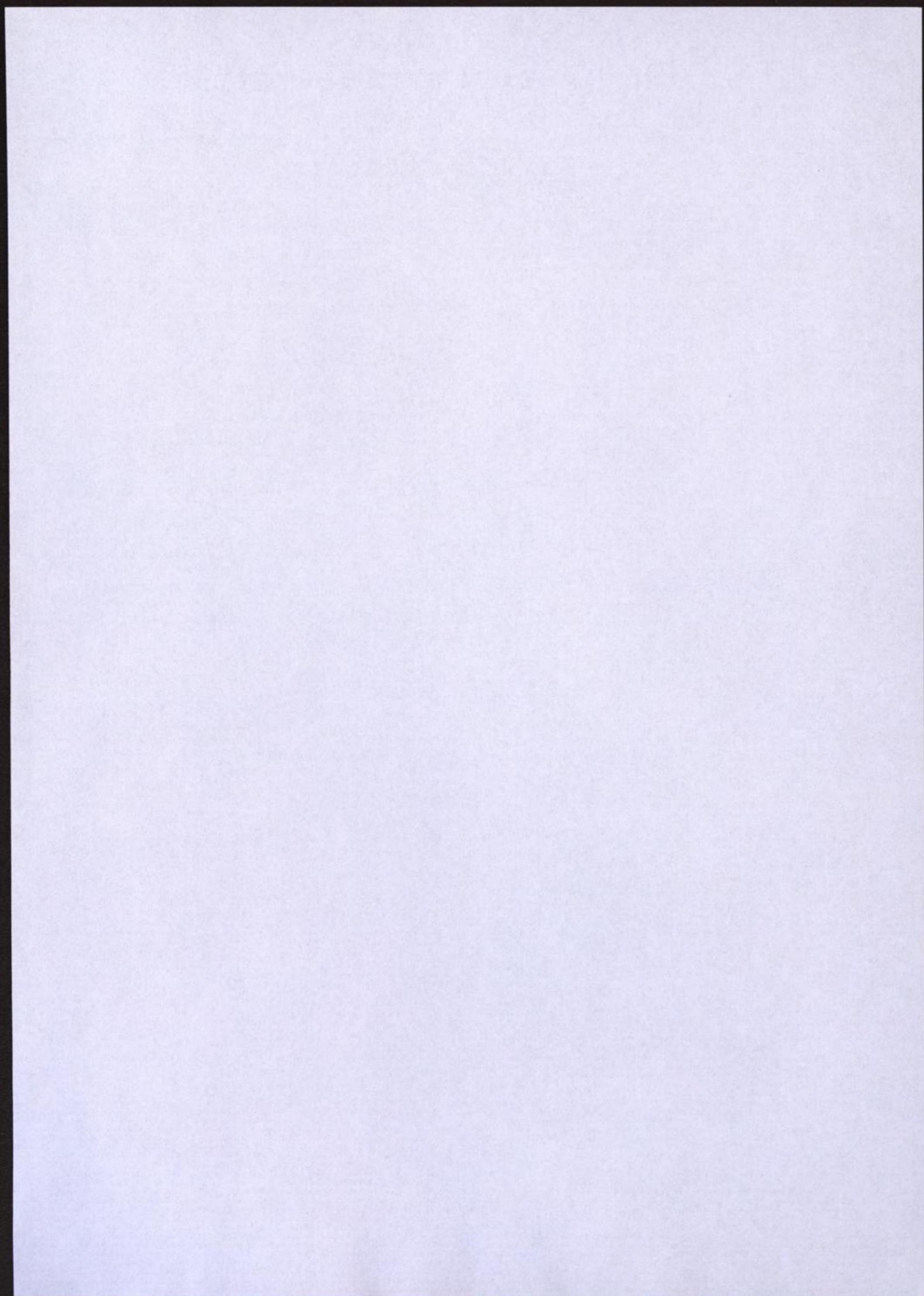
Bülowstr. 22.

In Sachen K e r r habe ich Ihr Schreiben vom 4.  
d.M. erhalten. Ich bitte, die Zuständigkeitsfrage von  
den Mitgliedern des Ausschusses entscheiden zu lassen  
und ihnen mein Schreiben vom 28. März 29 zu unterbrei-  
ten. Dies dürfte m.W. bisher nicht geschehen sein.

Ergebenst

gez. Botho Laserstein

Rechtsanwalt.



Ru 140789/15

31

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

E. BERLIN, DEN 9. April 1929.

An den

Verlag "Die Fackel",

W i e n III,  
=====

Hintere Zollamtstr.3.

In Sachen des Kampfausschusses gegen Zensur füge ich,  
in der Anlage die Abschrift des mir zugegangenen Schreibens  
des Kampfausschusses bei.

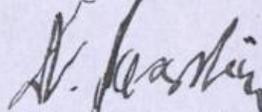
Ich habe diesen Brief Herrn I h e r i n g unterbrei-  
tet, der darüber ausserordentlich erstaunt war, da der Fall  
garnicht zur Diskussion gestellt worden ist.

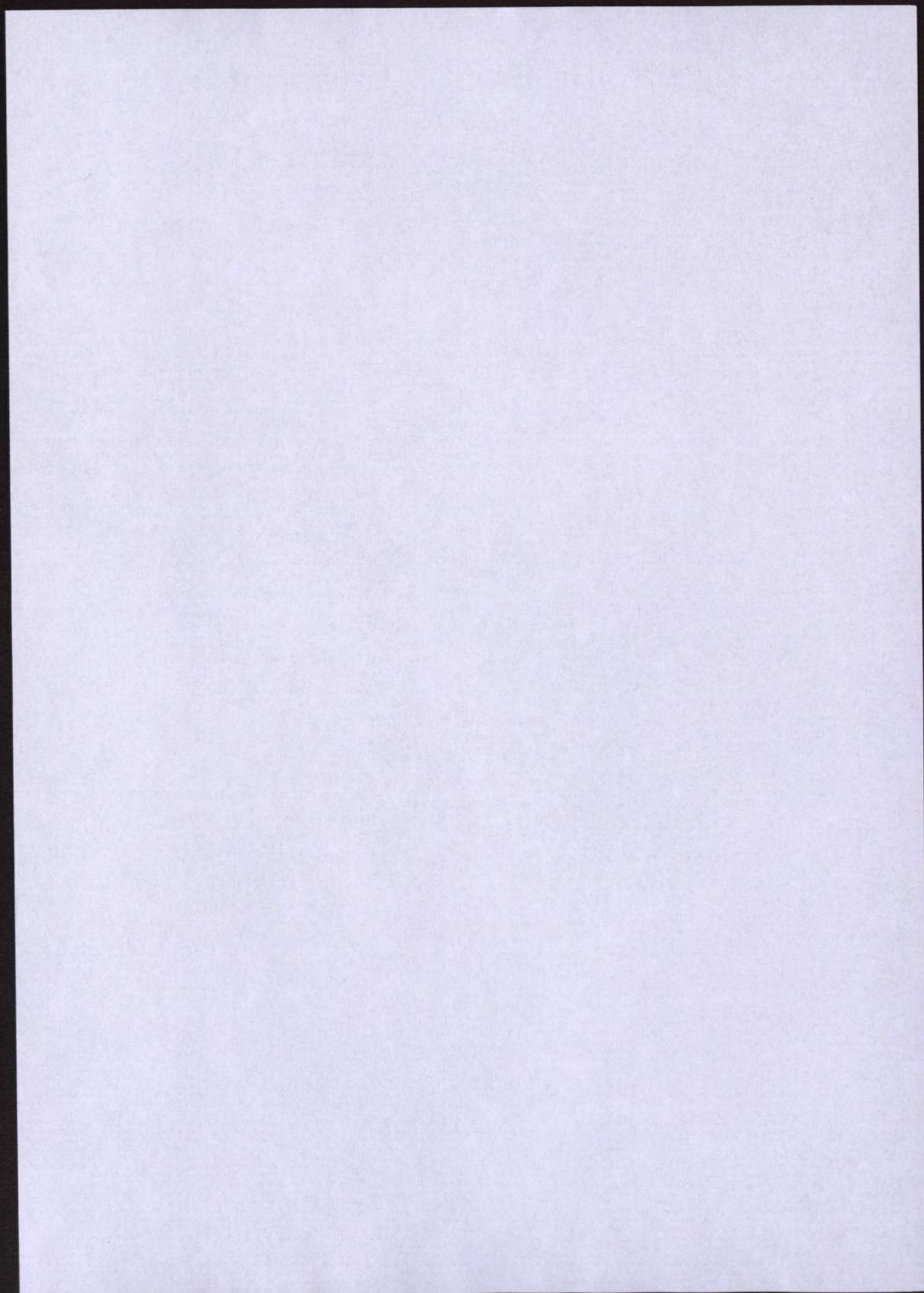
Kerr ist übrigens nicht Mitglied des Ausschusses. Ihe-  
ring wird noch morgen wegen der Angelegenheit interpellieren,  
und die erforderlichen Schritte einleiten.

Inzwischen habe ich das abschriftlich anliegende Schrei-  
ben an den Kampfausschuss gerichtet.

Mit besten Grüßen,  
auch an Herrn K r a u s,

ergebenst

  
Rechtsanwalt.



Dr. Wenzel Goldbaum  
 Rechtsanwalt bei den Landgerichten u. Notar  
 Dr. Gerhard Jacoby  
 Rechtsanwalt beim Landgericht u. Notar  
 Berlin W. 66, Wilhelmstraße 52  
 Zentrum 4072/73  
 Rechtsanwalt

Berlin, den 16. April 1929

# Kostenrechnung

des Rechtsanwalts

Dr. Wenzel Goldbaum, Berlin W. 8. Wilhelmstrasse 52

in Sachen Kerr gegen Kraus

für die Vertretung des Klägers in I. Instanz

Wert des Streitgegenstandes: 10 000,- Rmk.

Aktenzeichen: .....

Nr.	Blatt der Akten	Wofür die Kosten anzusetzen sind: Gebühren-Ordnung vom 13. Dezember 1923	Gebühren		Auslagen	
			RM.	Pf.	RM.	Pf.
		Prozeßgebühr §§ 9, 13 <sup>1</sup> . . . . .	205,	-		
		Verhandlungsgebühr §§ 9, 13 <sup>2</sup> . . . . .	102,	50		
		Beweisgebühr §§ 9, 13 <sup>4</sup> . . . . .				
		Weitere Verhandlungsgebühr § 17 . . . . .				
		Vergleichsgebühr § 13 <sup>3</sup> . . . . .				
		Zwangsvollstreckungsgebühr § 23 . . . . .				
		Zustellungskosten . . . . .				
		Gerichtskosten . . . . .				
		Portoauslagen . . . . .	-	64		
		Kostenfestsetzungsgebühr § 23 . . . . .	8	70		
		Umsatzsteuer . . . . .	2	35		
		Vom Kläger gezahlte Gerichtskosten . . . . .	180,	08		
		" " " " . . . . .	30,	-		
			529,	27	Rmk.	

*Der Rechtsanwalt  
 ges. Dr. Goldbaum*



Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Bei Antwortschreiben ist in der äußeren Aufschrift folgende Postadresse zu verzeichnen:  
Landgericht I Berlin  
C 2, Neue Friedrichstr. 16/17.

# In Sachen

Geschäftsnummer:  
38.0.400.28.

des Schriftstellers Dr. Alfred Kern in Berlin-Grünwald,  
Höhmerstr. 6

Kläger

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wenzel Goldbaum, Berlin W,  
Wilhelmstr. 52

gegen den Schriftsteller und Verleger Karl Kraus in  
Wien, Hintere Zollamtsstr. 3.

Beklagte

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Botho Laserstein,  
NO. 18, Landsbergerstr. Allee 55

**Eingegangen**  
23. MA. 1929  
Dr. Botho Laserstein  
Rechtsanwalt

\*) Die Gerichtskasse ist zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.

werden die von dem Beklagten ~~als Gesamtschuldner~~  
an den Kläger \*) nach dem ~~rechts~~  
kräftigen ~~gegen~~ Sicherheitsleistung in Höhe von ~~RM~~ — vorläufig —  
vollstreckbaren — Urteil — ~~Bergleich~~ ~~Beschluß~~ — des Landgerichts I  
in Berlin vom 12. März 1929  
zu erstattenden — in der Anlage berechneten — Kosten auf 503. ~~RM~~ 72 Pfg.  
(in Worten: Fünfhundertdrei RM. 72 Pfg.)  
festgesetzt.

Abzusetzen waren von den Gerichtskosten 25.55 RM.  
da dieser Betrag von der Kasse an den Kläger zurückgezahlt worden ist.

*h*  
*An Kasse*  
*11. 15/5. 29 h*

Berlin, den 14. Mai 19 29

Block, Justizinspektor.  
(gez.)  
als ~~Gerichtsschreiber des Landgerichts~~ Geschäftsstelle  
des Landgerichts I  
Ausgefertigt.



Berlin, den 22. Mai 19 29,

Wolfson, Just. Sekr.  
als ~~Gerichtsschreiber des Landgerichts~~ Geschäftsstelle  
des Landgerichts I

Aus diesem Beschluß kann ohne weitere Mahnung die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht binnen einer Woche nach der Zustellung dieses Beschlusses bezahlt sind (§ 798 ZPO.).

Z. P.  
Nr. 95a. Kostenfestsetzungsbeschluß (§§ 103, 104 ZPO.). —  
Landgericht. — Ausfertigung. —

Buchdruckerei Reinhold Kühn N.G., Berlin SW 68

1871

BRUNNEN

1871

30.000.00

BRUNNEN  
1871



BRUNNEN, BRUNNEN

BRUNNEN, BRUNNEN

Absender:

Geschäftsstelle Abt. 37  
des Landgerichts I Berlin  
C. 2, Neue Friedrichstr. 16 - 17.

Gesch.-Nr.: 38. 6. 400. 28  
15



1154



Amts- und Landgericht  
Berlin C

Herrn Rechtsanwältin Dr. Lasertein

Hierbei ein Vordruck zur  
Zustellungsurkunde  
Vereinfachte Zustellung.

Verwendbar innerhalb des Gerichts-  
bereichs der Ortsbehörden für Berlin.

Am. 1. 6. 18  
Lunzburger Allee 55.  
Kraus - Kern II.

23/15.29. P  
K



Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18

LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON KÖNIGSTADT 9250

POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

E. BERLIN, DEN 28. Mai 1929

An den

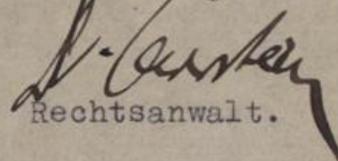
Verlag "Die Fackel",

W i e n,  
Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Sachen K e r r übersende ich Ihnen in der Anlage den mir zugestellten Kostenfestsetzungsbeschluss.

Hochachtungsvoll

  
Rechtsanwalt.

DR. J. BOHO LASERSTEIN

HEINRICH OCKENHOF



*[Faint handwritten notes or signatures]*

1. Juni 1929.

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Kerr II.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.

-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Der Verlag die Fackel übermittelt mir Ihr Schreiben vom 28. Mai 1929 mit dem Kostenzahlungsauftrag. Nach diesem Kostenzahlungsauftrag sind an Herrn Rechtsanwalt Dr. Wenzel Goldbaum am. 503.72 zu überweisen und zwar kann mit diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die Kosten nicht binnen 1 Woche nach Zustellung bezahlt sind. Aus Ihrem Eingangsvermerk ist Ihnen der Beschluss am 23. Mai 1929 zugestellt worden, die Kosten wären schon am 30. Mai 1929 zur Zahlung fällig gewesen. Ihr Brief ist aber erst am 30. Mai 1929 in Wien eingelangt. Ausserdem schreiben Sie nichts an den Verlag, dass die Kosten zu bezahlen sind, so dass hier nicht festgestellt werden kann, ob Sie selbst aus einem Depot die Kostenzahlung vornehmen oder ob Sie wünschen, dass der Verlag es tut. In diesem Dilemma habe ich mich entschlossen, da die Frist ohnedies abgelaufen ist, vorerst an Sie zu schreiben und Sie zu bitten, für den Fall als Sie der Ansicht waren, dass die Kosten von hier aus zu bezahlen sind, den Betrag vorläufig auszulegen und dem Verlag oder mir mitzuteilen, damit er Ihnen sofort rückvergütet wird. Ferner bitte ich Sie, den Verlag immer genaue Weisungen zu erteilen, wie

er sich bei übersendete Beschlüsse zu verhalten hat.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Betr. Kraus-Kerr II

exp. am 1.6.1929. ✓

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55  
TELEFON KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

BERLIN, DEN 4. Juni 1929

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oscar SAMEK

W i e n I  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen Kerr ./.. Kraus wird der gegnerische Kollege, die Kosten nicht vollstrecken, falls umgehend das Geld überwiesen wird.

Ich bitte Sie daher, Herrn Kraus zu veranlassen, die Kosten an Herrn Rechtsanwalt Wenzel Goldbaum zu überweisen.

Mit koll. Hochachtung

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

eser 1111/2

Dr. Ing. BOTHO LASERSTEIN  
K. U. Z. 100  
K. U. Z. 100  
K. U. Z. 100  
K. U. Z. 100  
K. U. Z. 100



*Kraus - Kern II*

6. JUNI 1929

29. Juni 1929.

Betrifft: Kraus - Kerr III.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt,

B e r l i n N O 18  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus erhielt vor einigen Tagen die beiliegende Kostenrechnung samt Beschluss in der Ihnen wohlbekannten Sache der Beschlagnahme des Vorlesungsplakates. Die Klage selbst wurde ihm niemals zugestellt. Herr Kraus lässt Sie bitten, mir mitzuteilen, ob er verpflichtet ist, diese Kosten zu bezahlen, wenn ihm weder Klage noch Urteil zugestellt worden ist. Vielleicht haben Sie die Güte, aus dem Gerichtsakt festzustellen, wie die Angelegenheit zu beurteilen ist.

Mit bestem Dank und vorzüglicher kollegialer Hochachtung

2 Beilagen



70.50. - 70.60.

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

E. BERLIN, DEN 5. Juli 1929.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k,

W i e n ,

.....  
Schottenring 14.

*Hilt sehr,  
weil ich nun  
15. ds. in die  
Schweiz fahre!*

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich empfang Ihr freundliches Schreiben vom 29. Juni 29 in der bekannten Plakatsache und bitte Sie, deren Bearbeitung mir freundlichst zu überlassen. Zu diesem Zwecke muss Herr Kraus freundlicher Weise mir die anliegende Prozessvollmacht unterschrieben zurücksenden. Ich bin der Ueberzeugung, dass Herr Kraus zwar möglicher Weise die Kosten tragen muss, dass aber die Zustellung und Vollstreckung in Oestereich unzulässig ist.

Nach Eingang der unterschriebenen Vollmacht werde ich sogleich das Erforderliche veranlassen.

Mit koll. Hochachtung

*Botho Laserstein*

Rechtsanwalt.

Dr. jur. Botho Lasserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N.O. 18, LANDSBERGER ALLEE 55

VEREINIGTE VERLAGS-UND DRUCKERIE G.M.B.H.  
VERLAGSSTELLE: BERLIN, SOHOE 1, POSTK. 10 11 11

Berlin, den 8. Juni 1929



Kraus - Kern III

8. JUNI 1929

Dr. S./Fa.

10. Juli 1929.

Betr. Kraus-Kerr III.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.

-----  
Landsberger Allee 55

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen die von Herrn Karl Kraus unterschriebene Vollmacht, zur Verwendung im Sinne Ihres Schreibens vom 7. Juli 1929. Ich möchte Sie aber aufmerksam machen, dass Herr Kraus es natürlich nicht darauf ankommen lassen kann, bei einem etwaigen Aufenthalt in Berlin wegen der Kosten gepfändet zu werden und bitte Sie, mich zu verständigen, wenn Ihre Bemühung erfolglos ist, damit die Kosten dann bezahlt werden.

Mit kollegialer Hochachtung

N.S. Darf ich Sie bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass Sie mir das Tagebuchheft versprochen haben, in welchem die Berichtigung des Artikels von Peter Scher entweder abgedruckt war oder aus dem hervorgeht, dass der Abdruck unterlassen wurde.

1 Beilage

Rekommandiert.

10. Juli 1929.

Königsplatz III.

Herrn

Königsplatz III.

Königsplatz III.

Königsplatz III.

In der Anlage...

Herrn...

...

...

...

...

...

Königsplatz III.

Königsplatz III.



Betr. Kreis - Kerr III

exp. am 10.7.1929.

...



I. Klasse

Königsplatz III.

10. Juli 1929.

Dr. S./Pa.

Betr. Kraus-Kerr III.



**Zufgabefchein.**

Rechenband:

*Dr. Kraus-Kerr III.*

*477*

an

.....

in

.....

Rechnungsnummer:

*111*

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	E	kg	g	S	E	S	E





Dr. S./Pa.

10. Juli 1929.

Betr. Kraus-Kerr III.

# Abschrift

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18

LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

E. BERLIN, DEN 2. August 1929

In Sachen

Kerr ./.. Kraus

38.Q.36/29

Zur gefl. Kenntnissnahme  
übersandt.

Berlin, den 2.8.29.

Hochachtungsvoll

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

erhebe ich gegen den Beschluss vom 22.  
Juli d.J. B e s c h w e r d e .

Es wird auf meine früheren Gründe  
Bezug genommen. Die einstweilige Verfügung  
ist erst dann ein zur Vollstreckung geeig-  
neter Titel, wenn sie zugestellt ist. Dies  
ergibt sich schon ~~aus~~aus § 929 ZPO, wo-  
nach die Zustellung innerhalb einer Woche  
nach Vollziehung und vor Ablauf eines Mo-  
nats <sup>ich</sup> erfolgen muss. Die einstweilige Ver-  
fügung ist daher unwirksam geworden, weil  
sie nicht rechtzeitig zugestellt und auch  
kein zur Kostenfestsetzung geeigneter Ti-  
tel ~~ist~~. Ausserdem ist auch Erinnerung  
dagegen zu erheben, dass der Kostenfest-  
setzungsbeschluss in Oesterreich nach dem  
Rechtshilfevertrag als Titel in einem  
einstweiligen Verfahren nicht zugestellt  
werden durfte. Die Zustellung vom 26. Juli  
1929 ist daher unwirksam.

Abschrift ist niedergelegt.

gez. Dr. Laserstein,  
Rechtsanwalt.

An das

Landgericht I,

Berlin.

-----

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 18. September 1929.

An den

Verlag "Die Fackel",

W i e n ,  
-----  
Hintere Zollamtsstr.3.

In Sachen Kerr ,/. Kraus (Plakatsache) muss Herr Kraus nach den jetzigen Stand der Angelegenheit die Verfahrenskosten unbedingt tragen, damit er nicht, falls er nach Deutschland kommt, gepfändet wird. Wir haben aber jetzt die allerschönste Gelegenheit, Herrn Alfred Kerr einen grösseren Kostenschaden zuzufügen, und ihm seine einstweilige Verfügung zu verleiden. Wie ich aus der gesamten Literatur und Rechtssprechung zweifelsfrei festgestellt habe, muss die vorgenannte einstweilige Verfügung mangels Zustellung an Herrn Kraus wegen Ablauf der Vollziehungsfrist unbedingt aufgehoben werden. Sobald dies der Fall ist, bekommt selbstverständlich Herr Kraus wegen Fortfall des Kostentitels seine Kosten in vorliegender Sache wieder, und Herr Kerr hat noch einen erheblichen Betrag für Gerichtskosten und für meine Anwaltskosten zu zahlen. Ich schlage daher vor, und bitte um freundliche Anweisung binnen 10 Tagen, ob Herr Kraus

damit

Abschrift

DR. IBA BOTHO LASERSTEIN  
BERLIN  
KONIGLICHES MUSEUM FÜR  
NATURGESCHICHTE  
BERLIN



Hochachtungsvoll  
Dr. Iba Bottho Laserstein  
Berl. n. den S. S. 22.  
Übersetzt.

Kraus  
Kerr

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 18. September 1929.

An den

Verlag "Die Fackel",

W i e n ,  
-----  
Hintere Zollamtsstr.3.

In Sachen Kerr ,/. Kraus (Plakatsache) muss Herr Kraus nach den jetzigen Stand der Angelegenheit die Verfahrenskosten unbedingt tragen, damit er nicht, falls er nach Deutschland kommt, gepfändet wird. Wir haben aber jetzt die allerschönste Gelegenheit, Herrn Alfred Kerr einen grösseren Kostenschaden zuzufügen, und ihm seine einstweilige Verfügung zu verleiden. Wie ich aus der gesamten Literatur und Rechtssprechung zweifelsfrei festgestellt habe, muss die vorgenannte einstweilige Verfügung mangels Zustellung an Herrn Kraus wegen Ablauf der Vollziehungsfrist unbedingt aufgehoben werden. Sobald dies der Fall ist, bekommt selbstverständlich Herr Kraus wegen Fortfall des Kostentitels seine Kosten in vorliegender Sache wieder, und Herr Kerr hat noch einen erheblichen Betrag für Gerichtskosten und für meine Anwaltskosten zu zahlen. Ich schlage daher vor, und bitte um freundliche Anweisung binnen 10 Tagen, ob Herr Kraus

damit

damit einverstanden ist, dass Herr Kerr unverzüglich zwecks Aufhebung der einstweiligen Verfügung in der Plakatsache vor Gericht geladen wird.

Damit Herr Kraus keinerlei Bedenken hat, erkläre ich gleichzeitig folgendes:

Ich übernehme für diese meine Rechtsauskunft und für den zu unternehmenden Schritt die volle Haftung dergestalt, dass im Falle des Unterliegens des Herrn Kraus alle durch diesen meinen Rat und diesen meinen Schritt künftig in der einstweiligen Verfügungssache betreffend Plakat entstehenden Kosten von mir getragen werden.

Mit besten Empfehlungen  
und in alter Verehrung

*N. Lauer*  
Rechtsanwalt.



*Kraus*  
*Kerr III*

25. September 1929

S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kerr III.,

Herrn

Dr. Botho Laserstein,  
Rechtsanwalt

Berlin NO 18.

Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus erhielt eine Kostenrechnung über den Betrag von Mk. 6.08. Ich ersuche Sie, im Auftrage des Herrn Kraus aus den Ihnen übersendeten Mk. 150.-- auch diesen Betrag zu zahlen und mir gleichzeitig mitzuteilen, wie hoch die erste Kostenrechnung war, die ich Ihnen seinerzeit übersendet habe.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

1 Beilage

Rekommandiert.

1929

Dr. Kraus-Kerr III

Herrn

Dr. Kraus-Kerr III  
Kraus-Kerr III

20.11.1929

Wohnung Nr. 111

1. Stock

Hiermit wird...

Über den Betrag...

Herrn Kraus-Kerr III...

Betrag zu...

erste Kontostellung...

haben

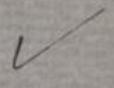
Herrn Kraus-Kerr III

ausgegeben



Betr. Kraus-Kerr III

exp. 25.9.1929.



25. September 1929

Betrifft: Kraus-Kerr III.,

. S/Pa.



Gegenfand:

Aufgabebefchein.

Nr.

448

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

an

in

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Beförderer  
Name:





25. September 1929

S/Pa.

Betrifft: Kraus-Kerr III.,

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 25. September 1929

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oscar Samek

W i e n I  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der einstweiligen Verfügungssache betreffend  
Plakate frage ich hierdurch an, und bitte um sorg-  
fältige Prüfung und um umgehende Antwort, ob etwa  
eine einstweilige Verfügung des Landgericht I, Berlin  
vom 8. März 1929 - 38.Q.36/29 - an Sie oder Herrn  
Kraus zugestellt ist und wann dies evtl. geschehen  
ist. Es handelt sich um das Verbot des Plakatierens.  
Evtl. bitte ich um Übersendung der einstweiligen Ver-  
fügung nebst Zustellungsurkunde. an mich.

Mit koll. Hochachtung

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

Dr. Jul. Bohro Lasserstein

BERLIN 110 B. LANDBERGER ALLEE 55



*Krans-Kerr m.*

26. SEP. 1929

26. September 1929.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kerr III.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

B e r l i n NO 18.

-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihre Schreiben vom 25. September an Herrn  
Kraus und mich beantworte ich. Ich teile Ihnen mit, dass die  
einstweilige Verfügung nicht zugestellt worden ist.

Mit kollegialer Hochachtung



III 228-228/29

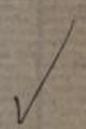
29. 9. 1929

Dr. V. 10



Betr. Kraus-Kerr III

exp. 26.9.1929.



Dr. jur. **Botho Laserstein**  
Rechtsanwalt  
Berlin NW 13, Landsberger Allee 55  
Telefon: Königsstadt 9250  
(Welle besetzt: Alexander  
Privat: Stephen 9634)

Anliegendes Schriftstück wird

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oscar Sameck

W i e n

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt. ~~mit dem zusammen~~

~~Informationen betreffend~~

~~in der Angelegenheit~~

Termin ~~am~~ ist noch nicht anberaumt.

am

Berlin

den 8. Oktober 1929

Hochachtungsvoll  
mit coll. Gruß

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt



Form. 1



Rechtsanwalt

Dr. jur. Botho LASERSTEIN

Berlin NO 18, den 8. Oktober 29  
Landsberger Allee 55.

In Sachen

K e r r ./. K r a u s

38.Q.36/29

wird der Widerspruch wie folgt  
begründet:

Die durch den Beschluß vom  
8. März d. Js. erlassene Verfügung  
ist dem Antragsgegner nicht zuge-  
stellt worden. Die Frist des § 929  
Abs. 2 ZPO. ist daher verstrichen.  
Folglich hat der Antragsgegner  
das Recht auf Aufhebung der einst-  
weiligen Verfügung. Dieses Recht  
kann er durch Widerspruch geltend  
machen. Denn das Widerspruchsver-  
fahren dient zugleich zur Entschei-  
dung über veränderte Umstände. Siehe  
Stein-Jonas 1929 Anmerkung II, 3 zu  
§ 929 und Anmerkung I, 2 zu § 925;  
ferner RG. Bd. 57 Seite 233 Bd. 60  
Seite 182, Bd. 67 Seite 163. Ein  
rechtliches Interesse an der Auf-  
hebung der einstweiligen Verfügung  
besteht hier mit Rücksicht auf die  
andernfalls trotz des Fristablaufs  
zulässige ( S. Stein-Jonas § 103 N. 17 )  
Betreibung der Kostenfestsetzung.  
Wie Stein-Jonas I zu § 924 ausführt,  
ist

An das  
Landgericht I  
Berlin



Wolfgang  
Lorenz  
Stalin-Johann  
p. 322 und Anm.  
Lorenz Nr. 10  
Seite 182, 21  
Kontrollieren  
Kontrollieren  
Kontrollieren  
Kontrollieren  
Kontrollieren  
Kontrollieren  
Kontrollieren  
Kontrollieren  
Kontrollieren  
Kontrollieren

In der  
Landesbibliothek  
Bonn

ist der Widerspruch schon zulässig, obwohl der Arrestbeschluß dem Schuldner noch nicht zugestellt ist, denn diese Zustellung hat nur für den Arrestvollzug Bedeutung. Der Widerspruch ist aber auch trotz Ablaufs der Frist des § 929 Abs.2 ZPO noch zulässig, denn solange die Arrestanordnung besteht, muß der Widerspruch schon mit Rücksicht auf § 945 ZPO eingelegt werden können. Siehe die Entscheidung des Kammergerichts in KGBI. 05 Seite 38.

Obwohl im vorliegenden Fall der Antragsgegner nur wegen der veränderten Umstände ein obsiegendes Urteil erstreiten wird, müssen die Kosten nach Massgabe der §§ 91 ff. ZPO dem Antragsteller als dem unterlegenen Teile auferlegt werden. Siehe Stein-Jonas § 925, II.

Abschrift ist niedergelegt.

gez. Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.



Kraus-Kerr III.

10. OKT. 1929

12. Oktober 1929.

Betrifft: Kraus - Kerr III.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

B e r l i n NO 18  
-----  
Landsbergerallee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen für die Uebersendung der Abschrift  
Ihres in dieser Sache erhobenen Widerspruches und bitte Sie, mich auch  
von dem Ergebnis zu benachrichtigen.

Ferner erlaube ich mir, Ihnen meine Bitte in Erinnerung  
zu bringen, mir bekanntzugeben, wie der Ihnen eingesendete Betrag von  
RM 150.- verwendet wurde.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Kraus - Kerr III

expedit 12. Oktober 1929



# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

E. BERLIN, DEN 17. Oktober 1929.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k,

W i e n,  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kerr ./.. Kraus habe ich von den mir  
seinerzeit übersandten RM 150.-- folgende Beträge ver-  
wendet:

An die Gerichtskasse gezahlt.....RM 6.08,  
Kostenrechnung des RA W.Goldbaum..! 112,70  
RM 118,78  
=====

Den Restbetrag von RM 31,22 habe ich heute an ~~den~~  
*dem Kraus hat bezahlt*  
~~Verlag "Die Taakel", Wien, per Postscheck überwiesen.~~

Hochachtungsvoll

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

Dr. jur. Botho Lasserstein

BERLIN N. O. B., LAUSBERGER ALLEE 55

RECHTSGEBUNG  
VERLAG VON  
DR. BOTHO LASSERSTEIN



Klaus - Herr III,

21. OKT. 1929

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55  
TELEFON: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

E. BERLIN, DEN 22. Oktober 1929

In Sachen

Kerr ./ Kraus

38.Q.36/29

lehne ich namens und im Auftrage meines Mandanten, des Antragsgegners Herrn Karl K r a u s, den Vorsitzenden dieser Kammer, Herrn Landgerichtsdirektor Dr. W e i g e r t wegen dringender Besorgnis der Befangenheit ab.

Der Herr Vorsitzende hat schon des öfteren juristisch-politische Aufsätze im "Berliner Tageblatt" veröffentlicht ist also Mitarbeiter jener Zeitung, deren Redaktion der Antragsteller Alfred Kerr angehört, und auf deren Mitarbeiterstab er einen entscheidenden Einfluss ausübt. Muss schon dies Zweifel an der Unpartei<sup>lich</sup>keit des abgelehnten Richters hervorrufen, so werden die se noch dadurch verstärkt, dass sicherem Vernehmen nach der Herr Vorsitzende gesellschaftliche Beziehungen zu dem Chefredakteur des "Berliner Tageblatts", Herrn Theodor W o l f f, und sogar zu dem Antragsteller Dr. Kerr unterhält. Der Herr Vorsitzende ist auch zusammen mit Herrn Kerr Mitarbeiter in litera-

rischen

An das  
Landgericht I,  
Berlin.

-----

Dr. J. B. BOHO LASERSTEIN  
KUNSTWISSENSCHAFTLICHE  
BERLIN 1918  
KUNSTGESCHICHTE  
KUNSTGESCHICHTE  
KUNSTGESCHICHTE



literarischen Verbänden und soll mit dem Antragsteller gemeinsam schiedsrichterliche, also kollegiale Tätigkeiten ausgeübt haben.

Zur Glaubhaftmachung dieses Vorbringens wird auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Es ist selbstverständlich, dass diese Tatsachen bei dem Antragsgegner ein Gefühl des Misstrauens wecken müssen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Ablehnung genügt, weil es von vernünftigen Motiven und Erwägungen <sup>sind sachlich begründet</sup> getragen ist.

Der abgelehnte Richter hat aber auch in früheren Prozessen deutlich dokumentiert, dass sich aus vorstehenden Zusammenhängen bei ihm eine Befangenheit gegen den Antragsgegner herausgebildet hat, die er nicht unterdrücken kann. Dabei sollen nicht die früheren Urteile gescholten werden, was ja auch u.a. nach O.L.G. <sup>Band</sup> 41, Seite 248 und nach Warner's Rechtsprechung, Band 18, Seite 146, keinen Ablehnungsgrund darstellt. Dagegen bilden die nicht zur Sache gehörigen Äußerungen des Herrn Vorsitzenden mit denen er die mündliche Verhandlung in früheren Rechtsstreitigkeiten <sup>gegenüber der Partei</sup> begleitet hat, einen evidenten Beweis für die Befangenheit des Herrn Vorsitzenden und für die Berechtigung des Misstrauens meiner Partei gegen seine Unparteilichkeit.

So hat der Herr Vorsitzende in der am 16. Oktober <sup>19</sup>28 vor der gleichen Kammer stattgefundenen Verhandlung in Sachen Kerr ./.. Kraus -38.Q.164/28- wegen des Verbots der Verbreitung klägerischer Kriegsgedichte durch den Antragsgegner geäußert:

"Ich habe gehört, dass der Herr Antragsgegner sehr hübsche Vortragsabende hält. Wozu muss er Pamphlete gegen den Antragsteller schreiben?"

Diese



*Handwritten text, possibly a signature or name, located above the seal.*

*Small handwritten mark or initials below the seal.*

*Faint handwritten text at the bottom left of the page.*

Diese Aesserung war unsachlich, weil das literarische Schaffen des Antragsgegners ~~dem~~ Bezirk des Kritik des abgelehnten Richters entrückt ist.

Er hat weiter die in der Anlage überreichten Kriegsgedichte des Antragstellers als einen guten Scherz bezeichnet, jene Kriegsgedichte, um die auch der Streit im vorliegenden Prozess zwischen den Parteien geht, und die der Antragsgegner mit Recht als Ungeheuerlichkeit empfindet, weil darin die Gefühle sterbender Menschen gröblich verhöhnt werden, -Russen sollen über ihre Hacksen fallen, ausgepeitscht werden, werden als Zaarendreck bezeichnet, als kaputtgegangene Stücker, und wie die Staatsmänner aller feindlichen Staaten als Menschen, denen Bandwurm und Krätze gewünscht wird (heute ist der Antragsteller selbstverständlich begeisterter Pazifist).

Auch diese Bemerkung, es handele sich bei diesen Gedichten um gute Witze, stellen ein literarisches Urteil dar, das der Herr Vorsitzende in einem Prozess nicht zu fällen hatte, in dem es lediglich darum ging, ob man fremde Gedichte zitierend veröffentlichen dürfe.

Der Herr Vorsitzende hat in jener mündlichen Verhandlung auch noch ähnliche, den Antragsgegner kränkende Aeusserungen ausgesprochen.

Auch zur Glaubhaftmachung dieser Vorgänge berufe ich mich auf das Zeugnis des abgelehnten Richter, sowie auf die Akten 38.Q.164/28 und 38.O.400/28 des Landgerichts I, Berlin.

Die ~~Einreichung~~ Einreichung eidesstattlicher Versicherungen von Zuhörern jener Verhandlung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Abschrift anbei.

gez. Dr. Laserstein,  
Rechtsanwalt



## A n l a g e

In den kleinsten Winkel  
Fiel ein Russen-Trinkgeld  
Fraidig ibten wir Verratul  
Politescu schnappen Drahtul.

Alle Welker staunerul,  
san me große Gaunerul.  
Ungarn, Siebenbürginescu  
Mechten wir erwürginescu.

Gebrüllescu voll Triumphul  
Mitten im Korruptal-Sumpful  
In der Hauptstadt Bukurescht,  
Wo sich kainer Fiße wäscht.

Laidere kiregen wir die Paitsche  
Von Bulgaren und von Daitsche;  
Zogen flink-flink in Dobrudschul,  
Feste tutrakan ist futschul!

Eigentlich sind wir, weiß Gottul,  
Dann hereingefallne Trottul,  
Haite noch auf stolzem Roßcu,  
Mergen eine auf des Poposcul!

### II.

Ist Dein Land Emanuel Kant,  
von den Skythen überrannt?  
Mit Gestank und mit Gelärme  
stapfen stumpfe Steppenschwärme.  
Hunde drangen in das Haus -  
Peitscht sie raus!  
Rächet Insterburg, Gumbinnen  
Und vertobakt sie von hinnen.  
Peitschet, das ist Menschenruhm,  
Knutentum, Knotentum.  
Reiter, Fußvolk, Rosseschwänze,  
Peitscht sie rückwärts an die Grenze.  
Sollen

Sollen über Schmaleninken  
In die edle Heimat hinken.  
Bei Kraupischken und Pillkallen  
Stallupönen und Wirballen  
Über ihre Haxen fallen,  
Dürfen uns nicht unterkiriegen -  
Peitscht sie, daß die Lappen fliegen.  
Zarendreck, Barbarendreck  
Peitscht sie weg! Peitscht sie weg!

III.

Heiliges Rußland! wenn es doch gelänge  
Und du kriegtest die verdiente Senge.  
Logisches Vernunftgebot -  
Scharfe Dresche tut Dir not.  
Möge dann Dein Volk mit Nutzen  
Ungehindert revoluzzen.



Weises England! deine Mörser müßten  
Platzen- fern von unseren Küsten.  
Hoher See bewegter Gang  
Mach dich katzenjammerkrank.  
Wünsche dir mit letzter Suada  
Alle Freuden der Armada.

Edles Frankreich! wurdest überstimmt,  
Wenn der Knutosoff die Zügelnimmt...  
Allen Führern bei der Deutschlandhetze  
Wünsch ich Bandwurm, Hühneraugen, Krätze,  
Zur Ernährung schimmelfeuchtes Stroh -  
Und noch Rheumatismus im Popo.

IV.

Stallupönen.

Mancher Herr und manche Dame  
Wagten dich als Nest zu höhnen.  
Doch von Kriegsruhm blinkt dein Name  
Stallupönen, Stallupönen.

Frecher





70.61 - 70.62.

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 25. Oktober 1929.

Herrn Rechtsanwalt Dr. S a m e k ,

W i e n I . ,

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der Plakatsache Herr ./ . Kraus, die ich erfolgreich zu beenden hoffe, ist der letzte Termin auf den 19. November 1929 vertagt worden. Der Gegner bestritt nämlich unkollegialerweise die Richtigkeit der Vollmacht des Herrn Kraus und verlangte Vorlage einer notariellen Vollmacht, die mir Herr Kraus am Montag erteilen wird. Aber auch ohnehin hätte nicht verhandelt werden können, weil ich den Vorsitzenden, Herrn Direktor W e i g e r t wegen Befangenheit abgelehnt habe. Ich überreiche Ihnen in der Anlage auf Wunsch des Herrn Kraus mein Ablehnungsgesuch mit der Bitte des Herrn Kraus, es dem Archiv des Verlages „Die Fackel“ weiterzu-

leiten.

Dr. jur. Bohno Lasserstein

- 2 -

weiterzuleiten. In der Anlage erhalten Sie noch  
mit der gleichen Bitte Abschrift eines Ergänzungs-  
antrages von mir.

Mit besten Empfehlungen

ergebenst

Rechtsanwalt.



Hans-Kerr III

28. OKT. 1929

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55  
TELEFON: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Abschrift

BERLIN, DEN 25. Oktober 1929

In Sachen

Herr ./ Frau,  
38. Q. 36/29

begründe ich das Ablehnungs-  
gesuch weiter wie folgt:  
Es handelt sich im Vor-  
prozeß darum, ob aus urheber-  
rechtlichen Gesichtspunkten  
die Gedichte des Antragstellers  
vom Antragsgegner abgedruckt  
werden durften. Bei dem münd-  
lichen Vortrag hierüber erklärte  
der Vorsitzende Herr Landgerichts-  
direktor Weigert, ob-  
wohl nicht das Verbot des  
streitigen Buches des Antrags-  
gegners wegen Beleidigung ver-  
langt war: „Aber er hat ihn  
/Herr/ doch einen Schutz ge-  
nannt.“ Auch dies beweist die  
Befangenheit des Herrn Vor-  
sitzenden.

Gegner hat Abschrift.

An das  
Landgericht I,  
Berlin.

gez. Dr. Laserstein,  
Rechtsanwalt.

Abschrift

Dr. Ing. BOHO LASERSTEIN  
KANTONENSTRASSE  
BERLIN NW 15  
LANGENGRABEN ALLEE 12  
TELEFON KONIGSTADT 230  
POSTKORB-KOMM. BERLIN 1500

BERLIN DEN



U 148073

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SATTler

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

4

68/5152

~~Handwritten signatures and names:~~

~~Maus~~ Karl

~~ca~~ Alfred

~~Herr~~

Haus - Herr II

Band I, Nr. 70



2-12 Kowm - 11/10 21

